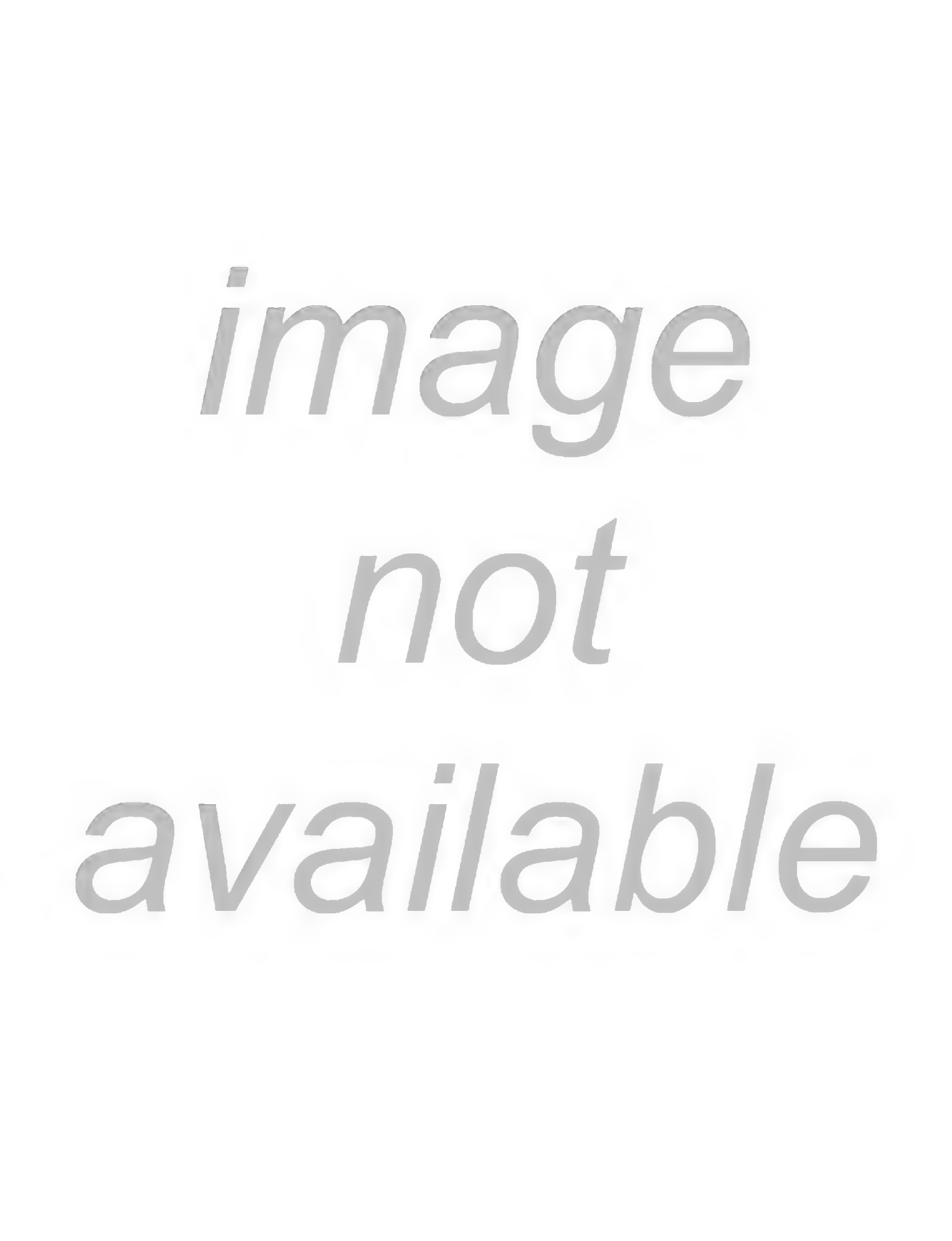
image
not
available

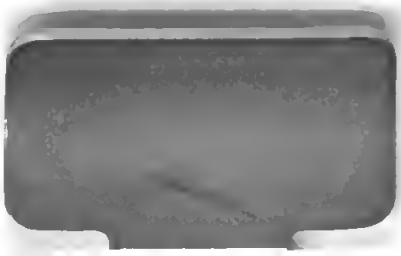

Geschichte

der

Frei- und Reichsstadt

Rottweil,

verfaßt

von

Heinrich Ruckgaber,

Professor am obern Gymnasium zu Rottweil.

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

Rottweil am Neckar,

Gedruckt bei C. B. Englerth.

1836.

Ger 11142.94.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION

Digitized by Google

Vorrede.

Indem ich den verehrlichen Subscribenten die erste Abtheilung des zweiten Bandes meiner Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil übergebe, fühle ich mich verpflichtet, um Nachsicht zu bitten wegen der langen Unterbrechung, die neben andern erheblichen Gründen, vorzugsweise in Folge der zum Theil nicht geahnten Schwierigkeit der Arbeit selbst herbeigeführt wurde. Namentlich wurde diese Arbeit durch den äusserst chaotischen und zum Theil sehr fragmentarischen Zustand der noch vorhandenen Hofgerichts-Akten gleich in ihrem Beginne verzögert und erschwert. Denn nur nach einer längern und großen Anstrengung gelang es mir, die interessantern, zur geschichtlichen Darstellung des Kaiserlichen Hofgerichts wesentlich gehörigen Notizen aus jenem Aktenchaos auszubeuten. Auch ist die Entstehungsgeschichte dieses Hof-

gerichts durch unzuverläßige Sagen und ungegründete Hypotheſen in ein ſolches Dunkel verhüllt worden, daß daſſelbe nur durch eine ſorgfältigere Kritik in etwas gelichtet werden konnte.

Auch die Darſtellung der verwickelten Pürſchverhältniſſe, in welchen das alte Rottweil mit ſeinen Nachbarn ſtand, erforderte nicht nur geraume Zeit, ſondern auch große Geduld, inſofern ich mich erſt durch unleſerliche und unendlich weitläufige Prozeß-Akten hindurchwinden mußte, bis es mir endlich gelang, die aus dieſen zum Theil fragmentariſchen Akten gewonnenen Reſultate in ein der Wahrheit getreues, und pragmatiſch zuſammenhängendes Ganzes zu bringen.

Ferner führte die Sammlung der zur geſchichtlichen Darſtellung der Klöſter, Kirchen und Kapellen der Stadt gehörigen Notizen inſofern einige Unterbrechung herbei, als dieſelben an ſo vielen Orten zerſtreut lagen, daß ſie nicht ohne Zeitaufwand vom Verfaſſer herbeigeſchafft werden konnten.

Bei der Geſchichte des Jeſuiten-Collegiums und der Kapellenkirche aber fand ich, was ich mit Dank anerkenne, einige Erleichterung durch die von dem vormaligen Gymnaſial-Profeſſor, nunmehrigen Hrn. Pfarrer Regele in Weingarten aus der Jeſuiten-Chronik (vom J. 1652 — 1785), dem Urbarium vom J. 1588 und den ſogenannten Informationen

des ehemaligen Stadtpfarrers Brock von Rottweil exzerpirten Notizen.

In den angegebenen Gründen dürften nun die verehrlichen Leser eine Rechtfertigung nicht nur in Betreff der Verzögerung der Arbeit, sondern auch der formellen Behandlung des vorliegenden Stoffes finden, besonders wenn sie bedenken, daß dieser Stoff, bei dem großentheils ungeordneten und äusserst mangelhaften Archive, stets nur auf eine höchst mühsame Weise vom Verfasser gesammelt werden mußte.

Hiebei kann der Verfasser nicht umhin, seine verehrlichen Leser zu bitten, über seine Arbeit nicht eher ein Urtheil zu fällen, bis dieselbe vollendet ist. Denn nur dann, wenn das Ganze in seinem organischen Zusammenhange vor das Auge des Lesers tritt, ist dieser im Stande, ein gültiges Urtheil darüber zu fällen, während im entgegengesetzten Falle jedes Urtheil nur ein einseitiges, und darum verwerfliches seyn möchte.

Noch muß ich bemerken, daß ich diesen zweiten Band theils wegen der Masse des Stoffs, theils auch wegen der gefälligeren, weil dem ersten Bande äusserlich entsprechenden Form, theils auch um die Geduld der resp. Subscribenten nicht länger zu ermüden, in zwei Abtheilungen getrennt habe, wovon die zweite so bald als möglich erscheinen wird, je nach-

dem es nämlich die Schwierigkeiten der Arbeit und die Berufsgeschäfte des Verfassers gestatten dürften.

Schließlich habe ich den verehrlichen Subscribenten im Namen der Verlagshandlung zu eröffnen, daß dieselbe den ursprünglichen Subscriptionspreiß von 3 fl. auf weitere 30 kr. erhöhen zu dürfen glaubt, weil der Umfang des Werkes fast um ein Drittel mehr als der ursprünglich berechnete betragen wird. Der Verleger theilt mit dem Verfasser die Ueberzeugung, daß die verehrlichen Subscribenten sich gerne zu jenem weitern Beitrage verstehen werden, da das Werk durch die Aufnahme vieler interessanten Notizen über die Geschichte der ehemaligen Landschaft Rottweils, so wie einzelner adeliger Geschlechter, als der frühern Herrschaften der Reichsstädt'schen Dörfer, nicht nur an Umfang, sondern auch an historischem Interesse gewinnen dürfte.

Rottweil im Januar 1836.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Fortsetzung der innern Geschichte der Stadt.

Zweiter Abschnitt.

Seite

1. Cap. Weltliche Benefizien für die Stadt

A) Das Kaiserliche Hofgericht 3

B) Das Pürschwesen

a) Die freie Pürschjagd 119

b) Das freie Pürschgericht 128

c) Pürschstreitigkeiten

α) mit Würtemberg 144

β) mit Fürstenberg 153

γ) mit der Stadt Villingen 158

δ) mit der Herrschaft Schramberg . . 163

ε) mit der Herrschaft Oberndorf . . . 175

ζ) mit der Herrschaft Hohenberg . . . 180

η) mit der Reichsabtei Rottenmünster . . 186

Seite

2. Cap. Geistliche Benefizien für die Stadt

A) Klöster und Kirchen.

a) Das Dominikaner-Kloster 211
b) Das Frauen-Kloster ad St. Ursulam . . 225
c) Das Kapuziner-Kloster 256
d) Das Jesuiten-Collegium 260
Die Benediktiner 266
e) Die Johanniter-Commende . . . 293

Kirchen und Kapellen.

a) Die Heiligkreuzkirche 302
b) Die Kapellenkirche zu U. L. Frauen . . 319
c) Die Dominikanerkirche 347
d) Die St. Lorenz-Kapelle 347
e) Die Ruhe-Christi-Kapelle . . . 348

B) Stiftungen.

a) Die Bruderschaft 352
b) Der Spital zum heiligen Geist . . . 355
c) Das Haus der Armen im Felde . . 367

Fortsetzung der innern Geschichte der Stadt.

Zweiter Abschnitt.

1. Cap. Weltliche Benefizien für die Stadt.

A) Das Kaiserliche Hofgericht.

Da unstreitig die Reichsstadt Rottweil ihr Ansehen großentheils dem in ihr mehre Jahrhunderte lang befindlichen Kaiserlichen Hofgerichte verdankte, so halten wir es nicht für unzweckmässig, dasselbe zum Gegenstande einer ausführlicheren historischen Abhandlung zu machen.

Wir haben im ersten Bande (1 Abth. 2 Absch. 1 Cap.) der Sage erwähnt, nach welcher der Hohenstaufe Conrad III. zum Danke für die ihm während seiner Kämpfe mit Lothar von Sachsen und den Welfen, Heinrich dem Stolzen, Heinrich dem Löwen und Welf, dem Bruder des erstern, von den Rottweilern geleisteten Dienste das Kaiserliche Hofgericht im Jahre 1146 in Rottweil errichtete. Die dort erzählte Geschichte von der Beschützung und Rettung Conrads durch die

Rottweiler, während der Belagerung ihrer Stadt durch Lothar, findet sich in ältern und jüngern historischen Werken, namentlich bei Valerius Anshelm, [1]) Münster, [2]) Köcler, [3]) Struvius, [4]) Crusius, [5]) Romualdus, [6]) Iselin, [7]) Stumpf, [8]) Wehner [9]) u. a.

---

1) cfr. bei Stumpf gemein. Eidgenoss. ꝛc. Chronikwürd. Thaten beschr. V. Buch 39 Cap.
2) Münster Kosmographie III. Bd. 320 Cap.
3) Bei Londorp T. VII. L. VI. §. 247. p. 199. (cfr. im Gründlich-Histor. Bericht über die Reichslandvogtei ꝛc. I. S. 212.)
4) Corp. Histor. German. sub Conrado III. p. 374. (cfr. ibid. quo nro. 3)
5) Crusius Schwäb. Chronik I. S. 593. II. S. 406.
6) Romualdus Histor. Anter. Austriæ S. 187, §. 26.
7) Iselin Histor. geogr. allgem. Lex. sub voce Rottweil S. 134.
8) Stumpf citat. loc. (Nro. 1.)
9) Wehner Not. ad Proem. Reformat. Rottwil. Derselbe erzählt den Entstehungsgrund des Hofgerichts zu Rottweil so: Conradus III. Dux Sueviæ Electus ad Imperium Roman. gubernandum Imperiale hoc *δικαστήριον* in hac Urbe Rottweil Imperiali ac libera constituit. Electi duo simul erant Imperatores, dissentientibus votis, Lotharius Saxo et Conradus Suevus Et ille quidem Lotharius potentia præeminebat, hic vero Conradus pluribus votis emicabat. Persequens ergo Saxo Conradum coëgit eum fugere ad Henricum Comitem Hohenberg in arcem ejus, cui quoque conquestus, quam inique Lotharius ageret contra se, consilium simul et auxilium ejus imploravit. Timens autem Comes, ne ipse periclitaretur propter receptum Conradum, suasit illi, ut Rothwilam Imperii urbem proximam, quæ in arce Hohenberg videri potest, reciperet, salutemque suam civibus illius urbis committeret, qui procul dubio se et totam civitatem expositurі essent pro salute ejus. Nam sciebat Comes, quam integer

Auſſerdem wird dieſer Sage auf offizielle Weiſe ſowohl in einigen Kaiſerlichen Mandaten, als in mehren Supplifen

---

esset populus ille, et quam fortis ac intrepidus. Rex obsequens consilio Comitis magna fiducia confugit ad cives Rothwil. et in necessitate tanta illorum imploravit auxilium. Cives æquam ejus petitionem advertentes dederunt refugii locum. Audiens autem Lotharius aemulum receptum a Rothwilensibus, admoto exercitu integro fere anno obsidione cinxit civitatem, deficienteque in civitate alimonia, cives subito erumpentes abstulerunt Lothario commeatum, qui jam recens erat allatus Quod Lotharius videns soluta obsidione discessit. Facta est concordia tali conditione, ut Conradus, libere permitteret imperare Lotharium, quoad ille viveret (nam quod Lotharius superior esset, illi cedere coactus fuit Conradus) ipse autem post Lotharii mortem Regni ac Imperii habenas susciperet, quod et factum est, dum iterum plenioribus votis ac numeris unanimiter et nominatus et confirmatus Imperium reliquit. (Uebrigens kam jene Pacifikation zwiſchen Lothar und Conrad nicht unmittelbar nach dem Abzuge Lothars von Rottweil zu Stande, wie aus dieſer Erzählung hervorzugehen ſcheint. Im Gegentheile ergiebt ſich aus den Berichten gleichzeitiger Schriftſteller (Nro. 11), daß erſt, nachdem Lothar und Herzog Heinrich von Baiern die Stadt Ulm im Jahre 1134 erobert, geplündert und niedergebrannt, darauf von der Donau bis über Staufen hinaus Alles verwüſtet, und dadurch bewirkt hatten, daß der Anhang der Hohenſtaufen immer ſchwächer wurde, eine Ausſöhnung der Letztern mit Lothar, und zwar zuerſt von Seiten Friedrichs in Bamberg, und dann von Seiten Conrads in Mühlhauſen im J. 1135 zu Stande kam.) Tum Conradus Imperator memor beneficiorum Rothwil propter fidelissima accepta illa beneficia præstitamque ab iis operam contra dictum Lotharium, volens illis aliquam recompensationem facere, pro se suisque successoribus Imperatoribus

und Memorialen gedacht. So heißt es namentlich in der von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1572 erneuerten Hofgerichtsordnung §. 3. „daß dieses uralte, freie, gemeine und in vielen Fällen nöthige und nützliche Gericht von Weyland dem Kaiser Konraden dem Dritten, milder Gedächtnuß, nicht ohne sondere hochbewegliche Ursachen angestellt, und in unser und deß Reichs-Stadt Rothweil, um derselben besondern Verdiensts und Wohlverhaltens willen, daselbst ewiglich zu bleiben gelegt und verordnet worden."

Dieselbe Sage wird ferner ausdrücklich in den gegen das Hofgericht zu Rottweil von der zu Ulm versammelten Ständen des Schwäbischen Kreises im Jahre 1361 dem Kaiser Carl IV. eingehändigten Beschwerden erwähnt; deßgleichen in der den Gräflich Sulz- und Rottweil'schen Abgeordneten bei dem Reichstage in Regensburg im Jahre 1576 ertheilten Instruktion (s. unten); deßgleichen in dem von Kaiser Rudolph II. gegen die Stände des Schwäbischen Kreises für das Hofgericht zu Rottweil im Jahre 1591 erlassenen Pönal-Mandat; deßgleichen in der von dem Hofgerichte zu Rottweil im Jahre 1649 an den Kaiser Ferdinand III. eingeschickten Supplik pro manutenentia Judicii (um Belassung des Hofgerichts in Rottweil); deßgleichen in dem demselben Kaiser im Jahre 1653 von den Rottweiler Deputirten in derselben Angelegenheit eingereichten Memorial; deßgleichen in der von eben diesem Kaiser im Jahre 1655 erlassenen Confirmation des Privilegiums vom Kaiser Maximilian II. (die erneuerte Hofgerichtsordnung betreffend) u. s. w.

---

ac Regibus Romanis Urbi Rothwilensi hoc privilegium concessit, et instituit apud nos Judicium Aulicum, Dicasterium vel Consistorium Imperiale."

So sehr nun diese Dokumente für die Wahrheit der durch die Sage erhaltenen Begebenheit zu sprechen scheinen, so müssen wir doch das Faktum selbst bezweifeln, und zwar aus folgenden Gründen:

1) wird jener Begebenheit weder von den gleichzeitigen Schriftstellern, namentlich von dem Bischof Otto von Freisingen, [10]) der doch die Thaten Conrads III. und Friedrichs I. ganz genau beschreibt, und dessen gründlichem Forschen ein so wichtiges Ereigniß im Leben des Erstern gewiß nicht entgangen wäre, noch von den jener Zeit zunächst stehenden Geschichtschreibern erwähnt. [11])

2) Hat sich weder in frühern, noch in spätern Zeiten ein Original-Dokument über jene Vergabung des Hofgerichts durch Kaiser Conrad III. an die Stadt Rottweil vorgefunden, wodurch jene Sage eine historische Beglaubigung bekäme, abstrahirt davon, daß derselben in den ältesten Dokumenten über das Hofgericht, namentlich in dem von Kaiser Albrecht I. im Jahre 1299 ertheilten Privilegium, mit keiner Sylbe gedacht ist.

3) Ist es, wenigstens im zwölften Jahrhundert, durchaus nicht historisch nachzuweisen, daß in Schwaben, ausser dem höchsten Gerichte am Hofe, ein weiteres landesherrliches Gericht existirte.

4) Gab es überhaupt im alten Herzogthum Schwaben kein landesherrliches Gericht mit bleibenden Beisitzern an unwandelbarem Wohnsitze, sondern das höchste Gericht

---

10) Otto Frisengensis de gestis Friderici Barbarossæ Libr. II. usque ad ann. 1156.

11) Monachus Weingart. in Histor. de Principibus Guelph. p. 787 et seq Chronic. Montis Sereni et Annal. Hildesheim. Chronographus Sax ad a. 1134 — 1135. etc. (cfr. im Histor. Bericht ꝛc. I. S. 213.

folgte immer dem Königlichen Hofe bis auf das Jahr 1495, unter der Regierung Maximilians I.

5) Hatten auch die Herzoge von Schwaben, wie aus den Dokumenten des zwölften und zum Theil des dreizehnten Jahrhunderts hervorgeht, ihre lehensherrlichen Gerichte zu jenen Zeiten so wenig, als ihren Hof, an bleibenden Sitzen.

6) Ist es selbst gegen die Praxis späterer Zeiten, daß in einem und demselben Herzogthume zwei Landgerichte, ein Landesherrliches und ein Lehensherrliches (Kaiserliches und Herzogliches) neben einander existirten.

7) Ist nicht anzunehmen, daß Conrad III. zur Beeinträchtigung seines Hauses (des Hohenstaufen'schen) in dessen anererbtem Gebiete ein Landesherrliches Gericht würde errichtet haben, das in Beziehung auf Jurisdiktion mit dem Herzoglichen hätte concurriren (gleiche Gerichtsbarkeit ausüben) müssen.

8) Ist selbst die unter dem Namen des Kaisers Conrad III. zum Vorschein gebrachte „Ordnung und Gesatz des H. R. R. Hoff-Gerichts zu Rothweil de anno 1147" ein Beweis gegen die Annahme der Gründung des Hofgerichts durch diesen Kaiser. Denn

a) ist diese Gerichtsordnung in deutscher Sprache, was gegen die damalige Observanz, [12]) und überdieß in einem Style verfaßt, der gegen die Barbarei des zwölften Jahrhunderts zu sehr absticht.

b) Werden darin häufig römische Gesetze citirt, die

---

12) Die ersten deutschen Gesetze wurden im Jahre 1235 auf dem Reichstage zu Worms, den Friedrich hielt, auf Pergament geschrieben. Von jener Zeit findet man auch die ersten deutschen Urkunden.

doch im zwölften Jahrhundert in Deutschland wenig oder gar nicht angewendet wurden. [13])

c) Bezieht sich diese Gerichtsordnung auf ein noch älteres Recht, Herkommen und Observanz, und erwähnt sogar der Churfürsten und der goldenen Bulle, wovon doch erst das vierzehnte Jahrhundert etwas wissen konnte. [14])

d) Verbietet dieselbe ernstlich die Ordalia et Judicia divina (Gottesurtheile, Kampfgerichte), die doch zu den Zeiten Conrads III. im vollsten Gange waren.

e) Endlich befand sich Conrad III. vom Frühlinge des Jahrs 1147 bis zum September 1148 auf dem zweiten Kreuzzuge in Palästina, wo er in so mißliche Umstände gerieth, daß er wohl schwerlich an eine Hofgerichtsordnung für die Stadt Rottweil denken konnte.

In Erwägung aller dieser Momente glauben wir nun zu dem Schlusse berechtigt zu seyn, daß die Sage von der Gründung des Hofgerichts durch Kaiser Conrad III. im Jahr 1146 auf einem durchaus unhistorischen Fundamente beruhe. Wir glauben vielmehr in dieser Sage das Produkt einer

---

13) Das römische Recht wurde erst unter Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1495 als Hülfsquelle zum Entscheidungsrecht erklärt und angenommen. Vorher wurden die Rechtsurtheile nach den Aussprüchen des Sachsen- und Schwabenspiegels gefällt.

14) Die Worte nämlich lauten: „Allein ausgenommen des H. R. R. Churfürsten, geystlich und weltlich, die bedörffen ihr Freyheiten nach derselben Vidimus uff dem Hoffgericht, so sie die ihren von dannen ziehen wollen, nicht zeygen, dann ihr Freyheit in der Guldin Bull begriffen." (Part. III. Tit. 1.)

spätern wahrscheinlich absichtlichen Erdichtung zu erblicken, ersonnen, um nämlich durch jene fingirten Verdienste der Rottweiler um ein Reichsoberhaupt, und durch den Nimbus des Alterthums, das man diesem Gerichte beilegte, einer Auflösung oder Verlegung des Hofgerichts, was öfters von den Reichsständen beantragt wurde (s. unten), wo möglich vorzubeugen. Möglich daß eben in dieser Absicht von Kaiser Maximilian II. in der von ihm im Jahre 1572 erneuerten Hofgerichts-Ordnung dieser Sage besondere Erwähnung geschah.

Auf diesem Punkte unserer kritischen Untersuchung angelangt, versuchen wir nun die Frage in Betreff der eigentlichen Zeit der Gründung des Hofgerichts in Rottweil zu beantworten.

Die Meinungen der Schriftsteller hierüber sind getheilt. Goldast will aus den Schlußworten einer Charta Manumissionis: „anno 906 Indict. VIII. anno regni Ludovici in Rotwila“ etc. (cfr. I. Bd. 1. Abthlg. 1. Abschn. 3. Cap.) schließen, daß der Anfang dieses Gerichts in Rottweil schon zur Zeit Ludwigs des Kindes zu suchen sey, gleich als ob es auf allen Hofcurten solche Hof- oder Kammergerichte gegeben hätte, oder als ob die Manumissiones regiæ (Entbindungen von der Leibeigenschaft) nirgends anders, als auf den Curtibus hätten vorgenommen werden können. Diese Ansicht Goldasts hat schon längst Mauritius widerlegt. [15]) Joachim Vadianus leitet den Ursprung dieses Gerichts von den alten Kaiserlichen Kammerboten (Missi, Nuntii Cameræ) ab, die nach Auflösung des Herzoglichen Regiments in den einzelnen Gauen Schwabens herumreisten, um die Placita, Mallos (Dinge, Gerichte) im Namen der Könige zu

15) Mauritii Dissert. de Judicio Rottwilens. cap. 11. §. IV.

halten. [16]) Das ist jedoch nur eine individuelle Ansicht, die sich durchaus nicht historisch begründen läßt. Andere [17]) dagegen glauben, das Gericht sey unter der Regierung Carls IV., also ungefähr in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden, und wollen dieß daraus schließen, weil in der Kaiser Conrad III. zugeschriebenen Gerichtsordnung der Churfürsten und der goldnen Bulle gedacht sey (s. oben). Diese Ansicht aber widerlegt das von Kaiser Albrecht I. zu Gunsten der Rottweiler schon im Jahre 1299, also vor Karls IV. Zeit, ausgestellte Diplom, worin es namentlich heißt: „Et si quis aliquam contra ipsos cives in genere vel specie actionem quam cunque habuerit, civitatis jam dictæ scultetum, sive judicem, adeat, quod ibi justum fuerit, recepturus; si vero ipsa universitas vel aliqui de civibus contra forinsecum seu forinsecos actionem realem vel personalem, aut causam civilem seu criminalem habuerint, eam coram illo, qui in curia nostra Rottwilæ, judice, loco nostri pro tempore præs-

16) Nachdem er nämlich die Amtsverrichtungen der Kammerboten nachgewiesen hat, setzt er am Ende die Bemerkung bei: „Quorum omnium hodie certa vestigia extant in Judicio illo publico apud Rothwilam, cui fere Comes præsidet, sed finibus tamen Jurisdictionis tatius quam veteri pro more prorogatis. Pauciorem enim in numerum contractis veteribus cognitionibus, limites conventuum proferri fuit necesse, quum paucis jam in locis ageretur, quod pluribus antea fuisset actum.“ cfr. de Collegiis Monasteriisque Germaniæ veteribus lib. I. p. 35. bei Wegelin Thesaur. rer. Suevic. III. Dissert. VII. p. 130.

17) Der anonyme Verfasser des „Gründlich-Historisch. Berichts von der Kaiserl. und Reichslandvogtei in Schwaben ꝛc. I. S. 214. Der gleichfalls anonyme Verf. der „Allgem. Gesch. von Schwab. ꝛc. I. S. 1026 (der jedoch viele, und insbesondere die hieher bezüglichen Stellen aus jenem Werke zum Theil buchstäblich abgeschrieben hat.)

cderit, dirigant etc.“ (ſ. Urkundenbuch). Daſſelbe Privilegium beſtätigte Ludwig der Baier im Jahre 1314, und anerkannt wurde es von den benachbarten Provinzialgerichten, namentlich dem von Schacksbuch, dem im Hegäu, dem in der Birſe, dem zu Schlatbuch u. ſ. w. [18]) Felix Faber glaubt, das Rottweiler Hofgericht ſey vorher in Ulm geweſen, worüber noch Briefe im Kloſter Herwatingen ſeyn ſollen. [19]) Möglich, daß an dieſer Sache etwas Wahres iſt, da, wie wir oben bemerkt haben, in frühern Zeiten die Gerichte nicht an Einen feſten Ort gebunden waren, und da die frühern Herzoge von Schwaben namentlich in Ulm öfters ihre Hof- und Gerichtsſtatt hatten. [20]) Blum [21]) pflichtet der Anſicht bei, nach welcher das Hofgericht in Rottweil ungefähr in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, entweder unter Kaiſer Conrad IV., oder unter Conradin, dem Herzoge von Schwaben, oder vielmehr nach dem Ausſterben des

---

18) Knipſchild de jurib. et privileg. Civit. Imperial. Lib. III. cap. 47. S. 269. Lünig Reichsarchiv P. Spec. Cont. IV. P. II. p. 363. 364. 365. 367. 371.

19) Felix Faber Histor. Suevor. Lib. II. S. 258. „Propter illam etiam claram justitiam (Ulmæ) olim dictæ et congregationes et disceptationes Principum, nobilium et civitatensium coram Ulmensibus fiebant, et eorum judicio ac sententiis parebant. Unde judicium Rotwilense Ulmæ fuisse fertur, de quo literæ habentur in Herwatingen monasterio, ut dicitur.“ —

20) Wegelin Thesaur. rer. Suev. III. Dissert. VIII. S. 148. Der Verf. führt dort zugleich eine Stelle aus einem unbekannten Verfaſſer einer Histor. Diplom. Norimberg p. 130 an, welche ſo lautet: Primum quidem est, quando Imperator, Rex aut Dux Sueviæ Curiam Ulmæ celebraturus est etc.

21) Bei Wegelin cit. Dissert. VIII.

Hohenstaufen'schen Hauses unter dem Titel „Kaiserliches Hofgericht" in Rottweil entstanden ist. Zur Begründung seiner Ansicht führt er in seiner lateinischen Dissertation im Wesentlichen folgendes an:

„So lange den Herzogen aus dem Geschlechte der Hohenstaufen die Regierung Schwabens als ein erbliches Lehen übertragen war, übten sie durch ein eigenes Gericht die Jurisdiction über die ihnen anvertrauten Territorien aus, und zwar in der Weise, daß sie die Angelegenheiten des Kriegs und Friedens besorgten, die Friedensstörungen der Grafen, Barone und Edelleute unterdrückten, ihre Händel unter einander schlichteten, und überhaupt, was Recht und Billigkeit forderte, ausübten, indem sie ihr Gebiet durchreisten, und da und dort nach Erforderniß der Umstände zu Gericht saßen, wie die Kaiser und Könige früher auch zu thun pflegten. Als aber nach Erlöschung des Hohenstaufen'schen Hauses die Güter desselben an das Reich fielen, so eigneten sich die Kaiser dessen Feudal- und Jurisdictionsrechte zu, und übten dieselbe entweder in eigener Person oder durch eigene Gerichte aus, die jedoch nicht im Namen der Kaiser, sondern an Statt der Schwäbischen Herzoge richten sollten. Die Macht, die also früher unmittelbar von den Herzogen aus dem Geschlechte der Hohenstaufen gehandhabt wurde, übten nun mittelbar die Kaiser durch ihre Provinzialgerichte aus. So entstanden nach und nach beständige Gerichte an einem festgesetzten Orte unter dem Namen „Landgerichte." Auf diese Weise entstand auch aus dem früher von den Hohenstaufen'schen Herzogen gehandhabten Lehensherrlichen Gerichte das Landesherrliche in Rottweil. Als in der bald darauf folgenden anarchischen Zeit des Interregnum fast ebenso viele Gerichte entstanden, als es größere und kleinere Dynasten gab, so spielte dieses Landgericht gewißermassen eine prädominirende Rolle über die andern, weil es eine weite Jurisdiction über

Schwaben, das Elsaß und Franken schon von den Hohenstaufen ererbt hatte. Als aber nach dem Interregnum die Kaiserliche Macht wieder emporkam, so hielten die Kaiser wieder entweder in eigener Person Gericht, oder übergaben den Vorsitz einem Adeligen als Lehen. Das Präsidium über das Landgericht in Rottweil erhielten die Grafen von Sulz, und zwar zuerst Graf Herrmann von Sulz im Jahre 1300. [22])

Doch scheint dieser jenes Amt nicht als ein erbliches Lehen erhalten zu haben. Wenigstens kommen nach ihm andere Richter in Rottweil vor, die sich nicht Untergeordnete der Grafen von Sulz, sondern Richter an Statt der Kaiser nennen. [23]) Oft auch saßen die Kaiser selbst, bis auf Carl

---

22) Blum citirt hiebei folgende Stelle aus Hergotts Genealog. Habspurg. T. II. p. 583: „dem Edlen und Erwürdigen Herrn Grafen Hermann von Sulze des Römischen Kuniges Hofrichtere u. s. w." Gerbert (Histor. nigr. silvæ II. L. IX. p. 129) citirt ebenfalls aus Hergott Tom. II. P. II. p. 740. ad an. 1300 die Stelle: „Ich Graf Hermann von Sulz der Hofrichter meines Herren des Römischen Kiniges Albrechtes."

23) Hergott nennt, 1) den Herzog Friedrich von Oesterreich, der im Namen seines Vaters, des Königs Albert präsidirte. 2) den Grafen Hermann von Sulz, 3) einen gewissen Nikolaus von Wartenfels, 4) einen Justitiar in Rottweil zur Zeit Ludwigs IV. Erchinger Aigel von Falkenstein (nach Gerbert Hist. nigr. silv. II. Lib. IX. p. 128 Erkinger Aigelhart de Falkenstein). Ausserdem geht aus der Beantwortung, die der Registrator Lindau auf eine Anfrage des Hofgerichts: wer von den Grafen von Sulz Oberhofrichter gewesen sey? im Jahre 1755 gegeben hat, hervor, daß im Jahre 1357 unter der Regierung Carls IV. Conrad von Wartenberg, und im Jahre 1417 unter der Regierung Sigismunds Günther, Graf von Schwarzburg Hofrichter waren.

IV. [24]) in Rottweil zu Gericht, [25]) woraus erhellt, daß die Grafen von Sulz die Jurisdiktion noch nicht als Lehen hatten. [26]) Nach dem im Jahre 1687 erfolgten Aussterben des Gräflich Sulz'schen männlichen Stamms gieng jene Dignität an das Fürstliche Haus Schwarzenberg über. [27]) So Blum in der angeführten lateinischen Dissertation.

---

24) Carl IV. verlieh das Amt eines Oberhofrichters an den Grafen Sulz im Jahre 1360 in folgender Form: „Wir Karl ꝛc. Entbieten dem Edlen Rudolfen Grafen zu Sultz Unsern und des Reiches Lieben Getrewen u. s. w. wann Wir deinen trewen sunderlichen glauben und getrewen, so empfellen Wir dir daz Landtgericht gelegen bei der Stat ze Rotweil, und wollen, daz du dez besitzen und halten sullest, von Unser und des Reichs wegen in alle der mazze (dermassen), als daz von alter Herkommen ist, und behalten, alldieweil Wir und Unsere Nachkommen an dem Riche dir daz gunnen, und daz nit widerruffen. Geben zu Nüremberg a. 1360 feria quarta nach aller Heiligen."

25) So machte Rudolph von Habsburg in eigener Person im Gerichte zu Rottweil zwischen Graf Albrecht von Hohenberg und Graf Friedrich von Zollern eine Sühne im Jahre 1286. cfr. Pfister Gesch. von Schwab. II. Bd. II. Abth. 1 Absch. S. 66. Uebrigens fehlen alle Archiv-Dokumente, daß in ältern Zeiten Kaiser selbst in Rottweil zu Gericht saßen.

26) Erst unter Kaiser Wenzeslaw erklärten sich die Richter als Untergeordnete der Grafen von Sulz. So heißt es bei Hergott cit. loc. „Ich Oswald de Wartenberg ein frye Hofrichter an Statt und im Namen Grafen Rudolphs von Sulz, von meines gnädigen Herrn des Röm. Kinigs Wenzeslaves Gewalt an siner Stath uff sinem Hof zu Rotweil u. s. w. ad an. 1382. Gerbert (Hist. nigr. S. II. L. IX. S. 129) setzt hier die Stelle bei ad an 1401. „Ich Egloff von Wartenberg, genannt von Wildenstein, fry Hofrichter an statt und Namen des edlen Grave Rudolph von Sulz."

27) Kaiser Leopold verlieh nämlich im Jahre 1690 den Söhnen

Was nun unsere Ansicht über die Entstehung des Hofgerichts betrifft, so glauben wir der Meinung Blums, daß das Hofgericht seine Entstehung dem ursprünglich von den Hohenstaufen gehandhabten Lehensherrlichen Gerichte zu verdanken hatte, beipflichten zu müssen. Da sich jedoch hierüber nichts Apodiktisches sagen läßt, so versuchen wir wenigstens den wahrscheinlichen Ursprung und die Geschichte dieses Gerichts darzustellen.

Seit jener Zeit, als Friedrich, der Erbauer der Burg Hohenstaufen, der von seinem Schwiegervater K. Heinrich IV. in den erblichen Besitz des Herzogthums Schwaben für sich und sein Haus gesetzt worden war, den über dieses Herzogthum mit dem Hause Rudolphs geführten Kampf zu seinem Vortheil entschieden hatte, stand, mit Ausnahme der Erbgüter des Welf'schen Hauses, die vom Bodensee durch Schwaben hin und wieder bis herunter zu dem Kochergau, und vom Murrgau und Kraichgau westwärts bis herauf an die Burgundsche Gränze giengen, alles übrige Land von Alemanien, in Schwaben und im Elsaß unter Friedrich von Staufen, in dem Herzogthum Schwaben. [28]) Wie nun oft da, wo

---

des Fürsten Ferdinand von Schwarzenberg, Adolph Ludwig und Adam Franz, als Enkeln des letzten Grafen von Sulz, Johann Ludwig, dessen Tochter die Mutter der beiden genannten von Schwarzenberg war, das Erbhofrichteramt in Rottweil, wie das noch vorhandene Legitimationsschreiben des Fürsten von Schwarzenberg aus Wien vom 7. Mai 1690 ausweist. Die Linie Schwarzenberg erbte mit dieser Dignität zugleich die Grafschaft Sulz, die Landgrafschaft Klettgau in Schwaben, die Herrschaften Thiengen, Montelar, Menzburg, Winnenthal, als die ehemaligen Herrschaften des Sulzer Hauses.

28) Pfister Gesch. von Schwab. II. B. II. Abschn. 1. Cap. S. 159.

Fürstenthümer und Grafschaften erblich vergeben waren, eigene lehensherrliche Gerichte entstanden, was freilich später nicht mehr der Fall war, [29]) so übten auch Friedrichs Nachfolger, die Schwäbischen Herzoge aus dem Hause der Hohenstaufen ihre Jurisdiktionsrechte durch ein eigenes Gericht aus. Dieses Gericht wechselte wahrscheinlich anfangs, wie alle lehensherrlichen Gerichte, seinen Sitz, bis es am Ende sich auf längere Zeit in Ulm niedergelassen zu haben scheint, wie Felix Faber meint. (s. oben) Im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts (in welchem Jahre? läßt sich bei dem gänzlichen Mangel von Originalurkunden nicht nachweisen) scheint nun dieses Gericht nach Rottweil verlegt worden zu seyn, vielleicht aus topographischen Rücksichten, insofern diese Stadt namentlich wegen der benachbarten der Hohenstaufen'schen Herrschaft untergebenen Territorien, des Elsaßes, der Oberrhein'schen Gegenden, des Hegaus, der Schweiz u. s. w. für ein solches Gericht passend gelegen schien, vielleicht auch wegen besonderer Verdienste, welche die Rottweiler, wie schon jene Sage von Conrad III. andeutet, um die Hohenstaufen gehabt zu haben scheinen. Nach dem Erlöschen dieses Hauses wurde nun jenes Gericht, das bisher ein Lehensherrliches gewesen war, in ein Landesherrliches, und zwar in ein dem deutschen Kaiser unmittelbar zuständiges Hofgericht umgewandelt. [30]) Der

---

29) Wegelin Thesaur. rer. Suev. III. Dissert VI. Quæst. IV. Die Regalia singula mußten noch zur Zeit des Kaisers Ruprecht (1400) von Kaiser und Reich besonders verlangt werden. Sonst waren die Stände nicht befugt, ein Jus territoriale auszuüben.

30) So heißt es unter andern in dem von den Abgeordneten des Grafen von Sulz und der Rottweiler verfaßten Memorial vom Jahre 1653: „das uhralt Kayſ. Hofgericht gehört jeweils regierendem Römischen Kayser aigenthümlich und

Grund hievon liegt aber wohl darin, weil die Gründung der Kaiserlichen Gerichte in Schwaben namentlich im Interesse der Regenten von dem Schwäbischen Stamme lag, insofern diese in Schwaben, ihrem Erblande, durch solche Gerichte eine doppelte Rolle spielen konnten, nämlich als Kaiser und als Territorialbesitzer. Zugleich glaubten sie durch die Gründung solcher Gerichte dem Wohl der Einwohner gemäß zu handeln, da diese dann nicht mehr nöthig hatten, ihr Recht bei auswärtigen Gerichten zu suchen. [31]) Aber auch den Kaisern aus andern Häusern mußte daran liegen, theils durch ein eigenes Hofgericht die Jurisdiktionsrechte im Oesterreich'schen, Schwäbischen, Oberrhein'schen und Fränkischen Kreise, theils durch die Kaiserlichen Landgerichte in den übrigen Theilen des Reichs auszuüben. Dieser Politesse hauptsächlich, scheint es, hatte das Hofgericht zu Rottweil seine Permanenz zu verdanken, was auch bei den Kaiserlichen Landgerichten der Fall war: z. B. bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Rankweil in Müsinen, dem Kaiserlichen Landgerichte zu Vischerhausen im Rheinthal in der Birse, dem Landgerichte zu Schwarzach, den im Thurgau, dem im Kletgau, dem im Hegau und Madach, dem zu Stühlingen, dem zu Schackebuch, dem zu Marstetten, dem Landgerichte des Fürstlichen Stifts Kempten, dem zu Rottenfels, dem zu Burgau, dem zu Oettingen, dem zu Nördlingen, dem zu Wimpfen, dem Landgericht im Breisgau — Landgerichte, die im 13. 14. 15. zum Theil auch im 16. 17. und 18. Jahrhunderte

---

allein zu, und nicht toti Imperio." Ebenso heißt es in der Reformation des Gerichts von K. Maximilian part. 2. tit. 5. „das Hofgericht zu Rotweil ist Uns als Römischen Kayser ohne Mittel (unmittelbar) zuständig."

31) Wegelin Thes. rer. Suev. III. Dissert. XIX. S. 389.

blühten. [32]) Alle diese Gerichte wären aber nur untergeordnete Gerichte, das Hofgericht in Rottweil dagegen war ein ihnen übergeordnetes Gericht. In der Kaiser Conrad III. zugeschriebenen Ordnung wird dasselbe nie das Landgericht, sondern durchaus „das H. R. R. Oberste Gericht" genannt.

> „So wird an dem Hoff-Gericht zu Rothweil, als an dem Obersten des Heil. Röm. Reichs-Gericht in Teutschen Landen ꝛc. P. VIII. Tit. 1. §. 1.

So heißt es auch am Ende des §. 4.

> „so soll solliche Sach allwegen uff dem Hoff-Gerichte ußgetragen werden, dieweil das Hoff-Gerichte solliches zu rechtfertigen hat, als das Obrist in diesen Landen des H. Reichs Gericht."

Aus diesem Grunde bekam dieses Gericht für Schwaben und die Länder, wo das Schwäbische Recht galt, dieselbe Bedeutung, welche das Hofgericht in Magdeburg für die Länder hatte, wo das Sächsische Recht galt. [33]) Demnach stand das Kaiserliche Hofgericht zunächst unter dem Kaiser und dem an seinem Hofe befindlichen höchsten Gerichte. So war es bis zur Zeit Maximilians I. Dieser aber setzte das Reichskammergericht in Speier (das später nach Wetzlar verlegt wurde) dem Hofgericht in Rottweil vor, so daß also das letztere das dritt höchste Gericht im Reiche war. [34]) Damit

---

32) Wegelin Thes III. Sectio IX. S. 190 — 208.

33) Schilter im Histor. Bericht über die K. und Reichslandvogtei in Schwaben I. S. 214. Est enim hoc Judicium, sive ejusdem Jurisdictio, quoad suum Districtum, generalis et universalis, tam quoad causas, quam personas, et Imperatoriam Majestatem repræsentat. cfr. Wehner ad Reform. Rotwilens. part. II. tit. 5. Fol 127.

34) cfr. Maximilian. procem. reformat. Rotwilens. et ibi animadvers. Wehner. lit. f. part. I. Tit 1.

verlor es auch seinen frühern Jurisdiktionsbezirk, und wurde in seiner Jurisdiktion von nun an auf den in der unter K. Maximilian I. im Jahre 1496 verfaßten, und von K. Maximilian II. im Jahre 1572 erneuerten Hofgerichtsordnung namentlich genannten (s. unten) Bezirk so beschränkt, daß sich dieselbe nur über Schwaben, Franken, den Oberrhein, einen Theil der Schweiz, so wie über einige in Schwaben gelegene Oesterreich'schen Lande erstreckte.

In diesem Jurisdiktionsbezirke gab es aber viele Stände, die durch besondere Privilegien von dem Hofgerichte zu Rottweil eximirt waren.

Diese eximirten Stände lassen sich in folgende sieben Classen eintheilen: Zur ersten Classe gehörten: die Wahlfürsten; (cfr. goldene Bulle tit. 11.) zur zweiten Classe: die Erzherzoge von Oesterreich [35]) zur dritten Classe: a) die Herzoge von Lothringen [36]) b) die Markgrafen von Brandenburg, c) die Herzoge von Brabant, [37]) die Pfalzgrafen zu Veldenz, [38]) e) die Pfalzgrafen von Zwei-

35) Schon im Jahre 1245 ertheilte K. Friedrich II. den Erzherzogen von Oesterreich ein Exemtionsprivilegium für ihre Personen. K. Carl IV. erweiterte dasselbe auf Land und Leute des Herzogs Rudolph von Oesterreich im Jahre 1361 (3. August), und erneuerte es im Jahre 1366. Dasselbe erhielt im Jahre 1437 die Bestätigung von K. Siegmund, und im Jahre 1530 von K. Carl V. Im Jahre 1563 unter K. Ferdinand I. wurde ein eigener Vertrag der Oesterreich. Exemtionsfreiheiten gegen das Hofgericht zu Rottweil geschlossen, und im Jahre 1659 unter K. Leopold I. erneuert. (s. das Urkundenbuch.)

36) Das Privilegium ist datirt aus Nürnberg vom 26. August 1542.

37) Das Privilegium wurde gegeben von K. Carl IV. aus Aachen 1349.

38) Privilegium aus Nürnberg vom 7. April 1543.

brücken, [39]) f) die Herzoge von Jülich, [40]) g) die Herzoge von Würtemberg; [41]) zur vierten Classe: a) das Stift Bamberg, b) das Fürstliche Stift Straßburg, [42]) c) das Stift Würzburg, [43]) d) die Johanniter Herren und Ritter, [44]) e) der Deutsch-Orden, [45]) f) der Abt und Convent des Klosters St. Blasien im Schwarzwald, [46]) g) der Abt zu Weingarten, [47]) h) der Abt und Convent zu Erbach, [48]) i) das Gotteshaus und Probstei zum Heiligen Kreuz in Augsburg, [49]) k) der Abt und Convent des Cisterzienser-Klosters Salmansweiler [50]); zur fünften Classe: a) die Grafen von

---

39) Privilegium vom Jahre 1541.

40) Privilegium vom J. 1580.

41) Schon Graf Ulrich von Würtemberg beruft sich im Jahre 1467 in seiner Streitsache mit dem Hofgerichte (s. unten) auf ältere Exemtionsprivilegien. Fünf Jahre darauf 1472 erhielt Graf Eberhard von Würtemberg für sich und seine Nachkommen auf ewige Zeiten ein Exemtionsprivilegium, das im Jahre 1659 von K. Leopold I bestätigt wurde. (s. Urkundenbuch). cfr. unten die Würtemb. Streitigkeiten mit dem Hofgerichte.

42) Privilegium vom Jahre 1570.

43) Privilegium von K. Carl V. vom 9. Juli 1532.

44) Privilegium gegeben von K. Maximilian II. (cfr. Manuale Cæsareo-Dicasteriale von Joh. Georg v. Zimmern S. 70.)

45) Das Privilegium erstreckte sich auf die Mitglieder des Ordens, ihre Untergebenen und Güter. (cfr. Man. Cæs. Dic. v. Zimmern S. 71.)

46) Privilegien von den Jahren 1433 und 1559.

47) Privilegien von K. Carl V. vom Jahre 1556, und K. Maximilian II. vom Jahre 1566.

48) Privilegium vom Jahre 1581.

49) Privilegium vom Jahre 1570 durch K. Maximilian II.

50) Privilegium vom Jahre 1224 (10. Feb. Ulm) durch K. Heinrich, erneuert durch Leopold I. im Jahre 1659 (13. August. Wien).

Hohenzollern, [51]) b) die Grafen von Fürſtenberg, c) die Grafen zu Nieder-Eiſenburg und Grünſau, [52]) d) die Grafen von Caſtell, [53]) e) die Grafen Fugger, [54]) f) die Grafen zu Hanau, Herren von Lichtenberg, g) die Grafen von Mümpelgart, ſamt den Herrſchaften Harburg und Reichenweiler, [55]) h) die Grafen von Leiningen und Taxburg, i) die Grafen von Sulz, [56]) k) die Grafen von Manderſcheid zu Blankenheim, [57]) l) die Grafen zu Ranzau, [58]) m) die Freiherren von Frundsberg, n) die Freiherren und Erbſchenken zu Limberg, o) die Freiherren von Juſtingen, p) die Freiherren von Müggenthal, [59]) die Grafen von Montfort, genannt von Tettnang [60]); zur ſechsten Claſſe: a) die Stadt Augsburg, b) die Stadt Straßburg, c) die Stadt Ulm mit ihren Herrſchaften Helfenſtein, Geißlingen und Albeck, [61]) d) Frideburg, [62]) e) Gelnhauſen, f) Lan-

51) Privilegium vom Jahre 1577.

52) Privilegium vom Jahre 1569.

53) Auſſer ihnen waren auch ihre Untergebenen eximirt. (cfr. Manuale Cæsareo-Dicasteriale etc. von Joh. Georg von Zimmern S. 72.)

54) Privilegien von den Jahren 1530 und 1577.

55) Privilegium vom Jahre 1566.

56) Am Jakobi des Jahres 1348 erhielt Walter von Geroldseck, Herr zu Sulz, in Rückſicht ſeiner getreuen Dienſte, von K. Carl IV. die Befreiung von dem Hofgerichte zu Rottweil. (cfr. Gabelkofer Manuſkript bei Pfiſter II. Bd. II. Abthl. III. Abſchn. 1. Cap. S. 13.) Das Privilegium wurde erneuert in den Jahren 1552, 1566, 1568. (cfr. Man. Cæs. Dic. v. Zimmern S. 72).

57) Privileg. vom Jahr 1588.

58) Privileg. von K. Ferdinand III. Wien 6. Nov. 1650.

59) Privileg. von Carl V. Maximilian II. und Ferdinand II. Wien 27. Mai 1620.

60) Privileg. vom Jahr 1402 durch K. Ruprecht.

61) Privileg. von 1541 und 1561.

62) Privileg. von 1467 und 1566.

dau, [63]) g) Schwäbiſchhall, [64]) h) Memmingen, i) Nürnberg, [65]) k) Reutlingen, [66]) l) Schweinfurt, m) Oppenheim, n) Widsheim, [67]) o) Villingen, [68]) p) Rottweil, [69]) q) mehre Ritter, z. B. die von Zimmerdt, Wallradt, Weſternach, Fleckenſtein, [70]) Grumbach, Rippenburg zu Schwieberdingen und Grünzheim, die von Rechberg, Rathſamhauſen zum Stein, Schomburg, Stotzingen, Speth, die Thumben von Neuburg, Werdnau, Remchingen, Cloſen und andere; zur ſiebenten Claſſe gehörten die Eidgenoſſen. [71])

---

63) Privileg. von 1349 und 1565.

64) Privileg. vom Jahr 1567.

65) Privileg. vom Jahr 1573.

66) Privileg. vom Jahr 1516.

67) Privileg. vom Jahr 1579.

68) Privilegien von K. Maximilian I. Worms 27. April 1445. und von K. Rudolph II. Augsburg 4. Sept 1582.

69) Rottweil erhielt im Jahr 1434 ein Exemtionsprivilegium von K. Sigismund. Die Bürger und Unterthanen der Stadt hatten ſich vor ihrem Bürgermeiſter und Magiſtrate, ſo wie vor dem Stadtgerichte zu ſtellen, beſonders in Schelt- und Gantſachen (ſ. 1. Bd. S. 136). An den Freitagen jedes Monats, in den Morgenſtunden hatte dieſes Gericht ſeine Sitzungen, wobei der Vorſteher einen Stab als Symbol der Amtsgewalt in der rechten Hand hielt (Exod. cap. 4. Virgam hanc quoque sume in manu tua, in qua facturus es signa, etenim baculo seu virga corriguntur adversi. cfr. Manual. Cæs. Dicast. von Joh. Georg von Zimmern S. 74.) cfr. Nro 84. Die Ehehaften aber gehörten, wie überall, zum Hofgerichte (ſ. unten.)

70) Privilegien von den Jahren 1541 und 1566.

71) Die Eidgenoſſen erhielten die Exemtion von dem Hofgerichte theils in Folge des Privilegiums von Kaiſer Maximilian I. theils in Folge des Vertrags, der zwiſchen der

Gewöhnlich waren jedoch in den Exemtionsprivilegien die sogenannten „Ehehaften" *) ausgenommen, die ausdrücklich dem Hofgerichtsforum vorbehalten waren. Was den Ausdruck „Ehehaften" betrifft, so verstand das Sächsische Recht darunter — gesetzliche Hinderungsfälle, und zwar vier

---

Stadt Rottweil und den Schweizern im Jahre 1463 geschlossen, und im Jahre 1519 in perpetuum erneuert ward.

In dem Bündniß vom letzten Jahre heißt es unter andern: „die Eydtgenossen sollen die Statt Rottweyll vom Hoff-Gericht mit Gewalt und ohne Recht nicht lassen trengen [drängen], sondern darbey schützen, schürmen und handhaben. Es soll aber jedweder Theil den andern mit solchem Hoff-Gericht nit aufftreiben, noch bekümmern, und so Jemands frembder understunde, die Eydtgenossen oder die Ihnen zu versprechen stehen, mit solchem Hoff-Gericht zu treiben: Sollen die von Rottweyll, so sie des erfordert werden, die Eydtgenossen wissen nach eines jeden Orths Freyheit, und des Hoff-Gerichts Rechten und Gebrauch, auch sonsten sie mit solchem Hoff-Gericht weitter nit bekümmern."

*) Der Ausdruck „Ehehaft" wird abgeleitet von dem alten Worte Ee, Ehe, evve, evva, das in den ältesten Fränkischen und Allemannischen Gesetzen in der Bedeutung von „Recht, Gesetz, Gebot" vorkömmt. Ehehaft, Ehehaftig hieß demnach Alles, was in den Rechten gehaftet, d. h. gegründet, zugelassen oder besonders ausgenommen ist, und jeder rechtliche Entschuldigungsgrund, z. B. Gefängniß, Siechthum, Gottes- und Herrendienst u. drgl. (cfr. Schwabenspiegel Lib. I. Tit. 87. c. 101.) hieß eine „Ehehafte Noth." Auch in der ältesten deutschen Uebersetzung des alten Testaments wird das Mosaische Gesetz „die alte Ee oder Ehe" genannt, und der Hohepriester Aaron heißt als der Exekutor jenes Gesetzes „der höchste Ewart." (cfr. hierüber gründl. histor. Bericht von der Reichslandvogtei in Schwaben ꝛc. I. Sect. XVII. §. 1. p. 296.)

Arten: Gefangenschaft, Krankheit, Abwesenheit in der Fremde, Hinderniß in Folge von Dienstpflichten. Hiezu rechnete man weiter: Unsicherheit einer Gegend, Hindernisse in Folge von Ueberschwemmungen, Gewittern u. drgl. Diese Bedeutung hatten auch die Ehehaften in der ältern Hofgerichtsordnung von Rottweil. Es gehörten nämlich dazu: Gefangenschaft, Krankheit, Belagerung in einem Schlosse u. drgl. In der erneuerten Hofgerichtsordnung des Kaisers Maximilians I. vom Jahre 1496 werden sie bezeichnet als Casus reservati, d. h. besondere Fälle, über welche die Erkenntniß dem Hofgerichte vorbehalten war, und in Ansehung deren keine Befreiung wirksam seyn sollte. Diese Ehehaften sind auch in der Hofgerichtsordnung vom Jahr 1572 namentlich angeführt (s. unten). Doch kamen auch, wiewohl höchst selten, Exemtionen von diesen Ehehaften vor, (z. B. bei Würtemberg s. Nro. 92.) den einzigen Fall der Justizverweigerung ausgenommen. [72]) Denjenigen aber, welche den Aussprüchen des Hofgerichts unterworfen waren, und sich durch dieselben beeinträchtigt glaubten, blieb später die Appellation an das Reichskammergericht in Speier, (später in Wetzlar) hie und da auch an den Reichshofrath unbenommen. So heißt es in den Capitularien des Kaisers Leopold Art. 18. „Einem jeden Gravirten soll frey stehen, von dem Hofgerichte zu Rottweil ad Aulam Cæsaream [Reichshofrath, Judicium Aulicum] oder an das Kaiserl. und des Reichs Kammergericht zu Speier, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren. [73]) Nur in dem Falle, wann

72) Wehner Not. ad Reform. part. 2. tit. 5. fol. 107. Knipschild de jur. et privil. ꝛc. Lib. II. cap. XXXIII. S. 616. Speidel voc. Rothweil. Hofgericht bei Wegelin Thesaur. rer. Suev. III. Dissert. VII. cap. 2. S. 138

73) Wegelin Thesaur. III. Dissert. VII. S. 145. Knipschild de jur. ꝛc. Lib. II. cap. XXXIII. S. 616.

diese Gerichte keine Justiz leisten wollten, durfte man an den Kaiser selbst appelliren. [74]).

Auf diese Weise gewann am Ende das Hofgericht in Rottweil gegenüber von jenen beiden höchsten Reichsgerichten (dem Reichshofrath und dem Reichskammer-Gerichte) den Charakter eines Judicii subordinati [untergeordneten Gerichts]. Dagegen behauptete es, als das erste und vorzüglichste nach jenen höchsten Reichsgerichten, gegenüber von den Kaiserlichen Landgerichten den Charakter eines übergeordneten Gerichts, insofern es nicht nur mit den in seinem Bezirke befindlichen Kaiserlichen Gerichten concurrirte, sondern auch über die Erkenntnisse derselben in bestimmten Fällen eine Oberrichterliche Gewalt auszuüben hatte. Dahin gehörten nämlich nicht nur alle Gattungen gerichtlicher Streitsachen (Causæ Jurisdictionis contentiosæ), sondern auch andere gerichtliche Verhandlungen (Actus Jurisdictionis voluntariæ), z. B. Verzichtleistungen, Heirathsverträge, Verweisungen, Testamente, Schenkungen, Käufe, Bevogtung der Minderjährigen, Insinuationen, Bestätigungen, Vidimus u. s. w.

Was nun das bei diesem Hofgerichte übliche Verfahren betrifft, so ist dieses in der Hofgerichtsordnung vom Jahre 1496 und 1572 ausführlich vorgeschrieben.

Da hier einestheils das treueste Bild von der innern Verfassung des Hofgerichts, und von dessen ehemaliger politischer Bedeutung erscheint, und da anderntheils jene Verfassung nicht nur zur Erläuterung des alten deutschen Civilrechts, (wie von Senkenberg bemerkt, cfr. dessen Kaiserliche Gerichtsbarkeit §. 62.) sondern auch zur gründlichen Kenntniß des Verfahrens der höchsten Reichsgerichte wesentlich beiträgt, so geben wir die von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1572 erneuerte Hofgerichtsordnung hier im Auszuge:

---

4)7 Knipschild citat. loc. Wegelin cit loc Wehner cit. loc.

Kaiserliche Hofgerichts-Ordnung.

Erster Theil.

1. Titel.

Personalstand des Gerichts.

Dieweil das Hoffgericht sambt dem Hoffrichter-Ampt zu Rottweil von Uns und dem H. Reich zu Lehen rühret und gehet, So gebührt uns, und unsern Nachfahrern am Reich, Römischen Kayserm und Königen, einen Hoffrichter bemeltes Hoffgerichts zu Rottweil zu setzen, welcher ein Graff, oder Freyherr, oder an dem Adel höher, aber nicht minder seyn, und das Gericht von unserntwegen besitzen, und allwegen zu Antrettung seines Ampts, vor offnem Rath zu Rottweil, wie von Alter herkommen, und hieunden weiter in specie vermeldet wird, Pflicht thun soll.

Solchem unsern Hoffrichter, oder seinem Statthalter, seynd von Altershero dreyzehn Assessores oder Urtheilsprecher auß dem Statt-Rath zu Rottweil zugeordnet worden, dabey es auch nachmahls blieben, und ein jeder solcher Beysitzer, so offt deren einer angenommen, unserm Kayserlichen Hoffrichter undenspecificirtermassen Pflicht thun soll.

Wir wöllen aber nit desto minder künfftig Nachdenkens haben, und Weeg suchen, wie etwann mit der Zeit solche Anzahl der Beysitzer, mit etlichen vom Adel und Rechtsgelehrten möchte gelegentlich ermehret werden. Indessen, wo etwann gantz schwere und solche Sachen fürfielen, darunder ihrer darzu insonder bestellter Advocaten und Rechtsgelehrten Bedenkens vonnöthen, sollen sich unser Hoffrichter und Urtheilsprecher ihres Raths gebrauchen.

Und nachdem hiebey fürkommen, daß jetzt obbemelte dreyzehen Urtheilsprecher, jährlichs allein vom Statt-Rath

erwöhlet und gesetzt worden, hinwider auch zu dessen Gefallen gestanden, dieselben zu Außgang Jahrs zu confirmiren und zu bestättigen, oder andere an ihre Statt zu verordnen, wo Wir gleichwol nit gesinnet, ermelten von Rottweil dißfals ihr alt Herkommen zu schmälern. Dannoch dieweil wir mit Rath und auff freye Heimstellung gemeiner Ständt des Reichs fürgenommen, diß unser Kayserlich Hoffgericht, in Auffnemmung und Verbesserung zu richten, und nach Gelegenheit des Gerichts, Uns allein zuständig, deme auch ein Hoffrichter an unser statt präsidiret, leichtlich zu ermessen ist, daß derselbig in Annemung und Urlaubung der Gerichtspersonen, nit allerdings außzuschließen seyn wölle, zudem obenangeregte Veränderung, Abwechslung und privat Entsetzung der Beysitzer zu allerley Zerrüttung und Unrichtigkeit Ursach gibt; So ist unser Meynung, daß alle und jede Beysitzer, so hinfürter vom Statt-Rath nach altem Herkommen, wie obstehet, erwöhlet werden, allwegen durch Hoffrichter und Urtheilsprecher sammentlich oder etliche Deputirte auß Ihnen mit Fleiß examinirt, und gute Achtung darauff gegeben, daß zu Erhaltung des Gerichts Authorität und Nothdurfft qualificirte und taugliche Personen genommen und gebraucht, auch alldieweil sie sich ihrem Standt zu gedachts und der übrigen Urtheilssprecher unsers Hoffrichters Begnügen gemäß verhalten, ohne vorgehende erhebliche und rechtmässige Ursachen nit geändert, noch entsetzet werden sollen.

2. Titel.

Vom Amt und den Kenntnissen des Hofrichters und des Statthalters.

Unser Hoffrichter soll sein Hoffrichter-Ampt selbst in der Person vertretten und verrichten; wo er aber durch ehehaffte und erhebliche Ursachen und Verhinderung dem Gericht nit

ſelbſt beywohnen oder außwarten möchte, alsdann ſoll er ein Graffen oder Freyherrn, und nit geringern Stands, zu eim Statthalter zu verordnen Macht haben, doch daß derſelbig gleicher Geſtalt, wie der Hoffrichter ſelbſt, mit Pflicht beladen werde.

Es ſoll auch der Hoffrichter, als der das Haupt des Hoffgerichts iſt, deßgleichen ſein Statthalter dieſer unſer Hoffgerichts-Ordnung und des Rechtlichen Prozeß erfahren ſeyn, und alle Sachen im Hoffgericht Rath und Gericht vermög derſelben beſtes Fleiß dirigiren, anſtellen, und die Partheyen in ihren Rechtfertigungen zu ſchleunigem Außtrag und Urtheil befürdern; danebens auch ſie beyde bey ihren Pflichten ſchuldig ſeyn, jederzeit ein gut Aufſehens zu haben, daß ſich die Gerichts-Perſonen in ihren befohlenen Aemptern und Dienſten fleiſſig, ehrbar und unverweißlich halten, und dieſe Ordnung in allen ihren Artikeln und Innhalt treulich vollzogen, und dero nichts zuwider gehandelt werde.

Da aber an einiger Perſon des Hoffgerichtes Ungeſchicklichkeit, Unfleiß oder Wandels halben Mangel erſchiene, ſoll er dieſelbe in Gegenwärtigkeit zweyer Urtheilſprecher ſeines tragenden Amptes vermahnen, und ſo ſolche Ermahnung nit erſchieſſen wollte, alsdann in Beyſeyn aller Urtheilſprecher demſelben, an dem der Mangel, ſeinen Unfleiß oder Untauglichkeit entdecken, und darauff weiters der Schuldigkeit erinnern, mit ernſtlicher Anzeig, da ſolche Mängel nit verbeſſert, daß alsdann er der Hoffrichter, oder ſein Amptsverweſer ſambt den Urtheilſprechern verurſacht würden, mit gebührlicher Straff gegen Jhme zu handlen, als ſie dann auch auff ſolchen Fall jetzo angeregte privat und offentliche Ermahnung nit ſtatt finden wolte, zuthun, und ſolche ungehorſame Perſon nach Gelegenheit ihres Unfleiß oder Mißhandlung biß an ein benannte Summa Gelds zu ſtraffen,

oder auch, wo vonnöthen, ihres Ampts und Stands entsetzen zu lassen, Macht haben sollen.

Hergegen wo auch unser Hoffrichter oder sein Statthalter dem allem, wie jetzt gemelt, sich nit gemäß erzeigen, ungeschickt, fahrlässig oder untaugentlich erfunden wurden: So sollen die Beysitzer und Urtheilsprecher, vermög ihres erstatteten Aydts, verbunden seyn, solches an uns umb gebührlich Einsehen gelangen lassen.

Und damit die Gerichtlichen Sachen befürdert, und die Partheyen zu fürderlichem Außtrag und Erörterung ihrer Rechtfertigung kommen mögen, Ordnen und wöllen Wir, daß unser Hoffrichter oder sein Statthalter fleissig verschaff, daß die Hoffgericht zu gewöhnlichen Zeiten, Stund und Tägen: als nemlich im Sommer Vormittag von sechsen, und im Winter von sieben, jedesmahl biß zehen Uhr, und dann Nachmittag Sommers- und Winterszeiten von zwölff bis drey oder vier Uhrn gehalten; da aber Vor- oder Nachmittag die Procuratores mit ihren Fürträgen so lang nicht zu schaffen, daß alsdann die übrige Zeit mit referiren der beschlossenen Sachen und Verfassung Bescheidt und Urtheil angewandt werde.

Und da zu obbestimmten Stunden der Hoffrichter, sein Statthalter oder die Beysitzer nit erscheinen oder gar aussen bleiben würden, soll alsdann wider den, oder dieselben die Straff, deren sie sich unter einander vergleichen, fürgenommen, und dieselbige unnachläßlichen durch den Hoffrichter oder seinen Statthalter eingefordert, und unter ihnen zugleich ausgetheilt werden.

Damit auch der Hoffrichter oder sein Statthalter eigentlichen wissen mögen, was jederzeit im Rath und Gerichtlichen Audientien durch die Beysitzer votirt und beschlossen, soll er die Umbfragen selbst thun, und nit gestatten, daß er etwas anders dann Gerichtliche Sachen tractirt, sondern die

Relationes und Vota ordentlicher Weiß beſchehen und eingenommen werden, auch fleiſſig daran ſeyn, daß ein jeder Urtheilſprecher ſein Votum und Meynung, mit Vermeldung der Motiv und Urſachen, kürzlich anzeige, und da einer oder mehr dem zugegen thäte, demſelben einreden, ihne der Ordnung erinnern, und die Vota anderer geſtalt nit annemmen.

Deßgleichen ſetzen und wöllen Wir auch, daß der Hoffrichter oder ſein Statthalter Achtung hab, daß die Procuratores zu beſtimmten Zeiten und Stunden in den Gerichtlichen Audientien erſcheinen, ihre Rezeß und mündliche Fürträg ordentlich, beſcheidentlich und ohne Weitläuffigkeit fürbringen, Schimpff- und Spottwort, oder ſonſt hitzige, undienſtliche und unnütze Reden im Gericht und in der Canzley vermeyden, und da einer darwider thäte, demſelben einreden oder auch gebührliche Straff aufferlegen.

3. Titel.

Von der Beiſitzer Amt.

Die Beyſitzer und Urtheilſprecher, ſo alſo, wie obſtehet, durch ein Statt-Rath zu Rottweil auffgenommen, und durch Hoffrichter und die andern Beyſitzern examiniret werden, ſollen ſich in und auſſer Gerichts und Raths in ihrem Wandel, Thun und Laſſen, auch mit ehrlicher Kleidung ihrem Stand und dieſer Ordnung allerdings gemäß verhalten.

Ferners ſollen ſie zu gewöhnlichen Stunden im Gericht erſcheinen, ſich von demſelben ohne ehehaffte Urſachen, und des Hoffrichters und ſeines Statthalters Wiſſen und Willen bei Vermeydung einer benannten Straff, deren unſer Hoffrichter und ſie ſich zu vergleichen, nit abſentiren noch außbleiben, ſonder ſo lang das Gericht währet, demſelben, ohne Abtretten, allein fleiſſig außwarten, ſich keiner andern Ge-

schäfften unterziehen, das ihnen an fleissiger Zuhörung und Erwegung der Gerichts-Händel Verhinderung bringen möchte.

Und da Sachen, die in Rechten beruheten, fürkämen, sollen sie nach gehabtem Rath, ihrer dazu, als oben vermeldet, insonderheit bestellter Advokaten und Rechtsgelehrten, und nit allein auff ihr Gutbedünken, es seyen dann ihrer auffs wenigst sieben, kein Urtheil fassen noch aussprechen, und also sich allerdings, vermög und nach Außweisung ihres Ayds erzeigen und verhalten.

Und so sich begebe, daß die Urtheilsprecher in ihren Votis spennig [streitig], und sie in zwei gleiche Theil zerfielen, oder aber, daß under dem wenigern Theil ansehenliche und dapffere Ursachen vorhanden, so soll alsdann die Sach oder Punkt, darinnen der Stritt, an den Hoffrichter, dessen Amptsverweser, auch andere Assessores, so nit gegenwärtig, gelangen, und zu derselben Erwegen und Ermessenheit stehen, in solchen strittigen Sachen oder Punkten nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, einem Theil Beyfall zu thun, und was alsdann des mehrers, gefolgt und zu Recht erkennt werden.

Es soll auch kein Urtheilsprecher in Sachen, da er einer Parthey mit Sippschaft, Schwagerschaft, oder sonst der gestalt (daß er de Jure möcht recusirt werden) verwandt, oder sonst advocirt, consulirt, oder in ander Weeg gedienet, nit urtheilen, sonder davon abtretten, und sich deren gänzlich enthalten, dardurch ist ihnen aber in Sachen seine Verwandte betreffend, Beystand zu thun und zu rathen unbenommen.

Als uns auch fürkommen, daß bißhero zu den Bey-Hof-Gerichten (darinnen die beschlossenen Sachen referirt, Urtheil und Bescheidt verfaßt werden) kein gewisse Zeit bestimmt gewesen, dadurch die beschlossene Sachen vielfältiglichen gehauffet, und zu Nachtheil der Partheyen unerörtert

verbleiben, So wöllen Wir, daß fürterhin zum wenigsten je von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen solche Bey-Hoff-Gericht gehalten werden, an welchem sich die Urtheilsprecher bey ihren gethanen Ayden durch kein ander Geschäft abhalten noch verhindern lassen.

4. Titel.

Von des Hofgerichts Fiscal.

Der Hoffrichter soll altem Herkommen nach jederzeit ein gelehrte, geschickte und taugentliche Person, so der Fiscalischen Sachen und Gerichtlichen Handlungen verständig, zu einem Fiscal den Urtheilsprechern präsentiren und ernennen, welche denselben auff fürgehendt gebührlich Examen, da er tauglich erfunden, auff und annemmen. Derselbig Fiscal ein fleissig Auffsehen haben soll, daß alles dasjenig, so zu Nachtheil, Abbruch und Schmälerung unsers Kayserlichen Hoffgerichts hin und wider in seinem Gezirk fürgenommen, gerechtfertiget, zu Abschaffung und gebührlicher Straff gebracht, erörtert und außgeführt, und darinnen niemands verschonet, auch in allen und jeden, nach Inhalt seines Aydts gelebt werde.

5. Titel.

Von den Procuratoren.

Als biß dahero die Procuratores, under welchen einer von unsers Hauß Oesterreichs Statt Freyburg im Breyßgaw, altem Herkommen nach, präsentirt wird, von einem Rath zu Rottweil gesetzt und entsetzt, dardurch dann die geübten und erfahrnen Personen dem Gericht entzogen, andere unerfahrene an derselben statt verordnet, und also der Partheyen Sachen merklich gehindert, So setzen und wöllen Wir, daß gleich-

wohl von einem Statt-Rath solche, wie auch andere Gerichtspersonen (da dergestalt, daß dieselben gleichermaßen ehrbare, redliche, und nach jedes Dienst Nothdurfft gelehrte, geschickte, des Gerichtlichen Prozeß erfahren und allerdings qualifizirte Personen seyen) auff Hoffrichters und der Urtheilsprecher vorgehend Examen jederzeit auff und angenommen, und ohne rechtmässige Ursachen ihres Stands nit entsetzt werden sollen.

Welche sich keiner Rechtfertigung unterfangen, sie seyen dann von ihren Partheyen eintweders schriftlich oder vor Gericht am Stab, oder in des Hoffgerichts Cantzley, wie herkommen und gebräuchig, mit genugsamen Gewalt und Vollmacht constituirt und verordnet, es wäre dann, daß einer von seiner Parthey, sub spe ratificationis vorgeübter Handlung gerichtlich zu erscheinen, besondere Befelch empfangen, alsdann soll er in einer bestimmten Zeit Gewalt fürbringen, zu caviren und Bestandt zu thun, von Hoffrichter und Urtheilsprecher zugelassen werden.

6. Titel.

Von dem Amt der Procuratoren vor Gericht.

Es sollen die Procuratores auff die Gerichtstäge, zu jeder bestimmten Gerichts-Stund, ehe und zuvor Hoffrichter und Urtheilsprecher sich zu Gericht setzen, erscheinen, und ohne Erlaubnuß des Hoffrichters oder seines Statthalters vom Gericht nit abweichen, sonder in ihrer Ordnung stehen bleiben, auch in den Rechtlichen mündlichen Fürträgen dergestalt in die Feder reden, daß der Protonotarius (welcher alle und jede ihre Wort und Reden zu verzeichnen schuldig) solches von Wort zu Wort protokolliren und auffschreiben mög.

Es soll auch kein Procurator wider die Parthey, die ihme ihre Sachen entdeckt, sich nit gebrauchen lassen, und

welche Parthey ihne zum ersten zu dienen ersucht, derselben soll er zu willfahren und zu procuriren verbunden seyn.

Deßgleichen ist auch den Procuratoren bey schwerer Straff, nach Ermässigung des Hoffrichters, oder seines Statthalters, und der Urtheilsprecher verbotten, daß sie niemand sein Sach mit Listen oder Gefärden auffziehen und hindern, auch keine Pacta de quota litis, oder andere unzimliche Geding mit den Partheyen machen, sonder sich dessen Alles enthalten sollen.

Da auch der Armen Partheyen Sachen an ihr, der Procuratorn einen gelangt, soll derselbig die anzunemmen und seinen besten Fleiß nach zu verwalten schuldig seyn, und damit Gleichheit gehalten, keiner darunder für den andern beschwert werden.

Als auch fürkommen, daß die Procuratores und Botten die Bezahlung deren Proceß, so sie auß der Cantzley genommen, auff die Partheyen verweisen, sollen sie hinfüro jederzeit dieselben zu lösen, und die Cantzley derhalben zu vergnügen pflichtig seyn.

Und im Fall die Procuratores Geldt, so der Cantzley zuständig, von den Partheyen empfangen, dasselbig sollen sie bey ihren Ayden allweeg daselbsthin förderlichen überantworten.

Auch sollen die Procuratores, da sie in der Cantzley zu schaffen, hinfüro über die auffgerichte Schranken nit gehen, noch die Cantzley-Personen in ihren Schreiben und Geschäfften irren, auch sich darinnen einiger Geschäft nit beladen noch annemmen, sonder derselben gäntzlich durchaus enthalten.

7. Titel.

Von der Zahl und Annahme der Hofgerichts-Kanzleipersonen.

Dieweil an den Cantzley-Personen, als durch welche

die Proceß und Acta verfertiget, verwahret, und die Gerichts-Händel dirigirt, nit wenig gelegen, So ſetzen und wöllen Wir, daß ein ehrbare, erfahrne, und der Rechten gewürdigte Perſon, zu deren man ein ſonders gehorſames Auffſehen, und die mit allem Thun und Weſen der Cantzley mit Nutz und Nothdurfft fürſtehen möge, zu einem Verwalter (den man bißher ein Hoffsgerichts-Schreiber genennt), deßgleichen vier redliche Perſonen, deren einer zum Protonotario, und die übrigen drey (wie bißher beſchehen) zu Secretarien und Schreibern von einem Statt-Rath zu Rottweil (gleichwie andere oben bemeldte Hoffgerichts-Perſonen) auff des Hoffrichters oder ſeines Statthalters und Urtheilſprecher fürgehend Examen jederzeit geſetzt und entſetzt werden ſollen.

Und auß ſolchen dreyen Secretarien oder Schreibern ſoll ein Regiſtrator und Bottenmeiſter verordnet werden.

Darzu mögen auch nach Gelegenheit und Viele (Menge) der Geſchäfften Copiſten, deren Handſchrifften bewehret, und ein Cantzley-Diener von dem Verwalter, doch mit Wiſſen Hoffrichters und Urtheilſprecher, beſtellt und angenommen werden.

8. Titel.

Von dem Amt des Kanzlei-Verwalters.

Nachdem einem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley Geſchäfft zu dirigiren gebühret, ſoll er inſonderheit darob und daran ſeyn, daß ein richtige Ordnung gehalten, und die Perſonen zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley erſcheinen, darinnen bleiben, und ihrer Aempter mit Fleiß außwarten, damit dasjenig, ſo einem jeden Ampts halber gebührt, oder ihme ſonſt durch den Verwalter in Cantzley-Geſchäfften auß fürfallenden Urſachen zu thun befohlen,

förderlich und fleiſſig verfertigt und außgericht werde, und ſonderlich ſoll er die Verſehung thun, daß die Acta und Protocolla in den Sachen, die beſchloſſen und zu Beſcheidt geſetzt, complirt, auch Fleiß anwenden, damit im Compliren nichts überſehen oder verſaumt, auch daß die complirte Acta förderlich im Rath referirt, und darinnen Urtheil und Beſcheidt verfaßt und publicirt, Deßgleichen, daß die Proceß, Urtheils und andere Brieff jederzeit in der Cantzley zum ehiſten, ſo möglich, verfertigt, und die Partheyen nicht lang auffgehalten werden.

Es ſoll auch der Verwalter jederzeit auff die Mängel der Cantzley fleiſſig Auffſehens haben, und da er deren einen oder mehr, es ſey an Perſon, oder ſonſt womit es wölle, dardurch die Arbeit und Geſchäfft der Cantzley verhindert, befünde, den oder dieſelbige ſo viel möglich mit Zuthun Hoffrichters oder ſeines Statthalters und der Beyſitzern beſſeren und abſchaffen.

9. Titel.

Von dem Amt des Protonotarius.

Nachdem ſich befunden, daß vor dieſer Zeit die mündlichen Fürträg der Procuratoren nit auffgeſchrieben, und aber daß ſolches beſchehe, die hohe Nothdurfft erfordern will, So ſetzen und ordnen Wir, daß hiefür auß den vier Cantzley-Perſonen der verordnete Protonotarius alle und jede Rezeß und mündliche Fürträg im Gericht alsbald fleiſſig verzeichne, und damit er an ſolchem Geſchäfft und Schreiben nit verhindert, ſoll ihme noch ein Cantzley-Perſon zugeſetzt werden, die auff die Gerichtliche übergebne Produkta, wann die einkommen ſeyn, ſchreibe und vermerke.

Und damit die Geſchäfft deſto ordentlicher verricht, ſollen drey Bücher gemacht werden, Als nemlich und zum erſten

für den Protonotarius, darinnen alle mündliche Rezeß und Fürträg verzeichnet. Zum andern ein Raths-Protocoll, darinnen die Urtheil und Bescheidt, so jederzeit auff mündliche Fürträg der Procuratorn in continenti gegeben, auch die so im Rath beschlossen, gefaßt und eröffnet, geschrieben. Zum dritten noch ein Buch, darinnen alle solche Urtheilen und Bescheidt des ganzen Jahrs ergangen, mundirt und fleissig zusammen gebracht, und soll solche ander und dritt Buch einem auß den dreyen übrigen Cantzley-Schreibern, als Registratorn, durch den Verwalter befohlen werden.

Da dann nach Gelegenheit der Sachen und Geschäfften der Cantzley-Verwalter dem Protonotarius auch andere Cantzley-Geschäfft zu verrichten befehlen würde, soll er sich in demselben gehorsamlich und willig jederzeit zu erzeigen schuldig seyn.

10. Titel.

Vom Amt der Sekretaire und Kanzlei-Schreiber.

Der übrigen drey Cantzley-Sekretarien und Schreibern Ampt und Befelch ist, die Proceß, und was in der Cantzley zu schreiben und zu fertigen vonnöthen, fleissig und gehorsamlich zu verzeichnen, auch solche Proceß, ohne registrirt, niemand hinaus folgen zu lassen, die Gerichtsbücher, Protocolla und Siegel getreulich und fleissig zu verwahren, auch auff benannte Stunden Vor- und Nachmittag in der Cantzley zu erscheinen, und der Cantzley ungesäumt allein außwarten, was auch ihnen von dem Verwalter für Cantzley-Geschäfft je nach Gelegenheit der Sachen, aufferlegt, gehorsamlich zu verrichten.

Und nachdem, wie oben vermeldet, auß diesen dreyen einer dem Protonotarius (auff die Produkta und Schrifften, zu welcher Zeit sie gerichtlich einkommen, zu verzeichnen)

adjungirt, soll demselbigen das Registrator-Ampt allein befohlen seyn, welcher in einer jeden Sach das Protokoll compliren, die einkommene Produkta, Beylagen, und nach beschehener Submission und Beschluß der Sachen, zusammengebunden dem Verwalter überantworten soll.

11. Titel.

Von den Copisten.

Die Copisten sollen anderer gestalt nit, dann so sie einer ziehrlichen, saubern und fertigen Hand, angenommen werden, und alles dasjenig, so ihnen jederzeit durch den Verwalter inn und ausserhalb der Cantzley befohlen, mit Fleiß zu schreiben und zu verrichten schuldig seyn.

12. Titel.

Von dem Kanzlei-Diener.

Ein Cantzley-Diener, so dem Verwalter anzunemmen und in Kosten zu erhalten gebühret, ist schuldig, die Cantzley zu rechter und gewöhnlicher Zeit auff und zuzuschliessen, dieselbig sauber zu halten und allem andern fleissig nachzukommen, was er vom Verwalter beschieden wird.

13. Titel.

Von der Kanzlei-Gefällen-Taxe.

Mit unsers Kaiserl. Hoffgerichts Cantzley-Tax, damit dieselbe gewiß und männiglich sich darnach zu richten, soll es nun fürohin nachfolgender Gestalt gehalten werden.

1) Für eine Ladung . . . . 4 Kreuzer.
2) Für eine gemeine Verkündung . . 5 Batzen.
3) Für eine Articulirte lange Verkündung 1 fl. ein ort.

4) Für ein Ein- und Außschreib-Geld in contumaciis 5 Batz.

5) Und in geurtheilten Sachen, darumb einer ungehorsam des nit pariereus in die Acht kommt, gibt man je von zehen biß in zwanzig Gulden ein Gulden, ein ort. Was aber biß in hundert Gulden, vierthalb Gulden, und so die Hauptsach darüber, allwegen je von hundert Gulden fünff Gulden, für Cantzley-Gerechtigkeit, also auff und abzurechnen, und so viel einer eingeschrieben wird.

6) Item von einer Beleuttung, (s. unten) Anlaittin, Verbiets- und Acht-Brieff, für jedes . 5 Batz.

7) Item für ein gemein erlangt Recht und Schirm-Brieff, als Executoriales . . . . 3 fl. ein ort.

8) Und auff namhaffte Güther, darunder die Gerechtigkeiten vieler Personen der Potioritet erkennt und außgesprochen, erlangt Recht und Executorial . 6 fl. ein ort.

9) Item ein Commission ad perpetuam rei memoriam 3 fl. 30 Kreuzer.

10) Aber in namhafften Sachen . 6 fl. 15 Kreuzer.

11) Item gemeine Commissionen und Compaß-Brieff geringer Personen . . . 2 fl. 15 Kreuzer.

12) Aber zwischen Commun oder andern fürnehmen Partheyen . . . . . 4 fl. 15 Kreuzer.

13) Und da die Acta denen beyden Commissionen einverleibt oder angehenckt je nach Gelegenheit.

14) Item Copey-Geldt von einem jeden Blatt 1 Batzen, 2 Kreutzer.

15) Item Acta auff abgeschlagene Remissionen von zweyen biß in fünff Gulden, je nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen.

16) Item umb ein Urtheil-Brieff, welche in allen Sachen auff Papier geschrieben, es wäre dann daß ein Parthey

denselben auff Pergament, darumb sie sich sonderlich zu vergleichen, zu schreiben begehrte, vom gantzen Blatt 30 Kreutzer.

Da auch (wie sich offt zutragt) Expensæ Litis durch Viertheil compensiert und kein Theil die Acta redimieren wollte, sollen sich beyde Partheyen nichts desto minder umb die Labores Cancellariæ, nach Gelegenheit und Grösse des Handels, mit der Cantzley der Gebür zu vertragen schuldig seyn.

Item von Vidimus und Exemplationen gegen Adels und hohen Stands-Personen, von sieben biß in fünffzehn Gulden, es wären dann dieselben der Personen und Sachen halben, so hoch geschaffen, erfolgte die Tax nach Gelegenheit der Umbständ der Handlung. Was aber nit Adels-Personen wären, nimmt man von vierthalben biß in sieben Gulden; also auch wird es mit den Viertzigen, Testamenten, Kauff-Brieffen und dergleichen gehalten.

14. Titel.

Von dem Amt der Zeugen Commissäre.

Nachdem an diesem Kayserlichen Hoffgericht also herkommen, daß durch zween von dem Hoffgericht verordnete Commissarien in allen Rechthängigen Sachen die Zeugen examinirt, und nothdürfftige Kundschafft und Beweisung eingenommen werden, soll es bei solchem Brauch, bevorab weil dieselben Commissarii zu solchem Effekt unserm Kayserlichen Hoffgericht sonderlich gelobt und geschwohren, und ohne das einer jeden Parthey einen Notarium zu adjungieren zugelassen ist, hinführan bleiben.

Doch sollen sich solche Commissarien in Vorbescheid der Partheyen und Zeugen, mit Fürweisung ihrer habenden Com-

missionen und anderm rechtlicher Ordnung gemäß verhalten. So mögen auch in ringschätzigen Sachen zu Verhütung übrigen Kostens die nächstgesessene Stattschreiber oder Notarii auff der Partheyen oder ihrer Anwält Vorschlag und Bewilligung zu Commissarien zugelassen werden.

Und dieweil an den Commissarien nit weniger als an dem Richter gelegen, Befehlen wir Hoffrichter oder seinem Statthalter und Beysitzern ein fleissig Auffsehen zu haben, daß ehrbar, gelehrte und der gerichtlichen Praktik erfahrne Personen, auch am Kayserlichen Cammergericht approbierte Notarien, so möglich auff vorgehend ernstlich Examen, wie andere Gerichts-Personen, auff und angenommen, gesetzt und entsetzt werden.

15. Titel.

Vom Amt des Pedellen.

Als auch under andern für und angebracht worden, daß das Pedellen-Ampt durch einen der Statt-Diener bißhero vertretten, und derselbig aber solchem Ampt, als der mit andern Statt-Geschäfften beladen, nit wohl außwarten mögen, So soll hinführan ein besondere Person zu solchem Dienst angenommen werden, dessen Ampt seye, dem Rath und Hoffgericht jederzeit beyzuwohnen, und in den gerichtlichen Audientien die Produkten und Schrifften, so die Procuratores einlegen, empfangen und dem verordneten Registratori alsbald hinein ins Gericht auff den Tisch überantworten. Dergleichen die Rueffen [rufen], so auff ungehorsam außbleiben, der citierten Partheyen beschehe, hinführan altem Brauch nach thun und verrichten, auch in allem, was ihme jederzeit vom Hoffrichter und Beysitzern, auch andern Gerichts-Personen aufferlegt wird, sich gehorsamlich erzeigen.

16. Titel.

Vom Amt des Botenmeisters.

Nachdem sich biß hieher der Botten halben (nit zu geringem Nachtheil der Partheyen, und zu Verkleinerung des Hoffgerichts) viel Unfleiß und Mängel befunden, welche mehrertheils darauß entstanden, daß sie kein Haupt, noch jemands, der ein fleissiges Auffsehens auff sie gehabt, So befehlen wir ernstlich und wöllen, daß ein Bottenmeister verordnet, dessen Ampt und Befelch seyn soll, die Prozeß, wann sie in der Cantzley gefertigt, und wie bräuchig, verrechnet, zu seinen Handen nemmen, und die verordnete Botten des Cirkuls, in welchem die Personen, denen die Prozeß verkündt werden sollen, gesessen, damit unverzügenlich abfertigen, und keineswegs den Procuratoribus noch Botten gestatten, solche Prozeß auß der Cantzley selbst zu nemmen.

Der Bottenmeister soll auch mit allem Ernst daran seyn da ein Bott durch ihne mit Prozeß und Brieffen abgefertiget, daß derselb Bott zum förderlichsten seine Reiß fürnemme, seinem Befelch getreulich und fleissig nachkomme, und nit, wie bißher vielfältig beschehen, etlich Täg heimlich verborgen ligen bleibe, So sollen Hoffrichter und Beysitzer, welcher massen Concordien, und ein gemeine Büchs under den Botten anzurichten und zu bestellen, auch dem Bottenmeister darüber Befelch zu geben wäre, bedacht seyn.

Und da sich begeben wurde, daß etwann keine Ordinari Botten vorhanden, soll der Bottenmeister Macht und Gewalt haben, ein oder mehr Beyboten zu Beförderung der Partheyen und Rechthängigen Sachen under des Hoffgerichts Botten-Büchsen abzufertigen.

17. Titel.

Von dem Amt der Hofgerichtsboten.

Nachdem hoch und viel daran gelegen, daß die Botten

glaubhafft, fromb und redlich und zum Botten-Ampt tauglich, und fürnehmlich daß sie zimlich schreiben und lesen können, So wöllen wir, daß keiner, er sey dann gehörter massen qualificiert und geschickt, angenommen, und da einer oder mehr untauglich befunden, alsdann abgeschafft, und andere verordnet werden.

Und soll demnach ein jeder Bott zum wenigsten so viel schreiben können, daß er seine Exekutiones selbst verständiglich zu schreiben und zu verzeichnen geschickt sey, und so er die Prozeß von dem Bottenmeister empfangen, auch daß er dieselben empfangen, in des Bottenmeisters Register underschreiben, soll er sich alsdann ungesaumbt und von Stund an auff die Reiß begeben, und nit, wie etwann beschehen, etlich Tag verziehen.

Sodann der Bott seine Reyß vollbracht, und wider ankommt, soll er sich von Stund an dem Bottenmeister anzeigen, sein Relation thun, und mit Vermeldung, was ihme zu Außbringung neuer Prozeß von den Partheyen befohlen, in des Bottenmeisters Register, darinn solche Exekutiones geschrieben werden, sich underzeichnen.

Dergleichen wo ein Bott Geldt oder anders von den Partheyen, ihren Procuratoren, Cantzley oder andern zubringen, empfangen, das soll er unverzügentlich, wie ers empfangen, bey seinem Ayd überantworten.

Also sollen auch die Botten an deren Orthen, da sie die Prozeß verkündigen, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten, und niemand mit Worten oder Wercken beschweren, oder beleidigen, und ob ihnen gleich durch denjenigen, den sie exequieren, oder ihre Diener mit unbescheidenen Worten begegnet würde, dagegen sollen sie mit freundlichen Worten anzeigen, daß sie solches zu thun Befelch haben, und so sie dem nit nachkämen, und gemäß handeln, daß sie darüber gestrafft würden.

Weiter ſollen die Botten über ihre beſtimmte Belohnung die Partheyen in viel oder wenig nit beſchwehren oder übernemmen, ſonder ſich ihrer gebührlichen ordinari Belohnung, wie dieſelbige nach Gelegenheit jedes Bezirks von Alter gemacht und genommen worden, und zu noch mehrerer Gewißheit in der Cantzley auff ein beſondere Taffel verzeichnet werden ſoll, erſättigen laſſen.

Letſtlich ſollen ſie in ihren Exekutionen gebührlichen Fleiß thun, die Prozeß, ſo ihnen zu exequiren befohlen, denjenigen wider die ſie außgegangen, ob ſie füglich mögen under Augen oder zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behauſung, Heimweſen oder ſonſt an die Orth, wie von Alters herkommen und gebräuchig, zum wenigſten vierzehen Tag vor angeſetztem Hoffgericht treulich verkünden, überantworten oder anſchlagen, und die Exekution auff die Original der Prozeß ſchreiben, und in ihr Regiſter verzeichnen, auch nachgehends ihre Relation dem Bottenmeiſter thun, wie hernach weiter und underſchidlich geſetzt wird.

18. Titel.

Von der Exekution der Boten.

Erſtlich, ſo ein Bott mit Prozeß an hohen Standes-Perſonen, als Fürſten, Fürſtmäſſigen Graffen und Herren, Geiſtlichen oder Weltlichen zu verkündigen abgefertiget, Soll er ungeſaumt an das Orth, da ſolche Perſonen ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, ſich verfügen, und Fleiß anwenden, daß er, ſo möglich denſelben Perſonen under Augen, oder wo es nit ſeyn könnte, alsdann ſeinem Cantzler, fürnehmſten Räthen oder Befelchhabern inſinuieren und verkünden.

Da aber ſolche hohen Stands-Perſonen, oder deren Rath die Prozeß von denen Botten nit annemmen wolten, alsdann ſoll der Bott dieſelbige an das Thor ſtecken, oder

darvor augenſcheinlich ligen laſſen, und keineswegs wider mit ihme führen.

Deßgleichen da ſolche Perſonen nit allweg an einem Orth, ſonder je zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Orth ſeine Hoffhaltung hätte, in dieſem Fall ſoll ſich der Bott zuförderſt wohl erkundigen, an welchem Orth ſolche Perſon den mehrern Theil des Jahrs ſich mit ihrer Hoffhaltung enthalt, und dann daſſelbig Orth für ſich nemmen, und obgemeldter maſſen ſein Exekution thun.

Zum andern, ſo einem Botten Prozeß oder Brieff, einem Prälaten, Abbt, Prälatin, Probſt, Abtiſſin, und dergleichen durch den Bottenmeiſter zu exequieren befohlen wird, Soll er denſelben Prälaten und Prälatin im Cloſter ſuchen, und da er ihm die Prozeß nit under Augen verkünden und überantworten könnte, alsdann die Brieff oder Prozeß dem Verweſer, Prior, Sekretario, oder ſonſt einer befelchhabenden Perſon überantworten, und da dieſelben ſolchen Prozeß anzunemmen ſich verweigerten, dem Portner dieſelben geben, an das Thor ſtecken oder davor augenſcheinlich ligen laſſen, und ſoll der Bott ſein Exekution auf die Prozeß, wie er exequiert, auffzeichnen.

Zum dritten, wann einem Botten durch den Bottenmeiſter Prozeß wider Bürgermeiſter und Rath zu verkünden befohlen wird, Soll der Bott die Prozeß, ſofern er den Rath daſelbſt verſammlet findt, in ſitzendem Rath überantworten. Wo aber der Rath nit verſammlet, oder auff der Botten Begehren nit verſammlet werden wolte, alsdann dem Bürgermeiſter oder ſeinem Verweſer in Beyſeyn zweyer Raths-Perſonen, oder da er die auch nit gehaben möchte, ihme Burgermeiſter allein zuſtellen, oder wo er die nit annemmen wollte, vor ihme ligen laſſen, und darauff die Exekution mit Namen und Zunamen des Burgermeiſters und der zweyer

Rathsfreunde, oder ſonſt nach Gelegenheit der Sachen verzeichnen.

Zum vierten, da der Bott mit Prozeſſen an eine gantze Gemein oder Gericht durch den Bottenmeiſter abgefertiget wird, und auff ſein des Botten Begehren die Gemein oder das Gericht nit verſammlet würde, ſoll er die Prozeß oder Brieff an das Rathhauß, Pfarrkirchen oder ander gewöhnliche Orth anſchlagen, und darauff ſein Relation, wie und welcher geſtalt er ſolche Exekution gethan, ordentlichen beſchreiben.

Zum fünfften, ſo einem Botten Beleuttung, (ſ. unten) Acht, Verbiets-Brieff, Anleutung u. drgl. Brieff zu verkünden befohlen würden, ſoll er dieſelben an denen Orthen, die in ſolchen Brieffen benennt, der Oberkeit verkünden oder offentlich anſchlagen, und ſich hierinnen der Gebühr verhalten.

Und was er in obgemeldten allen und jeden Fällen verricht, und ihme begegnet, fleiſſig auffſchreiben, und zu ſeiner Ankunfft dem Bottenmeiſter richtige Relation thun. [75])

---

75) Zu dieſen Inſtruktionen kamen in Folge vielfacher Klagen über die Pflichtwidrigen Handlungen der Boten im Jahre 1630 noch folgende: 1) ſoll jeder Bote, ehe er den Dienſteid ablegt, eine Caution von 50 — 60 fl. leiſten; 2) ſollen die Boten alles, was ſie an Geld, Miſſiven, Briefen und Prozeſſen aus ihrem Bezirke mitbringen, innerhalb 24 Stunden, bei angemeſſener Strafe oder nach Umſtänden bei Verluſt ihres Dienſtes, überliefern; 3) ſollen der Hofſchreiber, Botenmeiſter und jeder Procurator befugt ſeyn, im Fall ein Bote nicht unmittelbar nach den ausgefertigten Prozeſſen abgeht, einen Beiboten auf Rechnung des erſten abzuſchicken; 4) ſoll der Botenmeiſter befugt ſeyn, einem langſamen Boten nachſetzen zu laſſen, denſelben bei'm Kopf zu nehmen und ihn in die Botenkammer zu legen; 5) ſoll kein Bote mehr eine Ladung ſelbſt einſchreiben, ſondern ſie

Sofort folgen von Titel 19 bis 45 (inclus.) Eidesformalien für das Hofgerichtspersonale und die Partheien.

---

durch den Procurator einschreiben lassen; 6) soll jeder Bote, der statt seinem Dienste abzuwatten, Privatgeschäften nachgeht, jeden Tag, den er ausbleibt, um einen halben Gulden gestraft werden; soll jeder Bote, der sich's beigehen läßt, eigenmächtig alte verlegene Ladungen zu radiren, des Klägers und des Beklagten Namen, und den Termin zu ändern, seinen Dienst verlieren; 7) soll jeder Bote, der das Rezeß- und Copiegeld nicht auf Johanni entrichtet, von Obrigkeitswegen dazu gezwungen werden; 8) soll jeder Bote, der über die Schranken in der Kanzlei, oder in die Stühle der Sekretäre geht, jedesmal zur Strafe einen Schilling bezahlen; 9) soll sich jeder Bote in und ausser der Stadt, bei Strafe, des übermässigen Trinkens enthalten.

Zugleich wurde auch die Botentaxe auf folgende Weise regulirt: Bei Insinuationen an höhere Standespersonen oder Communen erhielt ein Bote von Rottweil aus bis zum Orte der Insinuation von der Meile 10 Kreuzer, bei Insinuationen an gemeine oder Privatpersonen von der Meile 2 Batzen; bei Ueberlieferung von Verbiet- und Anleitbriefen an höhere Standespersonen oder Communen von der Meile 10 Kreuzer, an gemeine Personen 2 Batzen; ebenso viel, wenn der Bote vom Kläger aus an den Ort reiste, wo der Verbietsbrief angeschlagen wurde, und ebenso viel bei erlangten Rechten und Schirmbriefen. Wenn eine Verkündung an mehre Personen, die aber in Einem Orte sind, gerichtet ist, so zahlt nur eine den Botenlohn. Wenn aber eine Parthei verschiedene und größere Sachen hat, so muß der Botenlohn von jeder Sache besonders, und zwar von der Meile ein Batzen bezahlt werden. Wenn ein Bote in Commissionssachen Partheyen und Zeugen aus verschiedenen Orten zu citiren hat, so soll er nur von der ersten Citation den ganzen Botenlohn (von der Meile 10 Kreuzer), von den übrigen aber besonders der Meile nach den Lohn, und dazu noch ein leidentliches Insinuirgeld erhalten. Wenn

Die Form des Judeneids (Titel 45) lautet folgendermaſſen:

So einem Juden ein Ayd auffgelegt wird, ſoll er zuvor, ehe er den Ayd thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott Gottes, die dem Moyſi auff dem Berg Sinay von Gott geſchrieben geben ſeynd, und mag darauff den Juden bereden und beſchwöhren, mit den nachfolgenden Worten.

Jud ich beſchwöhre dich bei dem einigen lebendigen und Allmächtigen Gott, Schöpfer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, und bei ſeinem Torach und Geſätz, das er gab ſeinem Knecht Moyſi auff dem Berg Sinay, daß du wölleſt wahrlichen ſagen und verjähen [bejahen], ob diß gegenwärtig Buch ſey das Buch, darauff ein Jud einem Chriſten oder einem Juden ein rechten gebührlichen Ayd thun und vollführen mög und ſoll.

So dann der Jud auf ſolche Beſchwöhrung ſagt, daß es daſſelbig Buch ſey, ſo mag man ihn weiter fragen, nemlich: Jud, ich verkündige dir wahrhafftiglichen, daß wir Chriſten anbetten den einigen Allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erden und alle Ding beſchaffen hat, und daß wir auſſerhalben des keinen andern Gott haben, ehren noch anbetten. Das ſage ich dir darumb, daß du nit meyneſt, daß du wäreſt entſchuldiget vor Gott eines falſchen Ayds, in dem daß du wehneſt und halten möchteſt, daß wir Chriſten eines unrechten Glaubens wären, und frembde Götter anbetten, das doch nit iſt, und darumb daß die Hauptleut des Volks

---

aber ein Bote bei Ueberlieferung von Rezeſſen oder Copien den Termin verſäumt, ſo hat er keinen Botenlohn anzuſprechen. Auch ſollen die Boten von den Beklagten bei Verkündungen, Citationen u. drgl. keinen Botenlohn fordern, da ſie deßhalb von dem Kläger bezahlt werden.

Israel schuldig gewesen seynd, zu halten, das sie geschwohren hätten den Männern von Giffan, die doch dieneten den frembden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen die da anbetten einen lebendigen und Allmächtigen Gott, zu schwöhren und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Ayd. Darumb Jud frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästeret den Allmächtigen Gott, in dem, so er schwöhret ein falschen und unwahrhafftigen Ayd, so sprech der Jud, Ja. Spricht der Christ, Jud, ich frag dich ferner, ob du auß wohlbedachtem Muth und ohne alle Argelist und Betrüglichkeit den einigen Lebendigen und Allmächtigen Gott wöllest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sach, darumb dir ein Ayd auffgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wöllest in einige Weiß, So sprech der Jud, Ja. — So das alles beschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand biß an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemblich auff die Wort des Gesätzes und Gebotts Gottes, welche Wort und Gebott zu deutsch also lautend: „Nit erheb den Namen des Herrn deines Gottes unnützlich, dann nit wird unschuldig oder ungestrafft lassen der Herr den, der da erhebt seinen Namen unnützlich.“ Ehe dann der Jud den Ayd vollführt, soll er dem Christen, dem er den Ayd thun soll, oder an seiner statt dem, der ihm den Ayd auffgibt, diese Wort nachsprechen:

„Adonai ewiger Allmächtiger Gott ein Herr über alle Melachim [Könige], ein einiger Gott meiner Vätter, der du uns die heiligen Torach [Gesetze] gegeben hast, ich ruff dich und deinen heiligen Nahmen Adonai, und dein Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestätten meinen Ayd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schwöhren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auffgelegt alle die Straffen und Flüch, die

Gott den verfluchten Juden auffgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nit mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nit Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Lands. Ich versprich auch und bezeug das bey dem ewigen Gott Adonai, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruff dich an durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir zugesprochen hat, umb den oder den Handel, so bin ich ihme darumb oder daran gantz nit schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebraucht, sonder wie es verlaut hat, umb Hauptsach, Schuld oder sonst, was die Sach ist, also ist es wahr ohne alles Gefährde, Argelist und Verborglichkeit, also bitt ich mir Gott Adonai zu helffen und zu bestätten diese Wahrheit. Wo ich aber nit recht oder wahr hab in dieser Sachen, sonder einige Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinn gebraucht, So sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nit wahr und recht hab in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der Torach geschrieben stehen, und das mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Ding beschaffen hat, nimmermehr zu Hilff, noch zu statten kommen in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach, also helff mir der wahre Gott Adonai."

Zweiter Theil.

1. Titel.

Vom Jurisdiktionsbezirke und dem Gerichtszwange des Hofgerichts.

Under anderm von Weyland unsern Vorfahrern am Reich

Römischen Kayſern und Königen der Statt Rottweil gegebnen Begnadigung und Freyheiten iſt beſchrieben ein Circul, wohin und wie weit daſſelbig Hoffgericht zu richten haben ſoll, als nemblich von Rottweil auß biß an die Fürſt und an das Gebürg innhalb Ober-Elſaß, und her dißhalb dem Gebürg den Rhein ab und ab biß gen Cölln, und nit weiter, und hier dißhalb dem Rhein widerumb herauff gen Frankfurt, und als weit Frankenland gehet biß an den Thüringer Wald, und in Franken und Schweinfelden biß ans Bayerland, und hin dißhalben Bayern inher biß gen Augſpurg an den Lech, und nit über den Lech, und vor dem Gebürg inher, was vor dem Gebürg inher gen Schwaben zu, biß gen Chur, und was in demſelben Strich und Crayß umher ligt biß gen Appenzell, gen Schweitz, gen Luzern, gen Bern, gen Freyburg im Uechtland, und denſelben Crayß umher, biß gen Welſchen Neuenburg, da dannen inher biß gen Bruntrutt, gen Mümpelgart, und nit weiter, und daſelbſt wider herein biß an den Fürſt, und an das Gebürg innerhalb Obern Elſaß, und an alle End, ſo zwiſchen den vorgeſchriebenen Crayſen, von einem an den andern ligt, weit, lang und breit.

2. Titel.

Von der Zeit der Abhaltung der Hofgerichte.

Alle und jede Jahr, in Anfang eines jeden Jahrs, auff Weyhenachten ſollen, wie bißhero beſchehen, zum wenigſten vierzehen Hoffgericht, je nach Gelegenheit der Zeit, auff welchen Tag und Monat dieſelben zu halten, Als nemlich von vierzehen Tagen drey, vier biß in fünff Wochen ungefährlich, wie man ein ganze Wochen unverhindert der Ferien und Feyertagen haben mag, geordnet, und in offene Zedel gedruckt, außgekündt, und hin und wider in obgemeldten Gezirk, durch die Prokuratores den Partheyen geſchickt werden.

Und soll ein jedes Hoffgericht allwegen anfangen am Dienstag zu zwölff Uhrn, vor der Statt, under offnen Himmel, an der Kayserlichen Landstrassen, und dem insonderheit darzu geordneten Platz, dergleichen Mittwoch vor und Nachmittag, und Donnerstag, auch Freytags allein Vormittag in der Statt auff dem Rathhauß, so dann der Rüffen und Achts Erklärung wegen, an dem Donnerstag Nachmittag widerumb under offnem Himmel an obbemeldtem Platz gehalten werden.

Wann dann der Hoffrichter, oder sein Statthalter also auff Dienstag, wie jetzt angeregt, in Gegenwärtigkeit aller, oder zum wenigsten sieben Urtheilsprecher, das Hoffgericht besitzt, sollen alsdann auff des Cantzleyverwalters oder des Protonotarien Anzeigen, durch den Hoffrichter oder seinen Statthalter an die Urtheilsprecher drey Umbfragen, wie gebräuchig, beschehen.

Die erste, Ob es Zeit sey, das Kayserlich Hoffgericht anzufangen und verbieten zu lassen, Welches nach beschehener Erkanntnuß der Beysitzer und auff des Hoffrichters oder Statthalters Befelch durch den Pedellen außgeruffen werden soll.

Die andere, da jemands über offne verschriebene Aechter, Achts, Verbiets und Anleitbrieffe —

Die dritt, da jemands Supplicatoria in die Bischtum, so in Hoffgerichts Bezirk gelegen, über offene verschriebene Aechter, die Jahr, Monat, Tag, und länger in Acht gewesen, und sich darauß nit erlediget, begehren würde, Ob das alles mitgetheilt werden soll.

Darauff durch die Urtheilsprecher erkennt, so fern sich der Prozeß so weit erstreckt und verlauffet, so solle den Partheyen ihr Begehren zugelassen und darüber Brieff mitgetheilt.

Und nach solchem durch den Cantzleyverwalter oder Protonotarien, wie auch zu folgenden Hoffgerichts Tägen und

Stunden, des Kayſ. Cammergerichts Inhibitiones, Abforder-ungen u. drgl. abzeleſen werden.

3. Titel.

Von dem Umfragen im Hofgericht.

Es ſollen üblichem Brauch und Herkommen nach jedes Hoffgericht drey Umbfragen gehalten werden, als nemblich in Novis, in Præfixis et in Contumaciis.

In Novis ſoll auff Dienſtag und Donnerſtag nach Mittag, in Außbringung der Verkündungen, Beleuttungen, Supplicatorien, und an Mitwochen vor und nach, auff Freytag vor Mittag auff Abforderungen, Reproducierung der Prozeß gehandlet werden.

In der Umbfrag Præfixarum ſoll der Prokurator, dem durch ſeinen Gegentheil oder gerichtlichen Beſcheid Zeit zu gebührlicher Handlung zu gelaſſen oder angeſetzt, procediren und handlen.

Und dann in Contumaciis, da ein Prokurator Zeit erhalten, nit handlen würde, ſoll der Gegentheil Fug und Macht haben, ihne zu contumaciren und zu begehren, daß dem Gegenwalt Terminus cum præjudiciali Commination zu gebührlicher Handlung angeſetzt werde.

4. Titel.

Von der Art, wie die Abforderungen geſchehen ſollen.

Als in den von unſern Vorfahren am Reich unſerm Kayſ. Hoffgericht gegebenen und durch uns confirmirten Freyheiten verordnet, welcher geſtalt die privilegirte Reichsſtände und deren Unterthanen ſollen von dieſem Hoffgericht abgefordert, wöllen Wir, daß es fürterhin, als folgt, gehalten werden ſoll, Nemlich, welcher, es ſeyen Fürſten, Graffen, Herren, Stätt, oder andere in dem vorgemeldten des Hoff-

gerichts Circul begriffen, in gemein oder sonderheit von Röm. Kayſern oder Königen für unſer und des Reichs Hoffgericht zu Rottweil begnadet und gefreyet ſeyn, ſich ſelbſt oder die ihren, wann ſie für das Hoffgericht geheiſchen und geladen werden, in Krafft ſolcher ihrer Freyheiten davon ziehen und abfordern wöllen, daß dieſelben ihre Freyheiten, oder glaublich Vidimus [Abſchriften] davon, under eines Röm. Kayſers oder Königs, oder des Hoffgerichts zu Rottweil Inſiegel, daſelbſt vor Hoffgericht zu zeigen, fürzubringen und zu verhören zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen, damit der Kläger, ſo alsdann die Sachen geweiſt werden, wiſſen könnte, wie und welcher maſſen er ſeinen Rechten nachkommen möge, es wäre dann, daß ſie ſolch ihr Freyheit oder glaublich Vidimus, als obſtehet, davon vormahls vor unſerm Hoffgericht fürbracht oder inſinuirt, und daſelbſt bei dem Hoffgericht gelaſſen, oder in das Gericht-Buch, nach Gewohnheit, einſchreiben und verzeichnen laſſen hätten, Alsdann werden ſie dieſelben ihre Freyheiten oder Vidimus davon weiter fürzubringen nit pflichtig, doch in ſolchem unſer und des Heil. Reichs Churfürſten außgeſchieden, die ſeyen derſelben ihrer Freyheiten, nachdem die in der Guldin Bull geſetzt und kündig, vor Hoffgericht fürzubringen, noch zu zeigen nit pflichtig, ſonder dieſelben mögen die ihren, wann die für unſer Hoffgericht fürgefordert und geladen werden, allein durch ihr offen verſiegelt Brieff abfordern, die auch darauff nach Hoffgerichts-Ordnung gewiſen werden ſollen. Wo aber jemand, auſſerhalb unſer und des Reichs Churfürſten, im vorgemeldt Circul begriffen, von was Stands die oder der wären, die ihren allein durch ihr offne beſiegelte Brieff abzufordern underſtünden, und ihre Freyheiten oder glaublich Vidimus davon auff das Hoffgericht nit ſchicken, verhören oder fürbringen lieſſen, So würden die ihren auff ſolch ihr Abfordern nit gewiſen, ſonder dem Kläger auff ſein Klag an demſelben Hoffgericht gegen den Fürgeladen,

Rechts gestattet und verholffen, als sich das nach seiner Ordnung, und des Hoffgerichts Herkommen und Gewohnheiten gebührt.

Wann dann nach aufgangner, exequierter und reproducierter Ladung oder Verkündung des Antworters Anwalt erscheinet, und die Sachen durch ein schrifftliche Abforderung zu remittieren begehret, und des Klägers Procurator dieselbigen nit widersicht, sonder zuläßt, soll alsdann die Sach in Continenti remittiert, und darauff durch den Richter, dahin die Sach gewisen, in Zeit der Ordnung, dem Kläger frey, unverdingt Recht, mitgetheilt werden.

Da aber des Klägers Anwalt die Abforderung impugnirt und widerspricht, Als nemblich, daß es umb ein Ehehafftin (s. Tit. 5.) zu thun, oder der Beklagt der Oberkeit so abfordert, immediate nit underworfen, oder dergleichen Ursachen, darumb die allegirten Freyheiten nit statt hätten, fürbrächte, und es derowegen beyderseits zu Recht gesetzt, soll nach gehaltenem Bedacht, die Remission nach Gelegenheit der Sachen, wie weiters unterschiedlich hernach folgt, erkennt oder abgeschlagen werden.

5. Titel.

Von den Ehehaften.

Nachdem das Hoffgericht zu Rottweil und als Röm. Kayserm ohne Mittel [unmittelbar] zuständig, und jederzeit von unsern Vorfahren, Kayserm und Königen, über alle die, so in obbestimmten Hoffgerichts Bezirk gesessen, ordinariam Jurisdictionem empfangen, und dieselbigen in allen und jeden Sachen gegen männiglichen exerciert und geübt, und obwohl folgender Zeiten durch hoch und niedere Ständ des Reichs, vielerley Freyheiten und Exemption wider unsers Hoffgerichts Jurisdiktion und Gerichtszwang erlangt, so wöllen wir doch,

daß die hernach bestimmte sondere Fäll, die so man Ehehafften nennt, und durch unsere Vorfahrer am Reich unserem Hoffgericht zu rechtfertigen gegeben, und von denselbigen successive, wie auch durch uns confirmiert und bestättiget, der darwider außgebrachten Freyheiten (deren wir hiemit aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit derogirt haben wöllen) unverhindert an unserm Hoffgericht gerechtfertigt, erörtert, und auff abfordern nit remittiert noch gewisen werden sollen, und seyn dieselben auß unsern, und unsern am Reich Vorfahrern, unserm Kayſ. Hoffgericht gegebenen Freyheiten, auch des Gerichts alten unverdencklichen Herbringen gezogen, und durch uns erläutert, wie unterschiedlich hernach folgt, Als nemblich und zum ersten

1) Welcher ein offener verschriebener Achter oder ein Bänniger ist, und solches mit genugsamen Brieffen oder Urkunden auff ihne bracht, oder sonst kündtlich gemacht würde.
2) Item wer sich in Händlen, darumben er fürgefordert und geladen wird, Freyhrit, der er zu verzeihen und zu begeben mächtig ist, begeben und verzeihen hat, in besiegleten Brieffen.
3) Item welche oder welcher, nach fürgebrachter Freyheit und gethaner Abforderung gewisen und remittirt wird, alsdann dem Kläger in Zeit, als die Freyheiten innhalten, oder ob die Freyheiten keine Zeit innhielten, auff Zeit durch unser Hoffgericht mit Urtheil erkennt, Rechts nit gestattet und verholffen, Also daß der Kläger Rechtlos stühnde, Oder so jemands geweißt, und dem Kläger Geleit zum Rechten zu geben, ohne redliche Ursach geweigert oder gefährlich vorgehalten, und in gebührender Zeit nit zugeschickt würde. Doch sollen keine Obrigkeiten ihre Außgetrettnen, umb begangner Mißhandlung halben, Lands verwisene zu vergleitten

schuldig seyn. — Da aber jemands das Geleit gegeben und zugesandt, alsdann an ihnen verbrochen wird, und sich solches also redlich und glaublich erfünde, — Oder auch ob dem Kläger Rechts verholffen, und der Antworter den gefallenen Urtheilen nit nachkäme und Folg thäte, sonder darinnen freventlich und ungehorsam erschiene, und dieselbe Kläger sich dessen vor Hoffgericht beklagten, So würde darnach dem Kläger auff sein Klag und in solchen Sachen an unserm Hoffgericht zu Erlangung gebührlicher Vollziehung und Exekution Rechts gestattet und verholffen, wie sich gebührt, und in jetzt berührten Fällen ferner nit gewisen.

4) Item wann offene verschriebene Achter zu enthalten verbotten würden mit unsers Hoffgerichts zu Rottweil Botten und versigleten Brieffen, und jemands dieselbe Botten verachtet, und darüber dieselbe Achter in den Schlössern, Stätten und Gebieten, darinn sie also verbotten würden, enthielt, Wann dann der Ankläger solches klagt, so würdet dem oder denselben enthaltene darumben mit des Hoffgerichts besigleten Brieffen und geschwohrnen Botten verkündet, und fürter dieselben Enthalter nit geweißt [abgewiesen], es wäre dann, daß sie von Röm. Kayserm und Königen begnadet und gefreyet wären, in ihren Schlössern, Stätten oder Gebieten offene Achter zu enthalten, und Gemeinsame mit ihnen zu haben, deß genieſſen sie auff Fürbringung solcher Freyheiten, die darinn bestimmte Zeit auß, nach Recht billig.

5) Item so werden auch die Sachen, darinn jemand den andern an unserm Hoffgericht, wie sich nach seiner Ordnung gebührt, mit Recht erfolgte und erlangte, in Vollziehung und Exekution der Urtheilen, nach Freyheit Sag, auch nit gewisen.

6) Und dieweil ein jeglicher Hoffrichter unſers Hoffgerichts zu Rottweil bey den Ayden, den er einem Römiſchen Kayſer oder König von ſolches Hoffgerichts wegen thut, ſchuldig und pflichtig, alle Stück, ſo unſers Hoffgerichts Ehehafften berühret, an demſelben Hoffgericht zu Rottweil mit Recht zu ſtraffen und zu rechtfertigen, wann und ſo offt das für ihn kommt, So ſich dann in dem einer oder mehr überſehe und verbreche, und darum von dem Hoffrichter mit Recht fürgenommen, der würde auch nit geweißt nach Freyheit Sag.

7) Wer ſich underſtühnde das Hoffgericht zu ſchmähen oder zu bekränken in ſeinen Begnadigungen, Freyheiten und altem Herkommen.

8) Item wer des Hoffgerichts geſchwohrne Botten, wann ſie des Hoffgerichts Brieff tragen, und nach des Hoffgerichts Recht und Herkommen antworten und exequieren, ohne redliche Urſachen und Verſchulden, mit Schlagen, Fangen und anderer Unzucht mißhandlet und beleydiget.

9) Item wer die fanget, die das Hoffgericht beſuchen und brauchen, und ſie dränget davon zu laſſen, oder auff des Reichs Straſſen auff ſie halten.

10) Item, welcher Kläger ein Achter in einem Gericht betritt und anfallet, und ihme der daſelbſt nit zu Recht geſtellt, oder ihme von jemands entwöhrt, oder der Kläger darumb gefangen oder mißhandlet wirdet.

11) Item, wer unſer Hoffgericht gefährlich oder anders treibet, dann des Hoffgerichts Recht oder Herkommen iſt.

12) Item, wo einer den andern mit Verkündung fürnimmt, die Ehr berührend, welches wir alſo erklärt haben wöllen, daß nit ohne Unterſchied alle ſchlechte Schmachſachen, ſonder allein die ſo zu Verkleinerung des Klägers Ehr, Reputation und guten Leumunts bei Ehrliebenden gereichen thun.

13) Item, wo sich ein Person gegen der andern Todschlags, Mord, Brand, Diebstahl, Landfriedbruchs, Straßraubens oder Bedrohens beklagt.

14) Item, wo ein Landgericht in des Kayſ. Hoffgerichts Circul, darinnen es zu richten hat, übergriffe, und ferner und weiter richte, dann solche Landgraffschaft reichte, und ihme gebührte.

15) Item, wann einer seiner Ungehorsame halber in die Acht kommen, und sich dergestalt darauß erledigt, daß er seinem Gegentheil vorm Hoffgericht Rechtens zu seyn verspricht.

16) Item, alle Fiscalische Frevel, Verhandlung und Ungehorsam, so sich wider unser Hoffgericht und seine Ehehafften begeben oder begeben würden.

17) Item, daß die Juden, so sie fürgenommen und beklagt, nit remittiert und gewisen werden sollen.

18) Item, wann der Geistlich Richter das Hoffgericht umb Exekution vor ihme erfolgten Banns umb Hülff anrüffet, Supplicatoria genannt.

19) Item, wann jemands klagt, daß des Hoffgerichts Gebotts-Brieffen, auch erlangten Rechten, und Einsatzung nit gehorsambt, und die Exekution-Prozeß nit vollzogen würden.

20) Item, wann das Kayſ. Hoffgericht einer Statt, Commun, Gottshauß oder andern, wer der oder die seyen, von Röm. Kayſern und Königen zu Conservatoren ihrer Privilegien und Freyheiten gegeben, und von denselben die erlangte Conservatoria in glaubwürdigen Schein fürgebracht werden.

21) Item, wann auch sonsten under freyen Adels-Personen um Erbschafft auch geklagt wird.

22) Item, wann einem das Recht kündlichen versagt oder verzogen wird.

23) Item, wann jemand dem andern sich mit handgegebner Gelübdt, oder durch einen geschwohrnen leiblichen Ayd von der Obrigkeit oder deren Befelchhaber Bezahlung zu thun, obligiert, und dem nit nachkäme.

24) Item, wann einer für Hoffgericht citiert erscheinet, und der Schuld vor offentlichem Hoffgericht bekanntlich, und sich gegen seinem Glaubiger auff Zeit und Zihl Zahlung zu thun verspricht, der Kläger dasselbig annimmt, Also mit Gerichtlicher Erkanntnuß zugelassen, und dem Hoffgerichts-Protokoll, wie andere Urtheilen und Bescheid einverleibt, wann dann der Schuldner solcher Erkanntnuß nit nachkäme, der Kläger sich desselben am Hoffgericht beklagte, ihre Schuldner citieren ließ, und derselbig sich erst der Abforderung gebrauchen wolt, wird die Sach, als umb Exekution allhie ergangener Urtheil nit remittiert.

25) Item, als sich bißher an unserem Kayserl. Hoffgericht des Wörtleins Gewaltsam halben, als ein Ehehafften, was darunder zu verstehen, Disputation zugetragen und begeben, so ordnen wir und wöllen, daß allein unter solchem Wörtlein die Fäll begriffen werden sollen, wann einer durch den andern oder seine Angehörigen auß seinem Befelch mit unversehenlichem Gewalt, fürsetzlich und freventlichen überfallen, an seinem Leib, Haab und Güthern mit der That beleydiget und beschädiget wird. Doch sollen die Schlägereyen, Turbationes und Unfügen, die sich ungefährlich zutragen, darunder nit verstanden werden.

26) Deßgleichen, als bißhero ein ungleichmässiger Verstand, was durch Spolium und Entsetzung (so auch für ein Ehehafftin gehalten) zu verstehen, wöllen wir solche Wörter nachfolgender Gestalt erkläret haben, Als nemblich, da einer seiner habenden Possession ligender Güther

oder anderer Gerechtigkeiten Jurium incorporalium mit der That und unerlangt Rechtens, gänzlich entsetzt und beraubt würde, daß solche Sach nit zu remittieren, aber schlechte Turbierungen und Betriebung, so sich etwan under den Benachbarten zutragen, damit nit gemeint seyn sollen.

27) Item, wann Beleuttungen (s. unten) erkennt und außgehen, und Remissiones ohne Benennung des Innhabers begehret wurden.

28) Item, wann umb Hoffgerichts-Kösten, Procurator- und Bottenlohn, auch Cantzley-Tax geklaget wird.

29) Und nachdem bey diesem Punkten der Ehehafften fürkommt, daß die Prokuratores und Partheyen in Außbringung deren Prozessen, ihre Supplikationes klagen, und Narrata gemeinlich alle auff ein Ehehaffte stellen, ungeachtet dieselbe im Grund anders geschaffen, und hernacher nit mögen verificiert werden, dannenhero viel vergeblicher Mühe, Kösten und Disputationes verursacht, So wöllen wir den Prokuratoren hiemit ernstlich befohlen und sie verwahrnet haben, nunfüro angeregte ihre und ihrer Partheyen Supplikationes gefährlicher Weiß auff Ehehafften nit zu stellen, sonder sich in Außbringung der Prozeß der Wahrheit zu befleissen. Da aber einer oder mehr demselben zuwider handlen, und sich die gebrauchte Gefahr und Ungrund auff ihne erfunden wurde, der oder dieselben sollen vom Hoffrichter und Urtheisprecher nach Ermässigung gestrafft werden.

30) Doch in allen oberzehlten Artiklen den Churfürsten vermög der Gulden Bullen ihre Gerechtigkeiten, wie sie die herbracht, vorbehalten.

6. Titel.

Von weitern besondern Fällen, die vor das Forum des Hofgerichts gehörten.

Demnach biß dahero an unserm Kayſ. Hoffgericht, neben obberührten Rechtſachen, auch andere mehr Handlungen, als Verzicht, Heurathbrieff, Morgengab, Verweiſungen, Teſtamenten, Donationen, Kauffsfertigung, Bevögtung der minjährigen Kinder, Curatoria, Inſinuationes, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus u. drgl. Actus von Hohen und Niederen, Ehelichen und ledigen Stands, Mann- und Weibs-Perſonen fürgenommen, geſucht, traktiert und erkennt worden, So ſoll daſſelbig auch noch fürbaß allda männiglich zu thun, wie von Alters her, vergonnt und zugelaſſen ſeyn, und allerdings rechtlicher Ordnung und Herkommen nach Krafft und Macht haben.

7. Titel.

Von den Citationen überhaupt.

Nachdem die Citationes zweyerley bei dem Hoffgericht außgehen, als erſtlich, wann die Klag nit inſeriert, und umb Zinß oder andere ſchriftliche Obligation der Streit iſt. Zum andern, wann die Klag Summariſcher oder Articulirter Libells weiſe einverleibt, und wird die erſte Citation ein Ladung, die ander ein Verkündung genennt, Als laſſen wir es auch bei ſolchem Stylo und Gebrauch bleiben.

8. Titel.

Von den Ladungen.

Die Ladungen und gemeine ſchlechte Citationen ſollen und mögen, wie bißher, doch allein durch die Prokuratores

auß der Cantzley genommen, und dem Bottenmeister, durch die Botten verkünden zu lassen, zugestellt werden.

9. Titel.

Von den Verkündungen.

Ehe und zuvor die Verkündungen außgehen, sollen die Prokuratores, wie von altem herkommen und gebräuchig, die Klag im Hoffgericht jederzeit am Dienstag, oder am Donnerstag Nachmittag verlesen übergeben, und darauff umb Verkündung anruffen. Da dann die Sach in Ehehafften berührt, soll die Verkündung erkennt, und derselben die Klag einverleibt werden, und wöllen wir, daß Hoffrichter und Urtheilsprecher in Erkennung der Verkündungen ein fleissiges Aufmerken haben, damit niemands ungebührlicher Weiß beschwert und umgetriben werde.

10. Titel.

Von den Beleutungen.

Und nachdem üblich herkommen, wann einer auf Güther, deren Innhaber oder Besitzer Nahmen ihme unbewußt, zu klagen gemeint, daß er ein Beleuttung, das ist Citationem per Edictum oder publicum Proclama, durch welches der Innhaber oder Besitzer der Güther nahmhafft gemacht wird, vor offentlichem Hoffgericht zu erkennen, bittet, soll es bey solchem langhergebrachtem Stylo bleiben. Und sollen auch solche Beleuttungen nit, wie biß daher under eines Urtheilsprechers, sonder des Hoffrichters oder seines Statthalters Nahmen, wie hernach folgt, beschehen.

11. Titel.

Form einer Beleutung.

Wir N. Kayserl. Hoffrichter oder Statthalter zu Rott-

weil, bekennen hiemit, daß N. auf N. Haab und Güther, ob sich jemand derselben in Erb, Kauff, oder andern rechtmässigen Titul annemmen, und ihme auff sein Zuspruch und Gerechtigkeit, auch Kösten und Schäden, so viel ihme an diesem Kayſ. Hoffgericht taxiert, Bezahlung und Abtrag thun wolte, oder sonst Einred zu haben vermeinte, daß derselbig dann solches thun und fürbringen biß zum Hoffgericht, so seyn und gehalten wird Dinstag nach N. nächstkommend, ein Beleuttung mit Urtheil erkennt worden.

Und damit hierin niemandt in vergebentliche Kösten geführt und umbgetrieben, soll fürterhin kein Beleuttung erkennt werden, es sey dann, daß der Beleutter bey seinem Ayd erhalte, daß ihme der Besitzer oder Innhaber der Güther, auff welche die Beleuttung begehrt, unbewußt sey. Da er aber dargegen thäte, soll der Beleutter auff des Besitzers oder Innhabers der beleutten Güther Begehren, die Kösten ihme Versprechern, derwegen auffgeloffen, zu entrichten schuldig seyn. Es wär dann Sach, daß der Innhaber der beleutten Güther gleichwohl bewußt, aber ausserhalb Hoffgerichts Circul gesessen, alsdann mögen die Güther wohl beleuttet werden, und der Innhaber, so er die verspricht, einen Träger, Vertretter oder vollmächtigen Anwalt, der ins Hoffgerichts Circul gesessen, zu geben schuldig seyn, gegen welchen der Beleutter, an statt des rechten Innhabers, sein Recht vor Hoffgericht oder in dessen Bezirk außführen könne.

Da dann die Beleuttung also erkennt, exequiert und reproduciert, und der Innhaber der beleutten Güther oder sein Anwalt erscheinet und dieselbe vertritt, soll die Beleuttung aberkennt und cassiert werden, mit dem Anhang, wofern der Beleutter wölle, daß er den Versprecher, seiner Zuspruch haben, mit Recht wohl fürnemmen möge.

Wäre aber Sach, daß der Innhaber der beleuttenden Güther für sich selbst oder seinen Vertretter nit erschiene, und

der Beleuttr umb ferner Prozeß ansuchte, soll ihme Immissio ex primo Decreto, so Anleittung genennt, erkennt werden, wie hernach folgt.

12. Titel.

Form einer Anleitung auf nichtversprochene Beleutungen.

Wir N. des Kayſ. Hoffgerichts zu Rottweil Hoffrichter, oder Statthalter bekennen hiemit, demnach N. auff N. Güthern hie bevor ein Beleuttung außgebracht, und von niemand versprochen, daß ihme N. derwegen auff solche Güther diese Anleittung, und Einsatz mit Urtheil erkennt, in Urkund diß Brieffs, so mit des Hoffgerichts auffgetrucktem Sekret versieglet, Geben Dinstags N. Anno ꝛc.

13. Titel.

Form der Anleitung auf eines Aechters Habe und Güter.

Wir N. Hoffrichter, oder Statthalter bekennen hiemit, demnach N. von Klag N. in ehegedachts Kayſ. Hoffgerichts Acht erkennt, deklariert und verschrieben, daß derowegen ihme Klägern auff desselben Haab und Güther, es sey Hauß, Hoff ꝛc. zu N. gelegen, sambt Renthen, Zinsen u. s. w. umb N. Gulden, diese Anleittung und Einsatz erkennt, in Urkund ꝛc.

Solche Anleittung wird alsdann der Oberkeit, under welcher die Güther gelegen, insinuirt und verkündt, und hat der Innhaber nach beschehener Insinuation Zeit dreyzehen Wochen, und drey Tag, in welcher Zeit er noch erscheinen mag, und die Anleittung nachmahls versprechen. So er alsdann erscheinet, wird zu Recht erkennt, daß ein jeder Theil sein Gerechtigkeit biß N. Hoffgericht darthue, und darüber beschehen soll, was Recht ist, und wird darauff die Urtheil über die Gerechtigkeiten, nach Beschaffenheit der Sachen

außgesprochen. Da aber in obbestimmter Zeit die Anleitung niemands versprechen würde, so gibt man auf des Anleitters weiteres Begehren, erlangte Recht, welche Krafft haben der Immissio ex secundo Decreto, und darüber Schirmbrieff an die Oberkeit, darunder die Güther gelegen, welche auch solche zu exequieren schuldig seyn soll.

14. Titel.

Von Supplicatorien.

Wann einer, so in die Acht erklärt, Jahr, Monat, Tag, oder länger darinnen verharret, und zu keiner Gehorsam gebracht werden mag, alsdann bittet und begehrt der Kläger, ihme an die Geistliche Gericht des Bistumbs, darunder die Aechter gesessen, Anruffs-Brieff, Supplikatoria genannt, wider den Achter mit Geistlichem Bann zu fortfahren, mitzutheilen, die dann ihme mit Urtheil erkennt, und darauff der Geistlich Richter angeruffen, welcher dann dem Achter, in einer benannten Zeit, dem Kläger seiner Ansprach, darum er in die Acht kommen, ein Genügen zu thun, bei Pön des Banns gebiet.

Dergleichen wann die Geistliche Richter der Bistumb im Kayserl. Hoffgerichts Bezirk gelegen, umb und von wegen vor ihnen, den Geistlichen erfolgten Banns, Hoffrichter und Urtheilsprecher requirierte und ersuchte, alsdann werden der ansuchenden Parthey Prozeß auch mitgetheilt, und gegen Excommunicierten, wie Recht, auff Acht procediert und gehandlet, bey solchem üblichen, und bißher gehaltenem Prozeß lassen wir es auch unverändert bleiben.

Dritter Theil.

1. Titel.

Von den Terminen des Hofgerichts.

Als bißher die Termin am Kayserl. Hoffgericht ungewiß

geweſen ſeynd, deſſen ſich die Partheyen und Advokaten nit wohl verrichten könnten, So iſt unſer Befelch und wöllen, daß dieſelbige præcise angeſetzt und gehalten; doch ihnen den Partheyen, oder Hoffrichter und Urtheilſprechern ferneren Termin auff eins Theils Begehren, nach Gelegenheit der Sachen, mit gebührlichen, endlichen oder andern præjudicial Comminationen zuzulaſſen, zu präfigieren und anzuſetzen unbenommen ſeyn ſoll.

Dieweil auch biß dahero an unſerm Kayſerl. Hoffgericht in üblichem Gebrauch geweſen, daß man in Sachen (inſonderheit da mündlich und Summarie procediert) der citierten, und im erſten Termin nit erſcheinenden Partheyen ein geraumbte Zeit bei Pön der Acht zu handlen, angeſetzt, dardurch dann ſie die Partheyen, ſo lautere und richtige Sachen gehabt, zu ſchleunigem Außtrag derſelben kommen, So wöllen wir, daß es zu Verhütung, Nachtheil und Beſchwärung, ſo durch Veränderung diß uhralten Gebrauchs dem Hoffgericht und den Partheyen darauß entſtehen möchte, bey ſolchem Stylo und gewohnlichem herkommen bleibe.

2. Titel.

Vom erſten Termin.

Auff den erſten Termin ſoll des Klägers Anwalt die außgangene, es ſeye simplex Citatio, Verkündungen, oder andere Prozeß, ſambt der darauff geſchriebener Exekution und genugſamen Gewalts, auch ſein Summariſch oder Articulirt Libell (im Fall er klagen, und nit, wie in Causis liquidis zu geſchehen pflegt, mündlich handlen wolt) gerichtlich fürbringen.

Und ſollen die Prozeß der citierten Partheyen vierzehen Tag zum wenigſten vor dem darinn beſtimmtem Hoffgericht verkündiget worden ſeyn. Da aber ſolch nit beſchehe, als dann der Beklagt nit ehe, dann zum nächſt darnach folgen-

den Hoffgericht zu erſcheinen ſchuldig ſeyn. Derwegen dann Hoffrichter und Beyſitzer ein fleiſſiges Auffſehen haben ſollen, daß die Botten, in Verrichtung ihres Ampts und Verkündigung der ihnen zugeſtellten Prozeß nit fahrläſſig noch ſäumig gefunden werden.

Und da die Exekution rechtmäſſig beſchehen, So mag die klagende Parthey, auff nit erſcheinen des Beklagten, in dieſem Termin ruffen, und in contumaciam in der Sachen zu vollfahren ſich zuzulaſſen bitten und begehren, oder aber auff die Acht procedieren, wie ſolches hernacher von Ungehorſam des Antworters geordnet iſt.

3. Titel.

Vom zweiten Termin.

In dem andern Termin, welcher das ander Hoffgericht, nachdem die außgangene und verkündte Prozeß reproduciert, ſoll des Beklagten Anwalt, ſo fern er keine Exceptiones fori declinatorias oder andere dilatorias fürzuwenden hätte, den Krieg Rechtens auff das Kürzeſt befeſtigen, und darauff der Kläger ſeine Klag repetieren, oder in Sachen, da mündlich und ohne ordentlichen Prozeß gehandlet, wie von Alters Herkommen, gehalten werden.

Da dann der Krieg Rechtens alſo befeſtiget, mögen beyde Partheyen, ob ſie wöllen, in dieſem Termin oder zu welcher Zeit es darnach begehrt, den Ayd für Gefährde erſtatten.

4. Titel.

Von dem dritten Termin.

In dieſem Termin, ſo die Klag nit Artikuliert einkommen, ſoll der Kläger ſeine Positionales, die der Klag gemäß geſtellt, quottiert, oder Additionales. Da aber die Klag

artikuliert, alsdann der Beklagte darauff seine Responsiones fürzubringen schuldig seyn.

5. Titel.

Von dem vierten Termin.

In diesem Termin soll der Antworter seine Responsiones auff des Klägers im dritten Termin fürgebrachte Positionales mit und neben seinem Defensionalen auch quottiert, oder aber rechtmässige Exceptiones wider des Klägers Artikul, warum dieselbige nit zulässig, producieren.

Auff solche Exceptiones der Kläger mündlich zu beschliessen, oder aber in dem fünfften Termin darwider schrifftlich zu replicieren pflichtig seyn, und soll nach demselben keine fernere schrifftliche Handlung in diesem Punkte zugelassen werden.

Damit aber die Partheyen wissen mögen, welchermassen die Artikul zu beantworten, setzen und ordnen wir, daß auff alle Artikul, so nit Juris, sonder facti, durch das Wort glaubwahr oder nit wahr seyn, ohn ferneren Anhang respondiert werden. Und da der Antworter einen Artikul an einem Orth glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Artikul distinguieren und underscheidentlich anzeigen, wo er den Artikul glaubt oder nit glaubt.

Da dann auff einen oder mehr Artikul nit genugsam respondiert, soll dem andern Theil wider solche Responsiones zu excipieren in specie und underschiedlich anzuzeigen unbenommen seyn, und darauff alsbald, oder im nächsten Hoffgericht, ohn fernere Replication. mündlich beschlossen werden.

Und im Fall ein Theil in dem angesetzten Termin auff seines Gegentheils Artikul zu antworten säumig seyn wird, alsdann mag er begehren in Contumaciam seine Artikel für bekannt anzunemmen, und sich zu fernerer Handlung zuzulassen.

Es soll auch auff diesen Termin und sonst zu jeder Zeit, wann sich die Partheyen zu beweisen erbieten, zu beyder Theil Willen und Gefallen stehen, alsbald Commissarios zu ernennen, und Dilationem probandi zu bitten, oder solches zu thun Zeit der Ordnung zu nemmen.

6. Titel.

Von dem fünften Termin.

In diesem Termin soll der Kläger auff des Beklagten Artikul (im Fall darwider nit zu excipieren) respondieren, und da er Kläger die Commissarien nit ernennt, ad probandum dilationem genommen, soll er solches In diesem fünfften Termin zu thun schuldig seyn.

Und dieweil an diesem Hoffgericht zween Commissarien zu allen und jeden Sachen von Hoffrichter und Beysitzer bißhero verordnet und beaydigt, soll es damit, wie oben beim 14 Art. des 1 Theils disponieret, gehalten, und den Partheyen, ob sie wöllen, solchen Commissariis Notarios zuzuordnen zugelassen werden.

Betreffend die Dilationes probandi, die sollen Hoffrichter und Urtheilsprecher, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen, moderieren und mässigen.

Ob dann der Dilationen halben Streitt fürfiele, und derowegen zu Recht gesetzt würde, sollen Hoffrichter und Urtheilsprecher darüber fürderlich Bescheid eröffnen. Als sich auch etwann zugetragen, daß die Procuratores in währender Zeugenverhöre und Beweisung schrifftlicher Handlung gerichtlich fürgebracht, wöllen wir, daß solches hinführan abgeschnitten, und ihnen, bey Vermeydung einer Straff, weiters nit gestattet werden.

7. Titel.

Von dem sechsten Termin.

Nach beschehener Zeugenverhör soll der Kläger seine

Attestationes und sonst briefflíche Urkunden in diesem sechsten Termin fürbringen, auch Publication und Eröffnung seiner Kundschafft und deren Abschrifft begehren. Da aber der Antworter seine Zeugen nit verhören läßt, und er solches gerichtlich anzeigen würde, alsdann soll des Klägers Zeugen sagen, biß der Antworter seine Kundschafften geführet, und gerichtlich produciert, uneröffnet und verschlossen bleiben.

8. Titel.

Von dem siebenten Termin.

So dann die Beweisung hinc inde gerichtlich eingebracht und eröffnet, auch Copey erhalten, soll jedem Theil seine Probationes et respective Exceptiones und Einreden darwider fürzubringen in diesem siebenden Termin angesetzt seyn. Damit aber contumacieren und vergebentlich Anruffen verhüttet werden möge, soll dieser Termin von der Zeit, da die Parthey Copey der Beweisung in des Hoffgerichts Cantzley außgebracht, anfangen und gerechnet werden.

9. Titel.

Von dem achten und den übrigen Terminen.

Wider die beyderseits einkommene Probation- und Exception-Schrifft sollen die Partheyen in dem achten Termin zu excipieren und replicieren, im neunten Termin zu replicieren und duplicieren, und dann im zehenden zu duplicieren und triplicieren, im eilfften zu triplicieren, und Conclusion-Schrifft, alles respective fürzubringen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, sonder im zwölfften Termin mit kürtzlicher Erhollung fürbrachter Handlung mündlich zu beschliessen verbunden seyn.

Und ist einer jeden Partheyen, an welcher die Handlung, alle und jede obgesetzte Termin, ob sie wohl zu anticipieren,

und ehe ihren Anwalt der obbeſtimmter Termin einer erreicht, zu Beförderung der Sachen zu handlen unbenommen, ſonder hiemit vorbehalten.

10. Titel.

Von den Terminen dilatoriſcher Exceptionen und Auszäge.

Wann der Antworter Exceptiones Fori declinatorias hätte, ſoll er dieſelbige im erſten Termin, doch ſo der dieſelbige zu beweiſen vermeinte, Artikuls weiß, darauff der Kläger im andern Termin ſein Antwort einbringen, oder da ſolche Exceptiones nit articuliert, wie bißhero beſchehen, summarie replicieren oder per Generalia beſchlieſſen.

So dann der Beklagt ſeine Exceptiones artikuliert, und der Kläger darauff geantwortet hätte, ſoll er Antworter in dem dritten Termin zu ſeiner Beweiſung zugelaſſen, und darmit (wie oben in der Hauptſachen vermeldt) procediert werden.

Da aber der Kläger replicatorios Articulos übergeben, ſoll der Beklagt in dieſem Termin darauff zu antworten ſchuldig ſeyn, und dieſelbige gleicher Geſtalt zu beweiſen zugelaſſen werden.

Wo aber die replicatorii Articuli nit verneint, alsdann ſoll der Kläger auff des Beklagten Duplik alsbald in dieſem Termin beſchlieſſen, und keine fernere ſchrifftliche Handlung zugelaſſen, und nach beſchehenem Rechtſatz dieſer Punkt fürderlichen durch Rechtlichen Beſcheid erörtert werden.

Es ſoll auch fürterhin kein Procurator in dieſem Puncto fori declinatoriarum vel dilatoriarum Exceptionum die Hauptſach einmiſchen noch disputieren, und Hoffrichter und Beyſitzer mit Verleſung ſolcher undienſtlicher Handlung nit bemühen.

Und nachdem under anderem ſolcher Exceptionen halben Zweiffel fürgefallen, da die Juden auff fürbrachte Schuldbrieff,

mit Anzeig, daß des contrahierenden Christen nächste Obrigkeit darein bewilliget und gesieglet habe, Prozeß außbringen, hergegen aber solche Obrigkeiten der angegebenen Bewilligung und Sieglung nit geständig seyen, sonder die beklagten Underthanen abforderen, obberührte Exception vor der Litis Contestation, und in puncto remissionis soll zugelassen und erörtert, oder aber zur Haubtsachen verschoben werden, auß welchem Zweiffel allerhand unnöthige Disputationes und Unköſten verursacht, So erklären wir hiemit, wo sich nun hinfüro ein solcher Fall zutrüge, und jemand gegen fürbrachten Jüdischen Schuldbrieffen fürwendet, daß der Contrakt, vermög unser und des heiligen Reichs Polizey-Ordnung, mit Wissen der nächsten Obrigkeit nit ergangen noch gesiglet sey, und sich solches in continenti darzuthun und zu beweisen anerbietig macht, daß er mit solcher Exception vor der Kriegsbevestigung gehört und zu Beweisung zugelassen, auch so er die zu Recht darthut, remittirt und gewisen werden soll.

11. Titel.

Von peremtorischen Exceptionen und Auszügen.

Also und dergleichen, da der Beklagt nach der Kriegsbevestigung peremptorische Exceptiones fürzubringen hätte, soll er dieselbige mit seinem Antworten auff des Klägers Artikul im vierten Termin, wie oben bey der Hauptsachen angeregt, einlegen, darauff der Kläger im nächsten Termin seine Antworten und Peremptorial-Artikul fürbringen, und nach der Triplik und Conclusion-Schrifft kein fernere Handlung zugelassen werden.

12. Titel.

Von der Reconvention oder Gegenklage.

Im Fall der Beklagt den Kläger mit Gegenklag im

Recht fürnemmen wolt, soll er sein Gegenklag vor der Kriegsbevestigung, oder dem nächstfolgenden Termin fürzubringen schuldig seyn, und alsdann in beyden Sachen Con- et Reconventionis underschiedlich procediert, und ein Termin umb den andern (wie oben in der Hauptsachen angeregt) gehalten werden.

Da aber der Beklagt seine Reconvention in bestimmter Zeit nit fürbringen würde, soll ihme alsdann solches zu thun benommen seyn.

13. Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren gegen den am bestimmten Termin nicht erscheinenden Kläger.

So der Kläger nach außbrachtem oder insinuirtem Prozeß in Termino nit erschiene, und durch den Antworter sein Ungehorsam beklagt, und Rüffen wider ihne begehrt, erkennt und beschehen, soll (wie bißher) das Fürnemmen aberkennt, und der Beklagt von der Citation absolviert, und ihme der Kläger in die Kösten condemnirt werden. Und als bißhero am Donnerstag die Ruffen gebetten und erkennt worden, so soll fürterhin den Procuratoribus aller und jeder Audientzen dieselben Rüffen zu bitten, und durch den Pedellen zu beschehen, erlaubt und zugelassen seyn.

Wo aber der Kläger in Recht erschiene, sein Klag fürbrächte, und hernach vor der Kriegsbevestigung ungehorsam außbliebe, und gegen ihme das Rüffen erkennt und beschehen wäre, soll es zu des Beklagten Willen stehen, von außgangner Ladung ledig erkennt zu werden, zu bitten, oder den Krieg Rechtens auff fürbrachte Klag zu bevestigen, und also in der Sachen biß zu endlichem Beschluß zu procedieren und zu vollfahren, und sollen darauff Hoffrichter und Beysitzer, nach Gestalt der Sachen, vor den Kläger oder Beklagten

erkennen und urtheilen, was recht, doch der Gehorsam, ob er gleich die Urtheil verlohren hätte, die Gerichts Kösten dem Kläger zu erlegen nit schuldig seyn.

14. Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren gegen den am bestimmten Termin nicht erscheinenden Beklagten.

Wo der Beklagt auff den in der Verkündung angesetzten Termin, oder auff die gemeine Ladungen nach dem dritten Hoffgericht nit erscheinen, und darauff das Rüffen gebetten und beschehen würde, soll in des Klägers Gefallen stehen, in der Hauptsachen in contumaciam, oder aber mit Acht, wie bißher gebräuchig, ohn fernere Citation zu procedieren und zu vollfahren. Und da also der Kläger den Prozeß auff die Acht vor die Hand nemmen würde, sollen ihme nach beschehenem Rüffen, und darauff gefolgter Gerichtlicher Declaration Acht, Verbiet- und Anleitbrieff, welches er under denen will, mitgetheilt, und wo die Anleittung in gebührender Zeit nit versprochen, alsdann ihme erlangte Recht und Immission ex secunda Decreto erkennt werden.

Wofern aber der Kläger auff die Acht nit, sonder in der Hauptsachen fürfahren wolte, mag er nach beschehenem Rüffen begehren, den Krieg Rechtens in contumaciam für befestiget anzunemmen, und sich zu fernerer Handlung zuzulassen. Wann dann solches beschehen, mag er seine Beweiß-Artikul übergeben, und da dieselbigen erheblich und schließlich befunden, sollen Hoffrichter und Urtheilsprecher den Klägern zu deren Beweisung durch einen Gerichtlichen Bescheid zulassen, darauff, wie sich gebührt, biß zu dem Beschluß der Sachen durch ihne Klägern vollfahren, doch, da für den ungehorsamen Beklagten geurtheilt, der Kläger von den Gerichts-Kösten absolviert und erlediget werden.

15. Titel.

Von der Art, wie sich einer der Acht entledigen mag.

Als an unserm Kayſ. Hoffgericht die Acht auff zweyerley Weiß gebraucht wird, erſtlich, wann einer ungehorſam ſeines nit Erſcheinens halben in die Acht erklärt; zum andern, wann einem etwas durch ein End- oder Bey-Urtheil, ſo Krafft einer End-Urtheil hat aufferlegt, und er demſelben zu parieren und zu gehorſamen ſich wiederſetzt, und alſo von wegen ſeines nit Parierens und Ungehorſams in die Acht kommt, ſo wird in Erlangung der Abſolution nachfolgender Unterſcheid gehalten.

Als nemlich da der, ſo ſeines nit Erſcheinens halben in die Acht kommt, ſich mit des Hoffgerichts Fiscal und der Cantzley vertragen, und ſeinem Gegentheil die Gerichtsköſten des Ungehorſams erlegt, auch die Sach in dem Stand, ſo er die findt, anzunemmen und vor Hoffgericht außzuführen verſprochen hätte, daß er alsdann auß der Acht deliert und außgethan werden ſoll.

Mit dem aber, ſo Ungehorſambs und nit Vollziehens halben deſſen, ſo ihme durch ein End- oder Bey-Urtheil, welche Krafft einer End-Urtheil hat, aufferlegt, und alſo propter contumaciam non parendi in die Acht erklärt, wird es alſo gehalten, daß er ſich keiner andern Geſtalt, dann mit des Klägers Willen auß der Acht erledigen mag. Und da der Kläger und der Achter ſich derwegen nit vergleichen noch vertragen könnten, wird die Sach durch ſie beyde zu Hoffrichter und Urtheilſprecher Rechtlicher Moderation und Erkanntnuß geſetzt. Dieweil dann ſolcher uhralter Gebrauch den gemeinen geſchriebenen Rechten faſt gleichförmig, wöllen wir in dieſem kein Aenderung fürnemmen, ſondern es darbey laſſen beruhen.

16. Titel.

Von der Zahl der Urtheilsprecher bei Abfassung von Urtheilen.

Es sollen zur Erörterung der beschlossenen Sachen zwischen den ordentlichen Hoffgerichten nochmals wie von Alters, und oben im ersten Theil gemelt, Hoffgericht gehalten, und in denselben die Urtheil zum wenigsten durch sieben Beysitzer verfaßt, und zu nächstem darauff folgenden ordinarii Hoffgericht in vollem Rath abgehört, und ferners in offener Audientz publiciert und außgesprochen, und in dem allwegen die Aeltesten und gefreyte Sachen, als Spolien, Exekution, Wittwen und Pupillen belangende, und dergleichen für andere gefürdet werden.

17. Titel.

Wie, in welcher Zeit und von welchen Urtheilen von dem Hofgericht appellirt werden soll.

Wo einer durch End- oder Bey-Urtheil, so Krafft einer End-Urtheil hätte, sich beschwährt fünde, mag er in continenti und in Fußstapffen mündlich, oder aber innerhalb zehen Tagen von Zeit der außgesprochenen Urtheil anzurechnen, vor einem Notarien und zweyen Gezeugen für und an das Kayſ. Kammergericht zu Speyer appellieren und sich beruffen.

Die Appellationes aber, so von schlechten Bey-Urtheilen, welche nicht Krafft einer End-Urtheil haben, sollen nit anderst angenommen werden, sie seyen dann in obbestimmter Zeit der zehen Tagen für Notarien und Gezeugen, mit Vermeldung aller und jeder Beschwährden beschehen, weche Gravamina und Beschwährden dem Instrumento Appellationis durch den Notarien einverleibt werden sollen.

Wann dann solche Appellationes von End- und Bey-

Urtheilen, so Krafft einer End-Urtheil jetzt angeregtermaſſen förmlich beſchehen, und Hoffrichter und Beyſitzer inſinuiert, ſollen ſie, ob gleich kein Inhibition am Kayſ. Kammergericht außgangen, ſtillzuſtehen und in der Sachen nit ferners zu fortfahren, auch die Acta ohne Compulsorial, doch auff gebührliche Belohnung dem appellierendem Theil folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

In den Sachen aber, da von Bey-Urtheilen, ſo nit vim definitivæ haben, ſoll ihnen Hoffrichter und Beyſitzern, ehe und zuvor ihnen von unſerm Kayſ. Cammer-Gericht inhibiert, zu procedieren und fürzufahren unbenommen, ſonder vorbehalten ſeyn.

18. Titel.

Von der Exekution der ausgeſprochnen Urtheile.

Die Vollziehung der außgeſprochenen Urtheil, von welchen nit appelliert, wird dem Condemnierten, bei Pön der Acht, gemeinlich zum dritten Hoffgericht aufferlegt, und da er in ſolcher Zeit nit parierte, er in das Acht-Buch eingeſchrieben, und für ein Erklärten Aechter gehalten, und darauff wider ihne mit Acht-Verbiets- und Anleit-Brieff procediert, wie oben (Titel 14) vermeldet iſt, in welchem wir keine Veränderung fürzunehmen wiſſen, ſonder laſſen es bey ſolchem üblichen gerichtlichen Herkommen und Stylo bewenden.

19. Titel.

Von den Gerichts-Koſten.

Als uns fürkommen, daß an unſerm Kayſ. Hoffgericht die Gerichts-Köſten zum öfftermahl compenſiert und verglichen worden, ſetzen und wöllen wir, daß fürterhin der Condemniert (ſo er anders ſeines Litigierens nit erhebliche

Ursachen gehabt) dem obsiegenden Theil, vermög der gemeinen Rechten, in die Gerichts-Kösten soll verdammt werden.

20. Titel.

Von der Visitation des Hofgerichts.

Damit dieser unser Kayſ. Hoffgerichts-Ordnung fürterhin in allen Artikeln und Punkten stricte nachgesetzt, und für und für gelebt werde, so wöllen wir fürdershin, so viel möglich, Vorsehung thun, daß unser Kayſ. Hoffgericht, nach Gelegenheit der Zeit und erheischenden Nothdurfft, durch unsere ansehenliche Commissarien visitiert, und denselben jederzeit ihres Verhaltens gebührliche nothwendige Instruktion zugestellt werden soll.

21. Titel.

Verhaltungsmaaßregeln in Fällen, die in der Hofgerichts-Ordnung nicht enthalten sind.

So einer oder mehr Fäll, den Prozeß oder anders belangend, sich begeben wird, der oder die in dieser Ordnung nit begriffen, soll Hoffrichter und Beysitzer, nach altem Brauch und Herkommen, oder aber nach gemeinen geschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Abschieden und Ordnung zu procedieren und zu urtheilen schuldig und pflichtig seyn.

Doch in diesem und allem andern, so zu Verbesserung und Erhaltung unsers Kayſ. Hoffgerichts und zu Förderung gemeiner Justiz im heiligen Reich dienstlich, uns und unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kayſern und Königen, künfftiglich Vermehrung oder Minderung zu thun vorbehalten, und darauff gebieten wir hiemit, von Römischer Kayſerlicher Macht, und wöllen, daß nun hinfüro alle unsere und des heiligen Reichs Stände und Underthanen, so in obbestimmtem Gezirk diß Hoffgerichts gesessen und begriffen, wes Namen

die seyen, deßgleichen auch Cammerrichter und Beysitzer unsers Kays. Cammergerichts zu Speyer, und dann fürnemlich unsere Hoffrichter und Urtheilsprecher zu Rottweil, solcher neuen Hoffgerichts-Ordnung, Erklärung der Ehehafften, und andern darin begriffenen Satzungen allerdings gemäß verhalten, und in Sachen dahin gehörig (ungeachtet vielleicht in einem oder mehr Fällen biß dahero, in Mängel Berichts, auß Unwissenheit dawider gesprochen oder erkannt worden wäre) nach derselben Inhalt nur ferners procedieren, urtheilen und handlen; und also jedermänniglich unserm Kays. Hoffgericht seinen gebührlichen freyen und gestärkten Lauff lasse, Alles getreulich und ungefährlich. Geben in unser Statt Wien, den dreyzehnten Tag des Monats Novembris, Anno 1572, Unserer Reiche, des Römischen und Hungarischen im zehenden, und Böheimischen im vier und zwantzigsten.

Aus dieser Hofgerichtsordnung, die von allen folgenden Kaisern bestätigt wurde, ergiebt sich die große Ausdehnung der richterlichen Vollmacht, welche ehedem das kays. Hofgericht zu Rottweil in seinem Gerichtsbarkeitsbezirke auszuüben hatte. Diese Ausdehnung der Jurisdiktion gab auch wirklich zu einem außerordentlich thätigen Geschäftsgang vielfache Veranlassung; was wenigstens die nicht unbeträchtliche Masse der im Hofgerichtsarchive zu Rottweil noch vorhandenen Protocolle, Gerichtsbücher und Akten bezeugt.

Es würde uns zu weit führen, alle die merkwürdigen Rechtsfälle, die vor dem Forum dieses Hofgerichts verhandelt wurden, der Reihe nach anzuführen. Es genüge daher an einigen der allgemein interessantern.

Wir haben im ersten Bande (1 Abthlg. II. Absch. 4 Cap.) des Prozesses erwähnt, welchen die Bürger von St. Gallen in Beziehung auf ihre Unabhängigkeit gegen

den Abt Jörg [Georg] acht Jahre lang (von 1365–1373), vor dem Hofgericht zu Rottweil führten, bis sie am Ende dieses Prozesses müde, sich mit dem Abte des Gotteshauses vergliechen. [76].)

Sechs Jahre darauf (1379) erhielt der Abt Kuno von St. Gallen für die Städte Wil und Wangen, und für die Leute zu Appenzell, Hundwil, Tiefen, Trogen von Kaiser Wenzel das Vorrecht, daß sie vor keine auswärtigen Gerichtsstühle, seyen es Hof- oder Landgerichte, gezogen, sondern nur vor den Gerichten des Abts belangt werden dürften, und daß gegen die Person des Abts nur vor dem Kaiser, oder vor dem Herzoge in Oesterreich Klage geführt werden könnte. [77]) Zugleich erklärte der Kaiser die Stiftslande zu einer Freistätte der Geächteten, und bestimmte die Stadt Wil für die Mallstadt, wo man jene gerichtlich belangen könnte. Dieser Befreiung des St. Gallen'schen Landes von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts zu Rottweil ungeachtet citirte der damalige Hofrichter, Graf Rudolph von Sulz einige Bürger von Wil vor sein Gericht.

Dafür verklagte ihn der Abt Kuno bei dem Pabste, der darauf den Grafen mit dem Interdikte bedrohte, wenn er nicht innerhalb 6 Tagen seine Vorladung zurücknehme. Der Hofrichter mußte nachgeben. — Dagegen übte das Hofgericht zu

---

76) Ueber diesen Vergleich s. Arx Gesch. v. St. Gallen II. S. 74—75.

77) Diplom aus Prag vom Jahr 1379. Dieses Privilegium de non locando war, so lange die Stiftslande zum Reiche gehörten, von großer Wichtigkeit. Aber unnöthigerweise ließen es sich die Aebte noch nach dem Westphälischen Frieden bis zur Revolutionszeit von jedem neuen Kaiser erneuern, und davon allemal den vier Mallstädten, Rankwil, Altdorf, Ravensburg und Rottweil Kenntniß geben. cfr. Arx Gesch. St. Gallen II. S. 85.

Rottweil im Jahre 1400 seine Jurisdiktionsrechte gegen die im Kriege mit dem Gotteshause St. Gallen begriffenen Appenzeller aus, indem es diese in die Reichsacht erklärte, woraus sich jedoch die siegreichen Appenzeller nicht viel machten [78]).

Als ein Beweis der oberrichterlichen Gewalt, welche das Hofgericht zu Rottweil über die Landgerichte auszuüben hatte, mag folgender Spruchbrief dienen, den das Hofgericht gegen die vom Landgerichte zu Stülingen über einige Bürger von Basel verhängte Achtserklärung im Jahre 1386 erließ:

„Ich Zayssolff von Lupffen ain Fry Hoffrichter an statt und im Namen Graff Rudolffs von Sulz von meines gnädigen Herrn des Römischen Künig Wentzlaus Gewalt, an siner statt, uff sinem Hoff zu Rottwil, tund kund allen den, die diesen Brief ansehend oder hörend leßen, daß ich ze Gerichte saß, uff dem vorgemelten Hoff ze Rottwil an der offenen freyen Küniges Straß, uff diesen Tag, als dirre Brieff geben ist, und stund vor mir uff demselben Hoffe, der Erbere [Ehrbare] und Wysen [Weise] des Burgermeisters, des Rates und de: Burger gemeinlich der Stette ze Basel erbern und gewisse Bottschaft mit vollem Gewalt, und klagt sie mit Fürsprechen, als uff dem engenanndten Hoffe recht was, zu dem Edlen Herrn Hanßen von Lüpffen, Landgraffen ze Stülingen, zu dem Land-Richter, zu den Richtern und zu dem Landschriber daselbs ze Stülingen, und sprach also, daß sie die egenanndten Burger der vorgenannten Stadt ze Baßel alle sunder und sammet bekümbert, uffgetrieben und geächtet hatten, uff demselben Landgericht ze Stülingen, von Wernli Huntzbach wegen; überdas, daß sie in derselben Graffenschafft nit gesässen wären und auch darin nit hörtend [dazu nicht gehören], und über die Gnad und Fryheit, so sy von Römischen Kayserm und Künigen hattend u. s. w. Do ward erteilt mit rechtem

78) cfr. 1 Bd. 1. Abthlg. 2. Abschn. 4 Cap. unserer Geschichte.

Gerichte und mit gesampneter Urteil, daß die vorgenannten Aechte uff dem Landgericht ze Stülingen kein Krafft haben sol, und gänzlich tod und abe sin sol, und die egenandten von Baßel alle sunder und sammet nüzit [nichts] binden sol.

Im Jahre 1420 führte ein Würtembergischer Vasall, Wolf von Bubenhofen [79]), gegen die von Geroldseck wegen Schuldsachen einen Prozeß vor dem Hofgerichte. Dieser Prozeß war insofern merkwürdig, als er jene schwere Fehde zwischen dem größten Theile des Schwäbischen Adels entzündete, die wir im ersten Bande unserer Geschichte (S. 97) erwähnt haben.

Drei Jahre darauf wurde ein ähnlicher Prozeß, eine Schuldklage der Herren Burkhardt von Reischach und Volkart von Ow gegen den Grafen Friedrich den Aeltern (auch Oetinger genannt) von Zollern von dem Hofgerichte dahin entschieden, daß die beiden Gläubiger auf die von Friedrich schon früher an Eberhard den Milden von Würtemberg auf Wiederlosung verpfändeten Dörfer und Weiler: Messingen, Belsen, Eschingen, Weilen, Hausen, Dornhan, Sindach, einen Theil von Bissingen, Wessingen und Boll verwiesen wurden, wobei zugleich das Hofgericht den Pfalzgrafen Otto, den Markgrafen Bernhard von Baden, und den Grafen von Würtemberg selbst, wie auch einige Städte mit der Execution beauftragte. Die beiden Gläubiger aber verkauften ihr Recht an den Grafen Eitelfritz von Zollern, den Bruder Friedrichs, und dieser wandte sich dann auch um Schutz an das Hofgericht,

---

79) Derselbe Wolf von Bubenhofen wurde im Jahr 1435 aus Anlaß einer von Heinrich Wirth, Bürger von Rottweil, gegen ihn erhobenen Privatklage von dem Hofgerichte an den Kaiser nach Nürnberg verwiesen.

das dann wieder mehre Grafen und Edle, nebst einigen Reichsstädten aufforderte, den Grafen in seinen Rechten zu schützen. Aber erst nach dem einige Jahre darauf erfolgten Tode des ältern Grafen Friedrich erhielt Eitelfritz seine Herrschaft, und zwar unter der Bedingung, daß ein Theil der oben genannten Dörfer, namentlich Messingen, Eschingen, Belsen und Johannes-Weiler für den dargeliehenen Pfand-Schilling der Herrschaft Würtemberg bleiben, er selbst aber und seine männlichen Nachkommen gegen 150 fl. jährlichen Dienstgelds derselben Diener seyn, und, wenn er ohne rechtmäßige männliche Erben abstürbe, die ganze Herrschaft an Würtemberg fallen lassen solle. [80])

Ungefähr dreißig Jahre darauf, um's Jahr 1450, wurde die Reichsstadt Ravensburg auf Betrieb und Anklage der Stadt Rottweil von dem Hofgerichte geächtet, [81]) jedoch im Jahre 1455 dieser Acht wieder entledigt. Die noch vorhandene Urkunde lautet folgendermaßen:

„Wir Graf Johanns von Sulz, Hoffrichter von des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs u. s. w. unsers allergnädigsten Herrn Gewalts und an seiner Statt auff seinem Hoff zu Rottwil, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich: daß wir die ehrsamen, weisen Burgermeister und Rat, auch alle Burger und alle die, die Mann und zu ihren Tagen kommen sind, der Stadt Ravensburg aus der Acht des Hoffs ze Rottwil gelassen, und in dem Achtbuch

---

80) Sattler Gesch. des Herzogth. Würtemberg unter der Reg. der Graf. II. S. 82. Pfister Gesch. a. Schwaben II. Bd. II. Abthlg. IV. Absch. S. 337.

81) Da leider des Achtbuch des Hofgerichts, wie es scheint, verloren gegangen ist, so läßt sich der Grund der Achtserklärung nicht angeben.

desselben Hoffs deliren und canzelliren gethan haben, mit Willen und Gunst der ehrsamen und weisen Burgermeister und Rat der Stadt Rottwil von der Klag wegen, so sie darein gethan worden sind. Und darum, von unsers allergnädigsten Herrn, des röm. Kayserß Gewalt, so künden wir die engenandten von Ravensburg wieder aus dem Unfrieden in den Frieden, und erlauben sie männiglichen wieder zu gemeinsamen, der vorgeschriebenen Acht halb. Mit Urkundt und Krafft dieß Briefs mit des Hoffgerichts zu Rottwil anhangendem Insiegel besiegelt. Geben am Montag von St. Valentins-Tag nach Christi Geburt 1455 Jahr. [82])

Um dieselbe Zeit (1451) wurde auch die Stadt Mainz vom Hofgerichte in die Acht erklärt, [83]) in Folge dessen das alte Bündniß zwischen Mainz, Worms und Speyer in jenem Jahre nicht beschworen wurde.

In demselben Jahre (1451 Freitag vor dem Sonntag Oculi) erließ das Hofgericht, aus Veranlassung der Aufnahme einiger Geächteten in der Stadt, gegen die Rottweiler das Verbot, Aechter vom Hofgerichte zu schützen. [84])

Sechs Jahre darauf (1457) wurde ein Graf Ulrich von Helfenstein, Herr zu Beilstein, auf die von Siegmund von Hohenberg im Namen des Grafen Ulrich von Würtemberg vor dem Hofgerichte erhobene Klage, von dem letztern citirt,

---

82) cfr. hierüber Eben Verf. einer Gesch. Ravensburg, 2 Heft, S. 335.

83) Die Hofgerichtsakten in dieser Sache sind verloren gegangen. cfr. über diese Sache Lehmann Speir. Chron. S. 845.

84) Rottweil hatte schon von Pabst Bonifaz IX. im J. 1394, das Privilegium erhalten, Aechter und Excommunicirte in der Stadt hausen und hofen zu dürfen. cfr. die Kaiserl. Privilegien, und Nro. 69.

und, weil er nicht erschien, in die Acht erklärt, und zugleich Ulrich mit der Summe von 10000 fl. auf die Güter des Helfensteins verwiesen.

In demselben Jahre verkündigte das Hofgericht dem Rathe zu Speier, daß die von Wachenheim, Berg-Zabern und Lambsheim in die Reichsacht gefallen seyen, weßwegen der Rath allen Bürgern verbieten solle, mit jenen Aechtern Gemeinschaft zu haben. [85])

Auch die Stadt Frankfurt am Main wurde im Jahre 1631 vom Hofgerichte in die Acht erklärt, weil dieselbe, statt die vom Hofgericht ihr aufgetragene Exekution gegen einen geächteten Churmainz'schen Unterthanen zu vollziehen, auf Verlangen des Churfürsten von Mainz den Kläger des Geächteten, ebenfalls einem Churmainz'schen Unterthanen, um ihn zur Verzichtleistung auf den Prozeß zu bewegen, in schwere Haft gezogen, und bei dessen hartnäckiger Weigerung, zu verzichten, unter Mißhandlungen auf das Mainz'sche Territorium geliefert hatte, wo derselbe in einen tiefen Thurm gesteckt wurde, woraus er sich jedoch wieder befreite, und sich sofort nach Rottweil begab, und den ganzen Verlauf dem Hofgerichte anzeigte. Als aber die Stadt Frankfurt sich zu einem Vergleiche erbot, und der Churfürst von Mainz sich für dieselbe bei dem Kaiser verwandte, so wurde die Acht von dem letztern suspendirt, und am Ende auch der Vergleich dem Magistrate zu Frankfurt nachgelassen. Dagegen beschwerte sich nun das Hofgericht bei dem Kaiser, und dieser widerrief den letzten Punkt wegen des Vergleichsnachlasses. Uebrigens wurde der Streit erst im Jahre 1646 zum Vortheile des Hofgerichts entschieden.

Einige Zeit später (im J. 1462) gerieth Graf Ulrich

---

85) Lehmann Speir. Chron. S. 850.

von Würtemberg in Verdrießlichkeiten mit dem Hofgerichte.

Während nämlich dieser Graf in der Pfalz gefangen gehalten wurde, wandte man sich von mehrern Seiten an das Hofgericht zu Rottweil, um die Würtemberg'schen Räthe, Diener und Unterthanen vor demselben zu belangen. Das Hofgericht nahm die Klagen an, der Exemtionsprivilegien ungeachtet, welche die Würtemberg'schen Grafen nebst ihren Unterthanen schon früher erhalten hatten. (cfr.. Nro. 41.) Darauf wandten sich die Beklagten an den Kaiser, der sofort keinen Anstand nahm, dem Hofgerichte die Ueberschreitung seiner Befugnisse unter'm 13. October 1462 ernstlich zu verweisen, und demselben zu befehlen, die Partheien an die Würtemberg'schen Statthalter und Räthe zu weisen. Diesen Kaiserlichen Befehl überschickte Graf Eberhard der Jüngere durch einen gewissen Megenzer dem Hofgerichte (2. Dezember), und ließ dasselbe fragen: ob es billig sey, der Kaiserlichen Majestät Verbotbrief nachzuleben? Das Hofgericht bejahte dieß, und stellte darüber einen gesiegelten Brief aus.

Als aber bald darauf Graf Ulrich seiner Haft entledigt ward, so meinte das Hofgericht dem Kaiserlichen Befehle nicht mehr nachkommen zu dürfen, weil die Würtemberg'schen Freiheiten bloß auf die Zeit der Gefangenschaft des Grafen Ulrich eingeschränkt worden waren, (was freilich nicht in der Ordnung war, da das Haus Würtemberg in Folge früherer Kaiserl. Privilegien die Exemtion hatte). Ulrich wandte sich nun, unter Berufung auf die frühern Privilegien an den Kaiser, und dieser verwies auf's neue unter'm 9. November 1464, und als das Hofgericht immer noch nicht nachgab, wieder unter'm 4. Mai 1467, unter Androhung von Strafen dem Hofgerichte sein gesetzwidriges Verfahren, begieng jedoch gleich darauf, als das Hofgericht sich an ihn um seine Unterstützung gegen Würtemberg wandte, die Inconsequens, dem Hofgerichte nach-

zugeben, so daß dieses auf's neue anfing, Würtemberg'sche Unterthanen vorzuladen. Da erhob Ulrich neue Beschwerden bei dem Kaiser, und vermochte diesen dahin, daß er in einem Edikte vom 10. Juli 1468 dem Hofgerichte mit einer Strafe von 40 Mark löthigen Goldes drohte, wofern es sich wieder beigehen ließe, die Freiheiten Ulrichs anzutasten. Allein das Hofgericht ließ sich dadurch keineswegs abschrecken, sondern suchte überdieß die Rechte des Grafen Eberhard, während dessen Aufenthalt in Palästina zu beeinträchtigen, so daß jetz beide Grafen von Würtemberg Beschwerden gegen das Hofgericht bei dem Kaiser erhoben, worauf dieser unter'm 4. Juni 1496 einen abermaligen Verbotsbrief gegen dasselbe ausstellte, wodurch denn endlich die Mißhelligkeiten beigelegt wurden. [86]) Dieß geschah namentlich in Folge eines im Jahre 1472 errichteten Vertrags (s. Urkundenbuch.) Ein Jahr darauf (12. Juli 1473) wurde zwischen den Grafen Ulrich und Eberhard dem Aeltern der bekannte Uracher-Vertrag (die Festsetzung der Erbordnung unter den Grafen betreffend), geschlossen. Graf Heinrich erhielt, um allen Irrungen mit dem Grafen Eberhard dem Jüngern vorzubeugen, damals die Grafschaft Mömpelgard mit den Grafschaften Grange, Clerval, Passavant, Essobont, Harburg, Reichenweiler und Beilstein. Weil nun die Huldigung von Seiten der Unterthanen dieser Herrschaften nicht eher geschehen konnte, als bis Graf Heinrich vor dem Hofgerichte zu Rottweil auf alle Anfälle Verzicht geleistet hatte, so reiste Heinrich in dieser Angelegenheit nach Rottweil. Mit ihm erschienen im Namen der Grafen Ulrich und Eberhard des Jüngern Ludwig von Grafeneck, Vogt zu Balingen, und im Namen des Grafen Eberhard des Aeltern Hans von Bubenhofen, dessen Landhofmeister. Nachdem nun diese ihre

86) Sattler Gesch. Würtemb. III. Th. 36. S. 50 flg.

Vollmachten vorgewiesen hatten, so trug Graf Heinrich vor dem Hofgerichte vor, was seine Absicht sey, nämlich „daß er um deßwillen, damit die löbliche Herrschaft Würtemberg wieder zusammen komme, und hinfüro desto besser unzertrennt bei einander bleiben möchte, gegen seinen Bruder und Vettern sich aller Väter- Mütter- Brüder- Schwester- und Vetterlichem Erbe und Anfälle verzeihe [Verzicht leiste] und begebe, doch mit Vorbehalt des Anfalls, wann beede Grafen Eberharden ohne eheliche männliche Leibeserben mit Tod abgiengen." Diese Verzichtleistung geschah von Graf Heinrich mit Mund und Hand, und mit des Hofrichters, des Grafen Johann von Sulz Hand in die Hände Ludwigs von Grafeneck und Hans von Bubenhofen. Darauf mußte Heinrich (29. Juli) einen schriftlichen Revers von sich geben, daß er die zu Rottweil gegebene Verzichtleistung unverbrüchlich halten wolle. Dieser Vertrag erhielt die Kaiserliche Bestätigung am 31. Juli desselben Jahres. [87])

Ebenso mußte im Februar 1476 die Tochter des Grafen Ulrich von Würtemberg vor ihrem Beilager mit dem Grafen Kraft von Hohenlohe eine Reise nach Rottweil machen, und vor dem Hofgerichte auf allen väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbtheil Verzicht leisten [88])

Ein Jahr vorher (6. Juli) 1475) wurde Hans von Massenbach, genannt Teylacker in Folge seiner Streitigkeiten, die er wegen einer Forderung mit den Markgrafen zu Baden Christoph und Albrecht hatte, vom Hofgerichte in die Acht erklärt, und sein Namen stand noch im Jahre 1491 in dem Achtbuche. [89]),

---

87) Sattler III. §. 65, S. 90—91.

88) Sattler III. §. 82. S. 110.

89) Sattler III §. 78. S. 105. Es ist dieß derselbe sogenannte Teylacker, gegen den der ganze Schwäbische Bund

Mit dem Jahre 1498 fiengen die Collisionen zwischen Würtemberg und dem Hofgerichte auf's neue an. Damals nämlich beschwerte sich der Graf Eberhard bei dem Kaiser über das Hofgericht, weil dasselbe einige Würtemberg'sche Unterthanen von Sachsenheim und Reichenweiler, der Kaiserl. Privilegien ungeachtet, vorzuladen sich unterstanden habe. Es erfolgte deßwegen unter'm 23. April desselben Jahres ein neues Befehlschreiben, worin dem Kaiser dem Hofgerichte auf's strengste untersagte, den Grafen Eberhard in seinen Freiheiten zu beeinträchtigen. Zugleich bestätigte der Kaiser diesem Grafen unter'm 12. Juni desselben Jahres das im Jahr 1361 von Kaiser Carl IV. dem Haus Würtemberg gegebene Privilegium, daß dessen Unterthanen, Diener und Mannen vor allem Gerichtszwang der Reichs- und Landgerichte frei seyn sollten, und diese Bestätigung contrasignirte der Churfürst zu Mainz als Erzkanzler. [90])

Die Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Würtemberg waren nun zwar auf lange Zeit beigelegt. Dagegen wurde von andern Seiten vielfache Klagen gegen das Hofgericht vorgebracht. Ueberhaupt häuften sich im fünfzehnten, und namentlich im sechszehnten Jahrhundert die Beschwerden gegen dieses Gericht so sehr, daß sich endlich Kaiser Maximilian II. genöthigt sah, die obige Kaiserliche Hofgerichtsordnung zu geben.

---

sich feindlich erklärte, als derselbe dem Grafen Eberhard von Würtemberg eine Fehdeankündigte, weil ihm dieser die von ihm verlangte Genugthuung von 4000 fl. für die ihm in Steinheim an der Murr, wo er nach seiner Aechtung durch das Hofgericht sich in einem Stall verborgen hatte, aber erkannt und gefangen worden war, zugefügten Injurien, nicht geben wollte. Der Kaiser machte der Sache ein Ende im Jahr 1505. (Sattler III. S. 105.)

90) Sattler IV. §. 21.

Uebrigens darf es nicht befremden, daß häufig Beschwerden gegen das Hofgericht erhoben wurden. Denn es war überhaupt ein Uebelstand, daß einerseits die Ehehaften zu weit ausgedehnt waren, und daß andernseits, wie auch bei den Landgerichten, keine feste Prozeß-Norm und kein beständiger Modus pronunciandi in frühern Zeiten statt fand, weil in dieser Beziehung das von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1496 gegebene Privilegium einen zu freien Spielraum öffnete. Ausserdem unterwarfen sich besonders die höhern Stände nicht gerne den Aussprüchen der Provinzialgerichte, weil dieselben meistens mit Assessoren und Richtern von geringerem Stande besetzt waren. Auch kamen die dem Hofgerichte subordinirten Stände dessen Befehlen nicht immer nach, was vor wie nach der erneuerten Hofgerichtsordnung oft geschah. So sah sich, um nur Ein Beyspiel anzuführen, das Hofgericht im Jahre 1627 genöthigt, die Stadt Straßburg bei dem Kaiser Ferdinand II. zu verklagen, weil dieselbe die von dem Hofgerichte ihr aufgetragene Exekution gegen Hanauische Unterthanen nicht leisten wollte. Auch kam das Hofgericht zu Rottweil öfters mit andern Gerichten wegen des Jurisdiktionsbezirks in Collision. Dieß geschah namentlich im Jahre 1538 mit dem Landgerichte auf der Leutkircher Heide, das in dem Bezirk des Hofgerichts zu richten sich unterfangen hatte. [91]) Kein Wunder also, daß das Hofgericht Allem aufbot, seine Rechte zu wahren, besonders als dieselben vom Reichskammergerichte zu Speier immer mehr beeinträchtigt zu werden anfiengen. Dagegen gieng auch das Hofgericht oft zu weit. Dieß geschah namentlich gegen die Würtembergischen Freiheiten.

Im Jahre 1629 nämlich erhob sich der Graf von Sulz

---

91) cfr. hierüber Histor. Bericht über die Reichslandvogtei ꝛc. I. S. 293.

als Hofrichter gegen den Herzog Ludwig Friedrich von Würtemberg in Betreff der Würtemberg'schen Freiheiten, um die Ehehaften des Hofgerichts gegen den Herzog und seine Unterthanen geltend zu machen. Darüber führte nun der Herzog Klage vor dem Kaiser, und bat diesen um Bestätigung der wider den Hofgerichtszwang erhaltenen Freiheiten, und zugleich um derselben Erläuterung auf die Ehehaften. [92]) Der Kaiser willfahrte auch wirklich dem Herzog unter'm 5. September desselben Jahres, [93]) und am 5. Februar 1630. [94]) Demungeachtet aber wiederholten sich die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Würtemberg'schen Regenten und dem Kaiserlichen Hofgerichte immer wieder. Dieß geschah namentlich im Jahre 1670 unter dem Würtemberg'schen Herzoge Eberhard, als

---

32) In den Kaiserlichen Edikten vom 5. September 1629 und vom 5. Februar 1630 heißt es nämlich ausdrücklich: Wir Ferdinand der Andere, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser ꝛc. bekennen öffentlichen mit diesem Brief u. s. w. daß der Hochwohlgeborne Ludwig Friedrich, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mümpelgart, seine Erben und Nachkommen, Herzogen und Herrn zu Würtemberg, so da seind und sein werden, und ihr aller Diener, Manne, Leute, Unterfassen, und die ihnen zu versprechen stehen, gemeiniglich oder sonderlich für unser Hofgericht zu Rothweil oder andere Land-Hof- oder Stadtgericht oder für die Westphälischen oder andere heimliche Gerichte nitgeladen, fürgehaischen, oder deren Vor- oder Endurtheile, oder einige andere Prozeß, Gebott oder Verbott, umb kein Sach, ob auch die Ehehafftinen derselben Gericht seyen, ihr Leib oder Güter betreffend, über sie außgehen oder sprechen sollen oder mögen in keine weiß ꝛc. (Hofgerichtsurkunden.)

33) cfr. hierüber Sattler VII. §. 7.

94) Hofgerichtsurkunden. —

das Hofgericht gegen die Würtemberg'schen Vasallen von Gültlingen und von Wolfsstein gerichtlich verfahren wollte. [95])

Ebenso erließ das Hofgericht im Juli des Jahres 1690, auf die Schuldklage eines gewissen Johann Friedrich Werner Juris utriusque Consult von Gerolsstein, gegen den Würtemberg'schen Vasallen Philipp Conrad von Liebenstein eine Achtserklärung, und ertheilte dem Kläger eine Anweisung auf des Beklagten sämtliche Haabe, „Zins, Gilten, Zehnten, Aecker, Wiesen, Gärten, Holz, Feld, Wein, Früchte (im Kasten oder auf dem Felde), Hausrath, Bettgewand, Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr, Baarschaft, Harnisch, Roß, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schaafe, und auf alles, was derselbe durch Erbschaft, Tausch oder auf andere Weise überkäme, nichts ausgenommen oder hintangesetzt." Das Direktorium der Reichsritterschaft in Schwaben wurde mit der Execution beauftragt, wandte sich aber in dieser Angelegenheit, unter Beziehung auf die Würtemberg'schen Privilegien Exemtionis Fori, an die Herzogin Wittwe und Mit-Vormünderin Magdalena Sibylla. — Als nun auf diese Weise in der Sache nichts geschah, so drohte das Hofgericht im Jahre 1692 dem Direktorium der Schwäbischen Reichsritterschaft am Kocher, als der Schutz- und Schirmbehörde in der Liebenstein'schen Rechtssache, mit der Acht, im Falle die Exekution in bestimmter Frist nicht vor sich gehe. Hierauf erwiederte die Würtemberg'sche Regierung unter Beziehung auf ihre Kaiserl. Privilegien Exemtionis Fori, daß diese Rechtssache vor ihr Hofgericht gehöre. — Nichts desto weniger fällte das Hofgericht in Rottweil in demselben Jahre 1692 ein Urtheil gegen den Würtemberg'schen Lehensmann, Johann Philipp Jfflinger von Granek auf Lackendorf in einer Sache der

95) Hofgerichtsakten.

Eichberg'schen und Wittweiler'schen Erbs-Interessenten, wogegen die Würtemberg'sche Regierung auf dieselbe Weise, wie in der Liebenstein'schen Sache protestirte. Das Hofgericht aber beharrte, unter Berufung auf die Hofgerichtsordnung (3 Thl. Tit. 1. 2 Thl. Tit. 13), so wie auf die bisherige Observanz, fest auf seinem Beschlusse.

Auch der Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg (reg. von 1693 — 1733) gerieth in vielfache Mißhelligkeiten mit dem Hofgerichte zu Rottweil, namentlich in den Jahren 1694 — 1698. Kaiser Leopold aber, an den sich der Herzog wandte, verwies dem Hofgerichte auf's ernstlichste dessen Eingriffe in die Würtemberg'schen Freiheiten.

Dessen ungeachtet dauerten die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Würtemberg und dem Kaiserlichen Hofgerichte bis in's achtzehnte Jahrhundert fort, wie wenigstens die noch vorhandenen Hofgerichtsakten ausweisen.

Auch mit den benachbarten Grafen von Fürstenberg-Heiligenberg (früher Grafen von Werdenberg), gerieth das Hofgericht zu Rottweil in vielfache Jurisdictionsstreitigkeiten. Dieß geschah besonders im Jahre 1592 aus Veranlassung einer Citation einiger Fürstenberg'schen Unterthanen vor das Hofgericht. Vergebens berief sich der damalige Graf Heinrich von Fürstenberg auf ältere Kaiserliche Privilegien Exemtionis Fori, namentlich auf die Privilegien, welche Kaiser Sigmund im Jahr 1425, Kaiser Maximilian im Jahr 1510, Kaiser Rudolph II. im Jahre 1579 dem Fürstenberg'schen Hause und dessen Unterthanen ertheilt hätten. Das Hofgericht gab den Bescheid: „Auf fürgebrachte und insinuirte Kaiserliche Freiheiten des Wohlgebornen Herrn Heinrich Graffen zu Fürstenberg u. s. w. ist der Beschaid, daß man solche Insinuation auf ihrem Werth und Unwerth verbleiben lasse, und Inhalt dagegen protestando die des Kayf. Hoffgerichts uhralte Fundation, Kayserl. und Königl. Privi-

legien wissentliche und bekanntliche Possession vel quasi Uebung und Herkommen, auch im Römischen Reich publicirte neue Hofgerichtsordnung, sambt deren in andern thaill unter dem 5. Titul begriffenen Ehehafftinen, und laßt darauf bey solcher allerdings bewenden. Geben am Dinstag nach Misericordia Domini. Anno 1592." Auf diesen Hofgerichtsbescheid appellirte der Graf an das Reichskammergericht in Speier, das sofort gegen das Hofgericht entschied.

Als aber dessen ungeachtet die Streitigkeiten bald auf's neue begannen, so wandte sich der Geheime Rath und Reichshofrathspräsident, Vratislaus der Aeltere, Graf von Fürstenberg an den Kaiser Ferdinand II. und soll von diesem, wie von Fürstenberg'scher Seite behauptet, von Seiten des Hofgerichts aber auf den Grund, daß kein Originaldokument beigebracht werden konnte, geläugnet wird, ein Palatinat bekommen haben, dem gemäß die Fürstenberg'sche Exemtion auch auf die Ehehaften ausgedehnt wurde. Zugleich verwies der Kaiser in einem eigenen Edikte an das Hofgericht vom 5. Oktober 1629 demselben das Benehmen gegen das Fürstenberg'sche Haus, und drohte dem Hofgerichte im Wiederholungsfalle der Jurisdiktionseingriffe mit einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes. Darauf begab sich der damalige Erbhofrichter Carl Ludwig Ernst, Graf von Sulz, mit einem Rottweiler Abgeordneten selbst zu dem Kaiser nach Regensburg, und vermochte diesen dahin, daß er dem Grafen von Fürstenberg auftrug, binnen 2 Monate seine Beschwerde gegen das Hofgericht näher zu begründen, was jedoch der letztere, wie aus den Hofgerichtsakten erhellt, nicht that, so daß die ganze Sache unerledigt blieb. Nun giengen die Streitigkeiten auf's neue an. So sah sich im Jahre 1651 der damalige Graf Friedrich Rudolph von Fürstenberg veranlaßt, sich an den Kaiser Ferdinand III. um Unterstützung gegen die Jurisdiktionseingriffe des Hofgerichts zu wenden. Der Kaiser

verwies auch wirklich in mehren Edikten vom 27. Juni 1651, vom 22 April 1652, vom 3. September 1655, und auf die erneuerte Klage des Grafen Maximilian Franz von Fürstenberg in einem Edikte vom 31 Juli 1656 dem Hofgerichte dessen gesetzwidriges Verfahren. Allein das Hofgericht wußte sich immer wieder damit zu rechtfertigen, daß es bloß in Sachen der Ehehaften gegen Fürstenberg seine Verfassungsmäßige Gewalt ausübe. Indeß soll, wie aus dem spätern Berichte des gräflich Fürstenberg'schen Advokaten (vom 13. Januar 1658) an den damaligen Reichsverweser Churfürsten am Rhein u. s. w. hervorgeht, der Reichshofrath unter'm 27. November 1656 dem Grafen Fürstenberg ein Rescript zugeschickt haben, folgenden Inhalts: „Rescribatur dem Hoffgericht zu Rottweil, daß sie die Graffen zu Fürstenberg wider Ihr erhaltenes Kayserliches Privilegium Exemtionis, Ihres Einwendens ungehindert, mit Prozessen weiter nit beschweren, und die bereits außgegangene cassiren, auch daß solches geschehen innerhalb zwey Monathen am Kaiserlichen Hoff dociren sollen.“ [96])

Indeß fuhr das Hofgericht fort, vor wie nach Fürstenberg'sche Unterthanen vor sein Tribunal zu ziehen, so daß der Graf Hermann Egon von Fürstenberg durch einen Advokaten einen weitläufigen Bericht an den obengenannten Reichsverweser unter'm 13. Januar 1658 einschickte, worin unter andern von Seiten Fürstenbergs behauptet wurde, daß dem Hofgerichte zu Rottweil, vermöge der Clausula derogatoria, in dem Privilegium des Kaisers Friedrich vom Jahre 1459,

96) Dagegen behauptete das Hofgericht, nie ein solches Rescript zu Gesicht bekommen zu haben. Auch findet sich unter den noch vorhandenen Hofgerichtsakten contra Fürstenberg kein solches Rescript.

so wie den Privilegien aller nachfolgenden Kaiser [97]) einverleibt sey, durchaus kein Recht zustehe, gegen Fürstenberg amtlich einzuschreiten, ausser im Falle einer Justiz-Verweigerung oder Justiz-Verzögerung (denegata vel protracta justitia). Dieser Fürstenberg'sche Bericht, worin zugleich auf ein arctius Cassatorium poenale gegen Rottweil beantragt war, wurde auf Befehl des Churfürsten dem Hofgerichte zur Einsicht, und, um sich dagegen zu rechtfertigen, mitgetheilt. Wirklich vertheidigte sich das Hofgericht gegen alle Punkte der Fürstenberg'schen Beschwerdeschrift, und suchte die Total-Exemtion der Grafen von Fürstenberg sowohl in puncto Juris evocandi sive citandi, als der casuum reservatorum (Ehehaften) als ungegründet darzustellen, indem es sich nicht nur auf die einzelnen Kaiserlichen Privilegien von Rudolph, Matthias, Ferdinand II. und III. und auf das gegen die Fürsten und Stände des Reichs erlassene Pönalmandat vor Kaiser Rudolph II. vom Jahre 1591, sondern auch auf alle Hofgerichtsvisitationen, Reformationen, Ordinationen und dgl. berief, und überdem nachwies, daß alle Kaiserlichen Freiheiten nur cum Clausula „salvo jure tertii" zu verstehen seyen, und daß es insbesondere seit der Reformation des Hofgerichts immer Observanz gewesen sey, den Dekreten und Vidimus die Clausel anzuhängen: Salvis Dicasterii [des Hofgerichts] Juribus, Privilegiis et Observantia. Außerdem hätten die Grafen von Fürstenberg weder ein Original-Dokument, noch eine mit Kaiserlichem Sigill versehene Copie (Vidimus) quoad die Totalexemtion vom Hofgerichte zu Rottweil vorzei-

97) Außer den oben genannten Kaiserlichen Privilegien nennen die Fürstenberg'schen Akten die Privilegien von Kaiser Maximilian vom Jahre 1495, von Kaiser Carl V. von den Jahren 1521 und 1550, von Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1559, von Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1629.

gen können. Endlich hätten die frühern Grafen von Fürstenberg, namentlich Graf Heinrich im Jahre 1578, ihre Pacta Familiae (Familien-Verträge) durch Procuratoren dem Hofgerichte insinuiren lassen, und zwar auf Geheiß der Kaiserlichen Majestät, wogegen sie nicht protestirt hätten; ebenso hätten die Grafen Bratislaus der Aeltere, Egon, Jakob Ludwig von Fürstenberg in Zins-Obligationen dem Kaiserlichen Hofgerichte sich unterworfen, was sie doch gewiß nicht gethan hätten, wenn sie totaliter eximirt gewesen wären, und was also ein klares Argument agnitae Jurisdictionis sey u. s. w.

Indeß scheint auch dieser Prozeß keine entscheidenden Folgen gehabt zu haben. Denn bald darauf begannen die Streitigkeiten auf's neue, und entspannen sich namentlich im Jahre 1687 sehr hitzig, weil damals das Hofgericht in Rottweil die Gemahlin des Gräflich Fürstenberg'schen Raths Michael Vogler von Mößkirch, Elisabeth Seyffin, auf ihrer Durchreise nach Straßburg, auf Anrufen der Blum'schen Erben, wegen einer schon im Jahre 1630 an den Vater der gedachten Seyffin „ex causa Injuriarum formiter, und nachgehends von dem Hofgerichte nulliter zugesprochenen Praetension (die jedoch in 50 Jahren nicht angesprochen worden war), gefangen setzte, und sie erst nach mehren Wochen wieder entließ, nachdem sie ex metu feminino pro sua quota) eine Caution von 400 fl. gegeben hatte. In dieser Sache wandte sich nun der damalige Graf Frobenius von Fürstenberg an den Kaiser Leopold, der sofort durch ein Edikt vom 20 September 1688 dem Hofgerichte befahl, den Prozeß zu cassiren, und künftig sich ähnlicher Vergehungen gegen die Fürstenberg'schen Privilegien zu enthalten.

Die bisher angeführten Thatsachen mögen zur Genüge zeigen, wie sehr sich das Hofgericht bemühte, seine richterliche Autorität gegen alle Oppositionen von Außen zu behaupten. — Fast unzählig aber sind die Privatfälle, in welchen theils

Bürger faſt aus jeder Stadt im Jurisdiktionsbezirke entweder in Sachen gegen den Magiſtrat, oder gegen Privatperſonen, theils Adelige in Streitſachen gegen einander die richterliche Entſcheidung des Hofgerichts nachſuchten. Durch die vielen richterlichen Erkenntniſſe aber, welche das Hofgericht zum Beſten der Bürger gegen ihre Obrigkeiten fällte, zog es ſich im Verlaufe der Zeit den Haß der letztern faſt in demſelben Grade zu, wie bei den eximirten Ständen durch ſeine Jurisdiktionseingriffe. Aber auch bei dem Landvolke ſcheint es ſich ſehr verhaßt gemacht zu haben. Wenigſtens beweist dieß der Umſtand, daß unter den Hauptartikeln des ſogenannten Bundſchuhes, den ein Flüchtling des Speirer Bundſchuhes, [98]) ein gewißer Joß Fritz, im Schwarzwalde im Jahre 1513 unter dem Landvolke gebildet hatte, namentlich die Befreiung von dem Rottweil'ſchen Hofgerichte vorkömmt. [99])

Ein Hauptbeweis aber von dem Haſſe, der im Allgemeinen auf dem Hofgerichte laſtete, liegt darin, daß die Reichsſtände, namentlich die Schwäbiſchen Kreisſtände, in den Jahren 1361, 1571, 1576, 1582—1590, insbeſondere aber bei den Weſtphäliſchen Friedensverhandlungen im Jahre 1647—1648, und darauf auf dem Reichstage zu Regensburg, auf welchen ſie gewieſen waren, in den Jahren 1651—1654, und ſpäter (ſ. unten) auf die Abolition dieſes Hofgerichts, ebenſo wie der andern Landgerichte, auf's eifrigſte drangen.

Was nun zuerſt die Klagen betrifft, welche die genann-

---

98) Der Speirer Bundſchuh, ſo genannt von dem Bundeszeichen, war ein Vorläufer des Bauernkriegs, und entſtand zuerſt im Jahre 1503 in der Gegend von Speier, in Folge der Aufregung des dortigen Landvolks, das eine gleiche Freiheit, wie die Schweizer Eidgenoſſen, haben wollte. cfr Cruſius Schwäb. Chronik II. Cap. 12. S. 160.

99) cfr. Geſchichte und Beſchreibung von Freiburg im Breisgau von Dr. Schreiber S. 28.

ten Stände im Jahre 1361 vor Kaiser Carl IV. gegen das Hofgericht erhoben, so fanden dieselben bei diesem Kaiser keinen Eingang. Im Gegentheil erließ derselbe von Nürnberg aus am Mittwoch vor St. Michaelistag des gedachten Jahres ein Cassationsedikt aller Privilegien gegen die Rottweil'sche ältere Hofgerichtsordnung. — (S. Urkundenbuch). Einen bessern Erfolg hatten die Klagen, welche die Stände auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1571 gegen das Hofgericht vorbrachten. Denn der damalige Kaiser Maximilian II. verordnete nicht nur eine Visitation des Hofgerichts durch die kaiserliche Commissäre, den Grafen Heinrich von Fürstenberg und den Rechtsgelehrten Doktor Johann Nervius, sondern ließ auch, um weitern Klagen vorzubeugen, das Jahr darauf die neue Hofgerichtsordnung (s. oben) verfassen.

Fünf Jahre darauf (26. August 1576) ließen die Churfürsten durch ihre Abgesandten eine Beschwerdeschrift demselben Kaiser Maximilian II. auf dem Reichstage zu Regensburg überreichen, worin sie dem Hofgerichte zu Rottweil vorwarfen, es habe, der Exemtions-Privilegien der Churfürsten ungeachtet, Unterthanen der vier Churfürsten am Rhein, der von Mainz, Trier, Cöln, Pfalz, citirt und gegen dieselben procedirt. Auf diese Beschwerdeschrift übergaben, in Folge des Kaiserlichen Befehls, der Gräflich Sulz'sche Abgeordnete, Johann Spreter, und der Rottweil'sche, Johann Hildebrand Glückher, unter'm 1. September desselben Jahres ein Rechtsfertigungsschreiben, worin sie im Wesentlichen sich auf die alte Observanz beriefen, der gemäß schon seit Jahrhunderten das Kaiserliche Hofgericht in den gedachten Churfürstenthümern, ohne daß irgend eine Einsprache von Seiten der Churfürsten dagegen erhoben worden sey, procedirt habe, und insbesondere nachwiesen, daß sowohl vor als nach der Erscheinung der goldenen Bulle, (auf die sich die Churfürsten beriefen) namentlich in Ehehaften Churfürstlichen Unterthanen

vor das Hofgericht citirt worden seyen, und ferner unter Berufung auf den 30. Artikel des 5. Titels im 2. Theile der Hofgerichtsordnung behaupteten, daß die Exemtion der Churfürsten in Ehehaften nicht auf deren Unterthanen zu extendiren sey; und in dem sie weiter die unerläßliche Bedingung der Citationen in manchen ausgedehntern Prozessen zur Handhabung der Justiz nachwiesen. Ließe sich aber das Hofgericht, so schlossen die Gesandten ihren Bericht, durch die Exemtion der Churfürsten in ihrer Jurisdiktion über deren Land und Leute ganz beschränken, so müßte daraus die schlimme Folge entstehen, daß auch die andern Stände, deren Exemtionsprivilegien ebenso, wie in der goldenen Bulle in genere dahin gestellt seyen, daß weder sie, noch ihre Unterthanen, es treffe an Leib, Erben, Ehr und Gut, für das Hofgericht citirt werden sollen, sich auf den Vorgang mit den Churfürsten stützend, am Ende den Befehlen des Hofgerichts gar nicht mehr nachkommen würden, was doch des Kaisers Meinung nicht seyn könne, wie wenigstens aus dem bei der Visitation erlassenen Kaiserlichen Schreiben, so wie aus der Erläuterung im Eingange der Hofgerichtsordnung hervorgehe u. s. w.

Auf die darauf erfolgte, durch das Hofgericht zu Rottweil den Churfürstlichen Räthen eröffnete Kaiserliche Resolution: „daß zwar die Kaiserliche Majestät nicht gemeint sey, der Churfürsten Privilegien zu beeinträchtigen, im Gegentheile dieselben ehr vermehren wolle, daß Sie aber auch andernseits nie zugeben werde, daß die althergebrachten Freiheiten und Privilegien des Hofgerichts zu Rottweil durch die Churfürsten angetastet werden, und daß sich also Seine Majestät zu den letztern versehe, sie werden der Justiz ihren Lauf lassen, und namentlich die zur Förderung der Gerechtigkeit nothwendigen Citationen nicht mehr verhindern" — auf diese Resolution überreichten die Churfürstlichen Räthe, im Namen ihrer Herrschaften, dem Kaiser eine Replik, worin sie sich

abermals über die Anmaßung, mit der die Rottweiler die in der goldenen Bulle enthaltenen Churfürstlichen Freiheiten anzufechten und zu limitiren suchten, bitter äußerten und die Hoffnung aussprachen, die Kaiserliche Majestät werde die Rechte der Churfürsten, als der vornehmsten Glieder und Säulen des Reichs, eben so wenig schmälern wollen, als diese die Jurisdiktionsrechte des Hofgerichts zu Rottweil allerdings anzugreifen nicht Willens seyen. Dagegen können sich die Churfürsten die Jurisdiktionseingriffe des Hofgerichts doch wohl nicht gefallen lassen, da ja ausdrücklich in der goldnen Bulle das Citiren und Procediren gegen Churfürstliche Unterthanen verboten und cassirt sey. Allerdings seyen schon allerhand Abforderungen in den Churfürstlichen Ländern vorgekommen, allein dieß nur in solchen Fällen, wo die Kläger, übrigens meistens Leute, die das Licht und das ordentliche Recht gescheut hätten, wegen 1—3 Gulden durch Justizverzögerung oder Verweigerung beschwert zu seyn vorgegeben hätten, Gelegenheiten, die freilich vom Hofgerichte ambabus ergriffen worden seyen, um seine Jurisdiktion gegen die Churfürsten auf eine anmaßende Weise zu extendiren, woraus denn nichts, als große Nachtheile für die bedrängten Partheien entstanden wären, insofern allemal die Hofgerichtsurtheile im Wege der Appellation durch Reichskammergerichtliche und Kaiserliche Entscheidung cassirt worden seyen. Daher könne das alte Herkommen, auf das sich die Rottweiler immer stützen, hier wohl nicht mit Grund angewendet werden, cum res toties judicatae omnino praevalere valeant. Außerdem hätten Seine Kaiserliche Majestät selbst den auf dem letzten Reichstage zu Speier, in Folge der ungebührlichen Prozesse und widerrechtlichen Eingriffe des Rottweiler Hofgerichts, gegen das Citationsunwesen gefaßten gemeinsamen Beschluß genehmigt, und somit denselben zum Reichsabschied erhoben, wodurch allein schon alle von den Rottweilern vorgebrachten Ar-

gumente in sich zerfallen müßten. Was endlich die Rottweiler von dem nachtheiligen Einflusse in Beziehung auf die Exemtions-Privilegien anderer Stände vorbrächten, so könnte zwischen diesen Exemtionen und den Churfürsten durchaus keine Parallele gezogen werden, was schon die Geschichte der Churfürstlichen Privilegien zeige u. s. w. Auf diese den Rottweiler Abgesandten zugeschickten Replik überreichten auch diese eine, worin sie ins Besondere nachzuweisen suchten, daß nicht allein in Fällen de protracta vel denegata justitia, sondern auch, wie die Hofgerichtsprotokolle nachwiesen, in vielen andern schon seit den ältesten Zeiten Churfürstliche Unterthanen, ohne daß die Churfürsten dagegen protestirt hätten, von dem Hofgerichte citirt worden seyen; im Uebrigen wollten sie sich, um weitläufige Disputationen zu vermeiden, auf ihren ersten Bericht berufen haben. Der ganze Streit wurde endlich durch ein Kaiserliches Edikt vom 12. Oktober 1576 insoweit beendigt, daß man einerseits den Churfürsten bedeutete, sie hätten die Aufhebung der Citationen von Seiten des Hofgerichts nicht mehr zu beantragen, weil dadurch am Ende alle Jurisdiktion abrogirt würde, und daß man andernseits dem Hofrichter und den Urtheilsprechern in Rottweil auf's ernstlichste einschärfte, streng bei der neuen Hofgerichtsordnung stehen zu bleiben, und namentlich in Beziehung auf die Citationen von ihren Privilegien und Freiheiten keinen Mißbrauch zu machen.

Durch dieses Kaiserliche Edikt war indeß der Streit so gut als nicht entschieden. Deßwegen entbrannte er gleich nach Maximilians II. Tode auf's neue, unter der Regierung des Kaisers Rudolph II. Die Schwäbischen Kreisstände ergriffen mit Begierde diese Veranlassung, ihrem Hasse gegen das Hofgericht freien Spielraum zu lassen. So erhoben sie einen ungemein leidenschaftlichen Streit gegen jenes Gericht zuerst auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1582, namentlich aber

auf den Kreistagen zu Ulm in den Jahren 1583—1585, sofort auf dem Reichsdeputationstag in Worms im Jahre 1586, (wo indeß eine gütliche Ausgleichung mit den Churfürsten versucht, jedoch wegen des Ablebens des Churfürsten von Mainz nicht zu Stande gebracht wurde), und darauf abermals zu Ulm, namentlich im Jahre 1590, und dieser Streit wurde trotz der frühern Kaiserlichen Edikte vom 27. Juni 1583, und vom 26. September 1585, „alle ungebührlichen Attentate gegen das Kaiserliche Hofgericht einzustellen," so wie ungeachtet der weitläufigen mündlichen und schriftlichen Berichte und Rechtfertigungen von Seiten des Hofgerichts und der Rottweil'schen Abgeordneten, [100]) und deren freundlichen Anerbietungen, alle in specie namhaft gemachten Gebrechen nach Kräften abzustellen, mit immer gesteigerter Leidenschaft fortgeführt, bis endlich, im Februar des Jahres 1591, Kaiser Rudolph II. „wider des Schwäbischen Kreises Fürsten und Stände angemaßte Verabschiedungen" ein Pönal-Mandat erließ, worin er denselben wegen ihres gröblichen, gegen die Kaiserliche Majestät, wie gegen das Hofgericht, durchaus despektirlichen und anmaßenden Benehmens eine scharfe Rüge ertheilte, alle

---

100) Auf dem Kreistag in Ulm im Jahr 1590 waren als Abgesandte, von Seiten des Hofgerichts — Christian Scherlin, Hofgerichtsprokurator, und von der Stadt — Johann Beck, Hofgerichts-Assessor, und Doktor Nikolaus Vermeister, Kanzlei Verwalter. Das Kreisausschreibamt (Constanz und Würtemberg s. 1. Bd. S. 117. Nro. 5.) hatte damals die Perfidie begangen, in seinem Ausschreiben an das Hofgericht den in den übrigen Ausschreiben enthaltenen Punkt wegen der Gravamina, welche gegen dieses Gericht auf dem Kreistage vorkommen sollten, wegzulassen. Das Hofgericht hatte aber von der Sache Kunde erhalten, und deßwegen den Abgeordneten die geeignete Instruktion ertheilt.

ihre Beschlüsse cassirte, und jeden, der sich's noch einmal begehen ließe, ähnliche Attentate gegen das Hofgericht vorzunehmen, um 100 Mark löthigen Goldes zu strafen drohte, (s. Urkundenbuch).

Dieses Pönal-Mandat hatte die Gewitterwolke, die drohend über dem Hofgerichte schwebte, glücklich verscheucht, und leichter wurde es nun für das Gericht, die schon erwähnten Kämpfe gegen Würtemberg und Fürstenberg fortzusetzen, und daneben einige andere kleinere Prozesse zu verfechten, z. B. den Prozeß gegen die evangelischen Stände, die sich auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1613 bei dem Kaiser Matthias über Jurisdiktionseingriffe des Hofgerichts beschwerten, ferner den Prozeß mit den Grafen von Hanau, Philipp Wolfgang zu Lichtenberg, und Philipp Moriz zu Münzenberg, über welche sich das Hofgericht wegen gröblicher Verletzung der Hofgerichtsordnung in Ehehaften bei dem Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1631 beklagte.

Bald darauf aber begannen wieder die allgemeinen Stürme gegen das Hofgericht, und zwar bei Gelegenheit der Westphälischen Friedensverhandlungen, und dauerten von da an vorerst bis zum Regensburger Reichstage in den Jahren 1651 — 1654. Bei jenen Friedensverhandlungen wurden nämlich Abolitionsanträge in Beziehung auf die Landgerichte, insbesondere aber des Hofgerichts zu Rottweil gestellt. Namentlich wollten die Protestantischen Stände das Hofgericht, im Falle es länger bestehen sollte, jedenfalls aus Rottweil verlegt wissen. Die ganze Sache wurde jedoch theils wegen ihrer Wichtigkeit, theils in Folge mehrer Bittschriften des Grafen von Sulz, als Erbhofrichters, so wie des Hofgerichts und der Stadt Rottweil an den Kaiser Ferdinand III. theils auch in Folge der besondern Bemühungen des Rottweil'schen Agenten in Westphalen, des Doktor Johann von Leuchselring (Augsburg-

schen Gesandten) auf den kommenden Reichstag verschoben. [101]) Auf diesem Reichstage, der in Regensburg von 1652—54 gehalten wurde, erschienen anfangs zwei Rottweiler Abgeordneten, nämlich die Rechtsgelehrten Johann Werlin und Johann Leonhard Waibel.

Schon bei der Wahl-Capitulation des römischen Königs (im Mai 1653) kam die Frage wegen der Landgerichte in Schwaben und des Hofgerichts zu Rottweil zur Sprache. Der Fürstenrath beschloß durch Stimmenmehrheit, dem Churfürsten-Collegium nachstehenden Artikel zu proponiren: Art. 17. „Weil auch nit wider das Kayserliche Hofgericht zu Rottweil, sondern fürnemlich auch wider das Weingartisch [102]) und andere Landgericht in Schwaben bei vorgewesten, underschiedlichen Reichsversamblungen allerhand Beschwerungen vorkumen und geklagt, bißhero aber so wenig abgestellt, daß sie immer nur vermehrt worden, und dergestalt geschaffen seindt, daß der Churfürsten und Stände Freyheiten, und jetztgedachte Hoff- und Landgericht pro moderno Imperii statu neben einander nit bestehen können, derentwegen zu derselben Gerichten Abolition bei den Friedenstraktaten beraits etwas Veranlassung

---

101) Der V. Artikel §. 20. des Osnabrücker-Friedensschlusses lautete nämlich: „Denique cum etiam de abolendis Curia Imperiali Rottwilae, Judiciis Provincialibus Sueviae, et aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis mentio injecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.“ cfr. Burgermeister deutsches Corpus Juris publici et privati. Vol. II. S. 450.

102) Eigentlich gehörte das Gericht (Mallus) nicht zu der Reichsabtei Weingarten, sondern zu dem dabei gelegenen Reichsflecken Altdorf, wohin es von Lindau aus am Ende des 15. Jahrhunderts, als jene Landvogtei an das Haus Oesterreich kam, verlegt worden war.

geschehen; hierumben so werden die Hochlöblichsten Herren Churfürsten gebürend erinnert und ersucht, hierin solche Fürsehung zu thun, auf daß diesem beschwerlichen Wesen würklich und auf den Grund abgeholfen werde."

Auf diese Proposition hin überreichten die Rottweiler Abgeordneten ihre Memorialen der Kaiserlichen Majestät und dem Chur-Mainz'schen Direktorium, und wandten sich zugleich auf schriftlichem, und mündlichem Wege an das Städte-Collegium mit der Bitte, sich der verbündeten Stadt Rottweil kräftig annehmen zu wollen, und erhielten auch zum Theil, namentlich von den Katholischen Ständen, die tröstlichsten Versprechungen des Beistandes. Zugleich hatte der Erbhofrichter, Graf Johann Ludwig von Sulz, der inzwischen auch in Regensburg angekommen war, eine Audienz bei dem Kaiser, der ihm, wie Werlin in seinem Schreiben vom 16. Juni 1653 an den Bürgermeister in Rottweil sagt, mit freundlichem Lächeln zur Antwort gab: er wisse wohl, daß die Stände stark auf die Abolition der Landgerichte dringen; allein das gehöre ad punctum Justitiae, und da wolle er schon sehen, was in der Sache zu thun sey. Wirklich wurde auch der obige Beschluß des Fürstenraths bei der Wahlkapitulation nicht berücksichtigt, sondern auf die Verhandlungen des Reichstags in punctum Justitiae vertagt, somit also „der erste Sturm glücklich abgeschlagen", wie Werlin in seinem Schreiben sich ausdrückt. Da aber voraussichtlich ein schwerer Kampf bevorstand, so wurden auf Werlin's Bitte und Angabe, daß man ihm schon vorgeworfen habe, das Hofgericht in Rottweil hätte außer ihm und Waibel und einigen Alten, die aber ihre Kunst längst vergessen hätten, keine tüchtigen Juristen, im Juni 1653 noch zwei weitere Rechtsgelehrte, der Schultheiß Matthias Renner und der Hofgerichts-Assessor Sachs, nach Regensburg abgesandt.

Gleich nach ihrer Ankunft daselbst hatten diese, mit den

übrigen Abgeordneten aus Rottweil, bei dem Kaiser Audienz, und erhielten von diesem die tröstlichsten Versicherungen in Absicht auf ihren Sendungszweck.

Als nun wirklich der Sturm der Debatten in Betreff der Abolition der Landgerichte überhaupt, und des Hofgerichts zu Rottweil insbesondere begann, so überreichten die Rottweiler Abgeordneten ihre Gegenschriften, worin sie 1) historisch nachwiesen, warum das Hofgericht schon seit 500 Jahren in Rottweil errichtet und bisher dort den Kaiserl. Privilegien gemäß belassen worden sey, und 2) sich beriefen auf die, in Folge der durch die Kaiserliche Commission vorgenommenen Visitation im Jahre 1572 gegebene neue Hofgerichtsordnung, und die darin enthaltenen Jurisdiktionsrechte, 3) auf die Osnabrück'schen Friedensunterhandlungen in specie der freien Reichsstädte, wo es ausdrücklich heiße: Omnibus et singulis Statibus Imperii rata et intacta maneant omnia ipsorum Privilegia, Regalia, Vectigalia, Reditus annui, Libertates, Privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia, aliaque Jura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata, vel longo usu obtenta, possessa et exercita. Da nun gegen die von den Rottweiler Abgeordneten vorgebrachten, und geschickt vertheidigten Argumente von Seiten der Stände keine erheblichen Gegengründe erhoben wurden, und da außerdem der Graf von Sulz sich auf die erbliche Belehnung mit dem Hofrichteramte berief, und da endlich die Stadt im Bunde mit den Schweizern stand, von denen sie sich ausdrücklich gegen diejenigen, welche das Hofgericht zu unterdrücken suchten, Hülfe ausbedungen hatte, so drangen die Stände mit ihrem Antrag auf die Abolition des Hofgerichts nicht durch. Im Gegentheile erhielt dasselbe auf's neue die Kaiserliche Bestätigung in Regensburg am 21. April 1654.

Damit aber war das Projekt der Stände in Betreff der erwähnten Abolition des Hofgerichts, wie der übrigen Land-

gerichte, keineswegs beseitigt. Im Gegentheile kam diese Sache im Verlaufe der Zeit durch die Reichsstände immer wieder in Anregung. Dieß geschah namentlich in den Jahren 1664 und 1665 im Fürstenrathe zu Regensburg. Damals gelang es jedoch dem Präsidialstande Oesterreich, in Betreff der Frage wegen Abolition der Oesterreichischen Landgerichte den Beschluß durchzusetzen: daß man von einer Abolition dieser Gerichte zwar abstehen wolle, dagegen von Seiten Oesterreichs erwarte, dasselbe werde allen Mängeln und Gebrechen solcher Gerichte abhelfen, und, daß es wie dieses geschehen, den Reichsständen besonders anzeigen werde. In Beziehung auf das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil wurde, namentlich auf den Antrag von Bamberg, Constanz, Augsburg, Brandenburg, Paderborn, Brixen, Baden Baden, Hirschfeld u. s. w. der Beschluß gefaßt: es sollte zur Erkundigung und Abhelfung der wider das Hofgericht geklagten Mängel und Gebrechen eine Reichsdeputation verordnet werden, und es sey darum, wie solches werkstellig zu machen, noch Weiteres zu seiner Zeit zu reden. [103])

---

103) Welche geringe Meinung damals die Stände zum Theil von dem Hofgerichtspersonal in Rottweil hatten, geht aus dem im Hofgerichtsarchive befindlichen Protokoll des Fürstenraths vom 5. September 1665 hervor. Bei der Abstimmung nämlich äußerte Augsburg unter andern: bei'm Hofgerichte in Rottweil herrsche hauptsächlich darum ein maximus abusus, weil die Judices und Assessores alldorten schlechte Leute seyen. Auch Brixen sagte unter anderm: weil bei dem Kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil der größte Defectus darin bestehen solle, daß das Judicium mit guten Subjectis nicht recht besetzt sey, so sey auf ein Expediens hierin zu gedenken. Man vernehme, daß den Assessoribus Judicii Rottwilensis, einem von der Session nur sechs Kreuzer sollen gereicht werden;

Mit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts wurden von Seiten der Reichsstände abermalige, auf die Abolition des Hofgerichts abzweckende Versuche gemacht. Das Ansehen des Hofgerichts war damals so weit gesunken, daß fast Niemand mehr den Befehlen desselben nachkommen wollte, selbst wenn in der gerechtesten Sache vom Gerichte gesprochen wurde, wie wenigstens aus mehrern Aktenstücken von den Jahren 1705, 1706, 1707 u. s. w. hervorgeht. Deßwegen wandte sich das Hofgerichtspersonale mehremal an den neuen Erbhofrichter [seit 1687 s. oben], den Fürsten von Schwarzenberg in Wien, mit der Bitte, er möchte doch Allem aufbieten, um den Kaiser dahin zu vermögen, daß er dem Gerichte zu seinem alten Ansehen wieder verhelfe, da sonst das Gericht in Kurzem seiner Auflösung entgegensehen müßte. [104]) Diese Auflösung

---

wenn man nun hierin keine andere Fürsehung thun würde, so wäre schwerlich zu hoffen, daß sich gelehrte Subjecta zu dergleichen Assessoratstellen würden gebrauchen lassen. — Vergl. hiemit auch die Angabe Werlins in Beziehung auf die Aeußerung, es fehle den Hofgerichten an tüchtigen Juristen (s. oben).

104) Uebrigens darf der immer tiefere Verfall des Hofgerichts nicht befremden, wenn man in einer Menge von Akten liest, wie die Hofgerichts-Assessoren, in den Sessionen, vor den Augen der Partheien, in den gemeinsten Ausdrücken roher Leidenschaften sich gegenseitig beschimpften, so, daß selbst die Bürgerschaft ihren Indignation über dergleichen Vorgänge offen aussprach, und der Hofgerichtsstatthalter sich öfters genöthigt sah, dergleichen Auftritte an den Hofgerichtspräsidenten in Wien zu berichten, der dann freilich nicht unterließ, unter Drohungen der Amtsentsetzung den betheiligten Assessoren wegen ihres gemeinen Benehmens einen scharfen Verweis zu ertheilen. Dieß geschah besonders in spätern Zeiten, namentlich im Jahre 1751.

aber suchten namentlich die Schwäbischen Kreisstände auf jede Weise herbeizuführen. Namentlich geschah ein solcher Versuch im Jahre 1711, bei Gelegenheit des Entwurfs der Wahl-Capitulation des Kaisers Carl VI. Damals setzten nämlich die genannten Kreisstände durch ihren zum Wahltag nach Frankfurt am Main geschickten Gesandten den Beschluß durch, daß nachstehender Artikel aus der Josephinischen Capitulation in die Carolinische aufgenommen wurde: „Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langem hero, sowohl wider das Kayserliche Hofgericht zu Rottweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedensschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen wir inmittels, biß solchem der Ständen Beschwerden würklich auf den Grund abgeholffen, und von der Abolition erstberührter Hoff- und Land-Gerichte auf dem Reichstag ein gewisses statuirt werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung wir ohninteressirte Reichsstände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mainz'sche Canzley, umb das von dannen denen übrigen deß heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, fürderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihrer darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nechst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream [Reichshofrath], oder an unser und deß Reichs Cammer-Gericht, ohne einige unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

In alle Weeg aber wollen wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachten Exemtion von vorberührtem Rottweil'schen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen."

So sehr sich indessen namentlich die Schwäbischen Stände bemühten, ihr Lieblingsproject wegen der Abolition des Hofgerichts und der übrigen Landgerichte bei dem Kaiser durchzusetzen, so vergebens war auch dießmal ihr Bemühen. Denn Kaiser Carl VI. bestätigte, auf Ansuchen der Rottweiler, und in besonderer Berücksichtigung auf ihren durch vielfache Kriegsstürme sehr herabgesunkenen Wohlstand, auf's neue die Hofgerichtsordnung im Jahre 1715. Dasselbe thaten auch seine Nachfolger, Kaiser Franz I. im Jahre 1749, auf besondern Betrieb des Rottweil'schen Agenten am Hofe, Johann Joseph Muneretti von Rettenfeld, ferner Kaiser Joseph II. und endlich Leopold II. (s. Urkundenbuch.)

Durch diese Kaiserlichen Privilegien erhielt sich das Hofgericht zu Rottweil, freilich kaum noch ein Schatten der alten Macht und Autorität, bis zum Beginne des neunzehnten Jahrhunderts.

Noch bis auf diesen Tag bezeichnen sechs uralte hohe Linden, und der große steinerne, mit dem doppelten Reichsadler gezierte, und mit der Jahrzahl 1781 versehene Stuhl[105]) des Hofrichters die historisch-denkwürdige Stätte, wo so viele Jahrhunderte hindurch über die wichtigsten Angelegenheiten der zum weiten Jurisdiktionsbezirke gehörigen hohen und niedern Stände gehaint wurde. Wohl ein eigenes Gefühl ergreift

105) Nach dem Rathsprotokoll vom 4. Mai 1781 wurde auf das schriftliche Ansinnen des Statthalters, Barons zu Wellendingen, vom Magistrate dem Bauamte der Befehl ertheilt, diesen Stuhl zu verfertigen.

uns bei der Betrachtung dieser merkwürdigen, nun seit einem halben Jahrhundert stummen Stätte, die einst der sichere Zufluchtsort Unrecht leidender und verfolgter Partheien, wie der Schrecken der gegen Pflicht und Recht Frevelnden war, dieser Stätte, von der jene gefürchteten Aechtungen ausgiengen, durch welche nicht nur einzelne Menschen für bürgerlich todt erklärt, und genöthigt wurden, oft ferne von ihrer Heimath, Schutz in den Städten zu suchen, welche das Recht hatten, offene Aechter hausen und hofen zu dürfen, sondern durch welche sogar ganze Städte in den Unfrieden erklärt und von der Gemeinschaft mit Andern ausgeschlossen wurden. An solchen denkwürdigen Plätzen tauchen in unserm Innern lebhafter als je die historischen Bilder aus der kräftigen altdeutschen Vorzeit auf, und erwecken in uns gewiß ernste Betrachtungen über die dem Schooße der Zeit entkeimende Umwandlung so mancher durch Alter und Gewohnheit ehrwürdigen Institute und Gebräuche der Altvordern. — Es war der zwei und zwanzigste Julius des Jahres 1784, als auf dieser Stätte das letztemal, unter freiem Himmel, an der offenen Landstraße, bei Gelegenheit der Beeidigung einiger neu aufgenommenen Assessoren, unter dem Vorsitze des Hofgerichtsstatthalters, des Freiherrn Ludwig von Freiberg zu Wellendingen, ein Hofgericht gehalten wurde.

Um unsern Lesern ein anschauliches Bild von einer solchen öffentlichen Hofgerichtssitzung zu geben, fügen wir hier das bei einer solchen Session übliche Ceremoniel bei.

Vor einer solchen öffentlichen Sitzung wurde gewöhnlich eine Privatsession auf dem Rathhause gehalten, in welcher der Hofrichter oder dessen Statthalter den Zweck seiner Ankunft ankündigte, und von dem sämtlichen Hofgerichtspersonale auf's feierlichste bewillkommt wurde. Nach Beendigung dieser Sitzung bewegte sich der Zug, unter Paradierung der am Rathhause aufgestellten Bürgerwache und unter Rührung der

Trommel, so wie unter dem Geläute der großen Glocke im Kapellenthurm, in folgender Ordnung zum Hofgerichtsgarten: Vor der Chaise des Hofrichters giengen der Pedell mit dem Hofgerichtsstab und einer der Hofgerichtsboten mit dem Urtelbuche, hinter der Chaise folgten paarweise, im Mantel und mit Degen, die Hofgerichts-Assessoren, die Canzleibeamten, der Fiscal-Commissär, die Advokaten und Prokuratoren. Nach der Ankunft im Hofgerichtsgarten nahm der Hofrichter, oder in seiner Abwesenheit der Statthalter, auf dem mit einem Teppich überzogenen steinernen Stuhle Platz, und um ihn ließen sich an den Schranken, rechts der Bürgermeister und der Amtsschultheiß, links die übrigen Hofgerichts-Assessoren auf der Bänken nieder, hinter dem Amtsschultheißen setzten sich die Canzleibeamten an den Tisch, auf welchem die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1572, das Quodlibet von Doktor Johann Georg von Zimmern [106]) und das Urthelbuch lagen.

106) Dieses Buch enthält juridische Erörterungen der Hofgerichtsordnung in einzelnen Quodlibetis, und hat den Titel:

Manuale
Caesareo-Dicasteriale
sive
Quodlibeta-Judiciaria
Theoretico-Practica
ex
Judicii-Caesareo-Aulici Rottwilani
Antiqua et Renovata Ordinatione
et
Nec non ex Novissimis Sac. Romani Imperii Recessibus, Sententiis, ac Praejudiciis Dicasterialibus, Ejusdemque communibus Decretis, Privati usus causa juxta Stylum et Modum in dicto Judicio procedendi compilata et publici Juris breviter facta
a
Joanne Georgio von Zimmern, Jurium Doctore, Praedicti Judicii Caesareo-Aulici Rottwilani Advocato et Procuratore Jurato, Anno 1679.

Am untern Theile der Schranken, (noch innerhalb derselben) nahm der Fiscal-Commissär Platz, und außerhalb der Schranken stellten sich die Advokaten und Prokuratoren auf. Am Eingange der Schranken aber standen der Pedell und der Hofgerichtsbote.

Wenn nun alle die genannten Personen die bestimmten Plätze eingenommen hatten, so übergab der sogenannte Assessor primarius den vom Pedell ihm überreichten Hofgerichtsstab dem Hofrichter. Dieser eröffnete darauf die Sitzung gewöhnlich mit einer Anrede an die Bürger von Rottweil, worin er von den Gründen der Errichtung des Hofgerichts in der Stadt Rottweil, von den Kaiserlichen Privilegien des Hofgerichts und von der durch dasselbe der Stadt entspringenden Ehre und Nutzen sprach, und die Bürger ermahnte, sich dieses Kaiserlichen Gnadegeschenks durch Eintracht und Ruhe stets würdig zu machen. Nach der Anrede wandte sich, im Falle Beeidigungen neuer Mitglieder vorgenommen werden sollten, der Canzlei-Verwalter an den Hofrichter mit den Worten: „Euer Exzellens und Gnaden befehlen, ob die Eidesformeln den [neuen] Herrn Assessoribus vorgelesen, und hierüber die Eide abgeschworen werden sollen?"

Nach erfolgter Bejahung von Seiten des Hofrichters stellte der Canzlei-Verwalter die weitere Frage an denselben: „Euer Exzellens u. s. w. befehlen weiter, ob die Eidesformel den Hofgerichtsoffizianten und Procuratoribus vorgelesen, und die Eide hierüber abgelegt werden sollen?"

Nach gleichfalls erfolgter Bejahung wurden sofort die in der Hofgerichtsordnung vorgeschriebenen Eidesformeln den genannten Personen vorgelesen, und darauf dieselben von jedem mit folgenden Worten beschworen: „Wie mir jetzt ist vorgelesen worden, und ich dasselbige recht und wohl verstanden habe, dem will ich fleissig und getreulich nachkommen, die

Wahrheit stets halten, ohne alles Gefährde. Also bitte ich Gott, mir zu helfen, und alle Gottes Heilige."

Nach beendigter Beeidigung wandte sich der Canzlei-Verwalter wieder an den Hofrichter mit folgenden Worten: „Euer Exzellens ꝛc. wollen für das erste umfragen, ob es Zeit sey, das Kaiserliche Hofgericht anzufangen, und selbiges seiner Ordnung gemäß verbieten zu lassen?" —

Darauf votirten die Assessoren, und zwar zuerst der Bürgermeister, nach ihm der Amtsschultheiß und darauf die übrigen Assessoren der Reihe nach, jeder auf das ihm mit dem Hofgerichtsstab gegebene Zeichen, folgendermaßen: „Ich erkenne zu Recht, und lasse es Zeit seyn, das Kaiserliche Hofgericht anzufangen, und dasselbige seiner Ordnung nach verbieten zu lassen."

Nach der Abstimmung rief nun der Pedell: „Nun leset [höret]! Ich verbiet das Gericht, daß Niemand soll reden, denn durch seinen ordentlichen bestellten Prokurator, so lange mein gnädiger Herr sitzt, und das Kaiserliche Hofgericht währet."

Darauf richtete der Canzlei-Verwalter auf's neue das Wort an den Hofrichter: „Euer Exzellenz ꝛc. wollen vor das andere umfragen, da jemand über offen verschriebene Aechter Achts-Verbiets-und Anleits-Brief begehren würde, ob solche mitgetheilt werden sollen? Ferner: „Euer Exzellens ꝛc. wollen vor das dritte um fragen, da jemand Supplicatoria in die Bisthum, so in des Kaiserlichen Hofgerichts Distrikt gelegen, über offen verschriebene Aechter, die Jahr, Monat und Tag und länger in Acht gewesen, und daraus nicht erledigt wurden, begehrt, ob das alles mitgetheilt werden soll?"

Hierauf sprach bei der über diese zwei Punkte angestellten Umfrage jeder Assessor: „Excellens ꝛc. wofern der Canzlei-Verwalter bei seinem Eid behaupten kann, daß sich die Prozesse so weit erstrecken, so erkenne ich selbe."

Nach diesem lassen die Prokuratoren ihre Supplikationen und Recesse öffentlich vor. Wenn nun Achtserkenntnisse vorkamen, so ergriff der Canzlei-Verwalter wieder das Wort: „Weil NN. zu NN. in die Acht und Aberacht erkennt worden, so wollen wir den Ruf umfragen. „Hatten sodann die Assessoren votirt: „wir erkennen den Ruf," so rief der Pedell nach allen vier Himmelsgegenden: „NN. seyd ihr allhie? Wollt ihr Antwort geben? — zum ersten — zum andern — zum drittenmal —, wie Recht ist!

Erfolgte keine Antwort, so sprach jeder der Assessoren die Worte: „Welchen gerufen worden, und sich nicht verantwortet haben, weil Euer Exzellens u. s. w. sitzen, — und dieses Kaiserliche Hofgericht währet, so richte ich — zum Mann mit Acht und Anleitung, — zur Frau mit Anleitung, und wo Supplicatoria vorhanden, so erkenne ich weitern Prozeß." Zuletzt erhob sich das ganze Hofgerichtspersonale, während der Hofrichter den Spruch publizirte, der also lautete:

„Allen denjenigen, so gerufen ist worden, und sich nicht verantwortet haben, noch verantworten werden, weilen wir sitzen, und das Kaiserliche Hofgericht währet, so erkennen wir sie aus Kaiserlicher Macht und Gewalt außer dem Frieden in den Unfrieden, überlassen sie, ihren Leib, Haab und Güter den Klägern, ihren Feinden und jedermänniglich." [107])

Darauf rief der Pedell die nächste öffentliche Sitzung aus, womit, wenn sonst keine öffentlichen Angelegenheiten mehr zu verhandeln waren, die Sitzung geschlossen ward. Sodann bewegte sich der Zug in der angegebenen Ordnung zur Stadt zurück in's Rathhaus, wo sofort die Namen der Geächteten

---

107) Manchmal erschien der Geächtete mit sicherem Geleite, und verantwortete sich, so daß dann, nach Umständen, der Prozeß entweder erledigt, oder erneuert wurde.

in das Achtbuch eingetragen, und nachher im Jurisdiktionsbezirke in folgender Form herumgeschickt wurden:

Wir Hofrichter NN. (oder Statthalter NN.) im Namen des Kaisers NN. thun kund, daß NN. mit Urtel und Recht gericht, und in die Acht gethan ist. So gebieten wir, aus Gewalt unsers Herrn, Königs oder Kaisers NN., gemeldt offen verschriebenen Aechter in eurer Zwingbännen und Gebieten nit zu erhalten, noch hüsen noch hofen zu lassen, noch essen noch trinken zu geben, auch sonst keine andere Gemeinschaft mit ihm zu haben. Wenn ihr dieß thätet, und käm zur Klag, so würde darum zu euch gericht nach Recht. Geben mit Urtel und das Hofgerichts zu Rottweil aufgedrücktem Insiegel. So geschehen u. s. w.

B. Pürschwesen.

a. Die freie Pürschjagd.

Ueber die Etymologie der Wörter „Pürsch, Bürsch, Birs, Gepürsch, Gepirs" giebt es verschiedene Erklärungen. Otto, [108]) Harprecht, [109]) Wehner [110]) leiten das Wort ab von „Busch", Ulrich [111]) von „bersten", Spelman [112]) von dem Angelsächsischen „boers" (Wolf) (birsare i. e. lupos prosequi),

---

108) Freie Pürschbeschreibung Cap. III. Edit. Ulm de acis. 1680. 1702. 1725.

109) Disput. de libera venatione German. §. 11. p. 5. de ao. 1702.

110) Observat. practicae ad materiam de rerum et verborum significatione, voce „freie Bürsch."

111) Disput. de feudo venationis §. X. p. 23. de ao. 1747. deutsches Wörterbuch voce „Pürschen."

112) cfr. Histor. gründl. Bericht über die Reichslandvogtei in Schwaben ꝛc. I. §. XX. p. 49.

Wachter [113]) von dem Alt-Fränkischen „birsen", dem jetzigen französischen Worte „percer." Diese letztere Ableitung möchte wohl die wahrscheinlichere seyn. Denn auch Hinkmar [114]) sagt, die alten Fränkischen Könige hätten unter ihrem Hofgesinde eigene Bersarios, i. e. Venatores (Jäger) gehabt. Später wurde das fränkische Wort latinisirt und germanisirt. So heißt es in den Kriegsartikeln Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1159 (Art. 25.) si quis birsando feram balista vel arcu occiderit, ejus erit, [115]) und in dem Kaiserlichen Rezesse vom Jahre 1530, betitelt: „Reformation guter Polizei" cap. XXXII. §. 3. P. II. pag. 343: „Ob einer allein in seinem und inwendig seiner Oberkeit zu Lust etwan mit einer Büchsen birsen wollte" — [116]). Sonst findet man in den ältern Dokumenten auch die Ausdrücke: birse, birsa, Pirß, Pürß, Birß, Gebirß, und seit dem sechzehnten Jahrhundert auch die Ausdrücke: Pürsch, Pürst, und daher Pürschbüchß, Pürschrohr.

Was sodann die Bedeutung des Ausdrucks „freie Bürsch" betrifft, so bezeichnete derselbe, nach Ludwigs [117]) Definition, 1) das freie Waidrecht an sich (freie Bürsch-Gerechtigkeit) 2) die wirkliche Ausübung dieses Rechts nach den verschiedenen Jagdkünsten, 3) den Waldbezirk, auf dem kein Fürstliches Jagdregal, keine Wild-Fuhr oder Wildbahn [118]) lastet.

---

113. Glossar. Germanic. voce. „Birsen" col. 171.

114) De Ordine Palatii cap. XVII. apud Buri ad Schilteri institut. juris feudalis P. I. pag. 252.

115) cfr. Histor. gründl. Bericht über die Reichslandvogtei in Schwaben ꝛc. I. §. XX. S. 49. Wegelin Thesaur. rer. Snev. Vol. IV. Dissert. XX. §. III.

116) cfr. ibidem.

117) Differentiae jurium in venatu ejusque regali. Diff. VI. pag. 54.

118) Ernestus L. B. de Beust. tractat. de jure venandi et banno ferino. Cap. X. §. 5. pag. 215.

In diesem Sinne definirt auch Otto [119]) den Ausdruck „freie Bürsch:" „Freye Pürsch ist ein freyer Gewalt an solchen Orthen und Enden, da das Wildbret nicht gebannet, und deßwegen einem jeden zu jagen frey stehet, und von den Forst Bezürken durch Markungen unterschieden sind."

Was nun den Ursprung des Pürschwesens selbst anbelangt, so ist derselbe schon in den Zeiten der Fränkischen Herrscher zu suchen. Diese nämlich waren es zuerst, welche die vor ihnen bestehende allgemeine Jagdfreiheit der Germanischen Stämme, nach und nach einzuschränken suchten, um dieselbe sich und ihrem Adel zu vindiciren. Da nun dieser Versuch, die Jagd allmählig in ein Fürstliches Regal umzuwandeln, auch von den Karolingern mit Erfolg fortgesetzt wurde, so kamen im Verlaufe des Mittelalters die Regenten fast in den ausschließlichen Besitz der größern Jagden. Als aber auf diese Weise die Kaiserlichen Forstbezirke zu groß wurden, so wurden einzelne Theile derselben theils an den Adel, theils an die Städte als Reichslehen verliehen, wobei jedoch mehre Modifikationen statt fanden. Einige erhielten nämlich das Jagdrecht nur auf ein bestimmtes Wild, andere nur auf eine bestimmte Zeit, andere nur in einer bestimmten Weise. [120])

Auf diese Art entstanden in den verschiedenen Theilen des Reichs freie Pürsch-Distrikte. So entstanden in Schwaben folgende Pürschbezirke: „der Pürschbezirk, um die Reichsstadt Weil, 2) am Neckar und im Schwarzwald, 3) um Tübingen im Steinlacher-Thal, 4) um Aalen, 5) um Donauwörth, 6) um Balingen, 7) um Ebingen, 8) im Hohen-

---

119) Freye Pürschbeschreibung Cap. III. pag. 8. 9.

120) z. B. das Jagen mit Hunden, das Jagen mit Pürschbüchsen, das Jagen durch Ausspannung von Netzen und dgl. cfr. hierüber Wehner's Observat. practicae voce „Forstrecht."

zollern-Hechingen, 9) um Gmünd, 10) in Ober-Schwaben, a) die obere Pürsch zwischen der Donau, Riß, Canzach, b) die untere zwischen der Donau, Blau und Aach, 11) um Memmingen (auf dem Boserhard), 12) um Warthausen (zwischen der Riß und Donau), 13) um Leutkirch, 14) um Rottweil.

Ueber die Zeit der Entstehung der Pürsch um Rottweil läßt sich, bei dem Mangel an urkundlichen Notizen, nichts Bestimmtes sagen. Doch muß dieselbe in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits existirt haben, einmal da derselben in einer, aller Wahrscheinlichkeit nach, zur Zeit Rudolphs von Habsburg (also zwischen 1273—1291) verfertigten lateinischen Urkunde vorkömmt; [121]) sodann da in dem zwischen Würtemberg und Rottweil im Jahre 1485 entstandenen Pürschstreite (s. unten) die Rottweiler anführen, sie hätten bereits dritthalb Jahrhunderte lang die freie Pürsch als Reichslehen inne.

Der Bezirk dieser freien Pürsch erstreckte sich, alten Beschreibungen zu Folge „von der Neckarsfurth oberhalb Deißlingen links von der Brücke über die Wiesen bis zum Hoch-

---

121) Die Urkunde, von der die Armbruster-Bücher (s. Vorrede zum 1. Bd.) eine Abschrift enthalten, schließt nur mit der unbestimmten Angabe „Anno millessimo ꝛc. Uebrigens spricht für die Zeit Rudolphs von Habsburg 1) der Buchstabe R. mit dem in der Urkunde der Namen des Kaisers bezeichnet ist, 2) die Anführung eines eigenen Herzogs von Teck, dessen Namen mit C. bezeichnet ist. (Nämlich erst im Jahre 1344 kaufte Graf Eberhard der Greiner von Würtemberg die Herrschaft Teck, und das Schloß Teck kam erst nach dem Tode des Patriarchs von Aquileja, des letzten Herzogs von Teck, (im Jahre 1439) an die Grafen von Würtemberg.) 3) endlich die lateinische Sprache. —

gesträß (die ehemalige Landstraße), von da auf dem sogenannten langen Wasen am Schopfelewald zum Eschbrunnen, von da in der Richtung einerseits gegen Schwenningen, anderseits gegen Dauchingen durch das Rißburger-Thal hinauf in's Bärenthal, von diesem Thale sodann auf die Höhe zwischen Dauchingen, Schwenningen und Weilerspach, und von dort an den Weilerspacher Salzgruben und der Schollen-Kapelle vorbei über den Stumpen bis zum Bahnstein, der Weilerspach, Villingen und Ober-Eschach scheidet, von da die Rotten hinab hinter dem Allmend-Wald bis zum Marksteine von Ober-Eschach und Weilerspach, von dort über die sogenannten Rinnwiesen zum hohen Föhren, von da auf die Bahn von Kappel, sofort über Neuhausen bis an den Birkwald, und von hier den Esch hinauf bis an die Hörnlesteig, diese dann hinab, am Hörnleshof vorbei, über den sogenannten Burg-Acker gegen den alten Burgstall, und von da über den Rappen-Acker [ehemals zu Rottenmünster gehörig], die Straße sodann hinauf an den Tischneck, und von da über den Friedrichsberg und den Sulgenberg nach Sulgen, sofort über den Lehenberg nach Aichhalden, vondort über den Hochwald [später „heimlich Wald" genannt] über die Brandsteig, dann durch den Fluorner Wald nach Fluorn, von hier die Steige links hinauf nach Hochmössingen, und von da die Steige hinunter nach Oberndorf, von hier über die Neckarbrücke den Thierstein [später Brandsteig genannt] hinauf nach Bochingen, von hier nach Harthausen, sofort auf die Bahn zwischen Harthausen, Böhringen und Trichtingen, von da auf den Bettenberg, dann die Bettenhalde hinab an den Maugenbach, von da über die Böhringer-Ecke und über den Gallenbach nach Wildeck, von hier den Bergwald hinauf, und sofort über Zimmern im Löchle auf der Höhe, zwischen Zepfenhan und dem Sundhof hin, dem Landgraben zu, und von da durch's Wiesenthal dem Hängelbrunnen zu, von hier über die Landstraße nach Wellendin-

gen, von dort hinüber nach Frittlingen, und von da an der Täfermühle vorbei zur Prim hinab, von da den Hagenbuch hinauf, der Aixheim und Trossingen scheidet, bis gegen Hangendenhausen [wahrscheinlich ein ehemaliges Dorf in der Nähe der Trossinger Mühle], von hier zur Trossinger-Mühle, sofort oberhalb Trossingen über die Wiesen zu einer Linde, welche die Fürstenberg'sche Obrigkeit scheidet, und von da die Straße hinunter zum sogenannten Stepacher-Brunnen, und von da endlich zur Neckars-Furth zurück." Dieser Pürschbezirk blieb im Wesentlichen immer derselbe, ungeachtet von Zeit zu Zeit theils in Folge von Pürschstreitigkeiten, theils in Folge von Kriegsbegebenheiten, theils auch in Folge von verabschiedeten Pürschbereutungen einige Veränderungen in demselben vorgenommen wurden.

In diesem, durch besondere, mit einem Wolfsangel und den Anfangsbuchstaben der Stadt und der da oder dort angränzenden Ortschaften bezeichneten Pürschsteine (die man zum Theil noch sehen kann) eingesteinten Bezirke hatte also die Reichsstadt Rottweil in Folge Kaiserlicher Privilegien (s. 1 Bd. S. 125—128) das Recht, die freie Pürsch zu exerciren.

Um aber hierin allen Unordnungen vorzubeugen, wurden zu verschiedenen Zeiten eigene Pürschordnungen entworfen. Die im Jahre 1718 erneuerte Pürsch-Ordnung besteht aus folgenden Artikeln:

1) Weilen biß dahin durch die Vile so wohl in der Stadt, als auf dem Land gehaltene Jagdhund alles Wildbret verjagt, und hierdurch die freye Bürst gänzlich eröset worden, als sollen solche Jagd- und Wind-Hund sowohl von den Burgeren, als Unterthanen, auch allen in der freyen Bürst Ingesessenen, was Stands sie immer seyn möchten, innerhalb 3 Wochen von Zeit dieser Publication nicht allein hingeschafft werden, bey Straff 10 Pf. hl. sondern derlei Hund hinfüran Männiglich todt zu schießen erlaubt seyn solle.

2) Solle niemand, wer der auch seye, von Matthias Tag an biß Kreuz-Erhöhung kein Hoch-Wildbret, noch Rehe ohne deß Bürst-Vogtei-Amts Erlaubniß jagen noch schießen, bey Straff 5 Pf. Hl.

3) Sollen Bären, Schwein, Wölff und Otter allweg zu fangen und zu schiessen erlaubt seyn.

4) Sollen die Haasen von Kreuz-Erhöhung biß Mathias Tag mit der Büchs, und darnach aber ausser solcher Zeit nicht mehr zu schiessen, noch weniger selbe mit Drätten zu fangen erlaubt seyn, bey Straff 5 Pf. Hl.

5) Sollen die Tübel-Fallen und dergleichen schädliche Gerichter verbotten seyn bey Straff 5 Pf. Hl.

6) Sollen die Hasel-Feld- und Reb-Hüner von Mathias Tag an biß Jacobi niemand absonderlich den Winter hindurch mit denen Schnee-Garnen (massen selbe bei 5 Pf. Straff gänzlichen verboten seyn sollen) zu fangen erlaubt seyn bey Straff 5 Pf. Hl.

7) Da hingegen die Feld-Hasel- und Reb-Hüner von Jacobi bis Mathias Tag mit denen Stöck-Garnen und Stötzlein zu fangen erlaubt seyn solle, also zwar, daß man bey der Fahung von jedem Küth einen Hanen und ein Hennen lauffen lassen, oder von jedem zur Straff erlegen solle 5 Pf. Hl.

8) Solle vor St. Ulrichs Tag kein Vogel gefangen, noch weniger die Nester außgenommen werden, bey Straff 1 Pf. hl.

9) Solle kein Antvogel, Taube oder dergleichen von Mathias Tag an biß Johanni geschossen werden, bey Straff 1 Pf Hl.

10) Sollen keine Feld-Hüner in Winter- noch Sommers-Zeit mit der Büchs geschossen werden, bey Straff 10 Pf. hl.

11) Solle an Sonn- und Feyr-Tägen keine Büchs in's Feld getragen werden, bey Straf 1 fl.

12) Dieweilen biß dahin absonderlich zu Winters-Zeit das Feder Wildbret als Hasel, Feld-Hüner, Kramets-Vögel, Haa-

sen, und dergleichen durch sonderbahre Auff-Käuffer sowohl in der Statt, als auff dem Land in hohem Werth aufgekaufft, verführt und in frembde Orth geliffert werden, so solle solcher schädliche Für-Kauff hinkünfftig nicht allein verbotten, sondern auch diejenige darbey ernstlichen erinnert seyn, welche sowohl in der Statt, als auf dem Land solchen Auff-Käuffen in ihren Häusern Unterschlauff geben, hievon abzustehen, da sonsten nicht allein solch verkauff- und erkauffendes Feder- und ander Wildbret confiscirt, sondern auch solche Uebertretter und Verfähler ohne einigen Respekt der Person gestrafft werden sollen, per 10 Pf. Hlr.

13. Letstlichen solle alles Wildbret, als Hürsch, Schwein, Rehe, Hasel- Feld- und Reb-Hüner, Haasen, groß und kleine Vögel, allein in der Statt allhier auff offenem Markt, sonsten nürgends anderstwo zu verkauffen erlaubt seyn bey Straff 5 Pf. Hlr.

In dieser Pürsch-Ordnung wurde auch die frühern Fischer-Ordnung bestätigt, die im Wesentlichen aus folgenden Artikeln besteht:

1) In der Wochen soll an zween Tägen, als nemblich Montag und Freytag zu angeln männiglichen frey gelassen seyn, doch daß diejenigen, so die Bruderschaft namben und Herrendienst haben, auch den Unburgern das Angeln und Vischen gäntzlichen verbotten sein soll, bei Straff 5 Pf. Hl.

2) Das Straiffen, so dem Saamen gantz schädlich, soll abgethan seyn, und keiner soll weder mit engen, noch mit weiten Berren, das Wasser gange auf, wie es wolle, vischen, oder dieselbige in ein odrr andern Weg gebrauchen bei Straff 5 Pf. Hl.

3) Obgleich denen Anglern das Wasser auf und ab im Fußpfad, den der Vischer braucht, zu Angeln zugelassen, so soll doch keiner weiter gehen, oder dem andern an dem seinen einigen Schaden zufügen, bei Straff, und Schadenersatz.

4) Obwohl mit ohngebeitzten Keder zu angeln vergunnt ist, so soll doch keiner den Angel oder Keder anderst gebrauchen. Wer aber mit eingebeitztem oder mit anderm verbottenen Keder vischete, soll gestrafft werden umb 10 Pf. Hlr.

5) Welcher anglet, soll einer bis auf sechs Schilling Haller Visch zu fahen, und nit darüber Macht haben, und da er betretten von dem, dem das Wasser ist, oder andern, mag ihm der Fang wohl besichtigt, und so er mehr als für sechs Schilling Visch hat, dieselbige genummen und den Ainigern überantwurthet, und als Straff bekommen 5 Pf. Hlr.

6) Der, so mit dem Angel vischet, soll auf drucknem Land stehen, und nit im Wasser bey Pön 5 Pf. Hlr.

7) Des Tags sollen mit mehr dann zwey Personen aus einem Haus zu angeln Macht haben; doch sollen zwo Personen samentlich mit einander mehr nit dann umb acht halbe Schilling Haller Visch zu fahen vergunnt seyn bey Pön 5 Pf. Hlr.

8) Ein jeder soll die Visch, so er mit dem Angel gefangen, dahaimb mit seinem gesind nießen und verzehren, und da er die verkauft fremden oder heimbschen, und also gelt oder gelts werth dargegen empfahen, soll er zur Straff verfallen seyn mit 5 Pf. Hlr.

9) Es sollen alle Visch, sie seyen groß oder klein, und in unsern fließenden Wassern, Thonau oder andern frembden Wassern gefangen und allher gebracht, bey dem gewicht und maaß verkauft werden, bey Straff 1 fl.

10) Welcher Vischer ab der Thonau oder anderstwo allhero mit Vischen fahrt, soll die keinem weder auf dem Felde, noch in der Statt zu verkaufen geben, bei Straff 5 Pf. Hlr.

11) Sollen alle Vischer, so von der Statt Rottweil oder den Gotteshäusern Wasser zu Lehen haben, die Visch, so in dem Neggar oder anderm Wasser gefangen, offentlich an den Vischbank tragen und daran verkaufen, bey Verlierung des Wassers, darzu bey Pön 5 Pf. Hlr.

12) Es soll mit den Kigellein, Raigerschmalz, Kriesen, Trauben, Hausbrod, Vedergeschirr und allen andern dergleichen verbottenen mitteln zu vischen, verbotten sein an 15 Pf. Hlr.

13) Den Landfahrern, Keßlern und dergleichen verdächtigen Personen soll das Vischen in allem Wasser gäntzlich verbotten seyn. So sie aber betretten, sollen sie von den Dorf-Vögten, Vischern und andern abgeschafft, oder gefänglichen angenommen, und alsdann alles Ernst gestrafft und in die Statt geführt werden.

14) Welche aber bey nächtlicher Weil in unseren oder andern Wassern vischent oder Geschirr hieben, sollen an Leib und gelt gestrafft werden um 15 Pf. Hlr.

15) Es soll kein Vischer, wer der ist, einem Burger oder Unterthanen umb ein genant gelt oder anderer Ursachen halber täglich oder zu seinem Gefallen im Wasser zu angeln und zu vischen vergunnt seyn, bey Straff 1 fl.

16) Soll allen Statt- und Forstknechten, auch Bannwarthen in ihren Ayden eingebunden werden, ein Auffsehen auf die Uebertretter zu haben, und den Ainigern anzugeben, bey Verlierung ihrer Dienste, und sollen von jeder Person, so sie rügen, und so gestrafft wird, den halben Thaill von der Straff haben.

Letstlichen soll an Sonn- und verbanten Feyrtägen männiglichem zu Vischen und Krepsen verbotten seyn an 5 Pf. Hlr.

b) Das freie Pürschgericht.

Zum Inbegriff der freien Pürsch gehörte auch die hohe Malefiz-Obrigkeit, die später (wann? läßt sich wegen Mangels der betreffenden Urkunde nicht angeben [122]) der Reichs-

122) Die ältesten vorhandene Urkunde über die Verleihung des sogenannten Blutbanns ist vom Jahre 1359. (s. das Urkundenbuch.)

stadt Rottweil als ein eigenes Reichslehen verliehen wurde. Als Grund dieser Verleihung führt eine alte Schrift (ohne Datum — jedoch nach der Schreibart zu schließen, wahrscheinlich aus der Mitte oder gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts) an, „daß vor etlich hundert Jahren, als der Schwarzwald noch eine Wildnuß gewesen, wo sich allerley böse Buben und Gesellschaften geschlagen, und die Wege unsicher gemacht, der Stadt Rottweil, als nächst daran gelegen, von Römischen Kayserн und Königen aufgetragen worden, ihr getreu Aufmerken auf jene Gesellschaften zu haben, und daß ihr deßwegen neben der freyen Bürsch auch die hohe Obrigkeit auf fünf Stunden Weges, fast halb hinein in den Wald, gegeben, und dieselbe von Kayser zu Kayser bestätigt worden sey." [123])

Dem zu Folge entstand also in Rottweil ein eigenes Malefiz-Gericht, das Pürschgericht genannt. Der Charakter dieses Gerichts ist analog mit dem der ältern deutschen Criminalgerichte, wie sie vor Einführung der fremden Rechte, durch welche erst der künstliche Prozeß in Gang kam, beschaffen waren.

Wie nämlich die Herzoge und Grafen in ihren Landen und Gauen im Auftrage des Königs, so richteten auch die Schultheißen in ihren Bezirken unter Beiziehung tedlicher und verständiger Männer auf freiem Feld, auf der sogenannten Mallstadt, über die in ihrem Bezirke ergriffenen Verbrech-

123) So heißt es auch in der Prozeßschrift Rottweils gegen die Johanniter-Commende zu Villingen (libellus nullitatis et iniquitatis articulat. vom 20. Febr. 1582) (s lit. c. lit. γ.) „es sey der Stadt Rottweil, als Vormauer des Schwarzwalds, vor etlichen Jahrhunderten von den Königen aufgetragen worden, die Straßen durch gute Justiz sicher und rein zu halten."

er. [124]) Die Prozeßform war summariſch; als Beweiſe galten Zeugen, Eidſchwüre oder Eideshelfer (Compurgatores consacramentales). Die Beweisführung war wie überall in der damaligen Zeit der Barbarei und des Aberglaubens, oft höchſt abentheuerlich, und eine wahre Satyre auf Vernunft und Recht. So wurde z. B. derjenige, auf den der Verdacht eines Mordes fiel, zur Leiche des Ermordeten geführt, und mußte einige Finger in die Wunde des Erſchlagenen legen, und mit ſchwerem Eid zu Gott und allen Heiligen ſchwören, daß er unſchuldig ſey. War er ſchuldig, ſo herrſchte der Wahn, es müßte friſches Blut aus der Wunde fließen, blieb dieſelbe aber unverſehrt, ſo ward der Verdächtige von allem Verdachte losgeſprochen und für unſchuldig erklärt. [125])

---

124) So ſteht in dem von Kaiſer Carl IV. im Jahre 1359 aus Prag erlaſſenen Privilegium an Rottweil: „Wir Karl ꝛc. thun kund, daß wir den Burgern gemeinlich der Statt zu Rottweil ſolche Gnad thun mit dieſem Brieve, ob es zu Schulden käme, daß ein ſchädlich Mann, er ſey ain Burger oder ain ußländiger Mann, mit ſeiner Miſſethat den Tod verdienet, daß ſich dann der Rath oder der mehrere Thaill des Raths in derſelben Statt uff ir Aydt erkennen, daß derſelbe darum billig ſolle leiden, den ſollen und mögen ſie in Gegenwärtigkeit und nach Rath unſers Schultheißen verderben und tödten, welches Todes ſie zu Rath werden, ohn aller Leute Widerſprechen, und ſollen weder uns, dem Reiche, noch allen unſern Ambtleuten keinerley Pönen noch Bußen darumben verfallen ſeyn.“

125) So wurden im Pürſchgerichte am St. Andreasabend des Jahres 1473 acht wegen eines zu Sinkingen vorgefallenen Mords angeklagte Perſonen freigeſprochen, weil die Wunden des Leichnams, in welche die zwei verdächtigſten von ihnen, unter ſchweren Eidſchwure ihrer Unſchuld, die Finger legten, unverſehrt blieben.

Weil aber damals ohne ausdrückliche Klage nichts justifizirt wurde, so war bei dem Pürschgerichte der jeweilige Pürschvogt als öffentlicher Ankläger aufgestellt. Hatte nun dieser eine Klage vorzubringen, oder wurde vor ihm eine Klage erhoben, so versammelte sich das Pürschgericht auf der sogenannten Mittelstadt auf der dazu bestimmten Mallstätte unter einer Linde. Noch bezeichnen vier aufgerichtete, im Viereck stehende Steine diesen Platz, der in der südöstlichen Ecke der Mittelstadt, rechts von dem Wege, der zu dem Pelagiensteg führt, abgesondert und etwas erhaben über das ihn umgebende Terrain liegt. Hier wurde das Hochgericht gehalten. Die Art und Weise aber, wie dasselbe auf jenem freien Platze gehandhabt wurde, ergiebt sich aus nachstehender „alten Ordnung des Malefizgerichts auf der mittlern Stadt Rottweil:"

Präparatio zum Birßgericht

uff der mittlern statt.

Erstlich soll Bürßvogt deß entleipten Namen und des täters [Thäters] namen wissen.

2) Deß entleipten Klaid (darinn er geschlagen) zu handen bringen, damit er es in das Malefiz-Gericht legen künde.

3) Doch soll er vorhin den toten begraben lassen.

4) Aber den toten sol man vorhin noch besichtigen, damit verhüthet würdet, daß er von des täters Freundschaft nit entwehret [weggeschafft] würdet.

5) So man darüber richten will, soll Birßvogt drey Gerichstäg für sich nemen, je über acht tag, doch daß weder Feurabend noch Feyertag es verhindern mögen.

6) Und verkündt der Birßvogt (mit Wissen des entleipten nächsten gesipten [Sippschaft] dem täter am Abend, als man morgen richt, zu seiner jüngsten Wonung, [wo er zuletzt wohnt, sich aufhält] bey dem Bannwarten zum Rechten,

namlich, daß der Birßrichter jenen täter zum Maleſſz-Rechten uff morgen fürbiete uff die gewonlich Gerichtſtatt uff der mittlern ſtatt, daß er da, ſich zu verantwurten, erſcheinen ſoll.

7) Man ſagt auch dem Württ, Schreyber, Vorſtknecht, ainem ſtatt-Knecht, den vier Hauptleuten in der Alten ſtatt, und Meßner darzu, diſer Urſach, daß die Hauptleut mit weren das Gericht verhüten, und der Meßner ſtürme [läute,] derohalb die Hauptleut und der Meßner zum letzten Gericht da zum Morgeneſſen kommen, wie ſonſt der Schreiber, Vorſtknecht, ain ſtatt Knecht und drey Bannwarten allweg da eſſen, und gleicher geſtalt bietten die Bannwarte den Richtern, auch erſt am Abend deß Rechten beim Ayde, und namlich iſt der Bannwarten Lon darum jedem allemal ain maß Wein und für ein Pfenning brot.

8. „Vor Alter," ſagt jene Ordnung weiter, „hat man Richter genummen.

Von Sinkingen und Viſchbach beede Vögt	2
von Horgen	2
von Bühlingen	1
von Zimmern	2
von Nyfra	2
von Gölsdorf	2
von Dunningen	3

Jetzunder aber nimpt man von Hochmeſſingen und Winzlen beede Schultheißen, und mag man anderſtwo zween Richter weniger nemen, daß irer in allweg vierzehen ſeyen, und zween übrig, ob ain richter dem täter oder entleipten verwant were.

9) Morgens deß tags, ſo man richten will, verſammlen ſich die Richter in dem Würtzhauß, da man das Morgeneſſen beſtelt hat, da gibt man inen ain maß brenten Wein und ain laiblin brot.

10) Wann man uff die mittlen ſtatt zu der Gerichtſtatt

kombt, so sitzt der Bürstrichter und Schreiber nider, und ruft der Bürstrichter ainem jeden Richter nach dem andern, daß er nider sitze, allweg den ersten Richter an sein rechte seiten, den andern zum Schreiber an die linke seiten, also für und für, bis irer zwölf seind sitzen, und haist die übrigen zween Richter am Zaum bleiben ston.

11) Darnach fragt erstlichs der Bürstrichter den Vogt oder Richter an seiner rechten seiten, als er erkenne, ob es Zeit und Gelegenheit, daß das Malefiz-Gericht gehalten werden möge.

12) Daruf gibt der angefragte diese Urtel also: Herr Birstrichter, so erkenn ich zu recht, so Ir richten wollen, daß es Zeit sey, und daselb wol tun mögen.

13) Also fragt er alle Richter, je ainen umb den andern, wechselweiß, und meret es zuletzt mit dem Uffheben.

14) Zum andern fragt der Birstrichter, wie vor, in gleicher Ordnung, ob das Birst-Gericht oder Malefiz-Gericht besetzt werden solle? So urtelt der angefragte also: Herr Birstrichter, ich erkenne zu recht, daß das Malefiz-Gericht mit vier eingesessenen Burgern nach altem Herkommen besetzt solle werden.

15) Also fragt er abermalen je ainen um den andern, und meret es zuletzt mit dem Uffheben.

16) Darnach fragt der Birstrichter den Bannwarten, ob das Gericht besetzt sey?

17) So antwurtet der Bannwart: Herr Birstrichter, das Gericht ist mit den vier Hauptleuten als Burgern, wie recht und bräuchig, besetzt.

18. Zum dritten fragt weitter der Pürstrichter den Vogt an der rechten Seiten, ob das Malefiz-Gericht solle verboten [angesagt] werden?

19) Daruff gibt der angefragte diese Urtel: Herr Richter, ich erkenne zu recht, daß das Malefiz-Gericht, wie von Alter

der Bruch, durch meiner Herren ſtattknecht verbotten ſoll werden.

20) Alſo fragt er alle Richter, wie im anfang, je ainen umb den andern, und zuletzt meret ers mit dem Uffheben.

21) Uff ſolches verbeut der ſtattknecht das Gericht, an drei Pfund.

22) Nach ſolchem ſoll der Birſtvogt ainen Fürſprecher begeren.

23) Daruf fragt der Birſtrichter, wen es angehen werde?

24) Alsdann nennt der Birſtvogt den Antwurter oder täter — — N. N.

25) Alsbald ruft der Birſtrichter dem täter alſo: N. N. biſt du hie, wilt du antwurt geben zum erſten mal, zum andern mal, zum drittenmal?

26) Der täter ſeye dann zugegen oder nit, ſo würt dem Birſtvogt ain Fürſprecher erlaubt, und der Pürſchrichter ſagt zu ihm: beger ainen Fürſprecher.

27) Alsdann ſpricht der ernent Fürſprecher: Herr Richter, hond ir mich erlaubt?

28) Daruff ſagt der Birſtrichter: Ja euch ſeye erlaubt.

29) Und ſo der Fürſprecher zu dem Birſtvogt für den Schranken geht, ſo haißt er ein ratgeber begehren, und ſagt: ich begere aines Ratgebers.

30) Da aber der täter da iſt, ſo würt ime vorhin ain Fürſprecher erlaubt, und darnach erſt dem Birſtvogt der Ratgeber.

31) Nach ſolchem allem ſo klagt der Birſtvogt durch ſeinen Fürſprecher ungefärlich alſo: Dieweil ime der Fürſprecher und Ratgeber erlaubt, ſo klag er allda im namen Herrn Burgermeiſters und Rats der hailigen reichs ſtatt Rotweil zu dem Antwurter, wie daß er one erlangt, one erfolgt aller rechten mit ſein ſelbs Gewalt wider die guldin Bull, gemainen uffgeſetzten Landfrieden und Kayſerliche Reformation, mutt-

williger Weise N. von N. on ain gegebene Ursach zu N. in der freyen Gebürs, da dann die Malefiz- und hoche Gericht den vorbemelten von Rottweil nach vermög Römischen Kayserlich. und Königlich. Majestät Freyheiten und Begnadigung rechtlichen zustehen, N. N. vom Leben zum Tod gepracht habe. Derohalben er im Namen, wie obsteet, verhoffe, daß Beklagter daran zum höchsten Unrecht gethan, welches dann ime auch von Ampts wegen zu rechtfertigen [richten], gepüre, in Hoffnung, umb solch sein Unrecht, Mißhandlung und Uebelthat zu dem Beklagten, daß er nach deß hailigen Reichs gestrengen Rechten mit dem Schwert vom Leben zum Tod, bar gegen bar, gericht und geurtheilt werde, damit füro kain solch Schad mer von ime beschehe, und bitt, hierüber laut gethaner Klag geurtailt zu werden.

32) Wann dann der täter zugegen, und das recht verstat, so gibt er durch seinen Fürsprecher und Ratgeber rechtliche Antwurt, und würt der ordentliche Prozeß rechtens gehalten, wie im Malefiz-Gericht gebräuchig.

33) So aber der Beklagt oder täter nit vorhanden, so fragt der Birstrichter deß Birstvogts Fürsprecher der Urtel oder Rechtens. So nimpt derselb angefragt Vogt einen Bedacht, und stond alle Richter zusammen uff, und bleibt der Birstrichter und Schreiber sitzen, und sobald die Richter wieder nider sitzen, so urtelt der angefragte also: Herr Birstrichter, ich erkenne zu recht, daß der geschworne Knecht oder Bannwart gehört werde, ob er dem Beklagten zu rechter Tag Zeit zu disem rechten verkünt oder fürgebotten hab, und fürter beschee, was recht ist.

34) Also fragt der Birstrichter ainen jeden, und meret es zuletzt mit dem Uffheben.

35) Darnach gibt der Bannwart uff deß Birstrichters befelch Relation beim Ayde, wie er den Beklagten fürbotten habe, namlich under Augen, oder wo er sein jüngste Wonung

gehapt, oder wo er die Missethat verbracht, oder da er in Freyhait ligt.

36) Uf solchis fragt der Birstrichter den ersten Vogt wiederumb: ich fraz euch weitter des Rechtens.

57) So minpt er abermals ain Bedacht, und stond alle Richter wiederumb zusammen, und sobald sie wieder nider gesessen, urtelt er uff deß Birstrichters Frag also: daß der geschworne Knecht gehört werden soll, ob zu solchem Rechten geläut und gestürmbt seye, und alsdann weitter geschee, was recht ist.

38) Wenn dann der Pirstrichter gemeret hat, so fragt er den andern Bannwarten, ob geläut und gestürmbt sey?

39) So soll dann derselb Bannwart sollichs auch uff sain Ayd sagen, daß nach altem Bruch geschehen sey?

40) Darnach laßt der Birstvogt reden: Dieweil fürbotten, geleut und gestirmt, wie durch die geschwornen Knecht gehört, so verhoffe er billig geurtaillt zu werden. So aber jener der Beklagte N. N. zu eingefürter Klag mit Antwurt gebe, dieweil der Birstrichter sitze, und diß Malefiz-Gericht wers, das er dann ain behalten recht habe, und das er auch also seinen ersten Rechtstag gegen ime genugsamlich erstanden hab.

41) Daruf fragt der Birstrichter mit vorgemelter Ordnung, und stond alle Richter zusammen, und würt diß die Urtel: daß dem Angeklagten an den vier Strassen offentlich gerüft werden soll, ob er sich in Recht verantwurten wöll, er erschain oder nit, daß füro das Recht ergeen soll.

42) Fragt Birstrichter abermal, und meret mit dem Uffheben.

43) Hierauff riefft der statt Knecht dem täter mit Namen an den vier Strassen, ob er hie sey, und sich verantwurtten wöll über den todschlag, so er am entleipten gethan hab, wie recht ist zum ersten, zum zweiten, zum dritten und viertenmal.

44) Wann dann der täter nit zugegen, so nimpt der Birschvogt sein Fürsprecher und Ratgeber wider, und last ime fürtragen: Dieweil fürbotten, geleut und gestirmt, auch gerieffi worden, und er den täter nit sehe, daß er antwurt geben wöll, so hoff er geurtailt zu werden, wie vor offt begert soy sampt Dilation Rechtens.

45) So fragt der Birstrichter gleich wider deß Birstvogts Fürsprecher nach dem Urtel. Der nimpt ein Bedacht, und stond alle Richter zusammen, und geben diese Urtel, wenn zuvor umbgefragt und gemeret ist, namlich: daß Herr Birstvogt sein ersten Gerichtstag gegen den Beklagten N. N. genugsamlich erstanden hab, und geben ime Dilation seiner Gelegenhait dem rechten weitter nachzukommen.

Damit endet der erste Rechtstag.

46) Uf den andern Rechtstag da würdet alles überall in vorgeschriebner Ordnung gehalten durchus, in allen Fragen und Urteln, wan der täter nit erschinen ist, wie im ersten Rechten würdet geurtailt zu allerletst, daß kleger sein andere Rechtstag genug erstattet, und gebe man ime eine Zeit und tag zu seinem dritten und letsten Rechtstag, wie es im gelegen nachzukommen.

47) Zum dritten Rechtstag tut der Birstvogt widerumb sein Klag, wie vor uf beeden gerichten, und wan der beklagt täter abermal nit erscheint, so würdet alles gehandlet überall, wie uf dem ersten tag, als namlich mit der Urtel, ob es Zeit sey, das Gericht vorbieten zu lassen? obs Gericht besetzt sey? obs Gericht verbotten soll werden? desgleichen ob dem Beklagten fürbotten sey? ob geleut und gestirmt sey? und daß dem beklagten soll geriefft werden, alles wie oben geschrieben ist mit dem Umbfragen und Meren.

48) Zuletst last ime der Birstvogt widerumb sain begeren erzellen; dieweil solche Urteln jetzo zu dreien gehaltenen Gerichtstagen ergangen, so hoffe er, da ime zu eingefürter Klag

durch den täter nit antwurt gegeben wurde, dieweil das Gericht werete, daß er dann seinen dritten und letsten Gerichtstag gegen ime genugsamlich erstanden, derohalben dem täter sein Unrecht erkennt, und daruf zu dem täter mit Urtel und Recht gericht solle werden, wie in der Klag gebetten sey. Damit setzt ers zu Recht.

49) Alsdann fragt der Birstrichter des Birstvogts Fürsprecher nach der Urtel.

50) Der nimpt Bedacht, und stond alle Richter zusamen, und geben die Haupturtel also: Dieweil dem Beklagten N. N. zu den gehaltenen zweyen Gerichtstägen, deßgleichen uf heutigem dritten und letsten Rechtstag rechtlich verkünt, fürbotten und geriefft ist, und er abermal nit erschinen, noch zu deß bemelten Bürstvogts getaner Klag zu allen Gerichtstägen kain antwurtt gegeben, und sollichen todtschlag von ime zu N. N. in der freyen Gebürst beschehen, daß dan er N. N. der angeklagte daran Unrecht gethon habe.

51) Jetzt soll abermal umbgefragt werden, und soll mit dem Uffheben der Birstrichter meren.

52) Letstlich da dieß meren gemacht, und soliche Urtel ußgesprochen würt, fragt der Birstrichter deß Bürstvogts Fürsprecher also: erkennt ir, was das Unrecht seye?

53) So nimpt er ain Bedacht, und stond die Richter zusamen, und ist das die letst Urtel: „Wo der Beklagte N. N. allenthalben uff Wasser und Land betretten und ergriffen wurde, daß alsdann zu ime mit dem schwert vom Leben zum tod, bar gegen bar, nach deß hailigen Reichs Rechte gericht werden solle, damit füro kain sollicher schad mer von ime widerfahre noch beschehe.“

54) Wann dan diß Endurtel mit Umbfrag und Uffheben gemeret, so begert der Birstvogt durch sein Fürsprecher von der Urtel ainen Brief.

55) Der würt imie von ainem richter nach dem andern nach deß Birstrichters Umbfrag und Meren zu geben erkennt.

Diese Briefe, die gewöhnlich auf Pergament geschrieben wurden, enthielten eigentlich das Protokoll des auf der Mallstatt gehaltenen Hochgerichts, wie z. B. aus folgendem, allen andern conformen Urtheilbriefe zu ersehen ist. Die Ueberschrift ist:

Urteilbrieve
Von Pürstgericht außgangen,
Herr Niclaus Herderer Pürstvogts
contra
Melchior Ringeysen
von wegen seines begangenen Todschlags
zu Alt-Oberndorff.

Actum mittwoch nach
Dorotheae Virginis Anno 1566.

„Ich Thoman Pfister der Jungburger zu Rotwil und der Zeyt Pirstrichter der Freyen Gepürs daselbst, bekhene offentlich mit dem Brieve, und thue kundt allermeniglichem: Als Ich auff Mitwoch nach Conversationis-Pauli nechst verschinen an Statt und im namen der Eervesten, Fürsichtigen, Ersamen, Weysen Burgermeister und Raths der heiligen Reychs Statt Rotwil, meiner lieben Herrn uff der Mitler Statt under der Linden an der Freyen offen Kayserlichen Straß, auch gewonlicher Statt des Pürß und plutgerichts zu gericht gesessen bin, das vor mich und den Richtern in offenem verbannem Gericht kommen und erschinen ist der Eernhafft und weyß Niclaus Herderer, der Zeyt gemelter meiner Herrn von Rotwil Pürßvogt, und klagt an ir Statt und von irent wegen durch seinen in recht angedingten und erlaubten Fürsprecher, wie recht, zu Melchior Ringeysen von Altoberndorff wie das er unerlangt und unvervolgt aller Rechten mit sein

selbs Gewalt wider die guldin Bull gemainen uffgesetzten Kayserl. Landfrieden und Reformation mutwilliger weys Valentin Laymbgrubern von Alt-Oberndorff one all sein gegeben Ursachen daselbst zu Alt-Oberndorff in der freyen Gepürs, da dann die Malefiz und hohen Gericht den vorgemelten von Rotwil nach vermöge Kaiserlicher und Königlicher Begnadigung und Freyhaiten Rechtlich zusteen, uff Montag nach Hilarii Episcopi jetzt laufenden sechs und sechzigsten Jars uff Freyer Kayserl. Strassen in sein Haupt mit dem schwert verwundt, und also vom Leben zum Tod gebracht hat. Der Ursachen er kleger sey im namen wie vorstet, und verhoffe er, das der Beklagt daran zum höchsten Unrecht gethan, und dieweil sollichs von ime dergestalt verhandlet, so gebürte ime Klegern von Ampts und des hailigen Reychs wegen dasselbig zu rechtfertigen, in Hoffnung umb sollich sein Unrecht Verhandlung und Missethat zu dem Beklagten nach des hailigen Reychs gestrengen Rechten mit dem schwert vom Leben zum Tod, bar gegen bar, (damit fürohin kain sollicher schad von ime beschehe) gericht und geurtailt zu werden, und batt mich darumben ain Frag im Rechten zu haben. Also ward nach meiner Umbfrag mit gemainer gesammter Urteil durch die Richter, als Recht ist, erthailt, das der geschworne Knecht, ob er dem Angeklagten zu dem obbestimpten gerichtstag nach Ordnung der Rechte fürgebotten, deßgleichen, ob zu demselben geläut und gestürmbt were, gehört werden, und füro das Recht beschehen sollte. Und als nach eroffnung diser Urtheil dises Gerichts geschworner Knecht uff seinen Aydt gesagt, das er dem Angeklagten zu Haus und Hove, auch muntlich under Augen zu rechter Zeyt zu disem obbestimpten Gerichtstage fürgebotten, auch geläut und gestürmbt habe, wie Recht were, ließ ine der obgenant Niclaus Herderer als Pürßvogt weitter reden, dieweil sollichs alles wie gehört durch den geschwornen Knecht beschehen.

Wo ime dann der Beklagt zu seiner eingefürten Klage nit antwurt gebe, dieweil Ich zum Rechten sesse uns dis gericht werete, das er dann ain behalten Recht und seinem ersten Gerichtstag gegen ime genugsam erstanden haben solte. Darumb fragt Ich abermals des Rechtens, und ist urthailt: das dem Angeklagten zu dreyen malen an den vier Strassen offentlich gerueffi werden solte. Wann das beschehen, und er sich dann vermelter Klage nit verantwurtet, dieweil dis Gericht werete, das dann Niclaus Herdeter als pürßvogt diser des hailigen Reychs Statt Rotwil seinen ersten Gerichtstag gegen ime erstanden hette. Und als ime nach jetzt bestimpter Urtheyl zu dreyenmalen gerueffi hat der vilgemelt Pürßvogt dem Rechten außgewartet, aber weder der Angeklagt, noch jemands von seinet wegen erschinen. Und als Ich obbemannter Pürßrichter uff Mitwoch nach Mariä Lichtmeß nechst verschinen abermals an der obgemelten Gerichtsstatt zu Gericht gesessen bin, hat der offtgemelt Pürßvogt, wie uff dem ersten gerichtstag, sein Klag einfüren lassen. Als der Beklagt abermals nit erschinen, ist mit ainhelliger Urtheil bekennt, das der mergenannt Kläger seinen andern Gerichtstag wol und genugsam erstanden. Demnach dann Ich obbenannter Pürßrichter abermals an der obgemelten gewonlichen Gerichtsstatt an heut dato dis brieves offentlich zu Gericht gesessen bin, thett der vilgemelt Pürßvogt sein Klage, wie die uff den ersten Gerichtstag glautet, wider den mergenannten angeklagten einfüren, verhoffend, dieweil der geschworne Knecht auff sainen Aydet gesagt, das er dem angeklagten zu Haus und Hove, auch muntlich under Augen bey rechter Zeyt zu disem dritten und letsten gerichtstage fürgebotten, gestürmbt, und ime an den vier Strassen zu dreyenmalen gerueffi were, wo er ime dan zu obbestimpter seiner eingefürter Klag nit Antwurt gebe, dieweil dis Gericht werete, das er dann seinen dritten und letzsten Gerichtstag gegen ime erstanden, und das zu ime, wie

in seiner Klag gelautet und gebetten gericht, und das solte mit Urthaill zu Recht erkennt werden. Darumb fragt Ich obgenannter Pürßrichter die Richter der Urtheil und Rechtens. Die haben nach meiner Umbfrag mit gemainer gesammeter Urtheil einhelliglich, als Recht ist, urthailt: dieweil dem mergenannten angeklagten vormals zu den zweyen gehaltenen Gerichtstagen, deßgleichen auff heut dato dis Brieves, als zu dem dritten und letsten Gerichtstage rechtlichen verkhünd, fürgebotten und geruefft were, und er zu des vilgemelten Pürßvogts Klage zu den verschinen Gerichtstagen kain antwurt gegeben, und sollicher Todtschlag von ime in der freyen Gepürß beschehen, das dann der angeklagt daran Unrecht gethan, und wo er allenthalben uff Wasser oder Landt betretten und ergriffen wurde, das alsdann zu ime mit dem schwert vom Leben zum thodt, bar gegen bar, nach des hailigen Reychs Recht gericht werden solle, damit fürohin kain schadt mervon ime beschehe. Nach eroffnung sollicher Urthel begert der Kläger Amptshalber dises Urtheils ain briev, der ime auch mit Urthail erthailt wärdt. Hierumben zu warem Urkhundt so hab ich obengenannter Pürßrichter mein aigen Insigel von Ampts wegen hieran gehenngkt (doch für meine Erben und nachkommen in alweg one schäden), der geben ist uff Mitwochen nach Dorothee Virginis und Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gepurt gezelt Fünfzehnhundert Sechzig und sechs Jar."

Dieses Pürschgericht auf der Mittelstädt dauerte bis in's siebenzehnte Jahrhundert fort, wo sofort in Folge der, namentlich seit der Einführung des Römischen Rechts, veränderten Formen der Criminalgerichtsbarkeit, auf den Grund des von einer besonders aufgestellten Deputation eingeleiteten Inquisitionsverfahrens, (s. 1 Bd. S. 134.) die Criminaljustiz unmittelbar vom Magistrate vermöge der ihm zustehenden richterlichen Gewalt (s. 1 Bd. S. 134.) ausgeübt wurde. Uebrigens dauerte das summarische Verfahren noch lange Zeit fort, und

noch bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zeigen die Criminalakten traurige Spuren von groben Verstössen gegen Vernunft und Humanität. Dieß beweisen namentlich die vielen Urgichte, (so nannte man damals die Todesurtheile) denen gemäß wohl über 100 Menschen, die man der Magie und Hexerei beschuldigte, auf den bloßen Verdacht hin ohne Weiteres verbrannt oder enthauptet wurden. Uebrigens geschah dieß nicht sowohl in Folge einer etwaigen persönlichen Roheit und Grausamkeit der Richter, sondern in Folge des damals allgemein herrschenden abergläubischen Wahns, daß man durch Vertilgung der angeblichen Hexen und Hexenmeister ein Gott wohlgefälliges und der Menschheit nützliches Werk verrichte.

Aus diesem Grunde fühlt sich auch der Leser solcher Hexenprozesse theils von einem widerlichen, theils von einem wehmüthigen Gefühle über die ebenso dummen, als traurigen Verirrungen gegen alle gesunde Vernunft ergriffen, und unsere Leser werden es uns gewiß nicht verdenken, wenn wir sie nicht mit einem trostlosen Referate über derlei Hexenprozesse behelligen. Nur das glauben wir noch schließlich erwähnen zu müssen, daß in der damaligen Zeit, (im fünfzehnten sechszehnten und zum Theil im siebenzehnten Jahrhundert) wo Mord und Todtschlag so zu sagen an der Tagesordnung waren, (vom Jahre 1473—1566 ereigneten sich nur im Rottweiler Pürschgebiete über 40 Mordthaten, die vielen blutigen Schlägereien nicht gerechnet) auch strengere Strafgesetze eingeführt werden mußten, wie dieß namentlich durch die bekannte peinliche Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 geschah.

C. Pürschstreitigkeiten.

a. Mit Würtemberg.

Zwischen Würtemberg und der Reichsstadt Rott-

weil gab es in Folge gegenseitiger Gebietsverletzungen und Jurisdiktionseingriffe vielfache Reibungen, die sich im Verlaufe des fünfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit wiederholten. Wir heben von diesen Streitigkeiten nur die wichtigeren aus.

Diese begannen, nach den Berichten der Archivakten, unter der Regierung des Grafen Eberhard I. im Bart (des nachmaligen Herzogs) im Jahre 1475, „etlicher Glait [Geleite], Wildpön — [Forstfrevel] und Bußen halb." Der damals entstandene Streit wurde jedoch noch in demselben Jahre durch die von beiden Seiten aufgestellten Abgeordneten, nämlich: durch den Landhofmeister Grafen Hans von Bubenhofen (für Würtemberg), und durch den Bürgermeister Dietrich Bletz von Rotenstein, und den Stadtschreiber Berchtold Eberhard genannt Egen, — (für Rottweil) dahin verglichen: „daß Graf Eberhard das Geleitrecht haben solle auf und ab von Rottweil bis zur Kapelle bei der Linde auf der Dietinger Steig, und an dem andern End von der Neckars-Furth auf und ab bis auf die steinerne Neckarbrücke bei der Mühle in der Altstadt, doch daß solches Geleit der Stadt an ihren hohen und niedern, wie auch Bürsch-Gerichten und ihren Gerechtigkeiten keinen Nachtheil bringen solle." Dagegen bewilligte der Graf: daß die Rottweiler bei ihren Bürschen, Jagen und dessen Gebrauch dieß — und jenseits des Neckars noch fernerhin bleiben sollen, wie sie solches von Altersher gehabt hätten. [126])

Ein neuer sehr weitläufiger Pürschprozeß zwischen Würtemberg und Rottweil erhob sich noch unter der Regierung Eberhards I. im Jahre 1481. Um endlich den daraus ent-

126) Vergl. darüber auch Sattler's Gesch. Würtembergs unter den Grafen III. §. 80. S. 108.

standenen Spännen ein Ende zu machen, übertrugen beide Partheien die gütliche Schlichtung des Streits dem Magistrate der Stadt Biberach. Für die Rottweiler insbesondere, als Bundsgenossen, interessirten sich die Eidgenossen von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Solothurn, u. s. w. Die Hauptklagepunkte, über welche an den unten angegebenen Orten in der Sache gethädigt wurde, bestanden in folgenden:

1) von Seiten Würtembergs gegen Rottweil:

a) Die Rottweiler hätten auf dem Hutzelberg in dem zu Würtemberg gehörigen Hornberg'schen Bezirke zwey Männer, angeblich wegen Straßenraubs angegriffen, den einen davon, der sich nicht gleich ergeben wollte, auf der Stelle erschlagen, und den andern nach Rottweil geführt und dort gerichtet.

b) Auch in dem Würtemberg'schen Orte Weiler sey von Seiten der Rottweiler ein Todtschlag geschehen.

2) Von Seiten Rottweils gegen Würtemberg:

a) die Würtemberg'schen Amtleute hätten auf einigen zwar Würtemberg'schen, aber in der Rottweiler Pürsch gelegenen Gütern sich Eingriffe gegen die Pürschgerechtsame der Stadt Rottweil erlaubt.

b) Würtemberg hätte den mit der Stadt Rottweil im Jahre 1475 geschlossenen Vertrag in Betreff des Geleits, Wildbanns und der Pürsch (s. oben) dadurch namentlich gebrochen, daß es den Wildhag an Wunnenberg freventlich zerrissen habe.

Zu Austrag dieser Hauptklagepunkte, zu denen noch andere minder bedeutende kamen, wurden in den ersten Jahren Verhandlungen zu Biberach gepflogen, die aber mehr den Charakter von Präliminarverhandlungen am Ende gewannen, und daher zu keiner Entscheidung führten. Daher setzten die Eidgenossen, im Einverständniß beider Partheien, eine Tagfahrt auf St. Ulrichstag (4. Juli) 1485 nach Schaffhau-

sen fest, worauf sich beide Partheien mit ihren Briefen und Kundschaften [Zeugen] einstweilen gefaßt machen sollten. Als nun die von beiden Seiten aufgestellten Anwälde an dem bestimmten Tage in Schaffhausen zusammentraten, so trugen die Würtemberger, unter Zugrundlegung der betreffenden Kaufbriefe und gerichtlichen Kundschaften folgende Punkte in der Conferenz vor:

1) sey der Hutzelberg mit Grund und Boden, und aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit Würtemberg'sches Eigenthum.
2) Gehöre dieser Hutzelberg keineswegs in die Rottweiler Pürsch, sondern in den Forst derer von Falkenstein.
3) Habe ja auch das benachbarte Burgberg ein eigenes Gericht.
4) Habe von jeher um den Hutzelberg nicht Rottweil, sondern Würtemberg das hohe Gericht ausgeübt.
5) Habe überhaupt jeder, der Regalien habe, auf seinem Grunde die Todtschläge zu richten.
6) Finde dieß alles auch in Betreff des Wunnenbergs seine Anwendung.

Dagegen suchten die Rottweiler, ebenfalls unter Zugrundlegung der gerichtlichen Kundschaften obige von den Würtembergern aufgestellten Salzartikel von Punkt zu Punkt zu widerlegen. Es entspannen sich darüber weitläufige Debatten, die aber zu keiner Entscheidung führten.

Nachdem auf diese Weise keine Vereinigung der streitenden Partheien zu Stande gekommen war, wurde eine neue Tagfahrt am Kreuzerhöhungstage (14. September) desselben Jahres nach Baden festgesetzt. Als aber auch die dort gepflogenen Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Resultate führten, ward eine weitere Tagsatzung wieder nach Biberach bestimmt. Aber auch hier zogen sich die Verhandlungen in die Länge, weil die Rottweiler zur Einbringung der gerichtlichen

Kundschaften eine Frist von mehren Monaten sich ausgebeten hatten. Am Ende wurden sogar die Verhandlungen in Biberach abgebrochen, doch um noch in demselben Jahre (1485) in Villingen, als der Rottweil sehr nahe gelegenen Stadt, erneuert zu werden. Vom Biberacher Magistrat wurden drei Räthe dorthin geschickt, und von Seiten Würtembergs erschienen als Thädingsleute: Dr. Johann Röhlin und Wilhelm von Neuneck, Vogt zu Tuttlingen, und von Seiten der Stadt Rottweil: die Rathsherren, Claus Schaffner, Peter Rüberlin, Jakob Villinger, Hans Schön, Claus Vischer und der Hofschreiber Eustachius von Pfullendorf. Hier wurde endlich, nachdem man fast zwei Jahre lang in die Kreuz und Quer gethädigt hatte, am Montag nach St. Ursula (Montag nach dem 21. October) des Jahres 1487 von den Gemeinen und Zusätzen [Beigeordneten] in Betreff sämtlicher, zwischen Würtemberg und Rottweil obwaltenden Klagepunkte, mit Einverständniß der beiden betheiligten Partheyen der indifferente Beschluß gefaßt: „es sollten die Gemeinen und Zusätze zur Fassung des Spruchs achtzehn Wochen und neun Tage und nach Nothdurft weitere achtzehn Wochen und neun Tage Bedenkzeit erhalten."

Dieselben aber bedachten sich noch bis zum Jahre 1489. Da erfolgte endlich von Seiten der Biberacher und der Eidgenossen die richterliche Entscheidung, die in Betreff der Hauptklagepunkte folgendermaßen lautete: „Zum ersten auf die Klag deren von Rottweil wider unsern gnädigen Herrn von Würtemberg, die Zerhauung des Hags am Wunnenberg betreffend, sprechen wir aus beweglichen Ursachen zu Recht, daß unser gnädiger Herr von Würtemberg den Rottweilern allen Gebrauch der Bürsch ungehindert lassen solle. — Zum andern, den Vorfall auf dem Hutzelberg betreffend, sprechen wir zu Recht: dieweil wir befunden, daß deren von Rottweil Kundschaften, so sie der Bürsch, des hohen Gerichts und des

Bürschgebrauchs halber eingelegt haben, die besseren sind, und dann unser gnädiger Herr von Würtemberg sich in dem versiegelten Vertrag verschrieben hat, daß die Genannten von Rottweil und ihre Nachkommen bei dem Bürschen, Jagen und Gebrauch bleiben sollen u. s. w. (s. oben Vertrag vom Jahr 1475), so soll unser gnädiger Herr von Würtemberg die von Rottweil an dem hohen Gericht und Gebrauch der Bürsch am Hutzelberg ungehindert lassen." Zum dritten auf die Klag deren von Rottweil in Betreff der Gebietsverletzung von Seiten unsers gnädigen Herrn von Würtemberg sprechen wir zu Recht, dieweil nun allein des Bodens halber die Sach zu uns zu recht gesetzt ist, daß unser Herr von Würtemberg zween Mann, unsere Herren von Rottweil auch zween, und unsere Herren und Freunde die Gemein von Biberach einen Obmann darzugeben, die auf den Span und Boden kommen, und einen Untergang [Augenschein] nach Landes Gebrauch und Gewohnheit [an den strittigen Stellen] fürnehmen, und wie sie dann entscheiden, dabei soll es bleiben."

Dieser richterlichen Entscheidung ungeachtet soll Eberhard I. besonders durch einen der Hauptleute des St. Georgen-Bunds, Georg von Ehingen, den Rottweilern am Ende doch noch eine Satisfaktion abgenöthigt haben. [127])

Unter der Regierung des Herzogs Ulrich von Würtemberg, des Nachfolgers von Eberhard II. begannen die Pürschstreitigkeiten zwischen Würtemberg und Rottweil auf's neue.

---

127) So sagen wenigstens Steinhofer (Würtemberg. Chronik S. 176.) und Crusius (Schwäb. Chronik II. Bd. S. 130). Uebrigens wissen die Originaldokumente dieses Prozesses nichts von dieser Satisfaktion, ebenso wenig die Armbrusterbücher, die doch von dem Prozeß sehr weitläufige Notizen liefern. Sattler gedenkt dieses Prozesses mit keiner Sylbe. Worin jene Satisfaktion bestand, wissen auch die oben genannten Historiographen nicht anzugeben. —

Die Veranlassung war: der Herzog hatte in der von Graf Ludwig erkauften Herrschaft Falkenstein, besonders zu Flötzlingen und Weiler, zur Handhabung seiner Pürschgerechtsame, einen sogenannten Feindshag (Landgraben) machen lassen, und sich geweigert, einen Malefikanten vor das Pürschgericht zu Rottweil, in dessen Distrikte die beiden genannten Dörfer lagen, zu stellen. Darüber erbost fielen die Rottweiler im Jahre 1509 mit 150 Mann in Flötzlingen ein, und führten einige Würtemberg'sche Unterthanen gefangen mit sich fort.

Zu gleicher Zeit fiel in Weiler ein Todtschlag vor, über den der Würtemberg'sche Vogt zu Hornberg, Namens Eckard, die Criminalunterſuchung führte. Die Stadt Rottweil protestirte gegen diesen Eingriff in ihre hohe Gerichtsbarkeit. Als aber der Vogt demungeachtet die Untersuchung fortführte, so fielen die Rottweiler an dem Tage, wo der Mörder hingerichtet werden sollte, mit 600 Mann in Hornberg ein, führten den Vogt Eckard und den Schultheißen von Weiler samt der Würtemberg'schen Bedeckung, etwa 60 Mann, gebunden mit sich fort, und schlugen sogar, (wie wenigstens die Würtemberg'schen Anwälde auf dem nachherigen Tage zu Zürich klagten, die Rottweiler aber gänzlich läugneten) den Vogt und den Schultheißen mit Hellebarden, und schleppten die übrigen an einem langen Seile, an dem sie je zu zwei gebunden waren, unter Mißhandlungen nach Rottweil. —

Auf die Kunde hievon griff der Herzog Ulrich zu den Waffen, um schwere Rache an den Rottweilern zu nehmen. Diese aber riefen schnell 500 Schweizer zur Hülfe herbei, und besoldeten diese bis auf Ostern. Um jedoch eine Fehde zu verhüten, erboten sich Herr Hartmann von Andlau, Rudolph von Blumneck, Regierungsrath zu Ensisheim in Ober-Elsaß, und die Räthe der zur Zürich versammelten Eidgenossen, die Sache zu vermitteln. Zugleich wandten

sich beide Theile an den Kaiser Maximilian I. der damals einen Reichstag zu Augsburg hielt. Dieser kam selbst nach Villingen um Simon und Judä Tag 1510, hielt sich drei Tage dort auf, und ließ die Sache durch die oben genannten Schiedsrichter untersuchen. Es wurden über 80 Zeugen von beiden Theilen abgehört, worauf die Schiedsrichter sich Bedenkzeit nahmen, und acht Tage vor Andreastag von Villingen abreisten. Es erfolgte jedoch auf diese Untersuchung kein Ausspruch. Endlich bewogen die Eidgenossen den Herzog zu einem sogenannten Ablaß (Vergleich). Die Sache verzog sich aber bis zum 24. Mai 1511. Da ward endlich auf der Tagsatzung zu Zürich der Bescheid gethan: „daß die Stadt Rottweil den Ueberfall, so sie zu Flötzlingen und Weiler gemacht, unbillig gethan, und daß sie den biderben Leuten, die sie durch Gefangennehmung zu Schaden gebracht, einen Abtrag zu thun schuldig sey, doch daß niemand solche Gefangenschaft und Schaden selbst rächen sollte.“ [128])

Wegen der Pürschangelegenheiten selbst aber wurden sofort Unterhandlungen zwischen Würtemberg und Rottweil gepflogen. Die Abgeordneten beider Theile kamen am Dienstag nach Corp. Christi. 1513 in Oberndorf zusammen, um sich über die Vergleichpunkte zu berathen. Auf den Grund dieser Verhandlungen wurde endlich am Dienstag nach Sebastian 1515 ein Vertrag geschlossen, dem gemäß die Pürschgerechtsame in den im Rottweiler Pürschdistrikte gelegenen Würtemberg'schen Ortschaften und Besitzungen, nämlich: Münchweiler, Erdmannsweiler, Burgberg, Hutzelberg, Wunnenberg, Weiler, Flötzlingen, Schönbronn, Sulgen — alle Jahre zwischen Würtemberg und Rottweil ohne Verhinderung

128) Armbrusterbücher Vol. VII. Sattler Gesch. Würtemb. unter d. Herz. I. II. Abschn. S. 103. Steinhofer Würtemb. Chronik. S. 202.

und Eintrag des einen und des andern Theils abwechselnd ausgeübt werden sollten. Zugleich wurden in Folge dieses Vertrags neue Marksteine aufgerichtet. Weil nun dieses einerseits ohne Wissen und Wissen des Kaisers, als des obersten Lehensherrn der Pürsch, geschah, andernseits die Stadt Villingen erklärte, sie sey durch jene Marksteine in ihrem Distrikte beeinträchtigt, so wurde der ganze, zwischen Würtemberg und Rottweil geschlossene Vertrag von dem Kaiser cassirt, und es mußten die Steine noch in demselben Jahre, auf Befehl der Regierung zu Inspruck vom 5. Januar, weggenommen werden. Ehe aber dieß geschah, nahmen sich die Villinger die Freiheit, die gesetzten Marksteine eigenmächtig auszuheben und zu zerschlagen, (s. das Nähere hierüber unten bei lit. γ.)

Auf diesen Vorfall hin kamen Würtemberg'sche und Rottweil'sche Abgeordneten am St. Matthias-Tag 1515 in Tübingen zusammen, um sich über die Maßregeln zu berathen, die wegen der von den Villingern ausgeübten Unbilden etwa ergriffen werden dürften.

Man beschloß, die Villinger schriftlich aufzufordern, sie sollten die umgestürzten Marksteine wieder aufrichten, und beiden Theilen wegen des verübten Frevels Abtrag thun, widrigenfalls man sich an den Kaiser und die Eidgenossenschaft wenden werde. Wirklich wandten sich, als die Villinger sich zu keiner Satisfaktion verstehen wollten, der Herzog von Würtemberg und die Stadt Rottweil in eigenen einander zuvor mitgetheilten Berichten an den Kaiser, dem sie vorstellten, daß das Interesse der Villinger durch die aufgerichteten Steine durchaus nicht gefährdet worden sey, und jene mithin kein Recht und Fug gehabt hätten, so freventlich gegen Würtemberg und Rottweil zu verfahren. Allein der Kaiser wiederholte seinen früheren Befehl, und drohte beiden Theilen mit Strafen, wofern wegen dieser Sache Thätlichkeiten gegen

die Villinger vorfallen sollten. (Das Weitere hiervon s. in den Pürschstreitigkeiten mit Villingen lit. γ)

Inzwischen war Herzog Ulrich aus Würtemberg verjagt worden, und nun erklärte Rottweil, es sey nicht mehr verbunden, seinen mit dem Herzog geschlossenen Vertrag zu halten, und dieß um so weniger, da derselbe noch immer nicht die Kaiserliche Bestätigung erhalten habe. Auf dieß hin wurden neue Verhandlungen zu Rottenburg am Neckar, vor dem Margarethatag 1521, und nach Pfingsten 1522 von Seiten Kaiserlicher und Rottweiler Abgeordneten eröffnet. Die Kaiserlichen Räthe, Ulrich von Habsberg, Obervogt in den Waldstädten, Dr. Beat Widmann, und Joh Zasius erklärten: Rottweil könne von jenem Vertrage nicht abgehen, weil derselbe verbindlich, und namentlich durch Setzung der Steine gültig gemacht worden sey. Weil aber die Stadt, unter Berufung auf die nicht erfolgte Kaiserliche Bestätigung dieses Vertrags, gegen diese Erklärung protestirte, so trat endlich der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der damals Gouverneur von Würtemberg war, in's Mittel, und erließ unter'm 6. Oktober 1522 folgenden Bescheid.“ Wir Erzherzog Ferdinand stellen von wegen Kaiserlicher Majestät denen von Rottweil und ihren Nachkommen aus Gnaden unsern Theil und Jahr (nämlich denselben Theil und dasselbe Jahr — d. h. die abwechselnde Ausübung der Pürsch — wie es im Würtemberger Vertrag ausgemacht war) auf das hohe Gericht und die Malefizstrafen in den im Rottweiler Pürschdistrikte gelegenen Würtemberg'schen Dörfern, Weilern und Höfen zu, und sollen hiefort für Malefizhändel geachtet und gehalten seyn — Mord, Verrätherei, Ketzerei, Brand, Raub, Todtschlag Diebstahl, Nothzucht, Brechung eines gelobten Friedens.“

In Folge dieser Vorgänge aber kam es zwischen dem Herzog Ulrich von Würtemberg und Rottweil nie mehr zu einer Aussöhnung.

Außer den bisher erwähnten Hauptstreitigkeiten in Betreff der Pürschrechte erlaubten sich beide Theile im Verlaufe des sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts noch vielfache Jurisdiktionseingriffe, die aber in der Hauptsache schnell wieder beigelegt wurden. Unter diesen Händeln verdient insbesondere der Vorfall vom Jahre 1755 noch erwähnt zu werden. Bei der damaligen Pürschbereinigung nämlich wurde den Rottweilern auf der Würtemberg'schen Gränze gegen Alpirsbach von Seiten der Würtemberg'schen Beamten von Alpirsbach und von Stettenberg Hindernisse in den Weg gelegt. Vergebens beriefen sich die Rottweiler auf ihre Pürschprivilegien, die Würtemberg'schen Beamten erklärten, das Territorium ihres Herrn sey violirt, und die Rottweiler müßten einen Revers de non praejudicando ausstellen, widrigenfalls man sie arretiren müßte. Dieses Benehmen der Würtemberg'schen Beamten rieß den damaligen Pürschvogt von Rottweil Carl zu übereilten Schmähworten hin, in Folge deren er verhaftet wurde. Seinen Begleitern wurden die Gewehre abgenommen, und befohlen, sich nicht über Fluorn, sondern über Winzlen und Hochmössingen nach Hause zu begeben. Gegen dieses Verfahren protestirten nun die Rottweiler, und verlangten die Freilassung ihres Pürschvogts, erhielten aber die kurze Antwort, daß abstrahirt von den Schmähreden des Pürschvogts Carl der Herzog befohlen habe, auch den Cassier Hofer im Betretungsfalle zu arretiren. Carl blieb 14 Tage verhaftet. Durch welche Resolution er frei, und wie überhaupt die Sache beigelegt wurde, läßt sich wegen Abgangs der betreffenden Akten nicht angeben.

β Mit Fürstenberg.

Die Pürschstreitigkeiten zwischen Fürstenberg und Rottweil begannen, nach den Berichten der vorhandenen Archiv-Akten, am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Im Jahre

1496 nämlich fiel, in Folge der Bestrafung eines Rottweiler Unterthanen aus Weilerspach durch einen Fürstenberg'schen Forstmeister, ein kleiner Streit zwischen der Stadt Rottweil und dem damaligen Grafen Wolfgang von Fürstenberg vor, der jedoch, als der Graf einen Gesandten nach Rottweil schickte, und sich zu einer hinlänglichen Satisfaktion verstand, bald wieder gütlich beigelegt wurde.

Dasselbe war der Fall im Jahre 1497, als sich in Folge eines in dem zum Rottweiler Pürschdistrikte gelegenen Dorfe Dauchingen vorgefallenen Mords, die Fürstenberg'schen Amtleute dort versammelten, um der Protestation des von Rottweil abgeschickten Pürstvogts Rüberli ungeachtet, die Untersuchung vorzunehmen, indem sie behaupteten, Dauchingen gehöre zur Landgrafschaft Fürstenberg, und es seyen da seit Menschen Gedenken die hohen Gerichte exerzirt worden.

Ebenso vorübergehend waren die Streitigkeiten, welche im Verlaufe des sechzehnten Jahrhunderts zwischen beiden Theilen vorfielen. Der erste Streit nämlich, von welchem die Archiv-Akten Meldung thun, fiel im April des Jahres 1564 vor. Die Veranlassung dazu gab ein auf der Schwenninger Bahn von einem Trossinger und einem Schwenninger verübter Friedbruch, über welchen Rottweil die Untersuchung führte. Dagegen protestirte aber der damalige Graf Heinrich von Fürstenberg, indem er erklärte, jener Vorgang sey in seinem Reichslehen und Regal-Bezirke geschehen, und die Untersuchung darüber gehöre somit vor sein Forum. Dagegen erklärte Rottweil, es habe die Lokalität durch einige Mitglieder des Raths untersuchen lassen, und gefunden, daß der Friedbruch in Rottweiler Pürschdistrikte vorgefallen sey. Der ganze Streit wurde übrigens bald dadurch beigelegt, daß auf den Vorschlag Rottweils eine gemeinschaftliche Lokalinspektion vorgenommen wurde. — Dagegen entstand ein abermaliger, jedoch unbedeutender Streit im August desselben Jahres. Die Veranlassung

war eine zu Mühlhausen zwischen den Obervögten von Geißingen und Mühlhausen vorgefallene Diffamation [Verläumdung], worüber Rottweil die Untersuchung führte. Als aber Graf Heinrich dagegen protestirte, weil, wie er sagte, Mühlhausen unter seiner, nicht unter Rottweils Hochgerichtlichen Obrigkeit stehe, so stellte endlich letztere Stadt, um die freundnachbarlichen Verhältnisse nicht zu stören, die Rechtfertigung des Prozesses ab, und überließ dieselbe dem Grafen.

Derselbe Graf sah sich im Juli des Jahres 1583 veranlaßt, gegen die Städte Rottweil und Villingen ein Notariats-Instrument aufsetzen zu lassen, worin er gegen die Eingriffe, die dieselben durch eine angemaßte hohe Obrigkeit, durch Richtung von malefizischen Personen, Forstturbationen, Markstein-setzung und dgl. gemacht hätten, feierlich protestirte. Rottweil und Villingen gaben anfangs nicht nach. Als aber dadurch die nachbarlichen Verhältnisse fühlbar gestört wurden, indem sich beide Theile vielfache Jurisdiktionseingriffe in die gegenseitigen Territorien erlaubten, wie denn namentlich der Graf in der Nacht vom 19. auf den 20. April in Mühlhausen in das Haus eines Rottweiler Unterthanen (Hans Hirt) mit Gewalt einbrechen, denselben nach Donaueschingen führen und dort festsetzen ließ, — so übertrug der Rath zu Rottweil die Untersuchung der Sache dem Bruderschaftamt, welchem Mühlhausen seit dem Jahre 1479 mit allen Gerechtigkeiten zugehörte. (cfr. 1 Bd. Nro. 187. S. 138—139.) Es wurden nun weitläufige Verhandlungen mit Fürstenberg angeknüpft, bis endlich im Jahre 1595, nach Loslassung des Gefangenen, die Sache gütlich beigelegt wurde.

Das Jahr darauf verursachte die Auslieferung eines in Rottweil eingezogenen Mörders (Hans Weiler, der auf dem Wege zwischen Donaueschingen und Hochemmingen einen gewissen Rudolph Faller erschlagen hatte) eine lebhafte Correspondenz zwischen Fürstenberg und Rottweil, bis man sich end-

lich über den strittigen Platz, wo die Mordthat geschehen war, verständigte.

Auch im Verlaufe des siebenzehnten Jahrhunderts kam es zu mehrfachen Pürschstreitigkeiten zwischen Rottweil und Fürstenberg. Dieß war namentlich der Fall im Jahre 1672, in welchem die Fürstenberg'sche Regierung einem entlaufenen Mann und Weib nachsetzen, dieselben in dem Rottweiler Gebiete arretiren und nach Donaueschingen führen ließ; ferner im Jahre 1684, in welchem der Burgvogt von Donaueschingen zwei Rottweil'sche Kreissoldaten, einen Capitain und einen Gemeinen, die einige Juden ausgeplündert hatten, zu Mühlhausen mit einer Eskorte, die sich grobe Exzesse dabei erlaubte, arretiren und nach Donaueschingen bringen ließ. Auf die hierüber von Seiten Rottweils geforderte Satisfaktion und beigefügte Drohung, die Sache an die Kreisausschreibenden Fürsten zu bringen, wofern die Soldaten nicht gleich ausgeliefert werden würden, antwortete die Fürstenberg'sche Regierung: 1) da das Verbrechen der arretirten Soldaten in dem Fürstenberg'schen Hochobrigkeitlichen Territorium begangen worden sey, so sey Fürstenberg omni jure befugt gewesen, jene Straßenräuber in die Frohnfeste bringen zu lassen; 2) sey es wider alle Vernunft und wider der ganzen Welt Observanz, daß man Uebelthäter, die in loco delicti selbst betreten würden, unangehalten, frei und ungekränkt ziehen lasse, wohin sie wollen, und erst nachher ad locum fugae um ihre Herbeischaffung schreiben solle; 3) nach dem von Rottweil angeführten engern Kreisschlusse selbst sey die Jurisdictio militaris bei den Kreissoldaten, so lange sie bei ihren Ständen im Quartier lägen, suspendirt, und sie seyen mithin ihren Ständen ebenso, wie andere Unterthanen unterworfen. Was für einen Ausgang dieser Streit übrigens genommen habe, läßt sich aus den vorhandenen Akten nicht nachweisen.

Die wichtigsten Pürschhändel, welche im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts zwischen Rottweil und Fürstenberg vorfielen, waren folgende:

Im April des Jahres 1719 ließen die Fürstlichen Beamten zu Donaueschingen einen Rottweiler Pürschstein bei der Neckarbrücke oberhalb Deißlingen auf der sogenannten alten Hochstrasse am langen Wasen ausgraben und mit Ketten wegführen. Rottweil verlangte hierüber Genugthuung, und brachte es endlich im Wege eines Vergleichsrezesses dahin, daß im Juni 1721 ein neuer Pürschstein fast auf derselben Stelle, nur etwas weiter hinauf, auf Kosten Fürstenbergs gesetzt wurde. — Im Uebrigen betrafen die Hauptstreitigkeiten zwischen beiden Theilen die hohe Obrigkeit in Mühlhausen, die jeder Theil sich zu vindiciren suchte, und deßwegen allemal Protestation gegen den andern Theil einlegte, so oft dieser dort die hohe Obrigkeit ausüben wollte. Diese Streitigkeiten dauerten, mit kleinen Unterbrechungen, bis an's Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Es würde uns zu weit führen, sie alle namentlich anzuführen. Es genüge daher an einigen der erheblicheren. — Im Jahre 1746 wurde in Mühlhausen ein einfacher Ehebruch begangen. Die Bestrafung des Thäters vindicirte sich das Bruderschaftpflegamt in Rottweil. Dagegen protestirte aber Fürstenberg. Daraus entstand nun ein sehr lebhafter Jurisdiktionsstreit, der zu sehr weitläufigen Verhandlungen führte, bis am Ende im Jahre 1760 der Streit, da derselbe nichts Fraisliches betraf, also auch nicht in die Fraislichen Rechte Fürstenbergs in Beziehung auf Mühlhausen eingriff, von Seiten Fürstenberg's in der Stille aufgegeben wurde.

Die Fürstenberg'sche Kanzlei aber suchte sich dadurch zu rächen, daß sie den Mühlhausern verbot, fernerhin die Handwerker aus Rottweil zu gebrauchen. Da nun dieses Verbot den Obrigkeitlichen Rechten der Reichsstadt überhaupt und dem

Landschaftlichen Rezesse vom Jahre 1686 insbesondere ganz zuwider war, so protestirte Rottweil auf's feierlichste gegen einen solchen auffallenden Eingriff in seine Hoheitsrechte, und zwang die Fürstenberg'sche Kanzlei zur Nachgiebigkeit. — Dieser Vorfälle ungeachtet erklärte Fürstenberg, die von Seiten Rottweils verhängte Bestrafung eines zweiten in Mühlhausen im Jahr 1768 verübten Ehebruchs für einen Jurisdiktionseingriff, und protestirte aufs feierlichste dagegen. Rottweil berief sich aber auf den analogen Vorfall im Jahre 1746—1760, und bewies aus denselben Gründen, die es damals vorbrachte, daß Fürstenberg in Mühlhausen, außer der Forstlichen und Fraislichen Obrigkeit, keine Rechte auszuüben habe. Demungeachtet wiederholte sich derselbe Streit ebenfalls in puncto adulterii simplicis zu Mühlhausen im Jahre 1787. Dieser Streit wurde so leidenschaftlich geführt, daß er am Ende dem Kaiserlichen Reichshofrath in Wien vorgelegt wurde. Kaiser Franz II. aber erließ in dieser Sache gegen den Landgrafen zu Fürstenberg und dessen Regierung zu Donaueschingen unter'm 4. Dezember 1794 folgenden Bescheid: „Wir Franz II. ꝛc. befehlen Euch hiemit gnädigst, daß Ihr unsere und des heil. Reichs-Stadt Rottweil in dem Besitzstande, die einfachen Ehebrüche abzustrafen, fernerhin nicht turbiren, und keineswegs mittels faktischer Vorschritte zu Werk gehen, sondern lediglich in dem Wege Rechtens Euch verhalten sollet, und wie Ihr dieses zu befolgen gedenket, allergehorsamst anzeigen sollet."

Mit diesem Prozesse endigten die Pürschstreitigkeiten zwischen Rottweil und Fürstenberg. —

γ. Mit der Stadt Villingen.

Die Hauptveranlassung zu den Pürschhändeln zwischen Rottweil und der benachbarten Stadt Villingen war die oben erwähnte von den Villingern im Jahre 1515 verübte Verletz-

ung der freien Pürschsteine der Rottweiler. Ein Chronikmanuscript der Stadt Villingen meldet über jenen Vorfall folgendes: „Die Stadt Villingen, durch die von Seiten Würtembergs und Rottweils gesetzte Marksteine verkürzt, zeigte den Vorfall dem Kaiser Maximilian zu Inspruck an, der alsbald den Befehl an die Stadt Rottweil abfertigte: die, ohne Zuzug der Stadt Villingen gesetzten Marken wegzuschaffen. Als nun aber dieser Kaiserliche Befehl nicht beachtet wurde, glaubte sich Villingen zur Selbsthülfe einstweilen berechtigt. An einem Montag, nach Verfluß der gesetzten Zeitfrist, früh um 4 Uhr zogen 300 wohlgerüstete Bürger mit zwei Feldstücken aus, zerschlugen die acht, ohne Zuzug der Stadt gesetzten Marksteine, brannten ihre Gewehre und die zwei Feldstücke los, und blieben zwei Stunden auf dem Platze stehen. Weil man aber doch den Rottweilern nicht ganz traute, schickte man aus der Stadt noch 30 Bürger und 70 Bauern zur Unterstützung nach. Da sich aber niemand von Rottweil sehen ließ, so gingen die Villinger in ihre Stadt zurück. Dieser Vorfall hatte zwar den sonst rüstigen Rottweilern Verdruß gemacht, aber sie mußten es sich auf Weiteres gefallen lassen.“ — Die nächsten Schritte, welche Rottweil in Verbindung mit Würtemberg gegen die Villinger that, sind oben (lit. α.) erwähnt worden. Sie waren, wie dort gesagt wurde, fruchtlos. Erst im Jahre 1520 kam die Sache auf's neue zur Sprache, und zwar auf dem Reichstage zu Worms. Kaiser Carl V. an welchen sich die Rottweiler gewendet hatten, übertrug unter'm 29. Dezember desselben Jahres die Untersuchung der Sache der Stadt Ueberlingen. Dort wurden nun Unterhandlungen gepflogen. Als aber Rottweil gegen dieselben protestirte, so beauftragte der Kaiser in einem eigenen Creditiv vom 16. April 1521 eine eigene Commission mit dieser Angelegenheit. Diese Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: Ulrich von Habsberg, Philipp von Yppenberg,

und Doktor Beat Widmann. Diese beriefen beide Partheien zu Austrag der Sache nach Engen, wo sofort die Zeugen über den Besitz und die Ausübung der strittigen hohen Obrigkeit abgehört wurden. Die Rottweiler aber scheinen durch die Verhandlungen in Engen nicht befriedigt worden zu seyn.

Denn bald darauf machten sie die Sache auf's neue rege bei den Verhandlungen zu Rottenburg am Neckar (s. oben), in der Meinung nämlich, der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich werde die Sache, weil sie zugleich das Interesse Würtembergs berührte, als die seinige betrachten, und daher gegen Villingen entscheiden. Allein der Erzherzog wollte nichts zum Nachtheil der Stadt Villingen verfügen, und so blieb es bei'm Alten. In Folge davon dauerten die Zänkereien und Neckereien zwischen Rottweil und Villingen fort. So erhob im Jahre 1538 die Stadt Villingen vor der Kaiserlichen Regierung zu Ensisheim in Ober-Elsaß Klage gegen Rottweil wegen eines von den Rottweilern im Villinger Gebiete gefangenen Bürgers von Villingen (Hans v. Landenberg) und wegen Verderbung der Felder. — Ferner entspann sich im Jahre 1554 ein sehr weitläufiger Prozeß zwischen der Johanniter-Commende zu Villingen und der Stadt Rottweil, weil das Pürschgericht der letztern Stadt ein Todesurtheil über einen Mörder aus dem Commenthurischen Dorfe Neuhausen gefällt hatte. Die Commende erklärte nämlich, Rottweil habe keine hohe Gerichtsbarkeit über die Commenthurischen Ortschaften: Obereschach, Neuhausen und Sommershausen auszuüben, wogegen Rottweil unter Berufung auf Kaiserliche Privilegien erklärte, die genannten Orte gehören zu seinem Pürschdistrikte, und somit stehe ihm allerdings die Jurisdiktion über dieselben zu. Dieser Prozeß hatte weitläufige Verhandlungen mit der Ordensmeisterschaft in Freiburg im Breisgau zu Folge, und es wurde endlich im Jahre 1602 im Appellationswege von dem K. Reichskammergericht der Spruch gefällt, daß weder

Rottweil, noch die Commende, sondern die Stadt Villingen die Jurisdiktion über die gedachten Ortschaften haben sollte. Dagegen protestirten Rottweil und die Commende, und der Prozeß war in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht entschieden. Ueber den Ausgang desselben geben die Akten keine Auskunft.

Als nun diese und ähnliche Streitigkeiten zwischen Rottweil und Villingen am Ende den Nachbarn sehr beschwerlich fielen, so bot sich der Freiherr Wilhelm von Grafeneck und Burgberg beiden Städten zum Vermittler an. Man kam nun beiderseits in der (mittlerweile von den Herren von Schellenberg an Fürstenberg verkauften) Stadt Hüfingen zusammen. Von Rottweil erschienen als Abgeordnete: Nicolaus Herderer, Bürgermeister, Hans Spreter und Johann Hildebrand Mekher, beide der Rechte Doktoren, Sebastian Kolb, Zunftmeister Redmann, Matthäus Menger, Rathsherr; von Villingen: Johann Werner, Bürgermeister, Hans Joachim von Freiberg, Jakob Mayenberg, Schultheiß, Hans Feuerholz, Alt-Schultheiß, Michael Textor, Dr. Jur. Hans Linsenmann, Stadtschreiber, Erhard Keller, Hans Schönstein, Sebastian Männle. Beiderseits berief man sich auf die Kaiserlichen Belehnungen und auf viele Kundschaften [Zeugschaften] über die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in den bestrittenen Bezirksorten. Es wurde viel debattirt, bis am Ende am 19. April des Jahres 1582 der sogenannte Hüfinger Vertrag zu Stande kam. Dieser bestimmte nämlich: 1) die freie Pürsch nebst Uebung alles Weidwerks soll fürohin, wie bisher, männiglichen frei, und hierdurch daran niemand nichts benommen seyn; 2) die hohe Malefizobrigkeit, worunter namentlich der Todtschlag begriffen, soll in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, samt deren Zwing und Bänn, worin bisher die Gerichtsbarkeit von Villingen gehandhabt worden, fernerhin der Stadt Villingen,

und wo sie bisher von Rottweil exercirt worden, fernerhin Rottweil zustehen; 3) soll eine neue Markbereutung zur Vorbeugung aller Mißhelligkeiten vorgenommen werden (dieß geschah im Jahre 1584) 4) soll die Ausübung der hohen malefizischen Obrigkeit in Kappel alle Jahre zwischen Rottweil und Villingen gewechselt, und zwar im geraden Jahre von Rottweil, in ungeraden von Villingen exercirt werden; 5) soll den Rottweilern Alles vorbehalten seyn, was den Vertrag mit Würtemberg der freien Pürsch halber betreffe, und so soll auch der Stadt Villingen in Betreff ihres alten Bezirks, ihrer Kaiserlichen Freiheiten und Possession nichts begeben seyn. [129]) In Beziehung auf den damals noch schwebenden Pürschprozeß zwischen Rottweil und der Johanniter-Commende zu Villingen wurde der Beisatz gemacht: „Nachdem die Stadt Rottweil mit der Comenthurerey Villingen von wegen derselben freien Pürschdörfer hoher Malefizischer Oberkeit halb am Kayserlichen Kammergericht in unerörterter Rechtfertigung standen, und dann durch diese verabschidte Vergleichung solcher Comenthurerey Dörfer nun fürohin der Stadt Villingen mit der hohen Malefiz-Oberkeit zustehen, sollen die von Rottweil die Rechtfertigkeit noch vollends auf ihre Kosten zu Endt zu führen schuldig seyn.“ — Dieser Hüfinger-Vertrag erhielt von dem Kaiser Rudolph II. am 20. Dezember 1582, und von dem Erzherzog Ferdinand am 12. Juli 1584 die Bestätigung.

---

129) Dieser Punkt wurde jedoch im Jahre 1585 dahin interpretirt: „der von Rottweil mit Herzog Ulrich von Würtemberg geschlossene Vertrag erhalte nie die Billigung von Seiten Villingens, im Gegentheile lasse sich Villingen von seiner rechtmäßigen Possession, seinen Rechten und Gerechtigkeiten, so wie von dem alten Kaiserlichen Bezirk der freien Pürsch nicht abtreiben. Anders soll der 5te Artikel im Hüfinger-Vertrag von 1582 nicht interpretirt und verstanden werden.

In Folge dieses Vertrags herrschte nun längere Zeit in Beziehung auf die Pürschangelegenheiten Ruhe und Frieden zwischen beiden Städten. Im Verlaufe des siebenzehnten Jahrhunderts kamen zwar wieder einige Zwistigkeiten vor, z. B. im Jahre 1670 wegen eines von Seiten der Stadt Villingen im sogenannten Bärenthal bei dem Eschbrunnen verübten Jurisdiktionseingriffes) die jedoch schnell wieder durch neue Pürschbereutungen gütlich beigelegt wurden. Dasselbe war der Fall mit dem im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts vorkommenden Pürschstreitigkeiten, namentlich im Jahre 1723 in Betreff eines von Seiten des Rottweiler Pürschvogts in Neuhausen verübten Jurisdiktionseingriffes. — Im Jahre 1749 (30. Aug.) kamen Abgeordnete von Rottweil und Villingen und den benachbarten Herrschaften in Schramberg zusammen, und faßten hier den Beschluß: „es solle jeder Theil berechtigt seyn, zur Aufhebung und Ausrottung des vagirenden Gesindels Patrouillen auch in die gegenseitigen Territorien auszuschicken, ohne daß solches zum Nachtheil der Gerichtsbarkeit der betreffenden Herrschaften gereichen, und daraus ein Präjudiz entstehen sollte.“ Demungeachtet gerieth Rottweil im Jahre 1753 in einigen Streit mit Villingen, als dieses durch einige Hatschire eine Vagantin in Dauchingen arretiren wollte, wobei freilich die Hatschire sich Exzesse gegen die Einwohner des Orts erlaubten. Die Sache wurde jedoch bald wieder gütlich beigelegt. —

8. Mit der Herrschaft Schramberg.

Unter den vielen Streitigkeiten, in welche Rottweil mit seinen Nachbarn wegen der freien Pürschverwickelt wurde, waren die bedeutendsten diejenigen, welche Rottweil wegen seines an die Herrschaft Schramberg gränzenden Pürschdistrikts theils mit den frühern Besitzern von Schramberg, theils mit dem Erzhause Oesterreich, an welches Schramberg in der Folge als

Lehen kam, vom Anfang des sechzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu verfechten hatte.

Die Initiative zu den gegenseitigen Reibungen gab im Jahre 1512 der damalige Besitzer der Herrschaft Schramberg, Hans v. Rechberg. Dieser wollte nämlich nicht zugeben, daß die Rottweiler in seinen Forsten, namentlich im Buschacher- und Fürenmoßer-Walde jagten, ungeachtet diese Waldungen unbestreitbar zum Rottweiler Pürschdistrikte gehörten. Er behandelte alle Rottweiler, die in jenen Wäldern jagten, als Wilderer. So wurde in dem gedachten Jahre ein Rottweiler Bürger, Hans Schafner, der im Buschacher- und Fürenmoßer — Walde jagte, hart verwundet.

Wegen dieses Vorfalls verlangte Rottweil Genugthuung von Hans von Rechberg. Der Streit aber wurde durch die Vermittlung des Abts Eberhard von St. Georgen, des Abts Alexius von Alpirsbach und des Freiherrn Johannes von Zimmern am Freitag nach St. Johannes des Täufers Tag 1512 dahin beigelegt: „daß Burgermeister und Rath und gemeine Stadt Rottweil als Innhaber der freien Pürsch, und Hans von Rechberg — jeder Theil bei seiner Gerechtigkeit und Inhaben des Jagens, wie von Alters her bleiben soll, und welcher Theil den andern des Jagens halb Forderung nit vertragen mag, der solle das an den andern, wie recht ist, suchen und ußtragen."

In Folge dieses Vergleichs herrschte Frieden zwischen den Rottweilern und Hans von Rechberg. Aber unter dem nachfolgenden Besitzer der Herrschaft Schramberg, Hans von Landenberg, der seinem Schwager, Hans von Rechberg, die Herrschaft im Jahre 1530 abgekauft hatte, brachen die Zwistigkeiten auf's neue aus, und erzeugten am Ende jene blutige Landenberg'sche Fehde, welche, wie wir im dritten Abschnitte Lit. B. zeigen werden, vom 4. Nov. des Jahres 1539 bis zum 29. Nov. 1540 dauerte.

Nach dieser Fehde ruhten die Pürschstreitigkeiten bis zum Jahre 1560. In diesem Jahre nämlich gerieth der damalige Besitzer von Schramberg, Rochus Merz von Staffelfelden wegen angeblicher Jurisdiktionseingriffe von Seiten Rottweils, namentlich in Betreff des Jagens im Fürenmoß, mit dieser Stadt in Streitigkeiten. Nach dem Tode dieses Rochus Merz wurden dieselben von dessen hinterlassenen Wittwe, Anna Merz, einer gebornen Pabst fortgesetzt, namentlich aus dem Grunde, weil die Rottweiler durchaus nicht von ihrer Jagd im Fürenmoß abstehen wollten. [130])

---

130) Bei den Prozeßakten befindet sich folgendes Gedicht, das ein Rottweiler (Verf. ist unbekannt) verfertigte, als am Freitag vor St. Gallus-Tag 500 Rottweiler im Füren moß jagten:

„Am Freitag vor St. Gallen Tag
Fuengen die Herrn von Rottweil das Jagen an,
Jst wahr, ist nit erlogen;
Da seyn sy mit fünfhundert mann
Durchs Fürenmoß gezogen.

Sy zogen uff der Haiden nauß,
Sy wollten beschauen das Staine Hauß,
Jst wahr, ist nit erlogen;
Dry man so seyn sy gliderweiß
Durch Fürenmoß gezogen.

Mir stunden nun uff dritthalb Stundt,
Da kam daher ain falsche Z . . . [nicht leserlich]
Jst wahr, ist nit erlogen,
Er kam wol über die wisen iuher
Gen unsern hauffen zogen.

Mir stunden noch ain Klaine weil,
Man gab im zu drucken in ainer eil,
Das that ain manchen verdrießen,
Doch hat man in widerumb haimbgeschickt,
Und dapffer uff sin Leib thun schießen.

Da nun in Folge dieſes Streites vielfache Pürſchfrevel von beiden Seiten vorfielen, und die genannte Anna Merz ihre Einwilligung nicht dazu gab, daß die Sache per Compromissum durch einige Gerichts-Aſſeſſoren beigelegt würde, ſo wurde der Prozeß bei dem Kaiſerlichen Reichskammergerichte in Speier anhängig. Die Eidgenoſſen verwendeten ſich auch dießmal für ihre Freunde, die Rottweiler, indem ſie in einem

---

Er zog wol über die wiſen hinauß,
Ain ſchitzt der ware under auns,
Uff ain Gaißbogk that er ſich naigen;
Ey ſollt ich ime ſchießen in ſine Wamm,
Ich wolt in dapffer erraige.

Mir ſtunden noch ain Klaine weil,
Man fuert uns uff den wiſen hinein,
In glider weiß that man unß fueren,
Fünff man in ain glid weiß härumb,
So thaten mir umbher ziehen.

Mir ſtunden noch ein Klaine weil,
Die Wacht war bſetzt in einer eil,
Iſt war, iſt nit erlogen,
Man ordnet etlich Gſellen hin
Uff die Wacht ſeyn ſy gezogen.

Sy ſtunden nun ain klain weil daran,
Sy ſahen die ſchwarzen K . . . [unleſerlich] für Reuter an,
Iſt wahr, iſt nit erlogen,
Mir ſeyn ain klein wenig fürbaß hin,
Under dem weldlin hingezogen.

Am aubent wie es fünffe ſchlieg,
Da huob man uff die garn und ſchnier,
Zween haſen haten ſy gefangen,
Sy haten nit mehr dann dry ohren,
Darzu zway ogen [Augen] verlohren.

Mir zogen wider das Fürenmoß nab,
Die ſchitzen bruchten iren bracht, (?)
Die büchſſen huoben an zu krachen,

Schreiben vom 11. Juni 1565 das Kammergericht ersuchten: „der Anna Merz das Hagen und Jagen an strittigen Orten bis Austrag der Sache nit zu gestatten.“ Bei diesem Gerichte schwebte der Prozeß, da immer wieder neue Klagen von beiden Theilen über Pürschfrevel erhoben wurden, und weil mittlerweile die Herrschaft Schramberg an das Erzhaus Oesterreich, und von diesem an den Grafen Wilhelm von Zimmern gekommen war, bis zum Jahre 1590.

Da maint sich manch bieberman,
Der schimpff wurd sich da machen.
Mir stunden noch ein Klaine weil,
Der Bruoderschaft Rößlin bott sein,
Köpfflein herfür, mir huoben an zu lachen,
Mir zogen under der wisen herab,
Die harnascht fuongen an zu krachen.
Am aubent da es achte schluog,
Mir kamen gen Dunningen an die Ruob, (Ruhe)
Man that unß einfueren,
Wo ain jeder sein Underlassung solt han,
Daß man in morgen wider haimb kind fueren.
Und da es war umb miternacht,
Da gab es einen lermen baldt,
Ist wahr, ist nit erlogen
Jakob Welfflin, Hans Bayer waren vornen dran,
Und dem hauffen vorgezogen.
Sy stunden noch ain Klaine weil,
Sy verordneten leut in Kirchhoff hinein.
Die solten die Wacht do halten,
Und wan etwar zu ime käm,
Daß sy im den Kirchhoff thaten verhalten.
Da nun dasselbig geschah, ließ man
Jeden wider haime ghan,
Solt sich in iren wehren lassen finde,
Und wan etwas solt ußgehen,
Daß man sy bruchen khinde.

Am 29. April dieses Jahres nämlich erfolgte vom Reichskammergerichte das Endurtheil: „In Sachen Weyland Anna Rochi Merzen Wittib, jetzo Herrn Wilhelms Grafen zu Zimmern Klägern eines — wider Burgermeister und Rath der Stadt Rottweil — Beklagte anders theils, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Kläger Sie die Beklagte an der Possession vel quasi des Hagens und Jagens in der freyen Gepürsch an denen in actis angezogenen Orten zu turbiren und zu verhindern nicht geziemt noch gebührt, sondern daran zu viel und Unrecht gethan, sich dessen hinfüro zu enthalten, und derowegen an diesem Kaiserlichen Cammergericht gebührliche Caution zu thun schuldig seye, als wir Ihne dazu auch in die Gerichts-Kösten verwegen uffgelosenen Ihnen den Beklagten nach rechtlicher Ermessigung zu entrichten und zu bezahlen condemniren und verdammen."

Nach Beendigung dieses langwierigen Prozesses ruhten, einige minder wichtige Pürschverhandlungen mit dem Markgrafen Carl zu Burgau, Landgrafen zu Nellenburg und Grafen zu Hohenberg im Jahre 1616, so wie weitere vorübergehende Erörterungen zwischen Rottweil und den Freiherren Ferdinand und Friedrich Carl von Bissingen, als Besitzern der Herrschaft Schramberg, in den Jahren 1699 und 1700 u. s. w. abgerechnet, bis zum Jahre 1719. Damals nämlich wurde der alte Prozeß wieder aufgefrischt, und zwar aus folgender Veranlassung: der damalige Besitzer der Herrschaft Schramberg, Jos. Ferdinand v. Bissingen protestirte gegen die Renovation der Nummern und Zeichen, welche die Rottweiler das Jahr zuvor (1718) auf ihren freien Pürschsteinen auf dem Hart und Tischneck vorgenommen hatten. Vergebens beriefen sich die Rottweiler auf die Entscheidung des Reichskammergerichts vom 29. April 1590. Der Freiherr von Bissingen nahm seine Protestation nicht zurück. Nun wandten sich die Rottweiler durch ihren Advokaten Henser auf's neue an das Reichskammergericht, das inzwischen

nach Wetzlar verlegt worden war. Dieses forderte den Freiherrn von Bissingen zur Erklärung auf, worauf dieser durch seinen Advokaten Hofmann die Erklärung abgeben ließ: „da er die Herrschaft Schramberg als ein Feudum Austriacum (Oesterreich. Lehen) besitzen, werde er, als qua Vasallus Austriacus nur der Oberösterreich'schen Regierung und Lehenschaft in dem Prozesse Rede stehen, und bitte also das Kammergericht, ihn ex lite (aus dem Streite) und im ruhigen Besitze seiner Forstgerechtigkeit zu lassen." Auf diese Erklärung hin reichte der Rottweil'sche Advokat bei dem Kammergerichte eine Klage in Contumaciam gegen den Freiherrn von Bissingen ein. Das Kammergericht wandte sich an den Kaiser Carl VI. der sofort unter'm 24. April 1719 dem Freiherrn von Bissingen den Befehl ertheilte, „entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwald vor dem Kammergerichte zu erscheinen, und dort alle Gerichtstage und Termine bis nach endlichem Beschluß und Urthel auszuwarten"' Das Kammergericht entschied endlich im Jahre 1721 zum Vortheile der Stadt Rottweil.

Allein diese Entscheidung hatte keine Folgen in Betreff der Pürschhändel zwischen Rottweil und dem Freiherrn von Bissingen. Denn diese Händel dauerten fast ununterbrochen fort. Da aber dieselben endlich für beide Theile sehr fühlbar wurden, insofern die Commerziellen Verhältnisse bedeutend litten, so erhielt endlich, auf Bitte der Rottweiler, der Kaiserliche Geheimerath und damalige Landvogt der untern Herrschaft Hohenberg, Marquard Friedrich Freiherr von Ulm einem Kaiserlichen Rescripte vom 9. October 1734 zu Folge, den Auftrag, die Streitigkeiten zwischen Rottweil und dem Freiherrn von Bissingen auf einer Tagfahrt zu Rottenburg am Neckar auszutragen.

Allein die Sache verzog sich, theils in Folge einer Feuersbrunst zu Rottenburg, theils wegen der damaligen militärischen

Durchzüge, bis zum sechsten Februar 1736. An diesem Tage erschienen von Rottweil als Abgeordnete: der Obervogt Michael Kuon, der Oberpfleger Georg Gottfried Carl, und der Zunftmeister Redmann Franz Joseph Spreng, und im Namen des Freiherrn von Bissingen der Oberamtmann von Schramberg, Johann Christoph Salber. Weil aber der letztere nach Eröffnung der Verhandlungen erklärte, er sey von seinem Herrn bloß ad audiendum, non ad transigendum legitimirt, so wurden die Verhandlungen wieder abgebrochen, jedoch in Folge abermaliger Exzesse zwischen den streitenden Partheien, im April des Jahres 1737 wieder angeknüpft. Die Abgeordneten von Rottweil waren: Franz Michael Kuon, Franz Joseph Lamperger, Cajetan Bruno Gebele von Waldstein, Hofgerichts-Assessor und Pürschvogt, und Joseph Gauder, Hofgerichts-Canzlei-Verwalter und Syndikus. Aber auch dießmal zerschlugen sich die Verhandlungen, und zwar schob man dießmal die Schuld auf die Rottweiler. Da erschien auf einmal ein Rescript der Oesterreich. Regierung zu Inspruck vom 6. Juli 1737, vermöge dessen alle in der Herrschaft Ober-Hochberg befindlichen Rottweil'schen Gefälle und Einkünfte mit Arrest belegt wurden, bis, wie es in dem Rescripte hieß, sowohl dem Herrn Baron von Bissingen, als dessen bisher in mehr Weg geschädigten Lehensunterthanen alle behörige Satisfaktion und Indemnisation erfolgt, und alsdann das Weitere verordnet seyn würde. — Zugleich drohte die Regierung zu Inspruck der Stadt Rottweil mit Compulsivmitteln, wofern nicht innerhalb vier Wochen alle gegen Schramberg verübten Spolia cum omni causa restituirt seyn würden.

Die Rottweiler, die auf diese Vorgänge hin wie vom Himmel gefallen waren, remonstrirten aus allen möglichen Argumenten, daß durchaus nicht die Stadt Rottweil, sondern einzig und allein den Baron von Bissingen die Schuld wegen der Verzögerung des projektirten Vergleichs treffe, und wandten

sich zugleich unter'm 7. Dezember desselben Jahres an die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, Würtemberg und Constanz (s. 1 Bd. S. 117. Nro. 5.), sie möchten doch bei der Kaiserlichen Majestät in Betreff der Arrests-Relaxation und der gekränkten Reichsimmediatät ein gutes Wort für Rottweil einlegen. Zugleich legten die Städte Ulm und Augsburg bei den Kreisausschreibenden Fürsten eine Fürbitte für Rottweil ein. Den Prozeß selbst führte inzwischen der Hofagent Heinisch in Wien für Rottweil, für welches sich auch der Kapitular und Groß-Keller Marquard Hergott von St. Blasien, der sich damals in Wien aufhielt, so wie der Oberösterreich. Regierungsrath Advokat Doktor Martin Budina von Inspruck persönlich interessirten.

Am 11. Oktober des Jahres 1741 erschien endlich ein Kaiserliches Reskript aus Preßburg, dem gemäß der auf die in Austriaco befindlichen Rottweil'schen Grundstücke gelegte Arrest wieder aufgehoben wurde, um, wie es im Reskripte hieß, dadurch die Stadt Rottweil zu dem, was recht und billig ist, zu bewegen. — Wirklich wurden neue gütliche Verhandlungen zwischen Rottweil und dem Freiherrn von Bissingen angeknüpft, auf deren Grund endlich im Juni des Jahres 1742 zwischen beiden Theilen ein Vergleich in Betreff der Pürschangelegenheiten zu Stande kam.

Indessen waren die feindseligen Gesinnungen zwischen beiden Theilen zu tief eingewurzelt, als daß es nicht auch nach diesem Vergleich zu einigen Reibungen kam. Dieß war namentlich der Fall im Jahre 1755, wo das Schramberg'sche Vogtamt auf Befehl der Herrschaft gegen die von Rottweil angeordnete Pürschbereutung, als einen eklatanten Eingriff in die Schramberger Pürschrechte protestirte, wogegen Rottweil unter'm 24. Januar 1756 reprotestirte. Sonst aber herrschte ziemliche Ruhe zwischen beiden Nachbarn bis zum Jahre 1769.

Da ereignete sich nämlich ein Vorfall, der für Rottweil sehr unangenehme Folgen hatte. Im Weiher zu Mariazell war ein Knabe ertrunken, aber bei angestellter Untersuchung nicht gleich gefunden worden. Auf die Kunde hievon schickte der Rath zu Rottweil am 27. Juli des gedachten Jahres den Assessor und Pürschvogt Hofer an Ort und Stelle, um die nöthigen Vorkehrungen ad conservanda Jura zu treffen.

Hofer ließ den Weiher durchsuchen, aber man fand den Knaben wieder nicht, und vermuthete, derselbe möchte bereits begraben seyn. Nun schickte der Magistrat zu Rottweil eine Mannschaft von 54 Mann (nach dem Schramberger Protokoll waren es etliche 100), um den Leichnam des Knaben zu suchen, und im Falle derselbe gefunden würde, in einen Rottweil'schen Flecken, entweder nach Dunningen oder Stetten zur Begräbniß zu führen. Diese Mannschaft begab sich, in Mariazell angelangt, zum Kirchhof, um, der Protestation des Ortsgeistlichen ungeachtet, den dort begrabenen Leichnam des Knaben auszugraben. Da ließ der Geistliche Sturm läuten (nach dem Hofer'schen Berichte geschah dieß schon früher, als man die Rottweiler Mannschaft dem Dorfe zurücken sah), und alsbald versammelten sich die Ortsbewohner, um ihren Kirchhof zu vertheidigen. Als nun der Geistliche den Leichnam nicht herausgeben wollte, so schlugen die Rottweiler das Thor mit Aexten ein, drangen in den Kirchhof, und gruben den Leichnam des Knaben wieder heraus, und führten denselben nach Stetten, wo sie ihn begruben.

Gegen dieses gewaltthätige Verfahren der Rottweiler legte nun das Schramberger Oberamt unter'm 29. Juli 1769 eine feierliche Protestation ein, und verlangte, daß man den Pürschvogt Hofer und sämtliche Violatores vor sein Gericht stelle. Zugleich protestirte auch das Officium zu Constanz wider die Friedhofsverletzung, und verlangte die Auslieferung des Leich-

nams und Entschädigung wegen des zerschlagenen Kirchhofthors.

Die Sache kam alsbald vor die Vorder-Oesterreich'sche Regierung zu Freiburg, und diese entschied: der Leichnam solle alsbald von den Rottweilern ausgeliefert, die Kosten sollen ersetzt und der Pürschvogt Hofer solle nach Schramberg vor Gericht gestellt werden. Der Magistrat in Rottweil aber schlug nicht nur dieses Ansinnen der Oesterreich. Regierung zu Freiburg, sondern auch das des Constanzer Officium ab. Das letztere beauftragte sofort den Dekan Uhl zu Rottweil mit der Untersuchung der Sache, der sich jedoch Hofer im Auftrag des Rathes nicht unterzog. Nun drohte das Officium mit dem Banne. Dieß wirkte: Rottweil stellte unter'm 28. Nov. 1769 an das Officium einen Revers de non praejudicando aus (d. h. eine Versicherungsurkunde, der gemäß die Stadt sich keine Jurisdiktion auf dem Kirchhofe weder bei dem Vorfalle zu Mariazell anmaßen wollte, noch in Zukunft dieselbe für sich präjudiciren wolle). Inzwischen drohte auch die Regierung zu Freiburg mit Anwendung mißliebiger Maßregeln, wenn ihrem Ansinnen quoad restitutionem cadaveris nicht Folge geleistet würde. Erbittert über diese Drohung verbot der Rath zu Rottweil seinen Unterthanen, Früchte von den benachbarten Oesterreich'schen Wochen- und Jahrmärkten überzuführen, und Arbeiten bei Oesterreich'schen Professionisten zu bestellen.

Auf dieß hin legte die Regierung zu Freiburg, wie früher die Regierung zu Inspruck gethan hatte (s. oben) auf die im Oesterreich'schen Gebiete gelegenen Rottweil'schen Gefälle Arrest. Im Schrecken über diese Maßregel nahm nun Rottweil gerne den Vorschlag der Regierung zu Freiburg an, nämlich neue Unterhandlungen wegen der bisherigen Pürschdifferenzien in Rottenburg am Neckar zu eröffnen. So kam es im Jahre 1775 zu einer abermaligen Tagfahrt in der genannten Stadt. Aber die Verhandlungen führten zu keinem Resultate, da

Oesterreich die Erklärung aufstellte, und von derselben nicht abgieng: „daß nämlich vermöge der dem Erzhause zustehenden Privilegien durchaus keine fremde Jurisdiktion in Austriaco statt haben dürfe, und daß alles diesem Grundsatze zuwider Ausgeübte erschlichen, und null und nichtig sey.“ Alle Gründe und Vorstellungen, welche Rottweil, gestützt auf seine Privilegien und die bisherige Observanz, vorbrachte, waren fruchtlos. Oesterreich gieng am Ende so weit, daß es von Rottweil nicht nur Genugthuung pro praeterito, sondern auch einen Revers verlangte, worin die Stadt aller Jurisdiktionsausübung im Oesterreich'schen Gebiete entsagen solle. Dieß konnte Rottweil, ohne sich seiner Privilegien und seiner Rechte selbst verlustig zu machen, nicht eingehen, und so wurde denn der Arrest auf die Rottweil'schen Gefälle im Oesterreich'schen, namentlich in Dautmergen, wiederholt. — Zum Unglück für Rottweil hatte um dieselbe Zeit (1783) auch das Obervogteiamt der Herrschaft Oberndorf Pürschstreitigkeiten mit Rottweil (s. unten). Die Sache kam gleichfalls vor die Regierung zu Freiburg, und diese ergriff mit Freuden diese Gelegenheit. Auch die Rottweil'schen Gefälle zu Oberndorf und Alt-Oberndorf mit Beschlag zu belegen. Nun entspann sich ein weitläufiger Prozeß über die Relaxation dieses Doppelsequesters, der erst im Jahre 1790, wo der Ertrag der sequestrirten Rottweil'schen Gilten bereits auf dritthalbtausend Gulden angewachsen war, seine Erledigung fand. Der Kaiserliche Reichshofrath, vor dem endlich die Sache in letzter Instanz gekommen war, erklärte nämlich im Juli 1790 im Namen des Kaisers:“ es solle der angelegte Arrest aufgehoben, und die ganze Sache reassumirt (neu untersucht) werden.“ Wirklich wurde der ganze Prozeß noch in demselben Jahre friedlich ausgeglichen, nachdem nämlich Rottweil einen Revers ausgestellt hatte, worin es hieß:“ daß die Stadt, da der Vorgang zu Mariazell als ein Territorialangriff von Seiten

Oesterreichs betrachtet, und allerhöchsten Orts so sehr in Ungnaden aufgenommen worden, sich dieses Vorfalls mit Bedauern erinnern, denselben als nicht geschehen wünsche, auch bereit sey, denselben zu keiner Zeit zu ihrem Behufe anzuführen, und daher auch bitte, daß die Hochpreisliche Regierung diesen Vorgang ebenfalls der Vergessenheit anheim stellen, und die der Stadt Rottweil dießfalls entzogene hohe Huld wieder gnädig zuwenden wolle, mit der diesseitigen Erklärung, daß die Stadt Rottweil sich anmit reversire, daß der osterwähnte Vorgang der Stadt ebensowenig ein Recht geben, als dieser unterthänige Entschuldigungs-Revers an ihren gegen Kaiser und Reich tragenden hohen Lehenspflichten und Rechten etwas nehmen möge, sondern die Sache ganz in dem Zustande, in welchem sie vor dem Vorfalle zu Mariazell gewesen, betrachtet werden solle."

So kam Rottweil wieder in den Genuß seiner beträchtlichen Dautmerger und Oberndorfer Gefälle, und damit endigten zugleich die Pürschhändel zwischen Rottweil und der Herrschaft Schramberg.

ε. Mit der Herrschaft Oberndorf.

Die Pürschstreitigkeiten zwischen Rottweil und der Herrschaft Oberndorf begannen, nach den Berichten der vorhandenen Pürschakten, am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Damals waren die Grafen von Zimmern Pfandherrschafts-Inhaber der Stadt Oberndorf. Mit diesen, namentlich mit Johann, Gottfried und Wilhelm von Zimmern gab es vielfache Pürschstreitigkeiten. Namentlich aber war dieß der Fall im Jahre 1493. Damals nämlich erlaubten sich die Rottweiler einen Eingriff in den schon von Kaiser Sigmund dem Edlen Hans von Zimmern im Jahre 1434 eingeräumten Pürschbezirk. Die Sache kam vor den Kaiser Maximilian, der sofort über die Stadt Rottweil „wegen ihres verübten Landfriedensbruchs" (worin dieser bestand, läßt sich aus den Akten nicht

eruiren) die Acht verhängte, diese jedoch auf Bitte der Rottweiler am 23. Juli desselben Jahres wieder aufhob. Darauf scheint zwischen den Edlen von Zimmern und der Stadt Rottweil Frieden geherrscht zu haben bis zum Jahre 1533. Damals aber kam es zu Reibungen zwischen der Stadt und Gottfried Werner von Zimmern wegen der Zentgerichtsbarkeit in Betreff der Orte: Bepfendorf, Waldmössingen und Alt-Oberndorf. Die obwaltenden Streitigkeiten wurden jedoch bald durch einen eigenen Vertrag vom Dienstag nach Aegidiustag des Jahres 1533 beigelegt. Der Vertrag bestimmte nämlich: „daß die Todtschläge auf allem und jedem Grund und Boden zur Herrschaft Oberndorf gehörig und im Zirkel der freien Gepürsch gelegen, Rottweil und sonst niemand anderem zu richten zustehen sollen, daß demnach auf Rechtfertigung dieser Todtschläge der Edle Gottfried Werner von Zimmern für sich und seine Nachkommen Verzicht leisten wolle, hingegen von ihm alle andere Malefizische Händel und Personen, so zu Bepfendorf, Waldmössingen und Alt-Oberndorf, auch in dieser drei Dörfer Zwing und Bännen und Zugehörden betreten und begangen werden, mit und neben denen von Rottweil anzunehmen und zu strafen dergestalten vorbehalten seyn solle, daß welcher Theil der transigirenden Partheien ein oder mehr Malefizische Uebelthäter in den obbestimmten Dörfern, aus deren Zwing, Bännen und Zugehörden zuvor und zum allererſten gewahr und kundbar machen, und darauf dieselbigen gefänglich annehmen würde, alsdann der Theil, welcher solche Uebelthäter zum ersten ergriffen und zu Handen gebracht, dabei bleiben, und den oder dieselben nach Gelegenheit eines jeden Verschulden und begangener Mißhandlung auch zu strafen Fug und Macht haben solle, ohne des andern Theils, auch seiner Erben und Nachkommen und sonst männiglichs von ihrentwegen Irrung, Eintrag und Widertreiben in allweg.

Auf den Grund dieſes, von dem Zimmer'ſchen Hauſe auch ſpäter anerkannten Vertrags übte nun Rottweil längere Zeit die in demſelben ihm eingeräumten Pürſchrechte in den genannten Dörfern bei Gelegenheit ungeſtört aus. Später aber traten wieder Störungen ein, namentlich im Jahre 1580. Die Veranlaſſung hatte ein Ehebrecher von Waldmöſſingen gegeben, der ſich durchaus nicht vor das Gericht zu Rottweil ſtellen wollte, weil, wie er ſagte, der Fall die Stadt nichts angehe. Die Rottweiler aber brachen einſt in der Nacht gewaltſam in deſſen Haus, und führten ihn gefangen mit ſich nach Rottweil, wo er eine Strafe von 100 Hellern für ſeinen Ehebruch bezahlen mußte. Wegen dieſes Vorfalls wandte ſich nun der Geheimerath und Oberſthofmeiſter Graf Wilhelm von Zimmern an den Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich, und dieſer gebot unter'm 21. April des gedachten Jahres dem Rathe zu Rottweil, den Gefangenen ſogleich los zu geben, mit dem Grafen von Zimmern ſich zu verſtändigen und wegen des gewaltſamen Einbruchs einen Revers in Betreff des unbefugten Eingriffs in das Oeſterreich'ſche Territorium auszuſtellen. Der Rath zu Rottweil berief ſich in ſeiner Antwort an den Erzherzog auf die Kaiſerlichen Privilegien, und in specie auf den mit Graf Gottfried Werner von Zimmern im Jahre 1533 geſchloſſenen Vertrag, von welchem er eine Abſchrift an die Regierung nach Inſpruck beilegte.

Die ganze Sache wurde bald wieder gütlich beigelegt. Daſſelbe war der Fall mit den kleinern Anſtänden, die es im Jahre 1585 wegen zweier zu Bepfendorf verübten Mordthaten zwiſchen der Stadt und dem Grafen Wilhelm von Zimmern gab. Der Letztere nämlich billigte das Verfahren des Rathes zu Rottweil, und ermahnte ſeine Amtsleute in Oberndorf, die den Leichnam eines in Bepfendorf ermordeten Gartenknechts nach Oberndorf zur Begräbniß hatten führen laſſen, ſich künftig beſſer in derlei Angelegenheiten zu informiren.

Nicht so friedlich liefen die Streitigkeiten ab, welche im Jahre 1587 zwischen beiden Theilen obwalteten. Die Veranlassung dazu gab eine von Seiten des Obervogts von Oberndorf (Johannes Müller) angeordnete Verhaftung einiger der Hexerei beschuldigten Weibspersonen von Seedorf, und die darauf gegen dieselben erkannte Todesstrafe. Die Rottweiler wandten sich in dieser Angelegenheit an die damals in Baden versammelten Eidgenossen, die sofort den Grafen Wilhelm von Zimmern zur gütlichen Beilegung des Streits aufmunterten. Wirklich scheint auch der Graf der Aufforderung der Eidgenossen entsprochen zu haben. Wenigstens beruft sich derselbe in seiner am 6. Juni 1588 an den Rath zu Rottweil eingereichten Beschwerdeschrift auf die bisherigen freundnachbarlichen Verhältnisse. In jener Beschwerdeschrift beklagte sich nämlich der Graf 1) darüber, daß ein gewisser Hans Pfeghar auf öffentlichem Jahrmarkt zu Oberndorf wegen angeblicher Standgeldsverletzung von den Rottweilern widerrechtlich gestraft worden sey, 2) daß die Rottweiler sich weigerten, den herkömmlichen Pfenningszoll zu Oberndorf zu entrichten, 3) daß auf die Oberndorfer Fruchtwägen von den Rottweilern ein gegen allen in den übrigen Reichsstädten üblichen Brauch zu hoher Zoll gelegt worden sey, 4) daß die Rottweiler sich weigerten, einige Frevler nach Oberndorf zu stellen. Allen diesen Beschwerden scheint jedoch von Seiten Rottweils bald abgeholfen worden zu seyn. Wenigstens dauerte die nachbarliche Zutraulichkeit zwischen der Stadt und den Grafen von Zimmern, einige kleine vorübergehende Dissonanzen abgerechnet, ungestört bis an's Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fort.

Dagegen waren die Pürschhändel, welche im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts zwischen Rottweil und der Herrschaft Oberndorf vorfielen, von ernsterer Natur. Es kamen nämlich mehre Fälle vor, welche das Obervogteiamt zu Oberndorf als Jurisdiktionseingriffe von Seiten Rottweils erklärte

und dagegen protestirte. Namentlich geschah dieß im Jahre 1700 von Seiten des Verwalters Ehing in Oberndorf. Dieser trat nämlich gegen Rottweil, das die Cognition über eine Weibsperson, die sich zu Waldmössingen erhenkt hatte, unter Berufung auf den Zimmer'schen Vertrag vom Jahre 1583 ansprach, geradezu mit der Erklärung auf: jener Vertrag sey nichtig, indem die Pfandherren (die Grafen von Zimmern) keine Präjudiz für den Eigenthumsherrn (Oesterreich) bewirken könnten, auch Oesterreich nie die Rottweil'sche Jurisdiktion anerkannt und zugelassen hätte. Gegen diese Erklärung reprotestirte Rottweil, und verlangte die Auslieferung der auf Ehings Befehl zu Waldmössingen beerdigten Selbstmörderin, und schickte, als diesem Ansinnen nicht entsprochen wurde, eine bewaffnete Mannschaft nach Waldmössingen, um nöthigen Falls mit Gewalt den Leichnam zu holen. Als nun wirklich das Letztere ausgeführt wurde, so wandte sich Ehing an die Herrschaft Hohenberg, der das Erzhaus Oesterreich nach dem Aussterben der Zimmer'schen Familie die Pfandschaft über Oberndorf übertragen hatte, und diese letztere verlangte nun wegen des Vorfalls in Waldmössingen Genugthuung von Rottweil. Dieses aber berief sich auch dießmal auf den mehrerwähnten Zimmer'schen Vertrag, von dem jedoch Hohenberg nichts wissen wollte. Man verständigte sich also nicht, und die Pürschhändel dauerten fort. Es würde uns zu weit führen, wenn wir dieselben alle besonders anführen wollten. Sie waren insgesamt von kurzer Dauer und unbedeutend. — Der erste bedeutendere Streit fiel im Jahre 1783 vor. Die Veranlassung war eine von den Rottweilern in Winzlen ausgeführte Verhaftung eines Ehebrechers von Bepfendorf, den die Verhaftenden über das Oberndorf'sche Territorium führten. Dagegen protestirte nun der damalige Obervogt Geiger in Oberndorf, und verlangte von Rottweil die Ausstellung eines Reverses, und wandte sich, als Rottweil denselben aus-

zustellen sich weigerte, an die Vorderösterreich'sche Regierung zu Freiburg. Diese beharrte darauf, daß Rottweil den Revers ausstellen sollte, und ließ, als die Stadt dagegen protestirte, durch die Hohenberg'sche Regierung zu Rottenburg am Neckar der Stadt Rottweil melden, daß auf die Rottweil'schen Giltfrüchte in Oberndorf und Altoberndorf Arrest gelegt sey. Der daraus entstehende Prozeß wurde zugleich mit jenem oben erwähnten Schramberg'schen von Seiten des Kaiserlichen Reichshofraths im Jahre 1790 erledigt, womit die Streitigkeiten zwischen der Stadt Rottweil und der Herrschaft Oberndorf endigten. —

7. Mit der Herrschaft Hohenberg.

Die Mißhelligkeiten, welche in Betreff der freien Pürsch und deren Gerechtsame zwischen der Stadt Rottweil und der Herrschaft Hohenberg vorfielen, begannen, nach den Berichten der vorhandenen Archiv-Akten, in den ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts. Sie entstanden jedoch mehr in Folge der Unkenntniß in Betreff der gegenseitigen Pürschterritorien, als aus absichtlichen Jurisdiktionseingriffen. So wurde z. B. im Jahre 1541 bei der Verfolgung eines vom Hofgerichte Geächteten ein Bürger von Wilflingen von einem Rottweiler durch das zufällige Losgehen des Gewehres erschossen. Als nun die Rottweiler den Leichnam mit sich führen wollten, weil diese Tödtung, wie sie vorgaben, in ihrem Pürschdistrikte vorgefallen sey, so gaben dieß die Einwohner von Wilflingen nicht zu, weil, wie sie sagten, der Ort der Herrschaft Hohenzollern gehöre, und im Pürschdistrikte der Herrschaft Hohenberg liege. Darauf wandten sich die Rottweiler an den damaligen Grafen Nicolaus von Hohenzollern, den Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, der die Sache sofort der Oberösterreich'schen Regierung zu Inspruck zur Entscheidung vorlegte, da die Herrschaft Hohenberg Oberösterreich'sches Lehen war. Zugleich meldete er dieser Regierung, daß die Rottwei-

ler einige Jahre zuvor ohne Wissen und Willen der Hohenberg'schen Amtleute und der Grafschaft Hohenzollern die freie Pürsch beritten und Marken gesetzt hätten. Die Regierung entschied unter'm 17. Januar 1542 in Betreff des ersten Punkts: daß derselbe keineswegs in die hohe Obrigkeit Rottweils einschlage, da Wilflingen ausserhalb des Rottweiler Pürschdistrikts liege, — und in Betreff des zweiten Punkts: daß Rottweil allerdings nicht berechtigt gewesen sey, ohne Wissen und Willen der Herrschaft Hohenberg die Pürsch zu bereuten und Marken zu setzen.

Um jedoch allen weitern Mißhelligkeiten vorzubeugen, wurde eine gemeinschaftliche Pürschbereutung angeordnet, und zu Austrag der Sache eine Tagsatzung auf den 16. August desselben Jahres nach Schemberg bestimmt.

Als Commissäre erschienen hier für Rottweil: Hans Jacob von Landau, Ritter, Königlicher Rath und Landvogt zu Nellenburg, und Ulrich von Lichtenstein, Vogtei-Verwalter zu Horb, und für Hohenberg: der Graf Nicolaus von Zollern, und Basilius Precht, der Rechte Doktor und Königlicher Rath. Auf den Grund des von dieser Commission vorgenommenen Augenscheines der Pürschgränzen wurde nun am 9. Februar des Jahres 1544 zwischen der Herrschaft Hohenberg und der Stadt Rottweil ein von König Ferdinand, als Oberlehensherrn der Herrschaft Hohenberg bestätigter Vertrag geschlossen, der im Wesentlichen folgendes bestimmte.

„Erstlichen wiewohl Wir die von Rottweil unserem Anzeigen nach vermaint, daß die hernach bestimbten Flecken und Dörfer in der freyen Gepürsch gelegen, und also uns mit der Hochgerichtlichen Obrigkeit zugehörig seyn sollten, welches aber uns durch unsern Künig Ferdinanden von wegen der Herrschaft Hohenberg vermög unsers fürgezeigten Bezürks widersprochen worden, damit dann nun hinfüro unser baider

Thail Bezürk in ein Richtigkait und lauters Wiſſen gebracht würde, ſo iſt es alſo betädigt: nämblichen, daß unſers Künigs Ferdinanden Hohenbergiſcher Bezürk alſo gehen, und den Vorſt und freye Gepürſch ſchaiden ſoll, erſtlich vom Böhringer Eck in Gallenbach neben Wildeck, von Gallenbach zwiſchen Zimmern im löchlin, und Böhringer Bahn und dann Zephenhaner und Sonthofer Zwing und Bahn in den Landgraben, ſo im Hangelbronn liegt, under Schörzingen an der gemainen Landſtraß, von dannen in die Linden zu Wellendingen bey dem Weyher, von der Linden nächſt ob der Mühle zu Täfern an der Prim durch den Furth, von dem Furth den Hagenbach hinauf gen Hangendenhauſen in das Bruderhaus, von dannen in den Stöttbach in Brunnen, und dann dem Stöttbach nach hinab in Neckarfurth, alſo und dermaſſen, daß nun hinfüro die nachgeſchriebenen Flecken und Dörfer, nämlich: Wilflingen und Zimmern im Löchlin, deßgleichen Altingen und Troſſingen in- und auſſerhalb des Etters in unſers Künigs Ferdinand Hohenberg'ſchem Forſt liegen, und demſelben mit der Forſtlichen und Hochgerichtlichen Obrigkeit zuſtehen und bleiben ſollen. So viel aber den Suntthof, welcher dem Gotteshauß Rottenmünſter mit dem niedern Gerichtszwang zugehörig iſt, ſo weit deſſelben Schutz und Bahn geht, deßgleichen Wellendingen und Frittlingen berührt, ſoll die Hochgerichtliche Obrigkeit — Uns Künig Ferdinand, als Grafen zu Hochberg inner und auſſer des Etters bis an die obbeſtimmten Marken zuſtehen, und aber nicht deſtoweniger Sontheim mit dem Etter und ſeinen Zwingen und Bännen, ſo viel deren von demſelbigen Etter gen der Statt Rottweyl wärts gelegen, und dann beide Dörfer mit ihren Ettern und denen Gütern, ſo vom Sontheimer Zwing und Bahn, und zwiſchen berührten Dörfern der Landſtraß nach, ſo von Sontheim in Landgraben, der im Hangelbrunnen liegt gen Wellendingen, von Wellendingen hinüber gen

Frittlingen an die Ecke ob der Kirche, von dannen ob der Mühle zu Täfern an der Prim durch den Furth gen der Stadt Rottwyl wärts zugelegen seyn, im Gezirk der freyen Gebürsch liegen und bleiben. Dagegen sollen die nachgesetzten Flecken und Höfe, namblich: Böhringen, Wildeck, Böhringen, Neukirch, Aixheim, Neufra, Gölsdorf, Feckenhausen, Zepfenhan, der Aichhof, die Täfermühle, Deislingen, Laufen, die Altstadt, der Briel und der Jungbrunnen mit ihren Zwingen und Bännen in dem Bezürk der freyen Gepürsch und der hohen Obrigkeit der Stadt Rottweyl liegen und bleiben. Damit sollen beider Theil Marken und Gränzen des Hohenberg'schen Forsts der freyen Gepürsch und Hochgerichtlichen Obrigkeit halben erleutert, specifizirt und bestimmt seyn, also, daß nun hinfüro in Ewigkeit kein Theil den andern darüber und darwider weiter turbiren, anfechten, noch beschweren, sondern hiemit endlich und ewiglich ihrer Marken und Gränzen halben gnädiglich, unterthäniglich, nachbarlich und freundlich mit einander verrichtet, vereint und vergleicht seyn. Damit auch ein jeder Theil, so viel die hohe Obrigkeit an allen obgeschriebenen Orten und Enden belangt, hinfüro sich zu halten wisse, und zwischen derselben des niedern Gerichtszwangs halben künftiger Zeit kein Irrung oder Spenn erwachsen mögen, so sollen die nachbestimmten Fäll und Malefizische Händel mit dem Hochgerichte gestraft werden, namblich: das Laster der beleidigten oder verletzten Majestät, Mordbrand, Raub, Ketzerei, Todtschlag, Dieberei, Nothzwang, Verrätherei, so mit der Todtstraf gebüst werden mag, gelobter Friedbruch, Aufruhr, so eine Person ihr selbst den Todt anlegt, falsche Absag, Kindverderben, item so einer des andern Eheweib verführt, freventliche Uebertretung einer geschworen Urphed, item die Römisch Kaiserlichen oder Küniglichen ausgekündte Mandate, so dieselben auf Leib oder Todstraf gesetzt seyn, überträte, Gottes-

läſterung, alſo hoch, daß dieſelbe mit dem Züchtiger geſtraft werden mag. So viel aber die Begleitung unſers Königs Ferdinands Herrſchaft Hohenberg betrifft, ſoll es damit wie von Alters her gehalten werden, alles ehrbarlich und ohne Gefährde."

In Folge dieſes ſogenannten Ferdinandeiſchen Vertrags herrſchte, einige vorübergehende zwiſchen Rottweil und dem Hohenberg'ſchen Amte in Friedingen obwaltende Anſtände ausgenommen, (z. B. im Jahre 1568 in Folge eines in Zopfenhan vorgefallenen, vom Rottweiler Pürſchgericht unterſuchten Mords, ferner im Jahre 1656 wegen eines Selbſtmörders von Wellendingen) im Allgemeinen Ruhe bis in's achtzehnte Jahrhundert. Da gab es wieder allerlei Reibungen zwiſchen dem Obervogtei-Amt der obern Hohenberg'ſchen Herrſchaft in Spaichingen und der Stadt Rottweil. Dieß war namentlich der Fall im Jahre 1730.

Die Veranlaſſung war folgende: In Frittlingen waren zwei Weibsperſonen und ein Knabe wegen Diebſtahls gefänglich eingezogen worden. Als die Rottweiler davon Kunde erhielten, ſchickten ſie im Einverſtändniſſe mit dem Amtmann des Gotteshauſes Rottenmünſter, mit welchem ſie früher ſchon (ſ. unten) einen Vertrag abgeſchloſſen hatten, eine bewaffnete Mannſchaft in jenes Dorf, durch welche ſie das Gefängniß erbrachen und die Gefangenen nach Rottweil bringen ließen. Gegen dieſe Verletzung des Hohenberg'ſchen Territoriums proteſtirte nun der damalige Obervogt des Ober-Hohenberg'ſchen Amts zu Spaichingen, Freiherr von Arzt, und verlangte von den Rottweilern Genugthuung. Als dieſe aber nicht erfolgte, meldete er den Vorfall der Oberöſterreich'ſchen Regierung zu Inſpruck, die ſofort, unter Androhung eines Arreſts auf die im Oeſterreich'ſchen Gebiete liegenden Rottweil'ſchen Gefälle, die Ausſtellung eines Reverſes von Rottweil verlangte, und, als die Stadt denſelben verweigerte, wirklich den Arreſt

anordnete. Auf dieß wandten sich die Rottweiler an den Kaiser, der sie aber zwang, folgenden Revers auszustellen: „Wir Burgermeister und Rath des heiligen Römischen Reichs Stadt Rottweil ꝛc. bekennen hiemit, daß der von unserem Pürschvogt Franz Michael Khuon Sonntag den 5. November mittels der bey sich gehabten Mannschaft widerrechtlich ausgeübte Actus, als wodurch zwey in puncto furti zu Frittlingen gefangen gelegene Weibspersonen samt einem Buben, und derselben Effekten via facti hinweggenommen, und hiehero nacher Rottweil überbracht worden, an der Ihro Röm. Kayf. Majestät ꝛc. ꝛc. und Dero Höchstpreislichen Erzhaus von Oesterreich in gedachtem Frittlingen in und ausserhalb desselben Etters einzig und allein ohnstrittig zugehörigen hoher Obrigkeit und hochfraislichen Jurisdiktion nach Inhalt des hierüber in Anno 1544 feierlichst errichteten Vertrags, und sonst auch richtig genossener alter Possession hieran zu ewigen Zeiten im geringsten nicht nachtheilig, sondern ermeldter Actus als null und nichtig hiemit von uns expresse erklärt, widerrufen und aufgehoben seyn solle, jedoch dabey uns ohne Nachtheil und Schmälerung des Vertrags der freyen Gebürsch halber, getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahrem Urkundt wir auch gegenwärtigen Revers aushändigen, und mit unserem Stadt-Insigel hiemit wissentlich bekräftigen wollen. So beschehen Rottweil den 1. December 1730." —

Auf diesen Revers hin wurde der Sequester wieder aufgehoben. — Dieses Vorfalls ungeachtet gab es in der Folge immer wieder Reibungen zwischen der Stadt Rottweil und dem Obervogtei-Amt Spaichingen. Besonders geschah dieß in den Jahren 1755—58 aus Veranlassung einer in der Nähe von Frittlingen vom Blitz erschlagenen Weibsperson aus Aixheim, die ohne Wissen und Willen des Obervogts Bach von Spaichingen auf Anordnung des Rottweiler Pürschvogts Carl beerdigt worden war. Der gedachte Obervogt verlangte

die Auslieferung des Leichnams, widrigenfalls er die Sache der Oberösterreich'schen Regierung zur Entscheidung vorlegen werde. Dieser Streit wurde jedoch, in Folge eines von Seiten Rottweils, Rottenmünsters und des Obervogteiamts in Spaichingen vorgenommenen Augenscheines der strittigen Lokalität im Jahre 1758 gütlich beigelegt.

Neue Anstände aber gab es in den Jahren 1761—1763 wegen einiger vom Spaichinger Amte arretirten Frittlinger Waidbuben, die unter sich Schlägereien gehabt hatten. Der Amtmann Castner von Rottenmünster protestirte gegen diese Arretirung, und berichtete den Fall an die Regierung zu Freiburg, die jedoch unter'm 27. Februar 1762 zu Gunsten des Spaichinger-Amtes entschied. Auf dieß hin wandten sich der Rottenmünster'sche Amtmann an den Magistrat zu Rottweil, mit der Bitte, ihn zu unterstützen, da er gegen den Beschluß der Regierung zu Freiburg an die Regierung zu Inspruck appellirt habe. Was jedoch in dieser Appellationssache erfolgte, läßt sich wegen Abgangs der betreffenden Akten, (die überhaupt nur bis zum Jahre 1763 reichen) nicht angeben.

η. Mit der Reichsabtei Rottenmünster.

Zwischen Rottweil und dem nur eine halbe Stunde von der Stadt gelegenen Cistercienser-Kloster [131]) Rottenmünster gab es im Verlaufe von vier Jahrhunderten in

---

131) Dieses Kloster verdankt seinen Ursprung der ältesten Klause um Rottweil, nämlich der Klause zu Hohenmauern, welche letztere im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in den sogenannten Holderspach verlegt und im Jahre 1221 von dort in's Neckarthal herab auf die Stelle gebaut wurde, wo das Kloster noch steht. Das neue Kloster erfreute sich bald des Kaiserlichen Schutzes, schon im Jahre 1237 von Seiten des Kaisers Friedrich II.

Betreff der Jurisdiktionsverhältnisse vielfache Reibungen, die den Rottweilern eben nicht zur Ehre gereichten, und wodurch sie sich des ihnen von den Kaisern anvertrauten Schutz- und

---

und nach ihm von den folgenden Kaisern und Königen, namentlich Konrad IV. Rudolph von Habsburg, Albrecht I. Heinrich VII. Ludwig dem Baiern, Ruprecht von der Pfalz, Sigismund, Friedrich III. Maximilian I. Ferdinand I. Maximilian II. Rudolph II. Matthias, Ferdinand II. u. s. w.

Alle diese Fürsten empfahlen das Kloster der Stadt Rottweil in Schutz und Schirm. Wie aber diese den Schutz über Rottenmünster ausübte, wird im Verlaufe unserer Geschichte vorkommen. Das Kloster hatte besonders in den Kriegszeiten schweres Ungemach zu bestehen. So wurde es während der Belagerung Rottweils durch Guebriant im Jahre 1643 ganz niedergebrannt. Fünf Jahre darauf (zur Zeit des Westphälischen Friedens) wurde es wieder aufgebaut. Zwölf Jahre darauf (1660) brannte es aber wieder ab, und wurde von der damaligen Aebtissin Maria Ursula Schelln, einer gebornen Rottweilerin, wieder erbaut, und die Kirche wurde von dem Bischof von Konstanz Franz Johann am 27 Juli 1664 zur Ehre der Himmelfahrt Mariä und der Apostel Peter und Paul eingeweiht. Das Kloster gehörte zum Orden der von ihrem Entstehungsorte Citeaux bei Dijon (im Jahre 1099) sogenannten Cistercienser oder Bernhardiner (sogenannt zur Ehre des für diesen Orden sehr thätigen Abts Bernhard von Clairvaux). Der Orden führte ein rein contemplatives Leben, und lebte unter einer strengen Regel, welche ihm eine sehr anstrengende Klosterandacht und Kasteiung vorschrieb. Er stand nicht unter bischöflicher Aufsicht, und hatte eine aristokratisch-republikanische Verfassung. Die Kleidung bestand in einem langem weißen Gewande mit schwarzem Scapulier. Der weibliche Zweig des Ordens, wozu das Kloster Rottenmünster gehörte, hatte dieselbe Verfassung, wie der männliche.

Schirmrechts über das Kloster durchaus unwürdig machten. Denn statt dasselbe in seinen Rechten und Privilegien, als der mächtigere Stand, zu beschützen und vor allen Kränkungen zu bewahren, benützten sie das ihnen anvertraute Schutz- und Schirmrecht über das Kloster zu allerlei rechtswidrigen Eingriffen und rohen Plackereien gegen dasselbe. Dieß beweisen namentlich die Pürschhändel, die sie mit Rottenmünster Jahrhunderte hindurch hatten.

Nach den vorhandenen Archivakten begannen dieselben im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1415 machte Rottweil den Versuch, das Kloster Steuer- und Frohnbar zu machen, und alle demselben als einem eigenen Reichsstande zustehende Jurisdiktion, auf den Grund des ihm überlassenen Schutz- und Schirmrechts, sich zu vindiciren. Das Kloster aber wandte sich, unter Berufung auf seine Rechte und Privilegien, an den damaligen Kaiser Sigismund, der sofort dasselbe in seinen und des Reichs Schutz nahm, und dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg den Auftrag gab, die Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden. Dieser entschied im Jahre 1417 zum Vortheil des Klosters, und fällte insbesondere wegen der Jurisdiktionsfrage das Urtheil: „daß alle Strafen und Frevel dem Gotteshause allein gebühren.“ Der Kaiser bestätigte noch in demselben Jahre dieses Rechtsurthel, und befahl der Stadt Rottweil, das Kloster bei seinen althergebrachten Freiheiten, Rechten und Privilegien zu schützen und unangetastet zu lassen.

Seit der Zeit herrschte ziemliche Ruhe bis auf das Jahr

Noch leben in Rottenmünster sieben Cisterzienserinen, nämlich drei Frauen, worunter eine Priorin (Nepomucena von Freiberg), und vier Schwestern, welche eine Pension vom Staate genießen, und sich durch Frömmigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme rühmlichst auszeichnen.

1497. In diesem Jahre nämlich machte Rottweil einen neuen Versuch, aus dem Kloster ein Accessorium von der Stadt zu machen, und fieng an, gegen dasselbe wie gegen einen unbotmäßigen Unterthanen zu verfahren. Als sich das Kloster aus allen Kräften diesen Eingriffen der Stadt gegen seine Hohheitsrechte widersetzte, so wurde es von den Rottweilern förmlich belagert, und einen Monat lang so bedrängt, daß die Aebtissin Adelheid sich genöthigt sah, mit einem Theile ihres Convents zu ihrem geistlichen Vorsteher, dem Abte von Salmansweil zu flüchten. Die Unterthanen des Klosters wurden inzwischen von Rottweil genöthigt, ihrer Herrschaft den Gehorsam aufzusagen und das Rottweiler Bürgerrecht anzunehmen.

Auf diese Vorgänge hin erließ Kaiser Maximilian I. im Jahre 1498 ein Pönalmandat gegen die sämtlichen Rottenmünster'schen Unterthanen, worin er ihnen gebot, ihrer rechtmässigen Herrschaft wieder zu huldigen.

Rottweil aber wurde wegen Verletzung des Reichsfriedens in die Acht, und des Schutz- und Schirmrechts über Rottenmünster verlustigt erklärt. Zugleich kam von dem Reichstage zu Freiburg in demselben Jahre die Drohung, daß, wenn die Stadt sich dem Kaiserlichen Befehle nicht fügen wolle, man das Hofgericht in eine andere Reichsstadt verlegen werde.

Noch ehe diese Drohung kam, begab es sich, daß zwei Rottweiler Bürger, die innerhalb der Ringmauer des Klosters einander blutig geschlagen hatten, vom Kloster-Amtmann eingesperrt wurden. Kaum hatten die Rottweiler Kunde davon erhalten, als sie zwei Rathsmitglieder in's Kloster schickten, um die Auslieferung der eingesetzten Bürger zu bewirken, und dem Kloster zu erklären, daß dasselbe nicht befugt sey, über blutende Wunden zu richten, da das Kloster in der freyen Pürsch und in Zwing und Bann der Stadt Rottweil liege, und zu dieser Pürsch die hohen Gerichte (Todtschlag, blutende Wunden) samt den niedern Gerichten gehören. Der Amtmann

verweigerte die Auslieferung der Gefangenen. Darauf wandten sich die Rottweiler an die Aebtissin, die, unter Berufung auf die Rechte und Privilegien des Klosters in Betreff der hohen Gerichtsbarkeit, denselben Bescheid ertheilte. Nun erklärten die Rottweiler jedes gerichtliche Verfahren von Seiten des Klosters gegen die Gefangenen für null und nichtig, und ließen darüber ein offenes Notariatsinstrument aufsetzen.

Die Aebtissin Adelheid aber wandte sich an den Kaiser Maximilian I. als den Kastenvogt und Schirmherrn des Klosters, und dieser übertrug die Schlichtung dieses Streits einer besondern Commission, die aus folgenden Mitgliedern bestand, nämlich dem Abte von Alspirsbach, Land-Commenthur des deutschen Ordens Wolfgang von Klingenberg, dem Freiherrn Hans Jakob von Bodmann dem Aeltern, Hauptmann des Schwäbischen Bundes, den Freiherrn Conrad von Schellenberg, Georg von Werenwag, Christoph von Limburg, Reichserbschenk und Vogt zu Neilenburg.

Nach längern Verhandlungen wurden endlich im Jahre 1498 die obwaltenden Streitigkeiten durch die aufgestellte Commission, wie es schien, zur Zufriedenheit beider Partheien geschlichtet.

Allein der friedliche Zustand war von kurzer Dauer. Die Rottweiler nämlich fuhren fort, sich Eingriffe in die Jurisdiktionsrechte des Klosters zu erlauben. Da wandte sich das letztere an das Kammergericht in Speier, und dieses entschied im Jahre 1499 zum Vortheil des Klosters, und condemnirte die Stadt Rottweil in die Prozeßkosten. — In Folge dieses Kammergerichtlichen Spruchs kam es zu neuen Reibungen, in Folge deren sich die Aebtissin an den damaligen Pabst Alexander VI. wandte, der sofort im Jahre 1501 über die Rottweiler wegen verletzter kirchlicher Freiheiten des Gotteshauses Rottenmünster die Exkommunikation aussprach.

Dieß und die wiederholte Drohung des Reichstags zu Freiburg, das Hofgericht der Stadt zu nehmen, zwang endlich die Rottweiler zur Nachgiebigkeit. Um mit Rottenmünſter ſich zu vergleichen, und zugleich den Wünſchen der Eidgenoſſen hierin zu folgen, baten ſie den Biſchof Hugo von Conſtanz, den Vermittler zu machen. Wirklich kam auch am St. Matthiastag des Jahres 1502 ein Vertrag, der von jenem Biſchofe der „Hugoniſche" heißt, zu Stande. Dieſer Vortrag ſetzte im Weſentlichen feſt: „1) ſolle Rottenmünſter für alle Leibgeding, Steuer, Dienſt von den Gütern, ſo es unter denen von Rottweil habe, 15 Gulden jährlich bezahlen; 2) ſollen Weid, Mühlen, Brunnen, Wege, Stege, Waſſer, Fluß beide Theile wie von Alter her mit einander nützen; 3) gemeine und den niedern Gerichten zugehörige und in dem Kloſterhof zugetragene Frevel ſollen die von Rottweil nicht abſtrafen; 4) ſoll Rottweil keine eigene Leute, Unterthanen oder Verwandte des Gotteshauſes in Schutz, Schirm oder Verſprechen nehmen; 5) die während der Streitigkeiten von der Stadt angenommenen Gotteshausleute ſollen freigegeben werden; 6) unbillige Verſchreibungen von Gotteshausleuten während der Streitigkeiten ſollen dem Biſchof Hugo eingehändigt werden; 7) außerhalb der verglichenen Punkte ſoll jeder Theil bei ſeinen Obrigkeiten, Rechten, Urtheilen, Sprüchen, Briefen, Gnaden, Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben; 8) allerhand zwiſchen den Partheien fürgegangene Zwietracht und Mißhelligkeiten ſollen hiemit aufgehoben, todt und ab ſeyn; 9) verſprechen die Partheyen den Vertrag zu halten."

Doch fehlte es auch nach dieſem Vertrage nicht an Reibungen, die jedoch im Jahre 1512 durch einen eigenen Burgrechtsvertrag, den Rottenmünſter mit Rottweil ſchloß, beendigt wurden. Dieſer Privatvertrag wurde drei Jahre ſpäter (1515) auf der Tagfahrt zu Conſtanz ſanktionirt. Die Abgeordneten, die auf jener Tagfahrt erſchienen, waren, 1) von Seiten des

Kaisers: der Bischof Johann von Worms und der Kaiserliche Rath Hans von Liebenfels, genannt Lanz, 2) von Seiten des Bischofs Hugo von Constanz: Hans Jakob von Helmsdorf, 3) von Seiten der Eidgenossenschaft, (die überhaupt während der ganzen Zeit der Streitigkeiten Vermittlungsversuche gemacht hatte:) Heinrich Güldlin, Ritter, und Hanno Synnringer von Zug. Durch diese Abgeordneten kam am Kreutzerhöhungstage 1515 ein förmlicher Vertrag zu Stande, dem gemäß alle Spänn und Irrungen, welche bisher zwischen Rottweil und Rottenmünster obgewaltet hatten, abgethan wurden. Insbesondere lautet der Artikel in Betreff der fraislichen Obrigkeit folgendermaßen: „Wo gemeine Frevel sich hinfüro im Kloster oder Klosterhofe begeben, diese sollen sich die von Rottwil zu strafen nit unterziehen. Beschähe aber einiger Todtschlag oder ein höherer Frevel im Kloster oder Klosterhofe, darin soll den von Rottwil ihr hohe Straff, wie sie die herbracht haben, unbenommen sin, doch die Tätter uß Kirchen oder andern geweyten Stetten nit zu nemmen, sondern königlicher und andern Fryhaiten darin zu schonen ungevärlich."

In Folge dieses Constanzer Vertrags herrschte zwischen dem Kloster Rottenmünster und der Stadt Rottweil im Verlaufe des sechzehnten Jahrhunderts, wie es scheint, ein ziemlich friedliches Verhältniß. Wenigstens beweisen dieß die während dieses Jahrhunderts geschlossenen Privatverträge. Ein solcher Vertrag wurde namentlich im Jahre 1546 auf 35 Jahre geschlossen. Der achte Artikel desselben berührt die Pürsch-Angelegenheiten, und lautet: „der Frevel halb, die hochen Gericht in unserem Kloster und Klosterhove berürrende, wöllen sie die von Rottweil ire Jurisdiktion und Oberkait in und ausserhalb bemelts Klosterhoves hierin ußgedingt und vorbehalten haben, anderst dann daß die fließenden Wunden, so die verschuldeten Wunden nit berührt; nur was den niedern

Gerichten anhangt, mögen wir und unser Gotshauß strafen und bürschen, darzu und auch der Dörffer und Höve halb, außerhalb irer Statt Zwingen und Bännen gelegen, wie bisher bey unsern Rechten bleiben sollen ungevärlich." Diesem erneuerten Vertrage zu Folge wurde auch allen weitern Pürschstreitigkeiten insofern vorzubeugen gesucht, als beide Theile, im Falle Uebergriffe statt fanden, sich gegenseitig Reverse ausstellten. Dieß geschah z. B. von Seiten des Klosters im Jahre 1565 in Folge eines bei Frittlingen verübten Straßenraubs und tödtlicher Verwundung, worüber die Aebtissin Barbara die Untersuchung anordnete, aber auf die dagegen von Rottweil erhobene Protestation einen Revers ausstellte, worin sie erklärte, daß allerdings die hohe Malefizische Obrigkeit dem Kloster nicht zustehe. — Ein weiterer Vertrag wurde in Folge drohender Pürschstreitigkeiten, besonders auf Betrieb des Abts von Salmansweil, im Jahre 1585 zwischen Rottenmünster und Rottweil geschlossen. In Betreff der Pürschverhältnisse wurde in diesem Vertrage der achte Artikel des Vertrags vom Jahre 1546 (s. oben) mit folgendem Zusatze vermehrt: „dieweil aber die verschuldeten Wunden der Statt Rottwil allain zu strafen gebürt, damit derhalben inen zu nachthail nichts hinderhalten, so wöllen wir unsers Gotteshauses Balbirern und Badern, denen solche Wunden zu binden und zu hailen fürkommen, befehlen, das sie dieselben jedesmal, wie zugleich auch den gelobdten Friedtbruch als der hohen Oberkait zuständig, innerhalb zween tagen ainem Schulthaissen der Statt Rottwil solches anzaigen sollen." Durch diesen Vertrag schien die Ruhe auf lange Zeit begründet zu seyn.

Als aber die Stadt Rottweil vermöge ihrer Kastenvogtssuperiorität über das Kloster allmählig die Universaljurisdiktion sowohl über das Kloster, als dessen Gebiet und Unterthanen sich zu vindiciren versuchte, so begannen mit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts die Uneinigkeiten auf's neue.

Vergebens trat der Abt von Salmansweil als Vermittler auf. Rottweil erlaubte sich zu auffallende Jurisdiktionseingriffe gegen das Kloster, so daß sich endlich die Aebtissin Anna im Jahre 1616 genöthigt sah, gegen Rottweil Beschwerden vor dem damaligen Kaiser Matthias zu erheben. Dieser erklärte nun in einem eigenen Erlasse vom 12. Februar des Jahres 1619, daß die Reichsabtei Rottenmünster samt deren Untergebenen und Gütern sofort unmittelbar unter seinem und des Reichs Schutz und Schirm stehen sollte, und ernannte zugleich den Erzherzog Leopold von Oesterreich, den Gubernator der Vorderösterreich'schen Lande, zum Conservator und und Exekutor, untersagte auch allen Fürsten, Grafen, Städten und Gemeinden, das Kloster Rottenmünster in irgend etwas zu beeinträchtigen. Die Stadt mußte nachgeben. Als aber Kaiser Matthias einen Monat darauf (10. März 1619) starb, so suchte sie ihrem Unwillen gegen das Kloster auf's neue freien Lauf zu lassen. Am Gründonnerstage (16. April 1620) wo man im Kloster das jährliche Almosen unter die Armen vertheilte, drang eine bewaffnete Mannschaft unter Anführung einiger Rathsherren in das Kloster, unter dem Vorwande, es befinden sich unter den dort versammelten Armen einige verdächtige Personen, welche die Stadt, vermöge der ihr zustehenden hohen Malefiziischen Obrigkeit über das Kloster, einziehen wolle. Als man von Seiten des Klosters sich einem solchen Exzeß widersetzte, hieben die Rottweiler die Thore des Klosters mit Aexten und Beilen ein, schlugen sogar mit ihren Gewehren auf die herbeieilende Aebtissin Kunigunde an, und drohten sie niederzuschießen, wenn sie sich nicht entferne. Einer verwundete sogar den Beichtvater des Klosters mit seinem Spieße, andere drangen selbst in die Clausur, verwundeten dabei mehre Klosterknechte und schleppten sie auf dem Boden herum, während die übrigen die Brunnen des Klosters abgruben. Nachdem sie auf dirse Art sich die rohesten Exzesse erlaubt hat-

ten, zogen sie endlich unter Androhung, dieselben zu wiederholen, in die Stadt zurück. Das Kloster aber wandte sich wegen Verletzung des Landfriedens an den Kaiser Ferdinand II. und wegen Störung der kirchlichen Freiheiten an den Bischof von Constanz. Dieser citirte den Magistrat der Stadt vor sein Forum, und sprach, als sich derselbe nicht stellen wollte, über den Bürgermeister, den Schultheiß, den Rath und die Bürgerschaft die Exkommunication aus. Der Kaiser aber erließ am 30. Juli des Jahres 1620 ein Pönalmandat an die Stadt, worin er sie unter Androhung Kaiserlicher Ungnade zur Ruhe verwies. Als aber dieses Mandat nicht beachtet wurde, so wiederholte er dasselbe unter'm 4. September 1622, und unter'm 5. Januar 1623, und gebot der Stadt bei Strafe von 30 Mark Goldes, sich hinfüro aller Usurpation und Anmaßung sowohl der Civil- als Criminaljurisdiktion in und über des Gotteshauses Leute, Dörfer und Höfe bis zu endlicher Ausführung des Kaiserlichen Fisci Nothdurft gänzlich zu enthalten, und das Gotteshaus in jeder Beziehung unangefochten zu lassen. Als die Stadt wieder nicht pariren und sogar den Kaiser nicht als Richter in ihren Pürschangelegenheiten anerkennen wollte, so erklärte der Kaiser: da sich die Stadt Rottweil durch ihr gesetzwidriges Benehmen gegen die Kaiserliche Majestät des Reichslehens der freien Pürsch unwürdig gemacht habe, so sey ihr dieses Lehen entzogen, und gebot ihr überdieß, die seit 148 Jahren von ihr bezogenen Pürschstrafgefälle zurückzugeben. Auf dieses hin kroch die Stadt zum Kreuze, und wandte sich an den Schwäbischen Kreis mit der flehentlichen Bitte, doch dahin zu wirken, daß ihr die Kaiserliche Huld und Gnade wieder zugewendet und der über sie verhängte Fiscalische Prozeß aufgehoben würde. Wirklich gelang es auch den Bemühungen des Schwäbischen Kreises, den Kaiser dahin zu vermögen, daß er die Stadt Rottweil in Gnaden wieder mit der freien Bürsch belehnte, wovon aber das

loster Rottenmünster samt seinem Territorium ausgeschlossen blieb.

Dagegen erhielt das Kloster unter'm 5. August 1623 folgenden Kaiserlichen Bescheid: „daß Frau Aebtissin Kunigunde von Rottenmünster und ihr Convent und Gotteshaus, so weit sich dessen Land und Leute zu Dorf, Holz und Feld erstrecke, mit der freien Gepürsch und hoher Malefizischer Obrigkeit, Stock und Galgen, samt dem Blutbann, und was demselben von Rechts oder Gewohnheit wegen anhängig belehnt und der Stadt Rottweil solches insinuirt werden solle."

Dizer Kaiserliche Bescheid wurde unter'm 20. September desselben Jahres erneuert, und in demselben namentlich erklärt: „daß das Gotteshaus die hohe Malefizische Obrigkeit ausüben dürfe und solle, so weit dessen Land und Leute, Zwing und Bänn zu Dorf, Holz und Feld sich erstrecke, namentlich über Laufen, Aixheim, Neukirch, Zephenhan, Böhringen, Locherhof, Frittlingen und Sundheim, so weit nämlich die hohe Malefizische Obrigkeit in den beiden letzten Orten nicht dem Hause Oesterreich gehöre; und es solle das Blutgericht mit zehen oder zwölf ehrbaren Männern besetzt werden, und die sollen richten nach des heiligen Reichs Rechten und Ordnung, und insonderheit nach Kaiser Carls V. peinlicher Halsgerichtsordnung."

Vergebens waren nun alle Versuche, welche die Stadt Rottweil machte, um die hohe fraisliche Obrigkeit über Rottenmünster wieder zu erhalten. Daher steigerte sich ihr Unwillen gegen das Kloster auf eine immer leidenschaftlichere Weise, in Folge dessen die gegenseitigen Reibungen auf einen solchen Grad stiegen, daß sie durchaus nicht mehr gütlich beigelegt werden konnten. So entstanden weitläufige schwere Prozesse, die lange Zeit vor dem Kaiserlichen Kammergerichte in Speier schwebten, und nicht eher war der Frieden hergestellt, bis in den Jahren 1632, 1638, 1643 die Aebtissin

Johanna Margaretha sich wegen des schweren Ungemachs, das der dreißigjährige Krieg über das Kloster brachte, genöthigt sah, die Stadt Rottweil um Schutz und Aufenthalt zu bitten, wogegen sie 130 fl. jährlich zu zahlen versprach.

Die Stadt willfahrte dieser Bitte, indem sie diese Gelegenheit mit Freuden ergriff, der Aebtissin das ganze Gewicht ihres Hasses fühlen zu lassen. Wir übergehen die vielen Plackereien, welche die Aebtissin mit ihrem Convent von den Rottweilern mehre Jahre lang zu erdulden hatte, und erwähnen bloß die perfide Art, wodurch die Stadt Rottweil die Jurisdiktion des Klosters Rottenmünster im Jahre 1651 ganz an sich zu reißen wußte.

Das Kloster war in Folge des dreißigjährigen Kriegs in einen so kläglichen Zustand gerathen, daß es sich ganz ausser Stand sah, die Schwedischen Satisfaktionsgelder, geschweige denn die Hausschulden zu bezahlen. Die Einnahme flossen sehr spärlich, weil die Unterthanen selbst größtentheils durch den Krieg ruinirt waren. Dazu verschlangen die ewigen kostbaren Prozesse, die das Kloster mit Rottweil wegen seiner verletzten Jurisdiktionsrechte vor dem Kammergerichte zu führen hatte, große Summen, so daß es am Ende dieselben nicht mehr zu erschwingen vermochte. In dieser Noth suchte sich das Kloster mit seinen mächtigeren Nachbarn, den Rottweilern um jeden Preis zu vergleichen, um einmal den ewigen Händeln, welche ihm seinen Untergang drohten, ein Ende zu machen. Die Rottweiler aber, statt mitleidsvoll das verarmet, schwache Kloster in ihren Schutz- und Schirm zu nehmen, antworteten kalt: „so lange ihnen die früher von ihnen ausgeübte hohe Obrigkeit über das Kloster und dessen Dörfer und Höfe nicht restituirt werde, so werden sie den Hugonischen Vertrag vom Jahre 1502 (s. oben) für null und nichtig ansehen.“

So mußte denn das Kloster sich in die harten Umstände fügen, und im Jahre 1651 einen nachtheiligen Vertrag ein-

gehen, der in Betreff der hohen Obrigkeit folgendermaßen lautet: „Ob zwar von der Röm. Kayſ. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herren das Gotteshauß Rottenmünſter, ſo weit ſich deſſen Land und Leut, Zwing und Bann zu Dorf, Holz und Feld erſtrecken, mit der freien Gepürſt und hocher Maleſiziſcher Obrigkeit ſamt dem Blutbann, und was demſelben von Rechts und Gewohnheits wegen anhängig, in anno 1624 belehnet, laut darüber ertheilter Kaiſerl. Lehens-Inveſtituren und geleiſteter gewohnlichen Lehenspflichten, ſo wollen wir Abbtiſſin, Maria Suſanna, Priorin und Convent des Gotteshauſes Rottenmünſter, des Ordens von Ciſterz, von beſſerer Nachbarſchaft, mehrer Ruhe und Friedens wegen, und auf vorher erlangtem allergnädigſtem Conſens der Kayſ. Majeſtät und des Herrn Generals unſers heiligen Ordens, den wirklichen Gebrauch oder Usum et Exercitium deſſelben Banns über das Blut zu richten mit Stock und Galgen (ohne Begeben unſerer von Ihrer Kayſ. Majeſtät tragender Lehenſchaft) der Statt Rottwyl, und deren jeweil regierenden Burgermeiſtern und Rath überlaſſen und abtreten, dergeſtalt und alſo, daß ſie ſolchen Blutbann innhaben, gebrauchen, adminiſtriren und exerciren mögen und ſollen, Unſerer Frau Abtiſſin, Convent und unſern Nachkommen daran ungeſaumt und ungeirret, nach Ausweiſung der gemeinen Kaiſerl. Rechten, und Kaiſer Carls V. peinlicher Halsgerichtsordnung, wie ſie ein ſolches gegen Gott und der Kayſerl. Majeſtät werden haben zu verantworten. In dieſem Blutbann ſollen begriffen ſeyn diejenigen Verbrechen und Uebelthaten, welche vermöge ehegedachter gemeiner Kayſerl. Rechten und Caroliniſcher Halsgerichtsordnung mit Blut, oder an des Menſchen Leben gebüßt und geſtraft werden mögen und ſollen, benantlich das Laſter beleidigter Kayſ. und Königl. Majeſtät, Uebertretung derſelben ausgangenen Mandaten, denen eine Todtſtraff aufgeſetzt, Aufruhr, Verrätherey, falls ſie Lebensſtraff auf ſich tragt, Mord, Brand, Raub, Dieb-

ſtahl, Nothzwang und dergleichen Maleſizische Uebelthaten, darumb dann ſich gebührt, die Thäter in Hand und Band des Nachrichters zu ſtellen. — Die gemeinen Ehebrüch und Blutſchand belangend, da ſie nit ſo exceſſiv oder ſo oft iterirt, daß ſie nach den Rechten am Leben geſtrafft werden müſſen, ſollen auch bey des Gotteshauſes Staab gelaſſen werden, auſſer wenn einer dem andern ſein Eheweib boßhafterweiß entführt, darumb er peinlich geſtrafft werden möchte, ſo ſoll ſolche Beſtrafung der Statt Rottweyl allein gehören; ingleichen die Zaubereyen, darbei man ſich Gottes nicht verlaugnet, oder ſonſten den Menſchen oder Vieh nit ſolchen Schaden zufüget, welcher vor ſich ſelbſt der Todtſtraff würdig wäre, ſollen auch bei dem Gotteshaus berechtiget und nach Gebühr geſtrafft werden; andere Zauberer und Hexen aber, welche Gott abgeſagt und an den leidigen Teufel ſich ergeben, ob ſie zwar von dem Leben zum Tode zu ſtrafen, ſoll jedoch die ſolchen Falls etlicher Orten gebräuchige poena Confiscationis bonorum gegen des Gotteshaus Unterthanen nicht ſtatt haben, noch von der hingerichten Perſonen Haab und Gut ein mehrers, als ohngefährlich der Gerichts und Maleſizkoſten ſich beloffen, zu der Obrigkeit Handen gezogen werden. Obwohlen dann auch der Blutbann, ſo kraft dieſes Vertrags der Stadt Rottweyl überlaſſen wird, obgemeldtermaſſen diejenige Laſter und Miſſethaten begreift, welchen von den Rechten und Kayſerl. Caroliniſchen Halsgerichtsordnung eine Todtſtraff aufgeſetzt worden iſt, wann jedoch die Stadt Rottweyl aus erheblichen Urſachen ſolche von den Rechten geordnete Straff in eine Geldbuß oder ſonſten ändern und mildern wollte, ſoll ihr ſolches zu thun unverwehrt, ſondern vorbehalten ſeyn.

Die Wunden, Beinbrüch, Verletzen, Abhauen oder Lähmen eines oder mehr Glider, ſo dem Menſchen an dem Leben nicht ſchädlich, ſollen vor des Gotteshauß Staab civiliter et criminaliter (burgerlich oder peinlich) vorgenommen, und allda,

sowohl was dem Gotteshaus als Obrigkeit zur Straff verfallen, als was der beschädigten Parthey für Schmerzen und Schaden zu erstatten erkennt und geschätzt werden. Alle Verbal-Injurien, Schmach- und Scheltworte, die seyen gleich aus Zorn, Unmuth, Rachgierigkeit, böser Anstiftung oder andern widrigen Affekten herkommen, sollen allein von des Gottshauses Ambtleuten und Richtern gerechtfertigt und gestrafft werden, es wäre denn, daß der Injuriant seine wider jemand ausgelassenen Ehrenletzliche Reden und Bezüchtigung bei nüchternem, ganzem Verstand beharren und solche wahr zu machen sich anerbieten wollte, alsdann da die beschuldigte That dermaßen beschaffen, daß, wo sie wahr erfunden, am Leben gebüßt werden müßte, solle der Prozeß mit dem Unterschied, wovon hernach zu melden, angestellt und geführt werden. —

Das Schwören oder Fluchen und Gotteslästern, so nicht aus Ketzerischem Irrthumb und Halsstärrigkeit geschieht, soll auch dem Gottshauß mit Kirchenbußen, oder in ander Weg zu strafen vorbehalten seyn. Da aber einer sein geschworene Urphed oder gelobten Frieden mit der That freventlich gebrochen, oder vor Gericht einen falschen Aydt geschworen hätte, der soll vor derjenigen Obrigkeit, die solche Urphed oder Friedtbott auf- und angelegt, oder vor deren Staab er den Aydt geschworen (da anderst solche Uebelthat mit Todtstraff nit zu züchtigen) gerechtfertiget und gestrafft werden. Sonsten aber solle dem Gottshauß reserviret, frey und unverwehrt seyn, gegen den Missethäter, so sich anderst, als auf obspezifizirte Weiß und Weg vergriffen und versündigen werden, mit allerley Straffen, so ohne den Züchtiger exequirt werden können, nach Gestalt des Verbrechens zu verfahren, als mit Namen der Gefangenschaft auf lange oder kurze Zeit, Fuß — oder Halseisen, mit Einschließen in den Stock, oder Geigen und Vorstellen auf dem Markt oder andern offenen Plätzen, oder mit Bußen an Geld um zehen oder mehr Gulden, nach Er-

mässigung einer Frau Abbtissin oder deroselben Ambtleut und Richter, item auch mit Ausschaffung und Verweisung aus der Herrschaft und Gerichten des Gotteshauses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, der Herren von Rottweil deßhalb ganz ungesaumbt und ungehindert.

Was auch außerhalb obgesetzter und dergleichen hocher Malefizsachen und Fällen, so mit Todtstraff zu bezüchtigen, sich sonsten begeben und zutragen würde, das alles solle des Gotteshaus Staab zu berechtigen, auch darüber, wie auch über Civil- und burgerliche Sachen Contrakt, Testament, Lehen und eigene obrigkeitliche Satzungen, Polizeiordnungen und andere Gebott und Verbott zumalen und aufzurichten bevorstehen, an welche die an das Gotteshauß gerichten gesessene Leut gebunden, herentgegen der Statt Rottweyl Statuten und Ordnungen frey und ledig seyn sollen. — Insonderheitlich sollen die in das Gottshaußes gefreyten und eingemauerten Bezürk wohnhafte weltliche Diener, Beambte, Knecht und Mägd der in allen Rechten versehenen Immunität sowohl, als das Gottshauß selbst genießen, und darumb den Herrn von Rottweyl nicht zugelassen seyn, eigenen Gewalts in das Kloster und dessen Hoff einzufallen, und die wegen Malefiz beschraydte oder auch offenbahre Uebelthäter de facto herauszunemmen, sondern es solle die Beyfahung von des Gottshauß Ambtmann oder anderem an seiner Statt, wie auch die Lieferung des Thäters vor die Klosterpforten heraus zu der Statt Gewahrsambe geschehen, und der fernere Prozeß von beeder Theilen Verordneten angestellt und vollführt werden.

Damit derhalben in Administrirung der hailsamen Justiz richtige Ordnung gehalten, und zwischen den Obrigkeiten alle Confusion der Jurisdiktion um so viel mehr verhütet werde, ist zwischen uns sonderbahr wohl bedächtlich versehen und verglichen worden, daß wann eine Missethat sowohl, als der Thäter bekannt und offenbahr, und die That gleich ersten An-

sehens vor Capital gehalten werden kann, solle dießfalls die Beysahung des offenbahren Thäters, und alle übrige Prozeß der Stadt Rottweyl allein gebühren und zustehen.

Wann aber das Delictum ersten Ansehens nicht Capital, als da jemand den andern ex provocatione (Herausforderung) oder in einem Gefecht entleibt, ein Feuer oder Licht verwahrloset, und dadurch eine Brunst veranlasset, oder einen kleinen Diebstahl begeht, in solchen und dergleichen Fällen solle die Beysahung und Berechtigung dem Gottshauß Rottenmünster auch alleinig zustehen. Da aber eine Malesizthat, so Lebensstraff auf sich tragt, zwar offenbahr, und aber nicht gewiß, wer solche verübt habe, gleichwohlen wider jemandt rechtmässige Anzeigungen, gemeiner Leumund oder sonderbahre Aussagen und Denunciationes redlicher unpartheyischer Leute vorliegen, darumb derselb gefänglich angenommen werden möchte, solle bey so bewandten Sachen und Umständen, und auf vorher von beeden Obrigkeiten über die Indicia eingenommene Inquisition die Beysahung eines solchen verleumbten und verdächtigen Thäters gleichwohlen der Statt Rottweyl gebühren, jedoch daß derselbe erstens in ein bürgerliches Gefängnuß gelegt, hierauf in Gegenwart des Rottenmünsterschen Anwaldten über die einkommene, und in der Inquisition als wahr erfundene Anzeigungen gütlich befragt und examinirt werde, bis er entweder dieselben Indicia, wie zu Recht genug, ablehnen und hintertreiben, oder beschuldigter Uebelthat bekanntlich seyn würde. Da er aber weder die Indicia purgiren könnte, noch die That bekennen wollte, also daß nach Erkanntnuß eines Ehrsamen Rathes mit peinlicher Frag gegen ihme verfahren werden müßte, solle alsdann, wie auch wann der Verhaftete seine Schuldt gütlich bekannt hätte, der Rottenmünster'sche Anwaldt von fernerem Prozeß abstehen, und dessen Ausführung der Statt allein verbleiben. — Was sonsten die freye Gepürsch anbelangt, solle selbige nach Art und Eigen-

ſchaft der Pürſch beederſeits, wie von Alters her, gemein ſeyn, doch des Fiſchens halber die alte gute nachbarliche Ordnung erneuert und darob gehalten werden.“

Kaum war dieſer Vertrag, der, außer dem Punkte des Blutbanns, noch anderweitige Beſtimmungen z. B. über die jährliche Steuer, Zoll, die Schaffnerei der Aebtiſſin in Rottweil (das jetzige Gebel'ſche Haus an der Hochbrücke), über die Viehweide u. ſ. w. enthielt, errichtet und vom Kaiſer Ferdinand III. unter'm 16. Mai des Jahres 1653 genehmigt worden, als es auf's neue zu Reibungen zwiſchen beiden Theilen kam. Die Veranlaſſungen waren folgende: Der Magiſtrat zu Rottweil hatte, um der Nachbarſchaft und ſeinen Bürgern zu beweiſen, daß Rottenmünſter keinen Blutbann mehr habe, am 9. November 1654 den Pürſchvogt Werner nebſt einigen Zunftmeiſtern und vierzehn Zimmerleuten nach Aixheim geſchickt, und den oberhalb der ſogenannten Gebärmutter-Kapelle ſtehenden Galgen, während die Leute in der Kirche verſammelt waren, niederhauen laſſen. Dagegen proteſtirte Rottenmünſter, indem es erklärte, es habe in dem Vertrage vom Jahre 1651 ſich ausdrücklich die Proprietät über den Blutbann und die Belehnungen von Kaiſer und Reich ausdrücklich ſich vorbehalten, und ſich keineswegs der signorum executivorum (Galgen u. ſ. w.) ſondern nur des Exercitii gewiſſermaſſen begeben. Hiezu geſellten ſich noch mehre Veranlaſſungen, namentlich im Jahre 1660 (10. September), wo die Rottweiler mit bewaffneter Mannſchaft während der Nacht in das Dorf Laufen einfielen, und dort einen gewiſſen Meier wegen eines angeblichen Betrugs, von dem derſelbe jedoch ſchon zwei Jahre vorher von dem Staab des Gotteshauſes frei geſprochen worden war, mit Gewalt arretirten und nach Rottweil führten, wo derſelbe eine Strafe von 100 Pfund Heller erlegen mußte. In demſelben Jahre erließ auch der Magiſtrat zu Rottweil einen ſtrengen Befehl an die Gemeinden zu Zepfenhan, Neu-

kirch und Laufen, alle vorkommenden Malefiz-Fälle sogleich der Stadt anzuzeigen.

Wegen dieser und ähnlicher Vorgänge nun wandte sich das Kloster mit Beschwerden gegen Rottweil an den Bischof von Constanz, der schon früher von beiden Theilen als Judex Compromissarius aufgestellt worden war. Dieser brachte endlich, unterstützt von dem Abte zu Salmansweil, im Februar des Jahres 1672 zwischen der Stadt Rottweil und dem Kloster Rottenmünster einen neuen Vertrag zu Stande, der im Wesentlichen folgende Punkte enthielt: 1) daß alles, was bisher von dem einen oder dem andern Theile in der Jurisdiktion Einträgliches geschehen, aufgehebt, todt und ab seyn, und derowegen auch keine weitere Ansprach geschehen solle: 2) daß künftig keine Einfälle und Abführungen der Uebelthäter von der Stadt Rottweil innerhalb des Gotteshauses Territorio, ohne Vorwissen des Gotteshauses, geschehen sollen, daß aber diejenigen Malefiz-Fälle, welche die Lebensstrafe nach sich ziehen, von des Gotteshauses Vogt nicht nur der Aebtissin, sondern auch der Stadt angezeigt, und darüber nach beiderseits angestellter Inquisition und Cognition die wirkliche Exekution mit dem Züchtiger (Scharfrichter) der Stadt überlassen werden solle. 3) Wofern in Beyfahung des Delinquenten periculum in mora, oder der Vogt in seinem Ambt saumig, und der Stadt das Delictum capitale eher, als dem Gotteshaus kundbar würde, solle die Stadt befugt seyn, entweder dem Gotteshaus-Vogt die Handveste des Delinquenten anzubefehlen, oder aus erheischender Nothdurft denselben abführen, und in ein bürgerliches Gefängniß bis ad cognitionem causae legen, oder da, wo er ergriffen, bewahren zu lassen. 4) Wenn bei der Inquisition des vorgefallenen Delicti sich zwischen beeden Inquirenten, nämlich dem von Rottenmünster und dem von der Stadt, sich Uneinigkeit in dem erheben würde, daß der eine Theil dafür hielte, der Delinquent wäre nicht am Leben, son-

dern mit anderer Strafe, des Stocks Halseisens u. dgl. abzubüßen, so sollen die Inquisitionsakten durch beide Theile aufgesetzt, mit ihren Sigillen verwahrt, auch darüber ein oder mehr Rechtsgelehrte erwählt und zu deren Erkenntniß überschickt werden. Wenn alsdann diese mit rechtlichen Fundamenten schließen werden, daß der Uebelthäter die Todesstrafe verdient habe, so solle derselbe der Stadt zur Exekution überlassen, von der letzten dagegen sollen die aufgewendeten Kosten erstattet werden. Im Falle aber die Rechtsgelehrten urtheilen, daß der Delinquent nicht am Leben, sondern auf eine andere Weise gestraft werden solle, so solle das weitere Verfahren dem Gotteshause überlassen, und von diesem die aufgewendeten Kosten erstattet werden. —

Man glaubte nun durch diesen Vertrag den Frieden auf lange Zeit begründet zu haben. Allein daß man sich in dieser Hoffnung täuschte, beweisen die vielfachen Mißstände, die in den Jahren 1678, 1685, 1699, 1700, 1710 und 1711 zwischen Rottweil und Rottenmünster obwalteten.

Namentlich erlaubten sich im letztern Jahre die Rottweiler einen auffallenden Exzeß gegen das Kloster. Am 15. Mai des gedachten Jahres war nämlich der Leichnam eines ertrunkenen Würtemberg'schen Unterthanen im Neckar unweit Rottenmünster gefunden worden. Als nun Würtemberg diesen Leichnam requirirte, so wurde derselbe von den Rottweilern „mit Prätendirung des Juris Conducendi" (Geleitsrechts) über das Rottenmünster'sche Territorium ausgeliefert. Da nun das Kloster wegen dieses von Seiten der Stadt „unfüglich prätendirten Juris Conducendi" protestirte, so schickte die Stadt hundert bewaffnete Knechte aus, um die von dem Rottenmünster'schen Vogt versammelte Menge auseinander zu jagen und das Geleite mit Gewalt durchzusetzen. Dieß geschah auch wirklich; doch noch nicht zufrieden damit, erhoben jene Knechte, als sie auf ihrem Rückzuge am Kloster vorbeikamen, ein mit

Spott und Drohungen verbundenes Geschrei, und schossen gegen die Zimmer der Klosterfrauen, wobei eine Kugel wirklich in ein Zimmer flog.

Dieser und ähnliche frühere und spätere Exzeße veranlaßten das Klosterconvent zu dem abermaligen Entschluß, gegen die Stadt Rottweil bei der Kaiserlichen Majestät Klage zu erheben. Um jedoch dieser Klage vorzubeugen, suchte die Stadt mit Rottenmünster einen neuen Vergleich einzuleiten, der auch wirklich am 18. April 1727. zu Stande kam, der außer den im Vertrage vom Jahre 1772 schon festgesetzten Bestimmungen, die er erneuerte, noch folgende beifügte: 5) die Ehebrüche und incestus belangend, solle der Stadt Rottweyl der dritte Ehebruch, und die incestus betreffend, solche im ersten und zweiten Grade, wie auch da einer im dritten Grade zweimal begangen würde zu bestrafen vorbehalten seyn. 6) Das Jus Conducendi betreffend, falls sich in dem Rottweil'schen Territorio einiger Casus oder Todtfall eines Fremden ereignen, und solcher auszuführen bewilligt werden möchte, des Gotteshauses Territorium aber nothwendig damit betreten werden müßte, so solle das Jus Conducendi (so viel namblich das Rottenmünster'sche betrifft) auf dießseitige Requisition simultanee et in pari numero des Geleits beschehen. Falls aber in des Gotteshaußes Territorio ein dergleichen Casus sich ereignen, und der erblithene Leichnam von dem Gotteshauß ohne Berührung des Rottweyl'schen Territorii abgefolgt würde, so solle dem Gotteshauß ohne Hinderung der Stadt Rottweyl eigen Beliebens denselben ausfolgen zu lassen frei stehen. 7) Wann der Thäter, welcher in das Zimmer geschossen haben solle, erkundigt werden möchte, solle die Satisfaktion erfolgen u. s. w. u. s. w.

Doch so klar auch diese Vergleichspunkte waren, und so oft sie auch erneuert und verbessert wurden, so hörten doch die Streitigkeiten fast nie auf, und zwar giengen die Initiative

in der Regel von den Rottweilern aus. Dieß zeigte sich namentlich im Jahre 1731. Kurz zuvor hatte nämlich das Kloster Rottenmünster seine Schaffnerei in Rottweil an der hohen Brücke renoviren, und über dem Portal das Kloster-Wappen mit dem Schwerte, als dem Symbole der Blutgerechtigkeit, in Stein aushauen lassen. Dieß erklärte nun Rottweil für ein Attentat auf seine Hohheitsrechte, und forderte die Aebtissin auf, das Schwert wegnehmen zu lassen. Als diese aber sich dessen weigerte, ließ der Magistrat das Schwert aus dem Wappen vermittelst eines Stemmeisens am hellen Tage, dem Kloster zum Spott, ausbrechen.

Die Aebtissin wandte sich wegen dieser ihr zugefügten Beschimpfung an die Regierung zu Inspruck, welche die Sache an den Reichshofrath in Wien verwies, wo der Prozeß lange Zeit schwebte. Ueber die Entscheidung desselben geben die vorhandenen Akten keine Auskunft. Kurz dieser und mehre nachfolgende Prozesse machten am Ende einen neuen umfassenden Vertrag nothwendig, und dieser kam auch wirklich am 17. Dezember des Jahres 1771 auf der von dem Abte von Salmansweil (Anselm II.) in dem unweit des letztern Klosters gelegenen Orte Kirchberg angeordneten Tagsatzung zu Stande. Dieser Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1) sollen alle bisher einander zugefügten Unbilden vergessen seyn. 2) tritt die Stadt Rottweil den über Rottenmünster und dessen Gebiet ausgeübten Blutbann dem Kloster wieder ab, und beschränkt sich wieder auf ihren eigenen Pürschbezirk. 3) erbietet sich das Reichsstift Rottenmünster, für sich die Rottweiler Professionisten zu gebrauchen, und verspricht, dazu auch seine Unterthanen wo möglich zu bewegen. 4) verspricht Rottenmünster künftig keine den Rottweiler Handwerkern nachtheilige Niederlagen in seinen Orten zu gestatten. 5) verspricht das Kloster der Zeit keine Märkte oder Zünfte in seinem Distrikte zu errichten. 6) tritt das Kloster sein in der Stadt an der Hochbrücke gelegenes soge-

nanntes Klosterhaus nebst dem Gärtchen mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen gegen die Summe von 1500 Gulden ab. 7) soll alle Genugthuung und Schadloshaltung in Betreff der bisherigen Prozesse aufgehoben seyn. 8) erbietet sich das Kloster, der Stadt Rottweil für dießmal aus dem Aichhofer Wald (bei Laufen) fünfzig Klafter Holz unentgeldlich zu liefern. 9) in Betreff der Steuern und Anlagen soll das Kloster von den im Rottweiler Bann gelegenen Gütern 30 Gulden Rheinisch per aversum jährlich bezahlen; dagegen verspricht Rottweil von dem Kloster keinen Zoll zu erheben, mit Ausnahme der verpachteten Klosterhöfe. 10) sollen die Klosterleute wie die Bürger der Stadt alle Wiesen, Weiden, Mühlen, Brunnen, Steege und Wege u. s. w. mit einander benützen dürfen. 11) die Holz — und Feldfrevel soll jeder Theil, in dessen Gebiet sie geschehen, bestrafen. 12) machen sich beide Theile verbindlich, im Falle Klagen vorkommen, diese entweder auf schriftlichem oder mündlichem Wege in gütlicher Art beizulegen, oder wo dieß nicht möglich wäre, Compromißrichter zu Austrag der Mißhelligkeiten zu wählen, und deren Aussprüchen Folge zu leisten.

Dieser Jurisdiktions-Vertrag, der außer den angeführten, noch einige minder wichtige Detailbestimmungen enthält, machte endlich dem Jahrhunderte lang zwischen der Stadt und dem Kloster obwaltenden größern oder kleinern Streitigkeiten ein Ende, und führte einen erwünschten dauernden Friedenszustand herbei [132])

---

132) Dieser Vertrag ist unterschrieben von der damaligen Aebtissin Maria Magdalena, und ihrer Priorin Maria Franziska, ferner vom dem Abte zu Salmansweil Anselm, und endlich von folgenden Abgeordneten der Stadt Rottweil: Franz Joseph Uhl, Assessor und Amtsbürgermeister, Franz Joachim Thad. Herderer, Hof-

Auſſer den bisher angeführten Pürſchſtreitigkeiten, welche im Verlaufe von mehren Jahrhunderten zwiſchen der Reichsſtadt Rottweil und deren Nachbarſchaft obwalteten, läßt ſich nun deutlich erſehen, wie viele und wie verderbliche Keime zu langwierigen Prozeſſen und oft blutigen Händeln in dem Pürſchweſen überhaupt lagen. Daß aber auch in ſpätern Zeiten ein großer Mißbrauch mit der Pürſchfreiheit getrieben wurde, läßt ſich, abſtrahirt von den bisher erwähnten Thatſachen, auch aus den vorhandenen Akten der Kreispürſch-Convente entnehmen, welche in Eßlingen und Ulm namentlich in den Jahren 1687, 1697, 1705, 1707, 1708 u ſ. w. zu dem Zwecke gehalten wurden, um wo möglich das Pürſchweſen in ſeiner alten Form abzuſchaffen, und es in eine von den Territorialherrſchaften abhängige Forſtgerechtigkeit umzuwandeln. Die Hauptmotive nämlich, welche für die Abolition des alten Pürſchweſens von der Mehrheit der Schwäbiſchen Kreisſtände vorgebracht wurden, waren im Weſentlichen folgende: 1) in politiſcher Hinſicht führe das Pürſchweſen zu unzähligen Inconvenienzen, inſofern es zu vielfältigen Diſſentionen zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen Anlaß gebe. Es ſchicke ſich nun einmal nicht, daß der Bauer mit ſeiner Herrſchaft zugleich jage, und ſich dieſes Regals, deſſen er an ſich ja unfähig ſey, gleich einem groſſen Herrn bediene, ja dieſen wohl gar von

---

gerichts-Aſſeſſor, Fürſtlich Fürſtenberg'ſcher Hofrath und Amtsſchultheiß, Joh. Ant. Gaßner, Aſſeſſor und Obervogt, Hofer Aſſeſſor und Pürſchvogt, Joh. Franz Xaver v. Langen, Fürſtl. Fürſtenberg'ſcher Hofrath und Reichsſtadt Rottweil'ſcher Syndikus, Franz Anton Minderer, Aſſeſſor und Oberpfleger, Villaga Fiſcher Zunftredmann, Joſ. Sayer, Zunftmeiſterredmann, Mich. Anton Wehrle, Achtzehner Redmann, Ant. Dorn, Achtzehner Unterredmann, Joh. Jak. Zipfheli, Obriſt Dreier.

der Jagd abtreibe, und ihn in seinem unschuldigen Plaisir hindern. 2) In ökonomischer Hinsicht sey das Pürschwesen besonders zu verdammen, insofern die Handwerker ihre Professionen und die Bauern ihre Feldgeschäfte verlassen, um nur dem Schießen in den Wäldern nachzugehen. 3) In moralischer Hinsicht wirke dasselbe sehr schädlich, nicht nur insofern die Leute sich an Müssiggang gewöhnen, und statt an Sonn- und Feiertagen in die Kirche, nur in die Wälder gehen, sondern auch insofern dadurch Landstreicher, desperate, ausgehauste Pursche, Zigeuner, Diebe, Räuber sich einschleichen, und Tag und Nacht mit Waffen in den Wäldern herumstreifen, und ihr Unwesen treiben. 4) Endlich in Forstpolizeilicher Hinsicht sey das Pürschwesen durchaus zu verdammen, insofern durch die sogenannten freien Pürschler die Jagd verödet und die Waldcultur sehr beeinträchtigt werde.

Aus diesen und andern auf den Pürschconventen zur Sprache gebrachten Gründen stimmte die Mehrzahl der Schwäbischen Kreisstände für die Aufhebung des Pürschwesens. Nur Ulm, Biberach, Leutkirch und Rottweil waren für die Beibehaltung der alten Pürschfreiheit, indem sie sich auf ihre alte Kaiserliche Privilegien beriefen und insbesondere erklärten, ein Usus sey wegen eines Abusus (Mißbrauch) noch nicht abzuschaffen, wogegen man ihnen aber einwendete, jener Usus sey vom Abusus inseparabel (unzertrennlich), und es sey eine res moraliter impossibilis (moralisch unmögliche Sache), dem Mißbrauch dabei abzuhelfen. Allein alle Gründe, die man gegen die genannten Städten vorbrachte, halfen nichts; die letztern beharrten auf ihrer Protestation, und scheinen auch den Sieg davon getragen zu haben. Wenigstens wurde, was die Rottweiler Pürsch in specie betrifft, dieselbe samt der mit ihr verbundenen fraislichen Obrigkeit von den nachfolgenden Kaisern bestätigt, nämlich von Kaiser Joseph I. im Jahre 1706, von Kaiser Carl VI. im Jahre 1712, von den Reichsvikarien

Carl Albrecht, Herzog von Ober- und Nieder-Baiern und der obern Pfalz, und Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Churfürst in Baiern u. s. w. im Jahre 1741, von Kaiser Franz I. im Jahre 1746, von Kaiser Leopold II. im Jahre 1791. Somit dauerte das Pürschwesen in Rottweil bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts fort, wo die Stadt an die Krone Würtemberg kam. [133])

Zweites Kapitel.

Geistliche Benefizien für die Stadt.

A. Klöster und Kirchen.

a) Das Dominikaner-Kloster.

Die Gründung des Dominikaner — oder Prediger-Klosters in Rottweil fällt aller Wahrscheinlichkeit nach in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ungefähr in die Zeit zwischen 1220 — 1240, in welcher der Dominikaner — oder

133) Schon Herzog Eberhard Ludwig hatte im Jahre 1709 die freie Pürsch wegen des damit verbundenen grossen Unwesens und unzähliger Inconvenienzen aufgehoben, und in einen ordentlichen Forst verwandelt, in den er Forstmeister und Forstknechte setzte. Wegen der benachbarten Würtemberg'schen Orte Balingen, Ebingen, Tuttlingen und Rosenfeld hatte er den Magistrat zu Rottweil in einem von Hohen-Tübingen aus unter'm 30. Dezember 1709 erlassenen Schreiben von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt. —

Prediger-Orden [134]) sich zuerst in Schwaben, [135]) namentlich in den Städten Eßlingen (im Jahre 1211) [136]) Constanz (im Jahre 1235) [137]) und in Rottweil (um dieselbe Zeit) [138]) ansiedelte.

---

134) Der Dominikaner-Orden hat seinen Namen von seinem Stifter Dominikus Guzmann, einem Spanier, der im Jahre 1170 zu Calarvejo in Alt-Castilien im Bisthum Osma geboren wurde, und im Jahre 1225 starb. Der Orden heißt auch der Prediger-Orden von seiner Bestimmung, gegen die Ketzer zu predigen. Um sich dieser Bestimmung besser widmen zu können, erhielt er im Jahre 1272 die Vorrechte eines Bettel-Ordens, was zu seiner Ausbreitung ungemein viel beitrug. Seine streng monarchische Verfassung, welche alle seine Provinzen und Zweige zu einem Ganzen unter einem General verband, war ein günstiges Moment für seine Dauer und seinen Einfluß auf Kirche und Staat. Im achtzehnten Jahrhundert zählte dieser Orden über 1000 Klöster, die in 45 Provinzen und 12 besondere Congregationen getheilt waren. Die Ordensregel war hart, besonders wegen der evangelischen Armuth, die ihm nach aller Strenge auferlegt war. Die Kleidung war weiß, ähnlich der Carthäusertracht.

135) „Nullus autem alius Monasticus ordo, quam Praedicatorum seu Dominicanorum, per Sueviam tunc quoque (Seculo XIII.) Constantiae, Rotwilae, Esslingae et aliis in locis invalescens, tot Coenobia Virginum Illustrium quoque isto tempore sibi habuit commissa, quae in istis vixerunt, tanquam captivae in Custodia cum paupertate, humilitate et patientia.“ cfr. J. Ulr. Pregizer Suevia et Wirtembergia Sacra pag. 82.

136) cfr. Cruſius Schwäb. Chronik I. S. 732.

137) cfr. Chronik der Stadt Conſtanz vom J. Friedr. Speth S. 298.

138) Die Sage von der Gründung des Dominikaner-Kloſters

Als Gründer des Klosters bezeichnet die Sage die Grafen von Teck.

Was nun die Geschichte dieses Klosters betrifft, so können hier, da das abgeschlossene, einförmige Leben in solchen Klöstern von untergeordnetem Range, die keine Reichsimmunität besaßen, keinen oder einen sehr dürftigen Stoff für eine eigentliche Geschichte darbietet, bloß die äußern Berührungen, in welche das Kloster mit der Stadt in verschiedenen Zeitpunkten trat, herausgehoben werden.

So wurde im Jahre 1307 zwischen dem Kloster und der Stadtpfarrei zum heil. Kreuz ein Vergleich abgeschlossen, dem gemäß 1) jede Leiche, die auf dem Klosterkirchhof [139]) begraben werden sollte, vor der Beerdigung bei der Stadtpfarrkirche

---

im Jahre 1217 verdient insofern keinen Glauben, als damals in Schwaben der Orden noch gar nicht existirte (vergl. Nro. 135.) Ebenso verhält es sich mit der Angabe des Dominikaner Franz Peter (Suevia Sacra p. 134), daß nämlich die Dominikaner erst im Jahre 1287 nach Rottweil gekommen seyen. Denn es ist z. B. notorisch, daß die Dominikaner schon im Jahre 1250 in Rottweil ansäßig waren. Wenigstens erzählt Crusius (Schwäb. Chronik I. S. 787), es seyen zu dem Frauenklosterbau zu Offenhausen, dessen Ausführung der Kaiser Friedrich II. auf einer Tagfahrt zu Rottweil den Grafen von Lupfen, Zollern, Gundelfingen und Neufen zur Strafe für die von ihnen verweigerte Heeresfolge nach Italien geboten hatte, einige Patres des Prediger-Ordens von Constanz, Rottweil und Eßlingen gekommen.

139) Dieser Kirchhof soll, wie von Langen (Beiträge zur Gesch. Rottweils S. 294) angiebt, dem Kloster im Jahre 1285 stio. Idus February (den 11. Jänner ?!) — (sollte wohl heißen: tertio ante Idus Februarias oder Februarii (den 11. Februar) von König Adolph (?) verliehen

während des ersten oder des zweiten Amts bis nach dem Opfer ausgesetzt bleiben mußte, 2) den Dominikanern gestattet wurde, jedem, der es ausdrücklich wünsche, die Sakramente, Beicht und Communion zu ertheilen, die Oesterliche Zeit jedoch ausgenommen. [140])

Sonst waren es vorzugsweise die ökonomischen Verhältnisse des Klosters, in Betreff deren zwischen diesem und der Stadt Berührungen statt fanden. Dieß war namentlich der Fall zur Zeit der Reformation. So wurde im Jahre 1518 (Donnerstag nach dem Sonntag Lätare) mit Genehmigung des Ordensprovinzials, Eberhard von Cleve, zwischen dem Kloster und der Stadt ein Vertrag geschlossen, der aus folgenden sieben Artikeln bestand: 1) sollte die Stadt jährlich zwei Pfleger für das Kloster zur Besorgung der Jahresrechnung und der Visitation des ökonomischen Zustands überhaupt aufstellen, 2) sollte das Kloster alle seine in und außerhalb der Stadt liegenden Güter jährlich versteuern, 3) sollte dasselbe, im Falle es Wein überkäme oder hätte, und denselben ausschenken wollte, die alte, oder auch, wenn das ihm nicht

---

worden seyn. Allein das ist offenbar ein Anachronismus, da bekanntlich Adolph von Nassau erst im Jahre 1291 zur Regierung kam. — Ein noch gröberer Anachronismus findet sich in diesen Beiträgen auf derselben Seite (294), wonach nämlich Kaiser Friedrich II. im Jahre 1280 (also dreizig Jahre nach seinem Tode) einen Reichstag zu Rottweil hält.

140) Die in lateinischer Sprache verfaßte Vergleichsurkunde ist unterzeichnet von dem Kirchenpatron, dem Herzog C von Urßlingen, dem Grafen H. von Lupfen, dem Grafen Werner von Zimmern, H. von Pfullendorf, dem Abt von Shludingk, dem Abt von Schowe, dem Gymnasiumsrektor Werner, dem Schultheißen Wirt, Ulrich Bletz u. a. und von sämtlichen Ordensbrüdern.

füglich wäre, die neue Maaß schenken, diese aber nach den bestehenden Verordnungen [s. 1 Bd. S. 172. Nro. 215.] verumgelden, oder wenn es alten Wein ankaufen wolle, davon den gebührenden Zoll bezahlen. [s. Bd. S. 205. Nro. 3]; 4) in weltlichen Angelegenheiten soll sich das Kloster an das Schultheißenamt und das Stadtgericht wenden; in geistlichen Streitigkeiten aber sollen sich beide Theile an einen tauglichen subdeligirten Conservator wenden und diesen zu bewegen suchen, nach Anhörung beider Partheien einen gütlichen Vergleich zu bewirken, dem sich dann beide Theile zu unterwerfen hätten; 5) soll das Kloster keine liegenden Güter, Renten, Zinsen, Gilden, weder in, noch außer der Stadt und deren Zwingen und Bännen, ohne Wissen und Willen des Magistrats versetzen oder verkaufen oder verschenken. 6) soll das Kloster auch keine liegenden Güter, Renten, Zinsen, Gilden in der Stadt oder deren Zwingen und Bännen ohne Wissen und Willen des Magistrats weder eintauschen, noch kaufen, noch sonst auf eine Art an sich ziehen; 7) soll dafür das Kloster samt seine Leuten und Zugehörigen den Schutz und Schirm der Stadt erhalten.

Dieser Vertrag sicherte zwar eine Zeitlang die materiellen Interessen des Klosters. Allein die Religionsspaltungen, die bald darauf in Rottweil in Folge der Reformation entstanden, so wie die Greuel des nachfolgenden dreißigjährigen Kriegs wirkten auf die ökonomische Lage des Dominikaner-Klosters (wie der Klöster überhaupt) so nachtheilig, daß nur ein neuer Vertrag dem gänzlichen Verfalle desselben vorzubeugen vermochte. Aus diesem Grunde zunächst wurde auch wirklich im Jahre 1535 ein neuer Vertrag geschlossen. Derselbe war um so nothwendiger, da einige Jahre vorher (1531) die aus der Stadt Ulm [141]) vertriebenen Dominikaner sich nach Rott-

141) Im Jahre 1531 nämlich hatte die Reichsstadt Ulm (wie

weil begeben hatten, um hier bei ihren Ordensbrüdern sich niederzulassen.

Um nun einerseits ein treues Bild von der ökonomischen Lage des Klosters, und andernseits von dem Verhältnisse der Ulmer Dominikaner zu den in Rottweil Ansässigen zu geben, setzen wir die betreffenden Verträge vom Jahre 1535 und 1544 hier bei:

„Zu wissendt, nachdem das Prediger Kloster in der Stadt Rottweil gelegen etliche Jar her an Conventualen, Brüdern, jährlichen Einkünften, Nutzungen und Gefällen dermaßen in Minderung, Abgang und Mißbau gerathen und kommen, daß davon eine klaine Anzahl der Priester in dem Kloster nit wohl mehr erhalten werden möge, so haben die strengen, festen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Burgermeister, Rath und die Sechszehen gedachter Stadt Rottweil durch ire darzu Verordneten mit den ehrwürdigen, geistlichen Vätern, Paul Haug, Provinzial, als Oberherrn des genannten Prediger Klosters und Grotius Diener, dem Prior des Prediger Convents zu Ulm, auf mancherley Mittel und Weg, durch welche besagtem Prediger Kloster zu Rottweil geholfen, damit der Gotsdienst darin gefürdert, die Stiftungen desto stattlicher vollzogen, und die Behausung in beständigem wesentlichen Bau erhalten werden, gedacht, und zuletzt nach viel gehabter Unterredung durch Fürschlag des gemeldten Provinzials nachgehender Wege gefunden. Zum ersten, als nach Schickung dieser jetzt schwe-

---

gleich darauf auch Eßlingen) die Messe und die Bilder abgeschafft, und die Protestantische Confession angenommen, und zur Abfassung einer Kirchenordnung den Martin Bucer, Johannes Oekolampadius und Ambrosius Blaurer berufen. cfr. Pregizer Suevia et Wirtembergia Sacra S. 126. Schwäb. Chronik von Crusius II. cap. VII. S. 232.

benden Läuf und Zeiten das Convent Prediger-Ordens zu Ulm aufgerieben, das dann der würdige und geistliche Vater Grotius Diener, des Ulmischen Convents geordneter Prior das obberührte Rottweilisch Prediger Kloster als regierender Prior inhaben, dasselbig mit so viel tauglichen und geschickten Personen, Priestern, Predigern und Brüdern besetzen, daß acht Priester ungefährlich darinnen seyen, die den göttlichen Dienst mit Singen, Lesen, Predigen, und anderm möglicher Weiß, wie sich geziemt, nach Satzung der Kirche und des Ordens Recht versehen, und die löblichen Stiftungen des Rottweilschen Prediger Klosters, nach Inhalt jeder Fundation, und allen andern Gotsdienst, so sie bisher zu vollbringen schuldig gewesen, treulich ußrichten und vollstrecken. Es soll obbestimtem Prior von Ulm daneben besunder zugelassen seyn, daß er und seine Brüder die Stiftungen, die sie zu Ulm zu vollstrecken schuldig wären, im Prediger Kloster zu Rottweil wohl auch erstatten mögen. Es soll auch gedachter Prior von Ulm Gewalt und Macht haben, sich seiner Brüder von Ulm, so viel ime mit Willen und Wissen seines Provinzials zukommt, anzunemmen, und es soll bestimmt werden, mit was Gefällen und Kosten die Personen, so abgehörter Massen in dem Prediger Kloster allhie seyn werden, erhalten werden sollen. Ist das folgender Meynung zu halten, von beeden Thailen bewilligt und angenommen. Nachdem wohl zu wissendt, daß das Prediger-Kloster also arm und bei seinen Einkünften so klein, dazu an Gebäu so fast abkommen und mangelhaftig, daß es an jährlichen Geldgilten und Zinsen, so zusammen summirt mit anderthalb hundert Gulden, und an allerlei Früchten, wie die genannt werden mögen, sechzig und acht Malter, samt zweyen Zehenten in der Au zu Rottweil und zu Neufra, alles ungefährlich jährlich gefallen hat, das soll dem Prior von Ulm zu täglicher Unterhaltung der Personen, so in dem Prediger-Kloster allhie sein werden, alle einkommen, so das Kloster an allerley Früchten und Zinsen und

Zehenden, darzu an Geldgefällen Renten, Zinsen und Gilten, samt dem täglichen Opffer und Almosen, wie es jährlich und auf diesen Tag hat, jedes Jahr und allein, solang die allhie sein, und göttlich dienen würden, einzunemmen, zu nutzen und zu nießen vergunt und zugelassen seyn, doch dergestalt, daß das Hauptgut des Klosters in keinen Weg gemindert werde. Dagegen soll auch genannter Prior von Ulm und seine Mit-Conventualen vierzig Gulden Rottweiler Münz und Währung jährlich und so lang sie des Rottweiler Prediger-Klosters Einkommen nießen würden, diesem Kloster herauszugeben und zuzustellen schuldig seyn, welche vierzig Gulden, samt dem alten Geld, so bis heut unbezahlt ausstunde, und sich uff die vierhundert und zehn Pfundt ungefährlich erstreckt, dem Rottweiler Prediger-Kloster behalten, und mit der Oberkeit Rath und Vorwissen zur Bauung desselbigen oder zu anderem seiner Gelegenheit und Nothdurft verwendet werden sollen. Dann der Korn und Frucht Bestantzen, so bis uff heut dato uffgeloffen, und so sich bis in sechs und siebenzig Malter erstrecken, ist beeder Wille: dieweil das Prediger-Kloster allhie an täglichem Hausrath bloß und mangelhaftig, daß dann dieselben Bestantzen gehörtermaßen noch hinterstellig [nachträglich] mit allem Fleiß so viel möglich einzogen, und an Hausrath in die Küche, Dormetter [Dormitorien, Schlafsäle,] und Kirche sollen verwendt und angelegt, und bei dem Prediger-Kloster zu Rottweil behalten werden und bleiben. Daß dann mehrgenannter Prior von Ulm mit Essen, Trinken, Kleidung und anderer Nothdurft zu täglicher Unterhaltung der Personen, so bey ime im Kloster zu Rottweil seyn, ferner und weiters über die Früchten und Geldeinkommen, als sie bedürfen und täglich gebrauchen würden, soll das in allweg von des Ulmischen Convents Gütern erstattet und genommen, ohne gedachtes Rottweilschen Klosters Zuthun, Nachtheil oder Schaden, ußgereicht und versorgt werden. Damit auch der

Ulmisch Convent in seinem Wesen unabgängig, beständig bleiben, und der Rottweilsche, so derweil an eigenen Conventbrüdern abkommen, künftiglich mit eigenen Conventualen wiederumb ersetzt werden möchte, ist zu beeden Thailen zur Aufbesserung des göttlichen Dienstes und Mehrung des Ordens zu Gutem bedacht worden, wo man sich um Jungknaben, die den Prediger-Orden anzunemmen gesinnet, und darzu tauglich und geschickt erkannt würden, bewerben möchte, daß dann derselbigen einer, zween, drey oder vier jährlich zu dem Orden für das Kloster und Convent Rottweil aufgenommen und gekleidet, dergleichen auch zween, drey oder vier für das Kloster und Convent Ulm, die in Singen und Lesen, guten Sitten, Künsten und anderem in dem Kloster zu Rottweil mit, bey und neben einander, so lang der Ulmisch Convent zu Rottweil seyn würde, in gemeinen Kosten ohne alle Beschwerdt und weitern Kosten, dann vorsteht, des Prediger-Klosters allhie underwisen, gelehrt und erhalten werden.

Es sollen auch künftig Spen oder Zwietracht zufürkommen, am Anfang, so der Prior von Ulm, obbestimmter Maßen das Prediger-Kloster zu Rottweil zu regieren und zu verwalten annemmen und darein tretten würde, alle und jede gedachts Rottweilschen Klosters Haab und Güter, davon ganz nichts ußgenommen, durch einen ehrsamen Rath der Stadt Rottweil oder desselbigen dazu Verordneten inventirt und von Stück zu Stück eigentlich und underschiedlich beschrieben, und solcher verfaßten Inventation jedem Theil ein gleichlautend Inventarium eingehändigt werden. Es soll und mag auch ein ehrsamer Rath dem Prediger-Kloster zween Pfleger, wie bishero beschehen, ordnen und setzen, ohne welcher Vorwissen und Bewilligung der zeitlichen Güter halb nichts soll oder mög verändert noch verkauft werden. So dann sich künftiger Zeit zutragen und begeben soll, daß vielbenannter Prior von Ulm mit seinen Brüdern und Angehörigen von Rottweil ab-

scheiden würde, alsdann sollen und wöllen sie des Rottweilschen Klosters und Convents Hab und Güter beweglich und unbeweglich einem ehrsamen Rath zu Rottweil oder dessen zu dem an statt des Klosters Verordneten von Stück zu Stück, alles vermög Inhalt jedes Theils habenden Inventarien, und wie sie das befunden, wiederumb übergeben und erstatten. Was aber sie mit ihnen gen Rottweil bringen, oder mittlerweil von ihres Convents Ulm, und nit des Rottweilschen Convents Gut erkaufen, das mögen sie unverhindert mit sich wiederumb hinwegnehmen und hintanführen. Und zum Letzten ist mit ausdrücklichen Worten abgewendt und beschlossen, auch von dem Ulmischen Convent ohne Weigerung angenommen, wann sie über kurz oder lang nit zu Rottweil bleiben, sondern hinweg ziehen würden oder wollten, daß sie dann vor ihrem Abzug, bey ihren Würden, und ihrem Zusagen und Versprechen, was sich die Zeit, so sie allhie zu Rottweil waren, zwischen ihnen und gemeiner Stat, oder deren Burger, Hintersässen, Angehörigen und Verwandten verloffen, darumb sie den oder dieselbigen Spruch, Forderung oder Rechtens zu erlassen nit vermeinten, daß sie dann einen jeden um dieselbigen ihre Ansprach und Forderung für keinerley fremde oder außländische geistliche oder weltliche Gericht fürfordern oder ziehen, sondern allein vor Schultheißen und Stattgericht allhie bei Recht bleiben lassen sollen; es wäre dann ein Handel dermassen gestalt und gelegen, daß er aus seiner Condition und Gelegenheit für einen geistlichen Richter gehörte — alles getreulich und ungefährlich. Zu Urkundt dessen ꝛc. Dienstag nach St. Jakobs-Tag und Christi Geburt 1535." —

„Zu wissen und kundt sey männiglichen mit diesem Brieve, als verschiener Jare die würdigen geistlichen Herren Prior und Convent des Prediger-Ordens zu Ulm ußkommen, sich in Beisein und Underhandlung ihres damals gewesenen Provinzials mit den vesten, fürsichtigen und weisen Burgermeister

und Rath, auch den Sechszehn der Statt Rottweil verglichen, welcher Gestalten der Ulmisch Convent in das Prediger-Kloster zu Rottweil ziehen, dasselbig bewohnen, die Nutzung und Gefäll darzu gehörende, die Zeit ihrer Verwaltung einnemmen und empfahen, auch alle des Rottweil'schen Klosters Zinsgilten, Kirchenzierdt, Hausrath, Haab und Güter inventirt und demselbigen zu Zeiten, so der Ulmisch Convent von Rottweil wiederumb abziehen würde, ohne Abgang und Minderung übergeben und gelassen werden sollen — Alles nach fernerer Ausweisung der Abredt und Bedingung damals beschehen verbrieft und uffgericht, und aber der Ulmisch Convent sein Wesen anderstwohin zu verwenden fürgenommen, derwegen der ehrwürdige und geistliche Herr Gr. Diener als Vorsteher und Mit-Conventual des Ulmischen Convents die würdigen und geistlichen Herren Jacobum Waidlich, Vicar, und Jacobum Kraft, beide Ulmische Conventuale als seine bevollmächtigte Anwälde gen Rottweil, zu welchen ein Ersamer Rath samt den Achtzehen benannter Statt Rottweil die Iren auch verordnet, die Rechnung anzuhören, und darauf gebührende Abtheilung beeder Klöster, des Ulmischen und Rottweilschen, Haab und Güter für Hand zu nemen, darauf heut dato zusammenkommen, sich der Rechnung Abtheilung und aller andern Sachen dermassen mit einander gütlich und freundlich verglichen, daß alle Früchte, Wein und Korn, so viel deren auf diesen Tag in Kasten und Keller, dazu auch alle Geld- und Frucht-Bestantzen, so viel deren dem Rottweilschen Kloster zugehörig und noch ausständig, mehr angeregtem Rottweilschen Convent und Kloster zustehen und bleiben, der Ulmisch Convent aber nichts behalten und mit ime hinwegführen soll, denn was derselbig von seinem eigenen Gut allhie um für Höve oder Gülten erkauft, oder mit ime hieher gebracht hat. Und nachdem das Prediger-Kloster mit Bauung des neuen Haus, auch dem Brunnen im Kloster, Erkaufung des Gartens, und der neuen

Zehendscheuer in der Au und in all andern Weg, wofür das reicht, dem Ulmischen Convent ein Summa Gelds schuldig blieben, ist dieselbig über allen darüber beschehenen Abzug auf vierhundert und sechzig Pfund Haller Rottweiler Wärung abgeraicht und bethädingt worden also, daß der Rottweilisch Convent dem Ulmischen Convent an bestimmten noch außständigen vierhundert und sechzig Pfund jährlich auf Martini allhie zu Rottweil richten und bezahlen soll: dreißig Pfund Haller Rottweiler Wärung, ohne gedachts Ulmischen Convents Kosten und Schaden, so lang bis ernannte Summa gänzlich abgeraicht und bezahlt würde. Es soll auch kein Theil über diese beschehene Abthailung dem andern weiter nit Zuthun schuldig, auch gegen einander kein Ansprach noch Forderung mehr haben noch überkommen, sondern hiemit allerdings gegen und mit einander vergleicht, abgethailt, geraicht und bethädingt sein. Alles getreulich und ungefährlich. Zu Urkund dessen ꝛc. Donnerstag nach Luciä und Othiliä, und nach Christi Geburt 1544."

Daß übrigens aller öffentlichen und Privatunterstützungen [142]) ungeachtet die ökonomischen Verhältnisse des Klosters nie glänzend waren, beweist unter andern der Umstand, daß

---

142) Solche Unterstützungen geschahen schon in früher Zeit von den Grafen von Teck, den Stiftern des Klosters, ferner von den Grafen von Zimmern, namentlich Werner von Zimmern, der im Jahre 1356 eine Gilb zu Seedorf, bestehend aus 13 Maltern Veesen, $2^1/_2$ Malter Kernen, 4 Scheffeln und 2 Viert. Haber, 60 Eier und 7 Hennen dem Kloster unter der Bedingung vermachte: daß immer die erste Messe auf St. Johannes des Täufers Altar für die Zimmer'sche Familie bei vier Kerzen gelesen, und zugleich ein ewiges Licht vor demselben Altar in einer Oellampe unterhalten werden sollte; — ferner im Jahre 1601 von Doktor Johann Ulrich

einem Rathsbeschlusse vom 29. April 1652 zu Folge der nach und nach entstandene Steuerrest des Klosters im Betrag von 664 Gulden, demselben in Betracht des geringen Einkommens und um dem Ruine des Klosters vorzubeugen, nachgelassen wurde; ferner der Umstand, daß im Jahre 1671 (11. September) der Magistrat zu Rottweil den Dominikanern das Attestat ausstellte, daß sie unvermögend seyen, den durch ein starkes Gewitter an der Kirche und dem Kloster angerichteten, auf etwa 100 Gulden sich belaufenden Schaden zu ersetzen, und daher genöthigt seyen, „gutherzige, fromme Christenleute um Beihilff, Steyr und Almosen demüthiglichen zu bitten;" endlich beweist dieß der Rathschluß vom 8. Mai 1684, dem gemäß auf die Vorstellung der Dominikaner, daß ihr jährliches Einkommen an Geld und Früchten nicht über 400 Gul-

---

Erndlin, Hofgerichts-Canzlei-Verwalter, der eine neue Kanzel bauen ließ, ein Meßgewand und ein Legat von 50 Gulden stiftete; ferner im Jahre 1639 von der Freifrau Margaretha von Spaur, geborne von Reischach, welche dem Dominikaner-Orden in Rottweil nebst einem Legat von 8000 fl. zum Universalerben einsetzte, mit der Bedingung, daß man ihr nach ihrem Tode (sie starb 1641) täglich eine Messe lesen, und armen Bürgern wöchentlich 24 Kreuzer Almosen austheilen solle. Gegen diese testamentarische Verfügung aber erhoben sich die Verwandten und mehre Creditoren. Die Sache schwebte lange vor dem Hofgerichte, das endlich im Jahre 1686 dahin entschied: daß vorerst das Gotteshaus Petershausen um Capital und Interesse, dann die übrigen Creditoren bezahlt werden sollen, womit die noch rückständigen 6000 fl. Capital ausgewiesen, und also die Hauptsumme abgetilgt würde. Dessenungeachtet wurde der Prozeß in den Jahren 1706—7—8—9 auf's neue hervorgeholt, und erst im Jahre 1714, wie es scheint, zur Zufriedenheit der betheiligten Partheien entschieden. —

den betragen, die Hälfte der angesetzten Steuer (32 Gulden) erlassen wurde.

Wegen dieser beschränkten ökonomischen Lage mußten die Dominikaner, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen, ihre Zuflucht größtentheils zum Terminiren nehmen.

Indessen scheinen sich diese Verhältnisse im achtzehnten Jahrhundert gebessert zu haben. Dieß geschah besonders in Folge der trefflichen Verwaltung des Prioratverwesers Hermengild Linsenmann von Rottweil. Unter der Leitung dieses Mannes wurde das baufällige Klostergebäude und die gleichfalls baufällige Kirche im Jahre 1753 neu erbaut. Allein die auf diesen Bau verwendeten Kosten [143]) waren so bedeutend, daß die Dominikaner in große Noth geriethen. Diese Noth wurde noch mehr gesteigert, als im Jahre 1782 von Seiten Oesterreichs den Klöstern alles Terminiren im Oesterreich'schen Gebiet untersagt wurde. Vergebens waren die Bemühungen des Magistrats, den Prälaten von Salem dahin zu vermögen, daß er den Oesterreich'schen Dominikanern gleichfalls das Terminiren in den seinem Reichsstifte zugehörigen Orten verbieten, und dagegen die Erlaubniß dazu den Rottweiler Mönchen geben möchte. Der Prälat vertröstete den Rath auf bessere Zeiten. Diese Zeiten aber kamen nie, und so blieb der Oekonomische Zustand des Klosters bis zur Auflösung desselben, zur Zeit der allgemeinen Sekularisation der Klöster, im Allgemeinen immer auf niedriger Stufe stehen.

Ein Hauptgrund übrigens, warum das Kloster sich nie

---

143) Die Kirche allein kostete mit der Malerei und andern Zierrathen über 25000 Gulden, wozu freilich, da der Convent nur 3000 Gulden daran bezahlen konnte, die Stadt und Landschaft, bei weitem das Meiste beisteuern mußte. Ueber die Malereien im Dominikaner-Kloster s. 1 Bd. S. 216. Nro. 234.

zu einem glücklichen Wohlstand erhob, lag, abgesehen von der zu niedrigen Fundation, in der schlechten Verwaltung vieler Priore. Sehr oft nämlich hatten die mit der Untersuchung des Finanzwesens des Klosters beauftragten Oberpfleger über die Priore wegen schlimmer Haushaltung sich zu beklagen. Daraus entstanden denn vielfache Streitigkeiten. So kam es, um aus vielen nur Einen Fall anzuführen, im Jahre 1561 zu einem solchen Streite zwischen den Oberpflegern und dem damaligen Prior Heinrich Person. Dieser Prior, ein übler Haushälter, schimpfte in den gemeinsten Ausdrücken auf die beiden Oberpfleger, die ihn wegen seiner üblen Haushaltung zur Rede stellten, und über den ganzen Magistrat, den das Kloster gar nichts [für diesen Ausdruck gebrauchte er jedoch einen sehr gemeinen] angehe, weil die von Teck dasselbe gestiftet hätten. Wegen seiner gemeinen Invektive aber wurde er auf Befehl des Magistrats verhaftet, und auf die von letzterem bei dem Provinzial des Ordens erhobene Klage abgesetzt. — Auch über einzelne Conventbrüder erhoben sich von Zeit zu Zeit Klagen wegen ärgerlichen Lebens, namentlich bei'm Terminiren. Besonders beklagten sich die Grafen Ulrich und Eberhard von Würtemberg über diese Bettelmönche in einem eigenen Schreiben an den Magistrat zu Rottweil. — Im Allgemeinen aber zeichneten sich die Dominikaner in Rottweil sowohl durch ein sittliches Betragen, als auch durch gelehrte Kenntnisse, und durch Liebe für die Wissenschaften und die Schulen rühmlich aus, wie sie denn namentlich im Jahre 1630 die Organisation des Gymnasiums zu Rottweil übernahmen. (s. 1 Bd. S. 219.)

(Von dem mirakulösen Mariäbild, das dem Dominikaner-Kloster gehörte, s. das Nähere unten Nro. 149.)

b. Das Frauen-Kloster ad St. Ursulam.

Das Frauenkloster ad St. Ursulam zu Rottweil gieng aus dem am St. Lucientag 1387 von dem Magistrat unter Mit-

wirkung des Stadtpfarrers Albrecht von Bittelspach in dem, eine kleine Stunde von der Stadt gelegenen Dorfe Hausen gestifteten Inclusorium ad beatam virginem hervor. Der betreffende Stiftungsbrief dieser Klause lautet folgendermaßen:

„Wir der Schulthaiß, der Burgermeister und der Rat gemeinlich der Statt zu Rottweil thun kund männiglichen für Uns und Unsere Nachkommen, und darzu allen, die disen Brieff ansehent, hörent oder lesent, daß alles Menschliche komme vom Ursprung der ewigen Weißheit, darzu gebildet, geordnet und geschöpfft ist. Die Werkh göttlicher Gnade und Güte vor allen herrlichen Dingen zu würkent und zu thuend, umb das all andere Unsere und alles Menschliches komme vor den Anblick göttlicher Gnade, und zu ewigem Nutz, Trost und Hülfe unser aller, unser Vordern und aller unser Nachkomme nund aller gläubigen Seelenheils willen bewendet werde. Als aber vil menschliche Creaturen von den Gaben des hailigen Geistes erleichtet sind, mit solcher Vernunft und Verstand, als die Krafft Gottes uns blöden Creaturen verliehen hat, so vil haben dieselben Menschen der unthailhaftigen Dreyfaltigkait Lob, Gnad und Ehre zu dankent. Und darumb man nun die Gnad des Allmächtigen Gottes, die Hülff unserer Frauen, der hochgelobten Königin Mariä, seiner Mueter, die Gnad aller Gottes Hailigen Uns vorgenanten dem Schultheißen, dem Burgermeister und dem Rathe gemeinlich unser Statt Rottweil Ihr Gnad und Hülff in allen Unsern Sachen, zeitlich und gaistlich, miltiglich mitgethailt hand, und auch Uns jenseiten und in Ewigkait unser keinen werden verletzen — So haben wir mit gemeinem Rathe mit erkannt Nutze und guten Fürsätzen Gott zum Lobe, unser lieben Frauen zur Würde und zu Ehren, Uns selber und allen Unsern Vordern und auch allen Unsern Nachkommendten zu ewigem Nutze, Hülff und Trost Uns selber und allen den Seelen, den wir gebunden

sind zu thund, und besonder allen gläubigen Seelen ein beschlossene Kloße [Klause] zu Unserer Frauen Kappelle zu Haußen ob Rottweil geordnet, gemacht und gewidmet, mit Gunst, guetem willen und haißen des Ehrwürdigen Herren, Herren Albrechts von Bütelspach, Thumbherren [Domherrn] zu Constanz und Külchherren zu Rottweil; widmen und stüften sie auch jetzo luterlich [lauter], recht und redlich mit Krafft des Brieffs, also daß sie nun fürbaß ewiglich und unzergänglich uff der obgeschriebnen Hoffstatt zu Hußen ohne alle Gefehrde, doch mit den Punkten, Artikeln und Ordnung, als hiernach geschrieben staht.

Des Ersten hand wir uff dise Zeit, alß diser Brueff geben ist, in dasselbe Huß und Closur die Erbaren Schwester Kathinen von Gösselingen [Katharina von Gößlingen] und Schwester Briden von Rotenzimmern, und darzu hand wir inen zur andern Vorschwestern geordnet und gegeben Schwester Briden der Würtinen zu Rottweil Jungfrau [eine vom Geschlechte der Würth], die den vorgenannten zwayen Schwestern vorgeht, mit solchem Beding, das, was die vorgenannten drey Schwestern iezt händ und darbracht händ, oder noch in Zeiten gewinnen, wie das alles genannt, gehaissen oder beschaffen ist, alles allen glich und gemein sein soll, und sollen auch das gleich und gemein nüssen, also daß einer desselben Gueths nit mehr werden soll, dan der andern ungefährlich. Wäre auch, daß sich dieselben Schwestern in dem obgenannten Huse zu Hußen einst mehren wolten, das sollen sie keineswegs thun noch Gewalt hon, sondern es sollen nur von dem Rhate zu Rottweil einige dazu in Zeiten geordnet und gegeben werden, und anderst nit. Wäre auch, wie dick, [in welcher Zahl] das beschehe, daß sie also gemehret werden, so sollen dieselben Schwestern, die also darin empfangen [aufgenommen] werden, ihr Guet alles, was sie

brachtent, demselben Huse und denselben Schwestern darin, und allen ihren Nachkommendten gemein sein, und sollen alle solches gemein nützen zu gliicher Weiß, so da vorgeschriben staht. Welche under derselben Schwestern den andern fürgesetzt würde von dem vorgenannten Rhat zu Rottweil oder von denselben Pflegern des Huses, die der Rhat zu Rottweil darzu geordinirt hat, derselben sollen die andern Schwestern gehorsam sin, und dawider nit reden, noch thun in keinem Weg, ohne alle Gefehrde, wan doch die Pfleg desselben Huses in des Rhats zu Rottweil Handen mit besetzend und entsetzen, ewiglich bliben soll ohn aller männiglichs Irrung. Wäre auch daß eine Schwester desselben Huses sich dawider setzen wolte oder würde, und ihr Ordnung nit hielte, alß sie denn billich thun solte, und solch sach angriffe, die unordentlich und unehrlich wären, es wäre mit Krieg, mit stehlend, mit gesponsend, oder was sach das wäre, die wider Seele und Ehre wären, da sollen die andern Schwestern an die Pfleger desselben Huses bringen, und die sollen ihnen dann mit des Rhates zu Rottweil That beholffen sin. Dieselbe Schwester, die also ihre Seel und Ehre überfahren hätte, soll ihren Mantel uff ihr Hopt [Haupt] nemmen, und uß demselben Huße und Kloßen gehen, und auch hinder ihr lassen alles das Gueth, daß sie darbracht hat, und soll auch dieselbe Schwester, ihr sey eine oder mehr, die sich also übersehen und überfahren hätten, fürbaß zu dem obgenannten Gueth, noch zu demselben Huse, noch zu den Schwestern desselben Huses kein Ansprach nie mehr han, noch gewünnen in keinem Weg, und sollen dasselbig Hus und auch ihre Güther fürbaß ewiglich unbekümmert lassen. Welche Schwester auch fürbaß in Zeiten empfahen [aufgenommen] werde; derselbe soll man disen Brüeff und Ordnung aigenlich vorlesen und erzehlen, und soll auch jegliche gehorsam uff disen Brüeff thun und globen.

Und herumb zur offenen Urkundt, so haben wir unser

Statt zu Rottweil gemein Insigel offentlich gehenkt an disen Brüeff, der zu Rottweil geben ist an Sanct-Lucien Tag der hailigen Jungfrau nach Christi Geburt 1387."

Im Verlaufe der Zeit scheinen sich jedoch Unordnungen in diesem Incluſorium eingeschlichen zu haben, so daß sich die Vorgesetzten im Jahre 1410 genöthigt sahen, folgende strengern Statuten für dasselbe zu entwerfen:

„Zu dem Ersten wan etlich Frauen vor der Statt zu Rottweil in den Kloßen und Hüsern sind, die wider gaistliche Zucht, Ehre und Ordnung ohne weltlichen und gaistlichen Schutz über Straußen und Gassen gond, [gehen], argwöhnisch Leut zu ihnen wandlen lond, [lassen], darumb so ist Unser Wille, daß nun fürbaßhin, umb daß sie in Luterkeit und Keuschheit, als sie sich mit freyem Willen Gott geben und geopffert hond, leben, kein argwöhnisch Person mehr zu inen lond ingohn [eingehen], das zu Lobe und zu Ehren ihrem gaistlichen Leben. Item es soll auch kein Mansname zu inen inkehren, denn in offnen redlichen Sachen mit Verlob [Erlaubniß] ainer Priorin, darumb das sie desto luterlicher [mit mehr Lauterkeit] one böse Inbildung Gott dienen mögend. Item es soll keine uß ihrer Kloße gon noch wandlen one iren geistlichen Schin [Schein] und Wyle auf dem Haubt. Item soll jegliche wochentlich bestellen zwo oder dry Messen nach ihrer Möglichkeit und alter Gewohnheit, Gott zu Lob und der Seele zu Trost und Hilff. Auch in der Kirchen und ihrer Wohnung dem Namen Christi zu Lob, in dem wir behalten und erlößt sind, soll jegliche täglichs andächtiglich betten, soll ihre sieben Ziten [144]) nach Ordnung und Regel hal-

144) Diese sieben Zeiten sind: die matutina oder Mette bald nach Mitternach; die Prima, kurz vor Aufgang der Sonne; die Tertia, kurz nach Aufgang derselben; die Sexta, nicht lange nachher; die Nona bei'm

ten, als von alter Gewohnheit herkommen ist. Da auch unter uns Christus Frieden gemachet und sin Statt (seinen Staat) in Frieden gesetzet hat, so soll allen Unfrieden, Zorn, Widerwärtigkeit und Mißhellung eine Priorin straffen und stillen. Ob aber etliche ungehorsam sein wolten, so soll die Priorin darumb anruffen zum ersten iren Kirchherren, und darnach soll der Pfleger von einem Raut [Rath] darzu geordnet werden. — Item sollen die Frauen furbaß keinen Zins, Nutz, noch ledig Guth verkauffen noch verändern one Wissen und Gehais ihrer Obern des Kilchherren zu Rottwil und one Rhat und Willen der Pfleger, die das vorhin bringen sollen an einen vollen Raut zu Rottwil. Vor was vor Zyten verkaufft oder verändert ist, das sollen sie wiederumb bringen nach ihrem Vermögen. — Item um zu straffen und zum Exempel wollen wir, das ein jeglich Hus habe einen Kerker, darinnen gebüsset werde, welche offentlich mit Unluterkeit gesündet hat. Doch so mit Recht die Hartigkeit mag entzogen werden, und in Mildigkeit die Straffe mag bestehen, so werden die vorgeschribenen Herren umb die vergangene Ding, so vor Zyten beschehen sind, gnädiglich und mildiglich büssen und strauffen, aber uff khünftig Zyt nach der Gerechtigkeit und Hartigkeit. Welche die ist, die sich offentlich übersehe zur Unehre der Gaistlichkeit, die soll über die Pön (Strafe) des Kerkers nit erwölt werden zu einer Priorin, und soll auch keine stimme haben im Capitel, und die unterst und letzte am dem Tisch sin.

Und wann unfruchtbar ist, Ordnung zu machen, und die nit gehalten wird, so begehren wir von unserm Herrn zu Costanz, daß er behülfflich sey und anruffe die weltliche Gewalt

---

Mittagessen; die Vespertina zur Abendzeit, und das Completorium als der Beschluß des täglichen Gottesdienstes. (cfr Cleß kirchlich-polit. Cultur — Gesch. Würtembergs. vgl. auch I. Bd. S. 281.)

und Hilff des Rauts zu Rottweil wider die, die ungehorsam woltend sin einer Priorin und gaistlichen Zucht.

Und das dis alles wahr, vest und stät blibe und fernerhin gehalten werde, darumb so hond wir Albrecht von Bittelspach, Dechant zu Konstantz und Kirchherr zu Rottweil unser Insigel, und wir der Schulthaiß, der Burgermeister und der Rhat der Stadt Rottweil unser Stadt-Insigel zur wahren offnen Urkundt offentlich gehenkt an disen Brieff, der geben ist am nechsten Fritag vor St. Michelstag des hailigen Erzengels des Jars, da man zalt nach Geburt Christi vierzehnhundert Jare und darnach in dem zehnten Jar." —

Ursprünglich waren die Mitglieder dieser Klause in Hausen Brigittinerinen, und erst, in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts (1455 1. August) nahmen sie mit bischöflicher Genehmigung die Regel des heil. Dominikus [145]) an.

In Hausen selbst blieben sie unter fortwährender Aufsicht des Magistrats zu Rottweil und des Stadtpfarramts bis zum Jahre 1525. In diesem Jahre nämlich wurden sie, in Folge der unruhigen Kriegszeiten, in die Stadt übersiedelt, nachdem sie schon im Jahre 1410 das Bürgerrecht in derselben erhalten hatten [146]). Hier bezogen sie in Verbindung mit den Frauen und Schwestern der benachbarten Klausen, namentlich den zu St. Moriz [147]) und den zu St. Jakob [148]) das noch

---

145) Die Dominikanerinen befolgten dieselbe Ordensregel, welche den Dominikanern auferlegt war (s. oben Nro. 134). Nur waren sie außerdem zur Arbeitsamkeit verpflichtet, welche dem männlichen Zweige wegen seines höhern Berufs (Predigen) nicht zugemuthet wurde.

146) Indessen wurde das Inkluforium zu Hausen nicht aufgehoben. Wenigstens geschieht desselben noch im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert Erwähnung.

147) Die Klause zu St. Moriz stand in der südöstlichen Ecke

bis auf diesen Tag unter dem Namen der „weißen Sammlung“ [148]) bekannte Haus.

der sogenannten Mittelstadt, unweit des Hochgerichts, links von dem Wege, der zum Pelagiensteg in die Altstadt hinabführt. Der Freiherr Ulrich v. Ifflinger stiftete in diese Klause drey Pfund Heller jährlichen Zins „zu einer ewigen Messe auf dem Altar unserer lieben Frauen, aller Heiligen, aller Engel und aller Mägden [Jungfrauen] zu lesen.“ (cfr. v. Langens Beiträge zur Gesch. Rottweil S. 300.)

148) Die Klause zu St. Jakob stand oberhalb der sogenannten Fläschengasse, in der Gegend, wo es noch „auf den Mauern“ heißt. (cfr. v. Langens Beiträge S. 300.)

149) In der Hauptkapelle dieser „weißen Sammlung“ zeigte man das sogenannte geschossene mirakulöse Christusbild, von dem man sich ähnliche Wunderdinge erzählte, wie von] dem „wunderthätigen Bilde Mariä,“ das sich auf dem Rosenkranzaltar in der Dominikanerkirche befand. Dieses Bild nämlich erregte durch seine Augenwende sowohl, als durch (angebliche) Heilung von schweren Krankheiten im siebenzehnten Jahrhundert großes Aufsehen, und trug (worauf es wohl hauptsächlich bei der ganzen Geschichte abgesehen gewesen seyn mag) dem Kloster viele Opferspenden ein. Es wurde sogar ein eigenes Fest „der wunderbarlichen Augenwendung der Mutter-Gottes“ im November gefeiert. Dieß geschah noch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, wie aus dem Rathsprotokoll vom 12. November 1778 hervorgeht, wo der Magistrat auf den Grund eines bischöflichen Erlasses von Konstanz bekannt machen ließ: „daß am nächsten Sonntag, als am Feste der wunderbarlichen Augenwendung der Mutter Gottes, ein 10stündiges Gebet bei den Herren Dominikanern dahier bewilligt worden sey,“ und worin zugleich verordnet wurde: „daß die Zunftmeister bei einem Vierling Wachs bieten lassen sollen, und daß auch der löblichen Herrenstube die letzte Stunde von 3—4 Uhr vorbehalten sey.“

In diesem Hause lebten sie bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts (bis 1707), wo ihre ökonomischen Verhältnisse es ihnen gestatteten, den der Prälatur von St. Georgen [150]) gehörigen Hof (den sogenannten Geörger-Hof) zu kaufen, und hier das noch vorhandene Klosterbäude (s. 1 Bd. S. 37.) zu bauen und einzurichten. Dieß geschah unter der Priorin Maria Cäcilia Wildmännin von Rottweil.

Was nun die äußern Verhältnisse betrifft, in welchen dieses Frauenkloster sowohl in früherer, als in späterer Zeit mit der Stadt stand, so waren dieselben mehr feindlicher, als friedlicher Art. Denn schon seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts kam es zwischen den Sammlungsfrauen und der

---

150) Dieser sogenannte St. Geörgerhof, ein Eigenthum der Prälatur zu St. Georgen im Schwarzwalde, stand mehre Jahrhunderte vor seinem Verkaufe an die Sammlungsfrauen unter dem Schutz- und Schirm der Stadt Rottweil. Im Jahre 1566 aber kam es wegen dieses Hofes zu Correspondenzen zwischen dem damaligen Herzog Christoph von Würtemberg und der Stadt Rottweil. Der erstere nämlich forderte in dem gedachten Jahre aus Aerger darüber, daß nach dem Tode des Abts Johann von St. Georgen, ohne sein, des Landesfürsten, Kastenvogts, Patronen, Schutz- und Schirmherrns des Klosters, Vorwissen, ein neuer Abt gewählt worden war, die Stadt Rottweil auf, über die dem Geörger-Hofe gehörigen Gefälle, Renten, Zinsen u. dgl. ein Inventarium für Würtemberg aufzunehmen, und dem Kloster St. Georgen nichts mehr zukommen zu lassen. Dieses Ansinnen des Herzogs aber lehnte die Stadt ab, in Folge einer Aufforderung von Seiten der Regierung zu Inspruck vom 20. Juli 1566, und von Seiten des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich (vom 4. Juli 1566), welcher letztere das Kloster St. Georgen in seinen und Oesterreichs Schutz aufnahm. —

Stadt zu hartnäckigen Streitigkeiten, welche langwierige und kostspielige Prozesse bei dem Reichshofrath in Wien zur Folge hatten, und erst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts im Wege des Vergleichs geschlichtet wurden. Der Hauptgrund dieser Streitigkeiten lag nämlich in der von Seiten des Magistrats, als der Schutz- und Aufsichtsbehörde des Frauenconvents, angesetzten Steuer- und Umgeldserhöhung. Dagegen protestirten die Sammlungsschwestern, und appellirten endlich nach langen, fruchtlosen Streitigkeiten und Prozessen an den Kaiser Leopold I. Dieser befahl im Jahre 1681 dem Magistrate zu Rottweil, die Gründe wegen jener Steuer- und Umgeldserhöhung anzugeben, und zugleich die fragliche Verbindlichkeit der Sammlungsschwestern gegen die Stadt nachzuweisen. Auf dieß hin ließ der Magistrat dem Kaiser eine ausführliche Schrift überreichen, in welcher folgende Gründe angeführt waren:

1) hätten die Sammlungsschwestern im Jahre 1410 das Bürgerrecht in Rottweil, und im Jahre 1525 auch einen Wohnsitz in der Stadt erhalten, und seyen somit, da sie den Genuß der bürgerlichen Vortheile hätten, auch schuldig, an den bürgerlichen Lasten Theil zu nehmen, und dieß um so mehr, da der Sammlungsschwestern meistes Vermögen und Einkommen mit früherer Steuerbarkeit durch die aufgenommenen Bürgerstöchter an die Sammlung gekommen sey. Auch sey es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz: res transit cum onere, ein Satz, der auch auf geistliche Personen in Betreff der von Laien erhaltenen Güter seine Anwendung finde.

2) könne das von Kaiser Karl V. dem Dominikaner-Orden unter'm 14. Nov. 1530 ertheilte Exemtionsprivilegium nicht auf die Sammlungsschwestern ausgedehnt werden, weil für's erste jenes Privilegium ganz generaliter abgefaßt sey, und für's zweyte die Rottweiler schon vor Ertheilung desselben in dem rechtlichen und herkömmlichen Besitze des Steuer- und Umgeldsregals über den Frauenconvent gewesen seyen.

3) posito, non tamen concesso casu (gesetzt, doch nicht zugegeben den Fall), das gedachte Kaiserliche Privilegium hätte den Sammlungsschwestern zum Behufe der vermeintlichen Befreiung des Umgelds und der Steuern ausgelegt werden können, so hätten die Schwestern jenem Privilegium nicht zuwider handeln, und nicht von der Zeit der Ertheilung desselben (1530) bis auf die gegenwärtige Zeit (1682) ohne Unterbrechung die schuldige Steuer und das Umgeld der Stadt bezahlen sollen.

4) wenn jenes Privilegium wirklich keine Anwendung auf die Sammlungsschwestern zugelassen hätte, so würde im Jahre 1603 der damalige Provinzial des Dominikaner-Ordens gewiß nicht die Stadt um Nachlaß der Steuer gebeten haben.

5) würde noch weniger der jetzige Provinzial in dem zwischen der Stadt und dem Prediger-Convent und der Sammlung wegen der jährlich abzulegenden Rechnung und anderer Punkte im Jahre 1680 aufgerichteten, und allerseits besiegelten Receß zugegeben haben, „daß im Uebrigen dem Burgermeister und Rath an ihren wohlhergebrachten Juribus, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten nichts derogirt werden solle" — wenn der Provinzial nicht selbst gewußt hätte, daß die Stadt die Steuer und das Umgeld gegen die Sammlungsschwestern seit unfürdenklicher Zeit ruhiglich exercirt hatte.

6) bestimme der Osnabrück'sche (Westphälische) Frieden in dieser Beziehung: „daß ein jeder Reichsstand bei allem, was er sowohl in ecclesiasticis als politicis seit dem Jahre 1624 exercirt habe, allerdings gelassen werden solle." Nun aber hätte die Stadt Rottweil schon lange vor jenem Jahr (1624) gegen die Sammlungsschwestern nicht allein die Jahresrechnung exercirt, sondern auch von denselben das Umgeld, die Steuer und andere bürgerlichen Beschwerden eingenommen; und die Stadt hoffe deßwegen auch fernerhin, daß was ihre Vorfahren ununterbrochen besessen, benützt und genossen haben,

ihr, als einem getreuen Reichsmitgliede, nicht widerrechtlich entzogen würde.

7) übrigens werde den Sammlungsschwestern bei weitem nicht, wie das sonst bei den Bürgern geschehe, Alles, sondern aus guter Meinung nur die Hälfte ihres ganzen Vermögens angeschlagen, ungeachtet die Stadt alles Recht hätte, das ganze Vermögen des Frauen-Convents in Anschlag zu nehmen.

8) wünsche die Stadt selbst, daß ihre Gefälle so beschaffen wären, daß sie, ohne das Umgeldsregal zu Hülfe zu nehmen, ihre große Schuldenlast tilgen, und ihre Reichs- und Kreis- und andere Lasten bestreiten könnte; allein da kein Bürger, selbst die Amtleute und Räthe nicht ausgenommen, von der Steuer ausgenommen seyen, so könne man auch die Sammlungsschwestern nicht dispensiren, um so weniger, als dieselben in keinem eigentlichen Kloster, sondern nur in einem bürgerlichen Hause ohne Clausur wohnten.

9) auch in der benachbarten Kaiserl. Oesterreich'schen Stadt Villingen und andern Orten müßten die Sammlungsschwestern Steuer, Umgeld und anderes der Art bezahlen.

Als das beste Mittel, die Streitigkeiten zu entscheiden, wurde nun ein Vergleich vorgeschlagen, und dieser kam auch wirklich unter'm 8. Nov. 1691 zu Stande, und wurde unter'm 22. Dezember desselben Jahres von dem Ordensgeneral zu Rom (Antonin Cloche) ratificirt.

Derselbe wurde in lateinischer Sprache abgefaßt, und bestand aus folgenden Artikeln:

1) übernimmt die Sammlung die Verpflichtung, von allen bürgerlichen Gütern, die unter der höhern und niedern Botmäßigkeit des Magistrats zu Rottweil stehen, ohne Unterschied, ob sie liegende oder fahrende Güter seyen, die bürgerlichen Pflichten jeder Art zu erfüllen, wogegen die kirchliche Freiheit für die Sammlung auf denjenigen Gütern gelassen wird, welche

entweder durch ihre frommen Stifter, oder durch Vermächtnisse auf geistliche Sachen zum Gotteshaus gekommen sind.

2) wird der Sammlung bewilligt, daß, was von Wein und Bier zum täglichen Hausbrauch angeschafft wird, von aller bürgerlichen Abgabe, welchen Namen diese auch haben mag, frei bleiben soll, jedoch ohne daß ihnen damit zu handeln gestattet wäre. Ferner damit künftig alle Ansprache, unter welchem Schein es auch immer seyn mag, auch unter dem Titel eines jährlichen Ertragsverzeichnisses, welches der Magistrat von mehr als hundert Jahren her an die Sammlung entweder wegen jährlicher Rechnungsablegung, oder wegen des geistlichen Schutzrechts, oder aus andern Scheingründen hatte, vollkommen aufhöre, so soll die Sammlung jährlich zur Stadt bezahlen 20 fl. Rottweiler Währung. Wenn aber diese Zahlung unterlassen würde, so sollen diese Bestimmungen insgesamt unkräftig und ohne Verbindlichkeit seyn.

3) Was für bürgerliche Güter, erb- oder kaufweise in Zukunft der Sammlung zukommen sollten, so seyen diese entweder innerhalb eines Jahres zu verkaufen, oder, wenn sie beibehalten werden wollten, allen bürgerlichen Auflagen zu unterwerfen. Was aber die bisher nicht berichtigten Ansprachen an Steuern, Umgeld und andern bürgerlichen Beschwerden von den bürgerlichen Sammlungsgütern betrifft, so soll eine Liquidirung geschehen, damit künftig aller Widerspruch erledigt werde.

4) bewilligt der Magistrat und die gesamte Bürgerschaft der Reichsstadt Rottweil aus besonderer Gunst und Gnade, daß die Sammlung der Wohlthat des Wassers bis auf die Ratifikation des hochwürdigsten Generals (Patris Magistri Generalis) des Prediger-Ordens unter der Bedingung sich zu erfreuen und das Wasser zu genießen habe, daß die Herleitung des Wassers auf Kosten der Sammlung geschehe, daß aber nach erhaltener Bestätigung dieses Wasserrecht in vollkommener

Rechtskraft der Sammlung gegen jährliches Erkenntnißgeld von 2 Pf. Pfenning bleiben solle.

5) Zu kräftigerer Verbindlichkeit dieses Vergleichs, und damit von dem Obern der deutschen Provinz nichts irrig gemacht werden möge, verlangt der Magistrat und die Bürgerschaft, daß über diese ganze Abhandlung von dem Ordens-General die Bestätigung erfolge, damit solche zu ewigem Andenken unter den gewöhnlichen Bestätigungssigillen aufbewahrt werden möge.

So geschehen zu Rottweil im Convent der hl. Apostel Petrus und Paulus Prediger-Ordens durch den Hochehrwürdigen Pater Magister Alexander Brachell, und durch die Hochedelgebornen und gestrenge Herren Herren Rathsdeputirte, als: Herrn Philipp Adam Spreter von Kreidenstein, wirklicher Burgermeister, Herr Johann Werner, Ober-Rechner, Herrn Wolfgang Spreter, und Ignaz Moser, Oberzunftmeister und Redmänner."

Dieser Vergleich wurde 4 Jahre darauf (den 14. Mai 1695 in Folge der vom Kloster nicht mehr zu erschwingenden Kriegsanlagen und Bürgersteuer erneuert, und in nachstehender Form abgefaßt:

„Kund und zu wissen sey jedermänniglichen, welche diesen Brieff einsehen, lesen oder lesen hören, und allen denen, welchen daran gelegen ist, daß, nachdem das Convent zu St. Ursula der dritten Regel des glorwürdigen Patriarchen Dominici den Hochedeln Magistrat der Kaiserlichen freien Reichsstadt Rottweil die Noth kläglich vorgetragen, welcher Gestalten ihre Einkünfte durch gegenwärtige unzahlbare Kriegsanlagen und burgerliche Steuern nicht nur gemindert, sondern auch gänzlich entäußert werden, so daß die Schwestern diesen Ort ihrer heiligen Profession gar zu verlassen, sich zu vertheilen, und anders wohin betteln zu gehen sich bemüßiget finden, doch aber lieber in besagter Stadt und in ihrem Convent, als dem

Ort ihrer heiligen Profession verbleiben, auch deßwegen bei hochermeldtem Magistrat bittlichst einlangen wollen, daß sich dieser ihrer erbarmen, und die Befreiung von denen aus ihren in und ausser der Stadt, in der Land- und Herrschaft gelegenen Gütern, als Capitalien, Geld- und Grund- oder Boden-Zinsen und andern wirklichen Einkünften abzureichenden Anlagen und Steuern ihnen zu ertheilen geruhen möchte; sie hingegen die übrigen burgerlichen Güter, welche sie in der Stadt selbsten und in der Alt-Stadt dermalen besitzen, und in Zukunft besitzen würden, mit allen Einkünften in der Steuer und Anlag zu belassen, und solche ohne Zurückhalt, Verzug und Anstand, gleichwie andere Burger auf Erforderung abzugeben erbietig seyen.

Obwohlen Wir nun zu solcher Befreyung, und zu dem hierauf nothwendig erfolgenden Anwachs der bürgerlichen Beschwerden mit unserer Einwilligung nicht beitreten sollten, nichts desto weniger da obgedachte bittliche Vorstellungen mit der Ehrerbietigkeit und Liebe, mit welcher wir den ganzen Orden des heiligen Vaters Dominici schon lang und allezeit zugethan seyn, wohl erwogen worden, so hat man auf Seiten des Hochedeln Magistrats, deren Achtzehner und der gemeinen Burgerschaft mit erwähntem Convent zu St. Ursula mittels dessen Beyständen, Reverendi Patris Ludovici a. St. Rosa, des dortigen [Rottweiler] Prediger-Klosters, und des Hochwürdigen, Wohledlen und Hochgelehrten Herrn Franzisci Franz, der heiligen Schrift Lehrers, und daselbstigen Stadtpfarrers im Jahr, Monat und den Tag, welche hieunten verzeichnet stehen, sich dahin und so weit einverstanden, daß

1) mehr erwähntes Convent oder Sammlung zu St. Ursula Achthundert Gulden in läufig — guter Reichsmünz baar erlegen, auch eben diese begebe und renuncire auf die zwei Malter Haber, welche die Stadt dem gedachten Convent jährlich zu reichen schuldig gewesen, mithin den hierüber in

Handen habenden Obligations-Brieff von sich und zurück geben solle, nach Erlegung deren 800 fl. und Aushändigung besagter Obligation. Dagegen

2) Hochermeldter Magistrat mit denen Achtzehnern und gemeiner Burgerschaft das Kloster zu St. Ursula von aller Ordinari- und Extraordinari Steuer und Anlag in Betreff ihrer, als Capitalien, Geld- und Boden- oder Grund-Zinsen und andern Einkünften, welche selbes ausser der Stadt und sogenannten Alt-Stadt, auch wo immer in der ganzen Land- und Herrschaft Rottweil zu Zeit dieser Transaction wirklich besitzet, vermög dieser auf ewig befreye, freyspreche und erkläre, doch mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß

3) eben dieses Kloster von allen und jeden burgerlichen Gütern, Capitalien, Geld- und Grund-Zinsen, auch andern Einkünften, und von allen, was selbes in besagter Stadt und Alt-Stadt, in dem Rottweiler Gericht und Bahn weiters besitzet, und in Zukunft besitzen wird, laut und vermög der den 8. November beschehenen, nachgehends den 22. Dezember anni 1691 schriftlich abgefaßten und zu Rom bestätigten Transaction die gewohnlichen und außerordentlichen burgerlichen Steuern und Anlagen, gleichwie bisher und gleich andern Burgern abführen und bezahlen sollte. Uebrigens

4) dieser erst besagte Vergleich in allen andern, so gegenwärtiges Instrument nicht ausschließet und ausnimmt, gleichwie auch in Betreff des Umgelds von Punkten zu Punkten in seiner Kraft verbleiben solle. Damit aber

5) gegenwärtiger Contract desto standhafter, und unveränderlich sey, auch von niemand anderem, welcher hierzwischen kommen könnte, so leicht umgestossen werde, so ist von Seiten des Convents versprochen worden, von dem höchsten und des ganzen Ordens-Oberhaupt die Bestätigung hierüber in zwey gleichlautenden, und mit dem Ordens-Sigill bewahrten Instrumenten zu erlangen, auch in ihrem täglichen Gebet solch

Digitized by Google

ewiger Gutthat für die Wohlfahrt der Stadt eingedenk zu seyn.

Geschehen zu Rottweil in dem Convent zu St. Ursula durch Reverend. Patr. Ludovicum a S. Rosa, und dem Hochwürdigen, Wohledlen und Hochgelehrten Herrn Franziscum Franz, Stadtpfarrer, beyde Beystände der Klosterfrauen einerseits, andrerseits durch die Hochedlen Herrn Herrn Johann Werner Oberrechner, Franz Joseph Gebel, beyde des Hohen Kaiserl. Hofgerichts Assessoren Matthäus Werner, Syndikus, Johann Leonhard Schließlin, Redmann, und Johann Spreter, Zunftmeister, den 14. May 1695."

Auch dieser Vergleich erhielt die Bestätigung von dem Ordens-General zu Rom (Antonin Cloche) am 22. August 1695 [151]).

Die nächste Folge dieser Vergleiche war die, daß seit ihrer Abschließung der Magistrat keine so strenge Inspektion mehr, wie früher, über den ökonomischen Zustand des Convents vornahm, besonders nachdem dieser im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu einem eigentlichen Klosterconvente sich ausgebildet hatte. Uebrigens begab sich die Stadt nie ganz der Territorialgerechtsame und der damit verknüpften Einsicht in die ökonomischen Verhältnisse des Klosters, was schon daraus hervorgeht, daß das letztere nach- wie vorher zur Fassion seines Vermögens angehalten, und daß demselben von Zeit

151) Die Unterschriften waren: Philipp Adam Spreter von Kreidenstein, Amtburgermeister und Hofgerichts-Assessor, Maria Cäcilia Wildmännin Priorin, Franz Ludwig a. St. Rosa Prior, Franziskus Franz, Stadtpfarrer, Johann Werner Assessor und Oberrechner, Franz Joseph Gebel Assessor und Bürschvogt, Matthäus Wernz, Rath nnd Syndikus, Leonhard Schließlin, Zunftmeister Redmann, Johann Spreter, Zunftmeister, Ignaz Binder, Achtzehner Redmann, Hans Georg Platmacher, Unter-Redmann,

zu Zeit von dem Magiſtrate ein der Stadt verpflichteter Oberpfleger beigeordnet wurde, der im Namen der letztern über die materiellen Intereſſen des Kloſters zu wachen, und deßwegen von letzterem eine jährliche Belohnung von vier Maltern Veeſen zu beziehen hatte. Uebrigens herrſchte zwiſchen dem Kloſter und der Stadt ein fortwährendes friedliches Verhältniß faſt ein Jahrhundert lang, nämlich bis zum Jahre 1786. In dieſem Jahre aber entſpannen ſich die alten Streitigkeiten auf's neue mit großer Erbitterung. Die Veranlaſſung war folgende:

Das Kloſter hatte ſchon im Jahre 1782 mehre Gült- und Fruchtgefälle an die Stadt Rottweil um die Summe von 4500 fl. ferner im Jahre 1785 zehen Malter jährlicher Zinsfrüchte an die Würtemberg'ſche (Alpirsbacher) Pflege zu Rottweil um die Summe von 1080 fl. verkauft, (was die Rottweiler ſehr geärgert zu haben ſcheint, da ſie, wie aus den Kloſterakten hervorgeht, gerne den letztern Kauf mit dem Kloſter abgeſchloſſen hätten) ſomit in wenigen Jahren über ſechshalbtauſend Gulden baares Geld eingenommen, ohne dafür, wie die Rottweiler dem Kloſter vorwarfen, andere Realitäten anzukaufen. Ferner hatte das Kloſter, wie daſſelbe ſelbſt zugeſtand, mehre Gefälle zu Wellendingen und einigen Oeſterreich'ſchen Orten ohne Vorwiſſen ſeines beigeordnetem Pflegers veräußert, und doch war von allem dieſem Gelde nichts, und ſogar von dem im Jahre 1686 auf 11500 fl. fatirten Capitalfond das Wenigſte mehr vorhanden. Weil nun auf dieſe Weiſe das materielle Wohl des Kloſters ſehr gefährdet ward, ſo ſah ſich der Magiſtrat zu Rottweil vermöge ſeiner Territorialgerechtſame und ſeines Schutz- und Schirmrechts über das Kloſter im Jahre 1786 (3. Mai) veranlaßt, von dem Kloſter einen Revers zu verlangen, „daß daſſelbe ſowohl jetzt als in Zukunft ſeinen Vermögens- und Oekonomie-Zuſtand durch eine Magiſtratiſche Deputation auf jeweiliges Magiſtratiſches Ver-

langen unweigerlich wolle untersuchen lassen." Auf dieses Ansinnen des Magistrats antwortete nun das Kloster, daß es sich zu diesem ganz ungewöhnlichen und Observanzwidrigen Begehren keineswegs verstehen könne. Darauf wandte sich der Magistrat unter'm 26. März 1786 an den Provinzial des Prediger-Ordens, als den geistlichen Vorsteher des Klosters, und stellte an diesen dasselbe Ansinnen. Als aber auch dieser dasselbe als ein Observanzwidriges zurückwies, und ein abermaliges Schreiben des Magistrats fruchtlos war, so sah sich der letztere genöthigt, eine Inspektion über den ökonomischen Zustand des Klosters anzuordnen. Dagegen legte aber das Klosterconvent sowohl, als der Ordensprovinzial eine feierliche Protestation ein, und ließ zu gleicher Zeit an den Kaiser Joseph II. eine Recursschrift einreichen, worin gegen das Verfahren des Magistrats zu Rottweil folgende Gründe angegeben wurden:

1) Die Curatela ecclesiastica pflegt sich vorderfamst nach der Observanz zu reguliren.

cfr. Boehmer de Administrat. bonorum ecclestiastic. C. I. §. 6.

Das Kloster ad St. Ursulam zu Rottweil hat für sich observantiam libertatis ab inspectione saeculari [Observanzmässige Freiheit von weltlicher Einsicht], welche noch überdieß in casu substrato [im gegebenen Falle] auf beederseitigen Vergleichen de annis 1691 und 1695 gegründet ist, worin der Magistrat selbst der Abforderung der jährlichen Rechnungsablegung entsaget.

2) Ist in den Reichsstädten von den ältesten Zeiten hergebracht, und alle Geschichten und Urkunden bewähren es überflüssig, daß die alldasigen auch sonst mediaten Klöster und Kirchen in ihrer innerlichen Einrichtung und Administration der Güter von ihren Ordensobern, und hauptsächlich von ihren Bischöfen unter dem allerhöchsten Schutz Kaiserlicher

Majestät selbst abhangen, wie dieses mit mehreren Beispielen erwiesen werden kann.

3) Ist der Unterschied inter bona ecclesiastica [geistliche Güter] hiebei nicht ausser Acht zu lassen, daß nämlich jene Güter, welche die Geistlichkeit oder Klöster zu ihrem Unterhalt genießen, durch ihre Obern gemeiniglich selbst administrirt werden dürfen. Der Fall einer Ausnahme bei dem Kloster ad St. Ursulam existirt noch zur Zeit nicht. Hingegen lassen die bona Ecclesiae bei Pfarrkirchen, Filialen, heiligen Fabriken und milden Stiftungen eine cumulative Curatel [gemeinschaftliche Pflege] zwischen den Pfarrern oder Kirchenvorstehern jeden Orts und der weltlichen Obrigkeit allerdings zu, worüber auch meistentheils zwischen den Kirchenvorstehern und der weltlichen Obrigkeit eigene Conventionen vorhanden sind.

4) Die Inspectio saecularis [weltliche Einsicht] bey Klöstern ist nach den hergebrachten Grundsätzen kein Effectus bassae vel ordinariae Jurisdictionis [Folge einer Ordnungsmäßigen Gerichtsbarkeit], sondern eine Sache, welche dem obersten Regenten, dem Souverän als supremo Inspectori [obersten Aufseher] über alle in seinen Landen befindliche, folglich auch über geistliche Communitäten gebührt.

Die höchste Landesherrlichkeit kann in diesem Sinn in den Reichsstädten niemanden anderem, als Seiner Kaiserlichen Majestät selbst zukommen; folglich kann von Reichsstädten, wenn man sie auch als Reichsstände betrachtet, auf Kaiser, Kurfürsten und andere Stände des Reichs kein analogischer Schluß gemacht werden.

5) Ja sogar in Kurlanden wird die Suprema Inspectio in bona ecclesiastica [oberste Aufsicht über geistliche Güter] nur dergestalten exercirt, daß der Bischof von Ordinariats wegen mit der Landes-Herrschaft hierin concurrirt.

cfr. Kreitmayer Anmerkung über den Cod. bavar Cio. 1. Theil 7. cap. §. 42. N. 2.

Woraus also von selbsten fließet, daß das Kloster gegen die allerhöchst Kaiserlichen und Bischöflichen Rechte anstoßen würde, wenn selbes dem Magistrat zu Rottweil Titulo Supremae Inspectionis die angemaßte Untersuchung seines Oekonomie-Zustandes, und eine unumschränkte Curatelam bonorum ecclesiasticorum zugestehen sollte und wollte.

6) Der Magistrat zu Rottweil scheint aber nicht bloß mit der angemaßten Inspektion des klösterlichen Oekonomie-Zustandes sich befriedigen, sondern vielmehr eine unumschränkte oberste Gewalt über das ganze Kloster und dessen innere Einrichtung sich zueignen zu wollen, wie er denn selber in die Aufnahme der Candidatinen sich mischte, [152]) und solche erschweren oder gar hindern will.

Diese Argumente suchte nun der Magistrat zu Rottweil in seiner Schrift an den Kaiser durch folgende Gegengründe zu entkräften:

ad 1) ist allerdings wahr, daß bey jenen Schutz- und Schirmgerechtigkeiten, welche ein Reichsstand über ein unmittelbares oder ein in fremdem Territorio gelegenes unmittelbares Kloster per pacta [Vergleiche] dotationes [Vergabungen] oder andere specielle Titel erworben hat, die Observanz zur Richtschnur genommen werden muß, eines Theils weil

---

152) Dieß that der Magistrat wirklich in einem unter'm 1. Juli 1786 an das Kloster erlassenen Schreiben, worin er das letztere aufforderte, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kloster wirklich im Sinne habe, zwei Conventualinen aufzunehmen? Das Kloster aber verweigerte diese Erklärung, da es in possessione libertatis religiosae et civilegii sich befinde, und daher andern in Betreff der freien Aufnahme von Mitschwestern keine Verantwortung schuldig sey. (Das Weitere s. unten.)

die Quellen dieser Rechte, und ihre im Verlauf der Zeit so vielfach per pacta beschehene Modifikationen so verschieden sind, andern Theils, weil in jure scripto, wie Wehner voce „Vogtei" schon bemerkt hat, die Rechte solcher Schirmsherrlichkeiten nicht im Allgemeinen genug bestimmt sind. Von dieser Gattung geistlicher Curatelen will auch Böhmer loco citato verstanden seyn. — Allein jene Befugnisse, welche einem Landesherrn über geistliche Stiftungen seines Gebiets aus dem Grunde zustehen, weil ihm der Zerfall derselben, zumal auch als Stifter, unmöglich gleichgültig seyn kann, haben ihre allgemeine Bestimmung in den durch die Constitutiones Imperii [Reichsverordnungen] anerkannten diesfälligen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und gehören unter jenes Exercitium juris territorialis [Ausübung des Landesherrlichen Rechts], welches sämtlichen Ständen des Reichs (J. P. O. art. 8. §. 1.) tam in ecclesiasticis, quam politicis zugesichert ist.

Da also die Ausübung der Territorialrechte in ecclesiasticis sämtlichen, folglich auch katholischen Ständen des Reichs nicht nur vi observantiae [vermöge des Herkommens], sondern auch vermög der Reichsfundamentalgesetze zusteht, so muß vorderſamst die Obsorge darunter gezählt werden, vermög welcher ein Landesherr zu wachen hat, daß die geistlichen Stiftungen, die als wichtige Glieder seines Gebiets, als Versorgungsorte seiner Unterthanen, als wirksame Anstalten zur sittlichen Bildung derselben, auch für die äußerliche Einrichtung eines reichsständischen Gebiets, ja für das gesamte Reich wichtig sind, aufrecht erhalten, ihre Güter nicht verschleudert, sondern vielmehr zweckmäßig verwendet werden, — lauter Rechte und Obliegenheiten, die jedem Reichsstande unkräftig gemacht, oder vielmehr benommen seyn würden, wenn eine Landesherrliche Einsicht in die Verwaltung solcher Güter auch

nicht einmal bei vorliegenden Beweisen einer üblen Haushaltung statt finden sollte.

Die Ungereimtheit einer solchen Behauptung legt sich noch mehr zu Tage, wenn man bemerkt, daß die Glieder eines solchen Klosters, bey dessen Orden die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführt, sondern jedem Convent sein Eigenthum besonders überlassen ist, bey dessen Zerfall dem Landesherrn selbst zur Nahrung und Unterhaltung anheim fallen würden, indem sich alsdann nach Ausweis zahlreicher Beyspiele weder Provinz noch Provinzial mit dieser Last beladen, sondern alsdann erst, wenn die Aushülfe schwer ist, die Intervention der weltlichen Obrigkeit auffordern. — Unbegreiflich wäre also, wenn bey einer zum Verfalle sich neigenden klösterlichen Stiftung der Landesherr vorher die Beweise einer vielleicht wegen noch nie existirten Falles unerweislichen Observanz auftreiben, inzwischen aber gelassen und unthätig dem Zerfalle des Klosters, somit einem doppelten Schaden seines Gebietes entgegen sehen müßte. — Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich nun die unmaßgebliche Folge von selbst, daß die Befugniß einer Landesherrlichen Obereinsicht in die Verwaltung mittelbarer klösterlicher Güter nicht als ein auf bloße Observanz sich gründendes, sondern als ein mit dem Exercitio juris territorialis reichsgesetzmässig verknüpftes Recht anzusehen ist.

So unrichtig nun der P. Provincial [153]) die erwähnte Befugniß einer Landesherrlichen Obereinsicht zur bloßen Observanz herabwürdigen will; ebenso irrig getraut er sich zu behaupten, daß eine solche Observantia libertatis ab inspectione saeculari für das Convent S. Ursula zu Rottweil streite.

Alldasige Prinzipalschaft darf somit getrost ohne mehrere

153) Dieser Provinzial hieß Andreas Wagner, und war Verfasser der von dem Kloster an den Kaiser eingereichten Recursschrift.

Weitläufigkeit einem allerhöchsten Erkenntniß unterstellen, mit welchem Recht ein mediates Kloster, in dessen Stiftungsurkunde die Einsicht in dessen Güterverwaltung feierlichst vorbehalten, förmliche Rechnungen darüber von Zeit zu Zeit von der weltlichen Obrigkeit abgehört, und die Beyordnung eines in Magistratischen Pflichten stehenden Oberpflegers von dem ersten Tage der Stiftung bis auf die jetzige Stunde nicht unterlassen worden, auf eine Observantiam libertatis ab inspectione saeculari Anspruch machen könne.

Ad 2) hat der P. Provincial mit der Behauptung, daß nicht in klösterlichen, sondern nur in andern geistlichen Gütern der weltlichen Obrigkeit eine cumulative Curatel oder Administration zustehe, den gegenwärtigen Statum quaestionis gänzlich verfehlt. Denn in seinen Erlassen an das Kloster und an den Provinzial hatte der Magistrat durchaus nicht den Entschluß ausgesprochen, dem Kloster die Administration seiner Güter abzunehmen, sondern das Magistratische Ansinnen gieng nach dem wörtlichen Inhalt jener Erlasse nur dahin, eine abermalige detaillirte Einsicht dieser Administration durch eine Magistratische Deputation nehmen zu lassen, sich sofort über die vorliegenden Beweise des so enorm herabsinkenden Vermögensstandes aufzuklären, und die dienlichen Maaßregeln zur Aufrechthaltung des Klosters selbst unter Mitwirkung eines Commissärs des Provinzials zu verabreden. — So viel aber eine so gestaltete Obereinsicht betrifft, so können sich derselben die Güter eines Klosters ebenso wenig, als einer andern geistlichen Stiftung entziehen, weil dieses Jus inspiciendi [Einsichtsrecht] auch in Ansehung der Klostergüter ein mit der Reichsständischen Pflicht, über die Erhaltung geistlicher Stiftungen zu wachen, in gleichem Maaße als ein nothwendiges Mittel zu diesem Endzweck unabsonderlich verknüpft ist. — Auch machen die Reichsgesetze mit dem klösterlichen Vermögen von diesem in exercitio juris territorialis circa eccle-

siastica fundirten Territorialrecht nirgendwo eine Ausnahme; und wenn selbst das Canonische Recht

cap. filiis vel nepotibus 31.

den Nachkommen desjenigen, qui construxit aut ditavit ecclesiam [der eine geistliche Stiftung errichtete oder bereicherte], ohne Unterschied das Recht einer zur Erhaltung der Stiftung abzweckenden Wachsamkeit verstattet, so wird auch eben dieses einem mit dem Territorialrechte begabten Stifter in einem Reichsverfassungsmäßigen Verhältnisse über das gestiftete Kloster nicht versagt werden können.

Das Einleuchtende dieser Wahrheit hat auch

ad 3) dem P. Provincial das Geständniß abgedrungen, daß dem Souverän eines Staates die suprema inspectio über alle in seinen Landen befindliche, folglich auch geistliche Communitäten unstrittig gebühre. Allein der Einwurf, mit welchem oft erwähnter Provincial in Ansehung des vorhandenen Falles der erkannten Wahrheit entgehen will, daß nämlich den Reichsstädten ein so weit reichendes Territorialrecht nicht zugestanden, somit auch von einem Kurfürsten auf eine Reichsstadt kein Schluß dießfalls zu machen sey, konnte nur von einem Manne erwartet werden, dem die Reichsverfassung Berufs halber unbekannt bleiben darf. — Man getraute sich zwar Gegnerischer Seits selbst nicht, das vorerst einem Souverän eingestandene Jus supremae inspectionis einem mit Kurfürstlicher Würde glänzenden Reichsstande abzusprechen.

Nun aber wäre es allerdings eine überflüssige Weitläufigkeit, wenn man vor diesem allerhöchsten Reichsgerichte den Grundsatz, daß die Territorialrechte, so wie sie gesamten Ständen des Reichs nach dessen Fundamentalgesetzen zukommen, an und für sich selbst gleichen Gehalt haben, und daß folglich auch einer Reichsstadt in ihrem kleinen Gebiete die Territorialbefugnisse in gleichem Maaß ebensowenig, als die Reichsstandschaft selbst, versagt werden könne, mit mehrerem

zu entwickeln ſich bemühen wollte. — Weit entfernt alſo, daß eine Reichsſtadt die mit der ſchuldigen Subordination gegen das allerhöchſte Reichsoberhaupt verbundene Ausübung eines Territorialrechts den Allerhöchſt Kaiſerlichen Rechten zu nahe treten ſollte, ſo lebt vielmehr alldaſige Prinzipalſchaft der getröſteten Ueberzeugung, daß, wenn Euer Kaiſerliche Majeſtät in Sachen des Herrn Kurfürſten von Trier gegen die Abtey ad St. Maximinum daſelbſt das Recht, die Temporalien dieſes Kloſters zu unterſuchen, als einen Ausfluß der Territorialrechte, durch ein allerhöchſtes Cameral-Reſcript erkannt haben, die Reichsſtadt Rottweil ſich einer gleichmäſſigen allergerechteſten Entſcheidung zur Aufrechthaltung ihrer Befugniſſe zu erfreuen haben werde. Endlich

Ad 4) nimmt alldaſige Prinzipalſchaft die Aeußerung des Provinzials, daß in Anſehung der Güter oft beſagten Convents die Rechte des biſchöflichen Ordinariats, ſomit nicht jene des Ordens oder der Provinz, zu concurriren haben, als ein feyerliches Geſtändniß an, und muß in Gefolge deſſen dem biſchöflichen Ordinariat zu Conſtanz die gebührende Ahndung überlaſſen, daß der P. Provinzial kein Bedenken getragen habe, dem Convent zu Rottweil die Veräußerung von 10 Maltern jährlicher Gültfrüchte per 1080 fl. an Würtemberg aus eigener Gewalt ohne einige Rückfrage an den Biſchof zu geſtatten.

Uebrigens aber glaubt die Prinzipalſchaft ſich überzeugt halten zu dürfen, daß bey einer erwähntermaßen geſtatteten Obereinſicht in die Güterverwaltung ebenſo wenig die Rechte des Biſchofs, als eines andern dritten verfangen ſeyen, da die Reichsſtadt Rottweil einerſeits redende Beweiſe einer ſolchen privative vorgenommenen Inſpektion für ſich hat, andererſeits wie ehevor (laut des Stiftungsbriefes und der Reformationsurkunde), alſo auch in Zukunft erbietig iſt, im Falle bey vorgenommener Unterſuchung die Nothwendigkeit einer Güterveräußerung oder ſonſtigen weſentlichen Veränderung des

Vermögensfonds ſich zu Tage legen ſollte, ſodann die Mitwirkung der geiſtlichen Behörde auf keine Art zu beſeitigen.“

Aus dieſen Gründen ſtellte der Magiſtrat die Bitte an den Kaiſer: „gegen den Magistrum Provincialem ordinis praedic. Saxoniae Dr. Andream Wagner ein Decretum — de non amplius turbando Magistratum Rottwilensem in exercitio juris cavendi, ne bona antefati monasterii ad S. Ursulam in dicta civitate siti ab eaque fundati deperdantur, sed potius suo fini impendantur, atque inspiciendi statum ejus oeconomicum etc. [154]) S. C. zu erkennen, gegen das Convent ad S. Ursulam aber ein allergerechteſtes Decretum de non amplius contraveniendo per conatus refractarios juri territoriali et advocatiae inspiciendi statum ejus oeconomicum, sed potius juri huic convenienter se gerendo [155]) S. C. ergehen, und andurch dieſem Kloſter die dieſem beſtbegründeten und wohlhergebrachten Rechte entſprechende Folgſamkeit anzubefehlen. —

Dieſer Doppelbitte entſprach auch wirklich der Kaiſer, nachdem der Prozeß vom Reichshofrath in Wien zu Gunſten der

---

154) Zu deutſch: ein Entſcheidungsurtheil gegen den Provinzial des Prediger-Ordens Dr. Andreas Wagner, daß der Magiſtrat zu Rottweil fortan nicht mehr geſtört werden ſolle in Ausübung des Rechts, darüber zu wachen, daß die Güter des vorerwähnten, in der genannten Stadt gelegenen, und von dieſer gegründeten Kloſters zur heiligen Urſula nicht in Verfall gerathen, ſondern vielmehr ihrem Zwecke gemäß angewendet werden, und ebenſo nicht geſtört werde das Recht der Einſicht in die ökonomiſchen Verhältniſſe u. ſ. w.

155) Zu deutſch: ein Entſcheidungsurtheil, daß das Kloſter fortan nicht mehr durch halsſtarrige Verſuche dem landesherrlichen, dem Schutz- und Einſichtsrechte in die ökonomiſchen Verhältniſſe deſſelben entgegenwirken, ſondern vielmehr dieſem Rechte gemäß ſich benehmen ſolle.

Stadt Rottweil entschieden worden war. Der Kaiserliche Erlaß vom 30. Oktober 1786 gegen den Dominikaner-Ordens Provinzial, Andreas Wagner, lautete nämlich: „daß der Provinzial Andreas Wagner den Magistrat zu Rottweil in der Ausübung des Rechts über die Erhaltung des von deren Vorfahrern gestifteten mittelbaren Klosters ad St. Ursulam zu Rottweil zu wachen, und dessen Oekonomie-Zustand einzusehen durch Rechtswidrige Protestationen nicht fernerhin turbiren, oder das dem dießfalligen Territorial- und Advocatiae-Recht widerstrebende Kloster-Convent forthin unterstützen und schirmen solle."

Der andere Kaiserliche Erlaß vom 31. Oktober 1786 gegen das Kloster ad St. Ursulam lautete dahin: „daß das Kloster-Convent ad St. Ursulam den Magistrat der Reichsstadt Rottweil in Ausübung seines Territorial- und Advokatie-Rechts durch widerspenstige Bemühungen nicht irren, sondern sich dessen gemäß betragen, und die Magistratische Einsicht in den ökonomischen Zustand des Klosters ruhig geschehen lassen solle."

Als nun der Magistrat, diesen Kaiserlichen Dekreten zu Folge, eine Deputation in das Kloster schickte, um eine vollständige Einsicht in den ökonomischen Zustand desselben zu nehmen, und in Folge derselben die geeigneten Maßregeln zur Aufrechthaltung des Klosters zu ergreifen, so protestirte das letztere gegen alle Visitation von Seiten des Magistrats. Vergebens berief sich dieser auf das Kaiserliche Dekret, vergebens drohte er dem Convent, als alle gütlichen Vorstellungen fruchtlos waren, mißliebige Maßregeln zu ergreifen — der Convent beharrte nicht nur auf seiner Protestation, sondern erklärte sogar dem Magistrate, er werde die herkömmliche jährliche Besoldung von vier Maltern Veesen dem Pfleger nicht mehr entrichten. So sah sich denn der Magistrat abermals genöthigt, sich an den Kaiser zu wenden, und diesem zugleich den ökonomischen

Verfall des Klosters zu schildern, dem gemäß nicht nur der Fond desselben in wenigen Jahren um 10000 fl. abgenommen hatte, sondern auch fast alle Aktiv-Capitalien heimlicherweise aufgekündet waren, und trotz dem eine große Schuldenmasse sich aufgehäuft hatte, die das Kloster um so weniger abzuzahlen im Stande war, als es den größten Theil seiner frühern Einkünfte [156]) veräußert, und dadurch am Ende seinen ganzen Credit eingebüßt hatte.

---

156) Noch im Jahre 1607 besaß das Kloster, nach einem von dem Dominikaner-Prior Antonin Gebele dem Magistrat erstatteten Bericht.

A) an jährlichen Geldzinsen:

	fl.	kr.	hlr.
1) zu Rottweil	103	37	3¼
2) in der Altstadt	51	34	4½
3) zu Böringen	5	—	
4) zu Bösingen	27	33	
5) zu Balgheim	54	—	
6) zu Deislingen	23	24	
7) zu Dietingen	28	46	3½
8) zu Dunningen	27	49	4½
9) zu Dauchingen	7	30	
10) zu Epfendorf	22	30	
11) zu Feckenhausen		19	1¼
12) zu Göllsdorf	42	10	2
13) zu Herrenzimmern	10		
14) zu Irslingen	17	30	
15) zu Neufra	12		10
16) zu Niedereschach	69	15	
17) zu Stetten	15		
18) zu Villingen	22	30	
19) zu Winzlen	5		
20) zu Zimmern ob Rottweil	25		
21) zu Mühlhausen	4		
	: · 575 fl.	2 kr.	4¾ hlr.

Auf diese von dem Magistrate zu Rottweil gegen das Kloster eingereichte Klageschrift erschien unter'm 14. September 1787 der Kaiserliche Befehl an das Kloster: „daß dasselbe dem Kaiserlichen Decrete vom 31. October 1786 die schuldige Folge zu leisten, und wie dieß geschehen, bei der Kaiserlichen Majestät binnen zwei Monaten allergehorsamst anzuzeigen habe."

Der Convent mußte nachgeben. Dagegen hatte er auf Anstiften des Ordensprovinzials die schon früher (s. oben Nro. 152.) in die Klagartikel aufgenommene Klage in Betreff der von Seiten des Magistrats erschwerten und verhinderten Aufnahme zweier neuen Conventualinen bei der Kaiserlichen Majestät auf's neue gegen den Magistrat erhoben. Als aber der

---

B) an Fruchtgülten:

	Veesen				Haber			
1) zu Rottweil	3 Malter	3	Viertl.				14	Vrtl.
2) in der Altstadt	— 2	—	8	—	—		5	Vrtl.
3) zu Böringen	— 3	—						
4) zu Bösingen	— 5	—	14	—	1 Malter	4	Vrtl.	
5) zu Balgheim	— 3	—					1	Vrtl.
6) zu Deislingen	— 7	—	14	—	1 Malt.	12	—	
7) zu Dietingen	— 7	—	8					
8) zu Dunningen	— 1	—	8		2 Malt.	4	—	
9) zu Dauchingen	— 4	—			3 —			
10) zu Feckenhausen	— 3	—						
11) zu Göllsdorf	— 2	—	6		1 —	2	—	
12) zu Herrenzimmern	1	—	12			8	—	
13) zu Irßlingen	—	—	12			8	—	
14) zu Neufra	— 2	—	4		1 —	12	—	
15) zu Niedereschach	— 2				1 —			
16) zu Seedorf	— 1							
17) zu Stetten	— 1							
18) zu Winzlen	— 1	—	8					
Veesen:	25 Malter	15	Viertel		Haber:	14	Mltr.	4 Vrtl.

letztere in seinem Berichte an den Kaiser mit überwiegenden Gründen nachgewiesen hatte, daß das Kloster bei seinem ganz herabgesunkenen ökonomischen Zustande unmöglich mehr, als die vorhandenen 14 Frauen erhalten könne, und daß diese Zahl mehr als hinreichend sey, da von demselben und zwei

---

Ueberdieß an Gersten:

zu Epfendorf 7 Viertel jährlich.

C) An Hühnern und Eyern jährlich:

	Hühner.	Eyer.
1) zu Böringen	3	
2) zu Bösingen	4	
3) zu Balgheim	4	120
4) zu Deislingen	2	60
5) zu Dietingen	8	140
6) zu Dunningen	4	20
7) zu Dauchingen	8	30
8) zu Epfendorf	7	30
9) zu Gölsdorf	2	60
10) zu Niedereschach	2	60
11) zu Seedorf	4	120
12) zu Winzlen	1	
	Hüner —:· 49	Eyer —:· 640.

D) An liegenden Gütern:

1) 2 alte Häuser angeschlagen zu	300 fl.
2) 4 Jauchert Garten —	400 fl.
3) 11 Jauchert Feld hinter den Predigern	880 fl.
4) 2 Jauchert Wiesen im Zimmern Grund	160 fl.
5) 1 Jauchart Acker vor dem neuen Thor	80 fl.
6) 2 Wälder, einen gegen Gölsdorf und einen gegen Neukirch	150 fl.
	—:· 1970 fl.

zur Besorgung der dem Kloster anvertrauten Mädchenschule bestimmt seyen, alle übrigen aber sich nicht einmal für das Kloster zu arbeiten für verpflichtet halten, sondern alles den Dienstboten überlassen, — so unterblieb in Folge eines Kaiserlichen Befehls die Aufnahme der neuen Candidatinen.

Damit endigten die Prozesse zwischen dem Kloster ad St Ursulam und dem Magistrate zu Rottweil. —

C) Das Kapuziner-Kloster.

Die Geschichte der Entstehung des Kapuziner-Klosters in Rottweil ist nach der Erzählung des Romualdus [157]) folgende:

In der Charwoche des Jahres 1623 hielt in Rottweil ein Kapuziner, der in der Eigenschaft eines Missionärs herumzog, über die Leiden des Herrn eine so begeisternde Predigt, daß die Bürgerschaft einmüthig den Entschluß faßte, Kapuziner in die Stadt aufzunehmen. Um nun dem allgemeinen Wunsche der Bürgerschaft zu willfahren, sandte der Magistrat an das am 26. August des Jahres 1623 versammelte Ordens-Capitel den Bürgermeister Vinzens Gribel und den Dr. Lukas Werner, um von demselben die Consens zur Aufnahme der Kapuziner in die Stadt auszuwirken. Wirklich sandte auch das Kapitel einige Brüder nach Rottweil, um sich dort ansässig zu machen und die Ordenspflichten auszuüben. Man kam den neuen Gästen von Seiten der Stadt und mehrer Privatleute mit aller Bereitwilligkeit entgegen. Namentlich schenkte der damalige Stadtpfarrer Jacob Khuon seinen

---

157) cfr. Historia Provinciae anterioris Austriae Fratrum minorum Capucinorum von Romualdus Stockacensis, Ordinis Capucin. et Provinc. Alumnus. Kempten 1747.

vor dem Hochbruckthor gelegenen Garten [158]) den Kapuzinern zum Bauplatz. Am 2. Juli des Jahres 1627 wurde von dem Abte von St. Georgen der Grundstein zum Kloster gelegt. Uebrigens gieng der Bau anfangs langsam von Statten, weil die nöthigen Geldzuschüsse fehlten. Erst als diese von mehren Seiten erfolgten, (namentlich von der Tochter des Hofgerichts-Assessors Johann Wolfgang Blum, Barbara Blum, die 1500 fl. von einem gewissen Ferdinand Wentler von Bregenrott und Marstätten, der 1000 fl. zum Baue beisteuerte) und als viele Leute in unentgeldlicher Frohn arbeiteten, und die Kapuziner selbst Hand anlegten, schritt der Bau rascher fort. Kaum aber war er vollendet, als die Würtemberger im Jahre 1632 gegen die Stadt heranzogen und sie eroberten (s. 2 Bd. 2 Abthlg.). Dieser größtentheils aus der Hefe von Bauern, Troß- und andern Knechten zusammengelesene Haufen, dem, wie Romualdus sagt nichts heilig war, zerstörte das neue Kloster von Grund aus.

Doch gleich nach dem Abzuge der Feinde traf man auf's neue Anstalten zur Wiedererbauung des Klosters. Um jedoch einer zweiten Zerstörung eher vorzubeugen, beschloß die Stadt, ihren sogenannten Thummelhof, wo das städtische Zeughaus stand [159]), den Kapuzinern als Bauplatz einzuräumen.

---

158) Zu diesem Garten scheinen alle die Gärten gehört zu haben, die zwischen der Landstraße und dem sogenannten Ruhe Christi-Weg (der alten Tränkgasse) dem jetzigen Haberer'schen Hause und dem Kindererziehungsgebäude gegenüber liegen. An der Stelle, wo dem Hofgerichtsgarten gegenüber „das Christusbild im Kerker" steht, stand die Kapuzinerkirche.

159) Das ist derselbe Platz, auf dem noch das in Privathänden befindliche sogenannte Kapuzinerklösterchen (1 Bd. S. 37.) steht. Das Zeughaus wurde in das noch jetzt unter

Zugleich wurde der Beschluß gefaßt, einige an den Thummelhof anstoßende Privathäuser abzubrechen, um für das Kloster einen freiern Raum zu gewinnen. Als aber die Eigenthümer jener Häuser sich über diesen Beschluß beschwerten, so erklärten die Kapuziner, sie wollten lieber die Stadt wieder verlassen, als jemand zur Last fallen. Indeß gelang es den vereinigten Bemühungen des Magistrats und der Bürgerschaft, so wie des Stadtpfarrers Khuon, dieselben von ihrem Entschlusse wieder abzubringen.

Am 25. Mai des Jahres 1636 wurde der neue Bau begonnen, aber wegen der bald darauf (im Jahre 1643) durch den französischen Marschall Guebriant vorgenommenen Belagerung der Stadt (s. 2 Abthlg. dieses Bandes) wieder unterbrochen, jedoch im Jahre 1649 fortgesetzt und im Jahre 1655 vollendet. Am 19. September dieses Jahres wurde die Kirche von Georg Sigismund, Bischof von Heliopolis [in partibus infidelium] und Weihbischof (suffraganeus) von Constanz eingeweiht.

Zu diesem neuen Bau flossen reichliche Beiträge, namentlich von dem Markgrafen Wilhelm von Baden 1000 fl. von einem Herrn von Liebenfels 100 fl. von Wolfgang Friedrich Schenk von Stauffenberg 60 fl. von der Freifrau von Gemmingen 50 fl. von der Frau von Stuben in Oberhausen 200 fl. [160]) von dem Fräulein Anna Maria Geister von Wildegg ein bedeutendes Quantum ungeprägten Silbers, von dem

---

dem Namen „die Kanone" bekannte Haus in der Hochbruckstraße verlegt. —

160) v. Langen (Beiträge zur Gesch. Rottw. S. 306) giebt 1200 fl. an, allein Romualdus nennt bloß die Zahl ducentos (200 fl.) cfr. Romualdus Histor. anter Austriae etc. S. 191)

Rechtslehrer Philipp Fetinger ein Legat von 300 fl. von Matthäus Lindau 300 fl. von den Erben des Wolfgang Blum (s. oben) 400 fl. von der Freifrau von Wiez, einer gebornen von Pirrhingen durch Testamentsverfügung 5200 fl. [161]).

Außerdem trat der Stadtpfarrer Khuon seinen Garten (s. oben) der Stadt zur Entschädigung des von ihr zum Klosterbau eingeräumten Bauplatzes ab. Ferner hatten viele Leute unentgeldlich an dem Klosterbau gearbeitet, und endlich hatten auch die Dominikaner, um nicht die letzten zu seyn, nach Kräften zu diesem Bau beigetragen.

Was nun die äußern Verhältnisse zwischen dem Kapuziner-Kloster und der Stadt betrifft, so waren diese von stets friedlicher Art. Die Kapuziner waren, wie es scheint, den Rottweilern immer werthe Leute, und hatten besonders als Prediger alles Lob [162]). In Absicht auf die Anzahl der Kapuziner behielt sich der Magistrat das Recht vor, dieselbe zu bestimmen und nach Befund der Umstände zu vermehren oder zu vermindern. [163])

---

161) Eigentlich war diese Summe dem Inhalte des Testaments gemäß an das erste Kloster angewiesen, allein der Erbe Ludwig Wiez hatte die gedachte Summe auch auf das zweite Kloster übertragen.

162) Nur einmal, wie es scheint, nämlich am 23. Juli 1644 fand sich der Magistrat genöthigt, einen Kapuzinerbruder, Namens Leo, der am 22. Juli eine sehr schimpfliche Predigt gegen den ehrsamen Rath gehalten hatte, bei dem Pater Subprior zu belangen.

163) Dieß geht unter andern aus einem Erlasse des Magistrats vom 31. Mai 1781 hervor, den derselbe an den Kapuziner-Convent erließ, als nämlich der Quardian Cunibertus im Namen des letztern den Magistrat ersuchte, derselbe möchte sich, weil nach einer Kaiserlichen Verordnung die Provinz in zwei ordentliche Provinzen

d) Das Jesuiten-Collegium.

(Die Benediktiner.)

Das Hauptmotiv zur Aufnahme der Jesuiten in die Stadt war das vom Magistrate, wie von der Bürgerschaft bei'm Ende des dreißigjährigen Kriegs lebhaft gefühlte Bedürfniß, einerseits den seit dem Jahre 1638 in Folge jenes Kriegs eingegangenen Gymnasialunterricht (s. 1 Bd. S. 220) auf's neue zu beginnen, andernseits die seit mehren Jahren aus Mangel an Weltgeistlichen erledigten drei Benefiziate (s. unten) an U. L. Frauen-Kapelle wieder zu besetzen. Aus diesen beiden Gründen schrieb der Magistrat schon im Jahre 1646 an den Pater Oswald Hülz, Rektor des Jesuiten-Collegiums in Rottenburg am Neckar: daß die Stadt Rottweil geneigt wäre, fünf bis sechs Patres aufzunehmen, wenn dieselben um die Aufnahme nachsuchen würden. Da aber die Sache, wie es scheint, nicht gleich Anklang bei den Jesuiten zu Rottenburg fand, so wurde von Seiten des Magistrats im Jahre 1651 eine eigene Commission [164]) niedergesetzt, die sich über die Bedingungen zu berathen hatte, unter welchen die Aufnahme der Jesuiten in Rottweil statt finden sollte. In Folge dieser Commissionsberathung wurden folgende Bedingungen entworfen und vom Magistrate approbirt:

---

abgetheilt werden sollte, für die Kapuziner dahin verwenden, daß das Kloster mit andern im Reich liegenden Klöstern, wie vorhin, vereinigt bleiben, und zu der neuen Schwäbischen oder Reichsprovinz eingetheilt werden möchte.

164) Diese Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: dem Schultheißen Renner, den Hofgerichts-Assessoren: Hilarius Kraft, Laux Werner, Dr. Johann Werli, und den Rednännern: Caspar Egloff und Georg Haas.

1) soll nicht die Stadt bei den Jesuiten, sondern diese sollen selbst bei dem Rath und der Bürgerschaft um Aufnahme in die Stadt nachsuchen, und es sollen ihrer wenigstens 5—6 seyn, welchen besonders das Schulhalten zur Pflicht zu machen wäre.

2) soll denselben, wenn sie um ihre Aufnahme gebührlich angehalten hätten, mit guter Manier und Bescheidenheit bedeutet werden, daß sie sich mit dem, was ihnen pro Dote et Fundatione von der Stadt gegeben werde, begnügen, und von der letztern, deren Einkünften, und von den Gotteshäusern nie das geringste begehren, und insbesondere mit der Behausung und dem Platze, der ihnen zu ihrem Bau und Unterkommen angewiesen und ausgesteckt würde, zufrieden seyn, und kein anderes Haus begehren, auch kein liegendes Gut ankaufen oder auf andere Weise erhandeln. Was ihnen aber künftig Erbs- Tausch- oder Donationsweise zufallen sollte, das soll durch den Rath unpartheiisch geschätzt werden.

3) sollen sie auch die Schulen ohne Kostenaufwand von Seiten der Stadt und ohne Schulgeld treulich versehen, und außerdem altem Brauch nach die Chorales an allen heiligen Sonn- und Feyertagen zu den heiligen Aemtern und Vespern schicken.

4) Da den Jesuiten U. L. Frauen-Kapelle mit den Altären und der Kanzel nebst den Stiftungen ohne die Obligationen, die gestifteten Jahrtage und andere Beschwerden, (s. unten) frei und ohne alle Beschwerde, außer den Sonn- und Feiertäglichen Predigen, übergeben werden sollen, so sollen sie fürohin die Baukosten dieser Kirche, mit Ausnahme des Thurms, übernehmen, auch den Gottesdienst auf den Altären verrichten, und den verbindlichen Stiftungen nachkommen.

5) Im Falle sie über kurz oder lang, jedoch auf ihre Kosten, ein Collegium für sich und Schulen für die Jugend zu errichten vorhaben sollten, so soll ihnen dazu U. L. Frauen-

haus samt der darum liegenden Hofstatt gegeben, und außerdem ihnen gestattet werden, die noch übrigen Häuser an jenem Stock mit ihrem Geld anzukaufen. Unterdessen aber soll ihnen zu ihrer Wohnung und zum Schulhalten die lateinische Schulbehausung eingeräumt, diese jedoch, wenn sie an vorberührtem Platze gebaut haben würden, der Stadt zurückgegeben werden.

6) Ist die Stadt bereit, nach Abzug aller nothwendigen Ausgaben, auch anderwärtige Translation der Jahrtage und der bestimmten Stiftungen [an die heil. Kreuzkirche und die Gotteshausbruderschaft s. unten], den Jesuiten, damit sie nicht nöthig hätten, mehrers anzukaufen, und an die Stadt etwas zu begehren, folgende Fundation zu übergeben:

a) die Intraden der drei Benefizien oder der neuen Altäre in der Kapelle [s. unten], welche an Geld und Früchten ein Capitalvermögen haben von 9404 fl.

b) den großen Zehenden in Laufen, der vor dem Kriegswesen in guten Zeiten an allerlei Früchten ungefähr 100 Malter, das Malter zu 3 fl. trägt, also ein Capital von 6000 fl.

c) den kleinen Zehenden, der jährlich ungefähr 13—15 fl. trägt, also ein Capital von 300 fl.

d) das Einkommen des Gotteshauses Unserer Lieben Frauen, das, nach Abzug der nothwendigen Ausgaben, sich beläuft auf 14222 fl.

Weil aber davon nicht alles richtig und gangbar einzubringen seyn würde, so soll den Jesuiten übergeben werden, die Summe von 8000 fl.

so daß also 6 Jesuiten, den großen und kleinen Zehenden abgerechnet, einen Capitalfond hätten von

—:· 17,404 fl.

und mit dem Zehenden, ohne den Wald,

—:· 23,704 fl.

Falls jedoch die Jesuiten über kurz oder lang den Bürgern und Unterthanen in Erkaufung von Gütern und anderm einen Eintrag gegen obige Punkte thun, und durch sich oder andere handeln würden, so soll dem Rath und der Bürgerschaft unbenommen seyn, nach Erforderniß eine Aenderung mit obigen Punkten vorzunehmen, und eine anderweitige Disposition zu machen."

Diese Bedingungen wurden dem Bischof von Constanz, Franz Johann, als dem Ordinarius loci zur Ratifikation vorgelegt, von diesem jedoch, als eine zu wichtige Sache, an den päbstlichen Nuntius in Lucern geschickt, welcher letztere aber die Sache, als eine vor das bischöfliche Forum zu Constanz allerdings gehörige dem Bischofe remittirte. Dieser aber schickte die Sache zur Entscheidung nach Rom, von wo aus die Ratifikation erst im Jahre 1692 erfolgte.

Unterdessen waren aber schon am 27. Oktober 1652 vier Jesuiten nach Rottweil gekommen, nämlich: der Superior Pater Wilbertus Dietrich, P. Caspar Freitag, P. Quilielmus Faber, und der Oeconomus P. Caspar Kraut.

Diese entwarfen gleich nach ihrer Ankunft einen Studienplan, dem gemäß das Gymnasium in 3 Hauptklassen mit je zwei Abtheilungen (Rudimente und Grammatik, kleine und große Syntax, Rhetorik und Poesie — s. 1 Bd. S. 222.) eingetheilt wurde. Die Schule selbst wurde am 14. November 1652 (s. 1 Bd. S. 222) mit einem feierlichen Gottesdienst und einer öffentlichen Rede eröffnet. Indessen waren es anfangs nur 2 Lehrer, (Freitag und Faber) welche den Unterricht besorgten. Als sich aber die Zahl der Schüler schon im Jahre 1654 bis auf 90 vermehrte, so wurde ein dritter Lehrer nothwendig, der auch wirklich im Jahre 1655 angestellt wurde. Zugleich mußte, weil das alte Schulhaus für die große Schülerzahl zu wenig Raum hatte, ein geräumigeres in der Nachbarschaft angekauft werden. — Im Jahre 1660 wurde

die Anstalt erweitert, indem zu den vorhandenen 6 Klassen noch zwei weitere errichtet wurden, für welche das Fach der Logik und die Casus conscientiae (Moraltheologie) bestimmt waren. Um nun für diese Klassen zwei Lehrer aufzustellen, wandte sich der Magistrat an den Jesuitenprovinzial der Baierischen Provinz, Pater Georg Merglin mit der Bitte, zwei Patres nach Rottweil zu schicken. Die Sache verzog sich jedoch bis zum Jahre 1666. In diesem Jahre aber verglichen sich der Rath und der Jesuitenprovinzial Merglin auf folgende Punkte:

1) sollen die Artikel des Instruments der ersten Aufnahme [s. oben] volle Kraft haben.
2) ist die Stadt erbötig, den Vätern der Residenz bis zur Herstellung eines Collegiums jährlich 800 fl. an baarem Geld, und 26 Malter Veesen, nebst hinlänglicher Beholzung zu reichen. Nach Erbauung eines Collegiums aber sollten die Väter jährlich 1200 fl. an Geld und 40 Malter Veesen, nebst dem nöthigen Holze erhalten, und der Capitalfond sollte dann auf 24000 fl. erhöht werden.
3) soll der Consenz des Ordinariats [Constanz] wegen der Uebernahme der Benefizien ausgewirkt werden.
4) soll die Residenz das erforderliche Bauholz zum Collegium in den Stadtwaldungen fällen dürfen, und der Bau überhaupt soll durch Frohnen unterstützt werden.
5) die Stadt übernimmt auf ihre Kosten ein neues Gymnasium zu bauen, und mit dem nöthigen Brennholz zu versehen.
6) sollen die Herrn Patres die Kapellenkirche (mit Ausnahme des Thurms und des Kirchendachs) aus ihren Mitteln in wesentlichem Gebäu erhalten.
7) behält sich der Rath die Bestrafung der allenfallsigen Criminalvergehen der Gymnasisten vor.

Auſſer dem Gymnaſialunterrichte hatten die Jeſuiten auf den Wunſch des Magiſtrats und nach erfolgter Genehmigung von Seiten des Stadtpfarramts im Jahre 1655 den katechetiſchen Unterricht an den Trivialſchulen übernommen.

Was aber die Gottesdienſtlichen Funktionen in der Kapellenkirche betrifft, ſo fand alle Sonn- und Feyertage eine Predigt, eine geſungene Meſſe und Vesper, und am Sonnabend eine Lauretaniſche Litanei ſtatt. Auch wurden 3 Beichtſtühle errichtet, zu welchen der Zulauf von Leuten aus der Stadt und vom Lande ungemein groß war. Der erſte Sonntag eines jeden Monats war für die allgemeine Communion beſtimmt. — Ueberhaupt war man mit den Leiſtungen der Jeſuiten in Schule und Kirche ſo zufrieden, daß ſelbſt ihre frühern Gegner bereuten, gegen ihre Aufnahme früher geſtimmt zu haben. Der Rath und die Bürgerſchaft ſann ſogar bereits auf Mittel, die Zahl der Jeſuiten durch eine neue Aufnahme zu vermehren, und die Reſidenz in ein eigentliches Collegium zu verwandeln.

Aber dazu fehlten die Mittel ganz und gar. Schon in den Jahren 1653 und 1654 ſahen ſich die Jeſuiten, weil von den ihnen angewieſenen Einkünften kaum der vierte Theil zuſammengebracht werden konnte, in großen Verlegenheiten. Der Rath verſprach ihnen zwar bis auf beſſere Zeiten vierteljährig eine Summe von 150 fl. und fünf Malter Frucht nebſt hinreichendem Holzquantum zu verabreichen, ſchenkte ihnen auſſerdem einen Garten, und 100 Philippsthaler. Allein das reichte zur nöthigen Suſtentation der Väter bei weitem nicht hin. Sie mußten bald ihre Zuflucht zum Borgen nehmen, und entſchloſſen ſich endlich, um nicht neue Schulden contrahiren zu müſſen, die Stadt zu verlaſſen und in ihren alten Wohnſitz, nach Rottenburg zurückzukehren. Dieß geſchah auch wirklich im Jahre 1673.

Die Benediktiner in Rottweil vom Jahre 1673—1691.

Damit nun der unter günstigen Auspicien von den Jesuiten begonnene Gymnasialunterricht, so wie der bisher sehr besuchte Gottesdienst in der Kapellenkirche keine neue Unterbrechung leide, entschloß sich der Magistrat noch in demselben Jahre (1673), in Mörsburg wegen der Aufnahme einiger Benediktiner und der Uebergabe der Kirche und Schule an dieselben zu unterhandeln. Es wurde ein Interimsrezeß entworfen, dem gemäß zum frühern Capitalfond von 20000 fl. aus andern Stiftungen, namentlich der Dreherischen 1000 fl. aus dem Gotteshause zu Allerheiligen 1000 fl. aus dem lateinischen Schulfond 2000 fl. beigeschossen, und außerdem aus der Bruderschaft jährlich 40 Malter Früchte, und aus den städt'schen Waldungen 30—40 Morgen den Benediktinern angewiesen wurden. Als nun dieser Rezeß die Genehmigung des Magistrats und der Bürgerschaft erhalten hatte, so schickten die conföderirten Klöster des Schwarzwalds den Romanus von St. Trudpert, Paulus von St. Peter, Georg von St. Georgen.

Ausser diesen Vätern fanden sich nach und nach mehre Benediktiner in Rottweil ein, und zwar meistens aus den Abteiklöstern: Rheinau, Ottobeuren, Ochsenhausen, Zwiefalten, Petershausen, St. Blasien, St. Georgen. Sämtliche Väter erwarben sich durch ihren unverdrossenen Eifer für die Schule und Kirche die Achtung der Bürgerschaft. Die Unterrichtsgegenstände wurden durch das Fach der Philosophie [165]) und der theologischen Moral erweitert.

---

165) Lehrer der Philosophie waren im Verlaufe von 18 Jahren folgende: Pater Basilius Itten von Rheinau, P. Romanus Steigentesch von Petershausen, P. Albertus Krez

Doch war das segenreiche Wirken der Benediktiner nur von kurzer Dauer. Denn sie hatten in Betreff ihrer Sustentation mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie ihre Vorgänger, die Jesuiten. Kriegsdrangsale und Mißwachs verschlangen fast alle ihre Einkünfte, so daß sie sich öfters an den Rath und die Bürgerschaft um Unterstützung wenden mußten. Namentlich war dieß der Fall im Jahre 1688. Der Rath aber erklärte ihnen, „daß es in gegenwärtigen Kriegszeiten unmöglich sey, ihren Forderungen zu entsprechen," und vertröstete sie auf bessere Zeiten. Die Achtzehner und die Bürgerschaft aber fochten gerade zu den erwähnten Interimsrezeß an, indem sie leugneten, daß derselbe mit Genehmigung der Bürgerschaft abgeschlossen worden sey. Insbesondere beschwerten sie sich, daß man den Benediktinern die Früchte um $^2/_3$ zu wohlfeil angeschlagen habe, nämlich das Malter zu 2 fl. statt zu 6 fl. Auch wollten sie von den im Rezesse den Vätern zugesicherten Frohnen nichts wissen, und boten statt der versprochenen 30—40 Morgen Waldungen derselben einen ganz verödeten Wald an. Endlich wollten sie, daß man das Studienwesen bis auf bessere Zeiten einstelle.

Um diese Streitigkeiten zu schlichten, beschloß man im Januar 1689, den Prälaten von St. Georgen in Villingen zu ersuchen, die Vermittlung in dieser Angelegenheit zu übernehmen. Dieser schrieb unter'm 13. Januar an den Rath zu Rottweil: er habe mit Befremden vernehmen müssen, daß man das Studienwesen aufheben wolle, und machte zugleich

---

von Ottobeuren, P. Joachim Morsax von Zwiefalten, P. Placidus Renz von Weingarten, P. Carolus Schultheiss von Ottobeuren, P. Marianus Rassler von Zwiefalten, P. Pontianus Schütz von Ottobeuren, P. Herrmannus von Ochsenhausen, P. Sebastian Textor von Ottobeuren, P. Anton Ilin von Zwiefalten.

aufmerksam auf die unter Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats und der Schwäbischen Reichsprälaten getroffene Convenienz, auf die Ehre und den Nutzen der Stadt Rottweil in Folge der Aufrechthaltung des Vertrags. Endlich versprach er mit einem andern Reichsprälaten oder mit dem Secretario Congregationis den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. —

Als aber die Achtzehnermeisterschaft auf ihrem Entschlusse in Betreff der temporären Aufhebung das Studienwesens in Rottweil beharrte, und den Prälaten von St. Georgen von diesem ihrem Entschlusse selbst in einem Schreiben vom 10. Februar 1689 in Kenntniß setzte, so protestirte der letztere in seinem und der Reichsprälaten Namen heftig dagegen, in dem er unter anderem sagte: „es müsse dem Rathe nach geistlichen und weltlichen Rechten bekannt seyn, daß man keinen Vertrag einseitig aufheben könne. Dieß sey für die Reichsprälaten ein um so grösserer Schimpf, als die Professoren nicht aus der Stadtkasse, (wie der unverständige Pöbel glaube), sondern aus dem Kirchengute der Kapelle erhalten würden. Auch hätten die Prälaturen ihre Beiträge bisher richtig geleistet, und Rottweil handle also undankbar an ihnen, die Ehre des Ordens sey prostituirt; Rottweil beschimpfe aber auch seine eigenen Sigille, und handle unrecht an seiner Jugend. Die Stadt habe früher ebenfalls, und zwar noch grössere Kriegskosten gehabt, und doch die Anstalt aufrecht erhalten. Nur Leidenschaft wolle das Institut zerstören. Die Benediktiner zu Rottweil dürfen ihren Posten durchaus nicht auf Geheiß der Stadt verlassen, zwinge man sie aber zum Abzuge, so seyen die Reichsprälaten entschlossen, die Ehre und die Interessen des Ordens auf dem Wege Rechtens zu verfechten, wodurch Rottweil bei seinen Unruhen nach Innen und Außen nur noch mehr in Verwirrung und Kosten gebracht würde."

Dieses Schreiben bewog jedoch die Achtzehner zu keinem andern Entschlusse. Im Gegentheile stimmten sie am 11. Octo-

ber 1689 für die Cassation des alten Rezesses, und für die Errichtung eines neuen, und das Jahr darauf (16. Oktober 1690) beschlossen sie sogar, wegen der unerschwinglichen Kriegslasten nur noch drei Benediktiner beizubehalten. Auf die Frage der letztern, wie viel man denn zu ihrer Sustentation beitragen könne oder wolle, antwortete die Bürgerschaft, der alte Rezeß sey kassirt und annullirt, dagegen soll bei bessern Zeiten ein neuer errichtet werden. Indessen bleibe den drei Priestern anheim gestellt, sich aus den einverleibten Gefällen der Kapelle zu erhalten, und die Schulen fortzusetzen. Als das Jahr darauf (11. Januar 1691) die Benediktiner, in Folge einer Aufforderung von Seiten der Reichsprälaten, abermals den Rath angiengen, er möchte für sie endlich ein bestimmtes, von der Stadt garantirtes Einkommen ausscheiden, so antwortete man ihnen, daß man sich in keine neuen Verbindlichkeiten einlassen könne, bis der alte Rezeß gänzlich kassirt oder wenigstens dergestalt modifizirt sey, daß die Bürgerschaft keine Ursache mehr zur Klage haben könne. Auf dieß hin faßten die Benediktiner, da sie unter solchen Umständen in Rottweil nicht mehr bleiben konnten, den Entschluß die Stadt zu verlassen, was sie auch wirklich im Jahre 1691 thaten.

Damit nun der Jugendunterricht nicht auf's neue unterbrochen würde, trat der Magistrat gleich nach dem Abzuge der Benediktiner in Correspondenz mit der Benediktiner-Abtei Rheinau, um von dort einige Väter für das Gymnasium und die Kapellenkirche zu erhalten. - Unterdessen aber bemühten sich die Jesuitenfreunde, deren es im Rathe und in der Bürgerschaft eine ziemlich bedeutende Zahl gab, die Jesuiten wieder in die Stadt zu bringen. Sie wandten sich zu dem Ende namentlich an den Pfarrer Michael Reebholz zu Schörzingen, und bewogen diesen nach Rottenburg zu reisen, um

noch vor dem nächsten Rathstage, auf welchem in Betreff der Aufnahme der neuen Benediktiner ein definitiver Beschluß gefaßt werden sollte, eine bestimmte Antwort von den Jesuiten zu erhalten. Wirklich brachte Reebholz eine Antwort von dem Rektor Hemmerle in Rottenburg, in Folge deren der Magistrat zu Rottweil die Entscheidung wegen der Aufnahme der Rheinauer Väter aufschob.

Inzwischen setzte man von dem neuen Plane der Reintroduktion der Jesuiten den Provinzial in Kenntniß, der aber, eingedenk der frühern Schwierigkeiten in Betreff der nöthigen Sustentationsmittel, anfangs ganz gegen diesen Plan war. Doch gab er endlich die Einwilligung unter der Bedingung, daß die Kapelle mit allen Einkünften den Jesuiten zugesichert würde.

Demzufolge wurde am 20. Juli des Jahres 1692 zwischen dem Provinzial der Societät Jesu und der Stadt Rottweil folgender Vergleich abgeschlossen:

„Erstlich hat es in allweg bey der bereits hiebevor mit gnädigstem Consenz des Ordinarii errichteten Disposition annoch sein unveränderliches Bewenden, daß die zu Unserer Lieben Frauen-Kapelle gehörig gewesten Fundationes der gestifteten Jahrtäge in die allhiesige Pfarrkirche zum heiligen Kreuz cum omni commodo et onere annoch ferners transferirt bleiben, und also denen Herrn Patribus hierin nicht die geringste Obligation nicht zuwachsen oder aufgebürdet werden solle, wie denn auch um der löblichen Societät diese Kirche völlig und alleinig einzuräumen, der bißhero sich darin aufgehaltene Kaplan auf die anjetzo ausgebetene und erlangte gnädigste Ratifikation und Consenz Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Costanz als Ordinarii mit einem gewissen verakkordirten jährlichen Unterhalt von besagter U. L. Frauen-Kapelle gänzlich ab und obgemelter allhiesiger Pfarrkirche, wie auch dessen künftige Successores in hoc fundato beneficio zu allen ewigen Zeiten

angewiesen seyn und verbleiben sollen, und wird diesem nach denen Herrn Patribus mehrbesagte U. L. Frauen-Kapelle mit dem Gottesdienst ihrem Instituto gemäß, als mit Predigen, Beichthören, Krankenbesuch und andern dergleichen geistlichen Funktionen zu versehen, samt den darin enthaltenen Paramenten und Gefässen laut einer darüber beiderseits zugestellten Specifikation übergeben, sodann der mittlere Stock neben der Kapelle bis an die neue Gasse hinaus zur Daraufbauung eines Collegii und Gymnasii mit einem laufenden Brunnen ohne einige Beschwerde einzuräumen versprochen, wie denn der zu diesem Werk erforderliche Consenz des Herrn Ordinarii (so viel gedachte Kapelle betreffen thut) bereits vorhanden ist. — Die zu solchem Bau erforderlichen Baumaterialien aber belangend, sollen Sie die Herrn Patres das nothwendige Bauholz in des Gotteshauses U. L. Frauen Waldungen, so viel man daraus zum Bauwesen dienliches haben mag, auf ihre Kösten fällen, beschlagen und auf den Platz führen lassen. Wenn aber in besagten Waldungen nicht genug oder ein oder andere Gattung nicht gefunden würde, erbietet sich ein Ehrsamer Rath aus gemeiner Stadt Wäldern die übrige Nothdurft ohn Endtgeld und gratis abfolgen zu lassen, jedoch daß die Herren Patres solches ebenmäßig auf ihre Kösten zu fällen, zu beschlagen, wie auch die Stein in der Gruben zu brechen, zu hauen, und alles gleich obigem auf ihre Spesen auf den Platz zu bringen obligirt seyn sollen. Doch wird man sich von Seiten eines Ehrsamen Raths dahin befleißen, daß durch eine allgemeine Frohn sowohl in der Stadt, als auf dem Land so viel möglich herbeigeführt, und hierinfalls mit einer Anzahl von 1000 Fuhren an Hand gegangen werden möge.

Dahingegen aber so viel

Zum andern das Gymnasium betreffen thut, hat sich ein Ehrsamer Rath dahin erklärt, daß solches von gemeiner Stadt wegen und auf dero Kösten ohne einige der Herren

Patrum Beschwerde von neuem aufgebauet, auch dieses sowohl, als das inzwischen zur Bewohnung destinirte Schulhaus in obbesagter gemeiner Stadt Kösten in seinem Bau erhalten, auch wo nöthig reparirt werden solle, dabey sich aber die Herren Patres dahin offerirt, daß Sie die ihnen eingeraumte Kirche (außerhalb des Thurms) auf ihre Kösten in wesentlichem Stande erhalten sollen und wollen.

Und damit nun

Zum dritten die löbliche Societät wegen eines beständigen Unterhalts in das künftige um so mehr gesichert sey, und hingegen die gemeine Stadt und Bürgerschaft hierinfalls die geringste Obligation nicht auf sich zu laden habe, sothanen Unterhalt entweder völlig oder zum Theil noch einigen Abgang daran aus dem Ihrigen herbeizuschaffen oder zu ersetzen, so hat man sich beyderseits dahin ganz wohlbedächtlich verglichen, daß die Herren Patres Societatis Jesu gleich bei deren hiesigen Eintritt und Anfang des Studii alle und jede zu U. L. Frauen-Kapelle gehörige Einkünfte an Geld, Früchten, Zehenden und andern Nutzbarkeiten, nach Ausweis der hierüber behändigten Specification, völlig und zwar dergestalten übergeben und eingeräumt werden sollen, daß Sie solche Gefälle und Einkünfte selbst einziehen, und ohne der Stadt oder der gemeinen Bürgerschaft Caution sich damit gänzlich befriedigen, und sowohl anjetzo die fünf, [s. unten] als künftig bey Aufrichtung des Collegii die zwölf Personen daraus mit aller Nothwendigkeit erhalten sollen, und werden nun zu den obgedachten Gefällen auch die zu U. L. Frauen-Kapelle gehörigen Waldungen neben einem Baumgarten ungefähr ein Fauchart groß vor dem Hochbruckthor gelegen mit überlassen und abgetreten. — Ferners ist bey diesem Unterhaltungspunkte von Seiten eines Ehrsamen Raths denen Herrn Patribus, um deren Aufzug möglichster Dinge zu befördern und zu facilitiren [erleichtern], darinnen deferirt und versprochen worden, daß

denenselben gleich bey ihrer Ankunft mit verlangtem Wein, Frucht und einem zur Einrichtung der Haushaltung benöthigten Stückle Gelds begegnet, und solches aus denen vor dieses laufende 1692 Jahr fallenden Einkünften U. L. Frauen Kapelle anticipirt, sodann der benöthigte Hausrath anjetzo auf die fünf Personen von Seiten der Stadt gestellt, hingegen aber bey Aufrichtung des Collegii die fernere Nothdurft auf zwölf Personen aus Ihren der Herren Patrum Mitteln aufgebracht und erhalten werden solle. — Das Brennholz belangend erbietet sich ein Ehrsamer Rath selbiges nach Nothdurft zu dem Gymnasio, wie hiebevor auch geschehen, herbeyzuschaffen, vor das Collegium aber haben sich die HH. Patres sich aus den Ihnen übergebenen Waldungen selbsten zu versehen.

So solle auch

zum Vierten von denen HH. Patribus, gleichwie von denen Hr. Patribus Dominicanis, kein Umgeld gefordert werden, hingegen sollen Sie weder mit Wein, Bier noch anderem wirthschaften, auch kein Convikt aufrichten, oder Kostgänger halten, auch keine fremde Handwerksleute außer ihren Layenbrüdern in das Collegium aufnehmen. Indeß will man sich von Seiten gemeiner Stadt nicht difficultiren, daß die löbliche Societät bey Aufbauung des Collegii neben den hiesigen Burgern, welche sich um einen billigen Lohn zur Arbeit anerbieten, sich auch fremder Handwerksleute bedienen möge.

Und weilen dann

zum Fünften die HH. Patres von sich selbsten erbietig, aus Anordnung und Befelch Ihres Hochwürdigen Herrn Patris Generalis nicht allein keine liegende Güter an sich zu kaufen, oder da eines dergleichen Erbs- oder auf andere Weise an Sie käme, zu behalten ohne Zulassung und Gutheißung einer löblichen Stadt, sondern dieselbe einer Ehrsamen Burgerschaft um gebührenden Werth zu cediren und zukommen

zu lassen, also lasset es auch ein Ehrsamer Rath, gleichwie es mit denen HH. Dominikanern und andern Gotteshäusern allhie auch observirt und gehalten wird, dabey bewenden.

Zum Sechsten damit auch künftige Ungelegenheit und Mißverstand, so etwa entstehen möchte, verhütet werde, als wollen die HH. Patres, wie andern Orts in ihren Schulen auch gebräuchig, Ihre anbefohlene Jugend sowohl in Scholasticis, als auch andern Verbrechen mit ihren gewohnlichen Strafen abbüßen, doch die Criminaldelikten, um deren willen ohnedas von der Societät Schule ausgeschlossen werden müssen, einem löblichen Magistrat in allweg vorbehalten seyen.

Und versprechen nun auf obige Bedingnisse hin, zum Siebenten die HH. Patres die Schulen mit Lehrung der Jugend (wie hiebevor mit gutem Contento rühmlich geschehen) zu halten, und anjetzo gleich bey Anfang und Reasumtion des Studii drey Patres, so die 6 unter'n Schulen zu dociren, item einen Superiorem, welcher dem Hausweſen vorstehe, und die Direktion führen, sodann einen Layenbruder hieher zu schicken, und dann bey erfolgenden bessern Zeiten und etwann in vier oder fünf Jahren nach erhaltendem, bald verhoffendem lieben Frieden die Logicam und die Casus (wobey auch die Controversiae der löblichen Societät Observanzmäßig mit einbegriffen seyn sollen) neben den Inferioribus dociren, und zu dem Ende, wann das Collegium erbauet seyn wird, die Anzahl bis auf zwölf Personen (als welche hiezu erfordert werden) zu erhöhen. So will sich auch die löbliche Societät nicht entgangen seyn lassen, daß, wann die gemeine Stadt inskünftig zu solchen Mitteln kommen sollte, daß Sie über diese zwölf Personen noch zwey andere Patres aus ihren Einkünften unterhalten könnte, alsdann den völligen Cursum Philosophiae dociren zu lassen.

Zum Letzten ist beschlossen, und haben auch die HH. Patres eingewilligt, daß Sie nämlich die Chorales alle Tag

in die Aemter und Vesper, und die, so künftig das Brod aus der Bruderschaft haben werden, wenigst an Sonn- und Feyertägen zur Musik und Chor in die Pfarrkirche zum heiligen Kreuz gehen lassen wollen, und bleibt es im Uebrigen mit Haltung des Gottesdienstes bey dem, was man bereits hiebevor deßwegen geschlossen, daß weilen der Pfarrkirche der Vorgang vor allen andern Kirchen gebührt und zusteht, die HH. Patres den Gottesdienst in Ihrer Kirche, wie das an andern Orten auch gebräuchig, der Pfarrkirche ohnabbrüchig, sonderheitlich unter währender Predigt nicht anzustellen beginnen sollen.

Zur Vollziehung alles Obigen und Allerseits besserer Versicherung und Richtigkeit werden Ihro Hochwürden Hr. Pater Provinzialis sich belieben lassen, über diesen Rezeß Ihres Hochwürdigen Herrn Patris Generalis schriftliche Ratifikation und Confirmation förderlich auszubringen, und Einem Ehrsamen Rath einzuliefern, welche alle jetzt beschriebene Puncta beede Theil also mit einander wohlbedächtlich abgeredt, eingangen, verabschiedet, verglichen und beschlossen, auch stets fest und unverbrüchlich zu halten einander zugesagt und versprochen — getreulich und ohne Gefährde.“ —

Nach Abschluß dieses Vergleiches kamen nun von Rottenburg vier Väter nebst einem Oekonomen, nämlich: Patet Neuhauser, Superior, P. Georg Ungmuth, Professor Rhetorices, P. Christoph Ostermaier, Prof. med. et super. Syntax. P. Caspar Klein, Prof. infer. Grammat. und Matthias Rieger, Oeconomus. Die Jesuiten in Rottenburg gaben ihnen Wein auf ein Jahr mit, Freunde versahen ihre Küche, und die Stadt schaffte Betten und andern Hausrath an. Dennoch mußten sie bald wieder mit Mangel kämpfen, weil von den bestimmten Einkünften nicht der dritte Theil eingieng. Sie dachten deßwegen schon wieder an den Abzug, und nur die reichlichen Privatunterstützungen, die sie namentlich von ihrem

Freund und Verehrer, dem Pfarrer Reebholz von Scherzingen, und andern (s. unten Nro. 170) erhielten, bestimmten sie, in der Stadt zu bleiben. Durch die Unterstützungen des Pfarrers Reebholz sahen sie sich auch in den Stand gesetzt, das Gut Hochmauern [166]) um die Summe von 3000 fl. die Reebholz hergab, zu kaufen, und die Oekonomiegebäude zu erweitern, deren Kosten (1500 fl.) ebenfalls Reebholz bestritt. Der Kauf wurde auf die Verwendung des Fürstbischofs von Constanz Marquard von Roth, eines grossen Gönners der Jesuiten, von der Stadt im Jahre 1700 genehmigt, jedoch erst, nachdem die Residenz folgenden Revers ausgestellt hatte: (20. Dezember.)

1) soll die Societät wegen des Gutes Hochmauern alle ordinären und extraordinären Staatsbeschwerden und Steuern tragen, und alle Communlasten mit der Altstadt theilen.
2) will die Societät auf dem Hofe kein bürgerliches Gewerbe treiben, namentlich keine Wirthschaft, (wozu das Haus sonst Gerechtigkeit hatte) keine Schäferei oder Sennerei errichten. Bei einem Wiederverkaufe soll dasselbe allererst Burgern angetragen, und dann dem Käufer der Gebrauch aller darauf stehenden bürgerlichen Rechte wieder eingeräumt werden.

---

166) Dieses Gut war, wie oben Nro 131. gesagt wurde, ursprünglich ein Inclusorium der nachmaligen Cistercienserinnen von Rottenmünster. In der Reformationszeit scheint dasselbe zu Grunde gegangen zu seyn. Im Jahre 1528 baute es der damalige Schultheiß von Rottweil, Ritter Conrad v. Mock, an dessen Familie das Gut inzwischen gekommen war, wieder auf. Von dieser Familie kam es später an eine Bürgerfamilie zu Rottweil, Namens Wild. Ein Mitglied dieser Familie, Franz Wild, Pfarrer zu Villingendorf, verkaufte es an die Jesuiten um 3000 fl. im J. 1700 (s. oben.)

3) darf die Societät, so lange sie im Besitze dieses Gutes ist, kein anderes bürgerliches Gut mehr ankaufen.

Das Jahr zuvor (1699) war auch der Streit, der wegen des Besitzers der Neckarburg (s. 2 Bd. 2 Abthlg.) [167]) zwischen den Jesuiten zu Rottenburg und zu Rottweil entstanden war, auf die unten bezeichnete Weise geschlichtet worden. — Im Jahre 1701 erhielten die Jesuiten, abermals auf Verwendung des Bischofs von Constanz, von der Stadt die Erlaubniß ein Collegium an die Stelle der beiden untern Stöcke rechts von der Kapellenkirche (statt an die Stelle des mittlern Stocks

---

167) Die Jesuiten hatten nämlich bei ihrer ersten Ansiedlung in Rottweil die Neckarburg von der Besitzerin derselben, der Wittwe des Hauptmanns Ludwig Wiez zum Theil als Geschenk erhalten, zum Theil um die Summe von 3645 fl. die sie von dem Jesuiten-Collegium in Rottenburg entlehnt hatten, käuflich an sich gebracht. Bei'm Abzuge der Jesuiten von Rottweil im Jahre 1673 gieng nun jenes Gut an die Jesuiten zu Rottenburg über, welche es sofort an die Benediktiner in Rottweil verkauften und den Erlös von 1000 fl. zu Rottweil anlegten. Als nun nach Abzug dieser Benediktiner die Jesuiten zum zweitenmal nach Rottweil kommen, entstand zwischen ihnen und denen zu Rottenburg ein Streit wegen des Besitzes der Neckarburg. Die letztern verlangten am Ende nur die angeliehene Summe von 3645 fl. zurück, wogegen die ersteren auf einen Schadenersatz für den nach Rottenburg im Jahre 1673 abgeführten Hausrath und für ihre Bibliothek drangen. Der Streit wurde erst im Jahre 1699 dahin entschieden, daß 1) das Collegium in Rottenburg auf 645 fl. Verzicht leistete, wogegen die übrigen 3000 fl. mit jährlichen, jedoch unverzinslichen Zielern zu 150 fl. abbezahlt werden sollten; und daß 2, die Residenz zu Rottweil sich mit den das zweitemal mitgebrachten und einigen noch dazu gegebenen Büchern zufrieden erklärte.

rechts von dieser Kirche) bis an die Stadtmauer hinab zu bauen. Einige Bürger wollten jedoch ihre dort stehenden Häuser gar nicht, andere um einen unverhältnißmäßig hohen Preis verkaufen. Endlich fand man sich doch mit den Hausbesitzern ab, und es wurden nun acht Häuser und eine Hofstätte für die Summe von 8060 fl. angekauft. Bei Grabung des Kellers wurden vier Arbeiter verschüttet, und todt herausgezogen. Am 18. Mai 1702 wurde unter Feierlichkeiten der Grundstein von dem Stadtpfarrer Franziscus Franz, als bischöflichen Commissär, gelegt.

Die Stadt ließ durch ihre Unterthanen über 1500 Frohnfuhren thun, und viele Nachbarn unterstützten den Bau durch unentgeldliche Arbeit. Der Abt Augustin von St. Blasien schickte der Residenz 24000 runde Fensterscheiben zum Geschenke, und der oben erwähnte Pfarrer Reebholz schenkte derselben 1080 fl. Im Jahre 1712 war der Bau vollendet.

Dieser Bau führte jedoch zu einem langwierigen und leidenschaftlich geführten Prozesse zwischen den Jesuiten und dem Johanniter-Commenthur v. Rudingh.

Die Veranlassung war nämlich folgende: Früher führte über den Raum, der von den Jesuiten zur Anlegung eines Gartens benützt wurde, die sogenannte Spitalgasse vom Spitale zur Johanniter-Commende. Der Magistrat und die Achtzehnermeisterschaft, so wie die damals anwesende Kaiserliche Commission hatte diese Gasse, als einen Allmendweg, den Jesuiten zur Anlegung ihres Gartens überlassen. Darüber erhob nun die Commende einen Prozeß gegen den Magistrat und die Jesuiten. Die Bürgerschaft, die damals mit dem Magistrate in großer Zerwürfniß lebte (s. 2 Bd. 2 Abthlg.), mischte sich in die Sache, [168]) und wußte es am Ende dahin

168) Die Bürgerschaft war hiezu hauptsächlich aufgereizt worden von dem Benediktinerabt zu Villingen, der ihr ver-

zu bringen, daß die Spitalgasse der Commende eingeräumt wurde. Um indessen die Bürgerschaft zu beschwichtigen, ließ der Rath den Jesuiten erklären, sie sollten die Spitalgasse erhalten, wenn sie sich anheischig machen wollten, zwölf Personen auf ihre Kosten im Collegium zu erhalten, und aus denselben sechs Lehrer aufzustellen, die außer dem Kirchenrecht und der Moraltheologie noch die ganze Philosophie zu lehren hätten. Die Jesuiten erwiederten aber; „daß schon die Stiftung zur Erhaltung von zwölf Personen, deren jede auf höchstens 220 fl. komme, nicht hinreiche, ferner — daß ein großer Theil der Einkünfte nicht einlaufe, und endlich, daß die Kosten des Collegiumsbaues die Unterhaltung mehrer Subjekte unmöglich mache. Uebrigens sey ihnen die Spitalgasse vom Rath und den Achtzehnern und der Kaiserlichen Commission feierlich übergeben worden.

Wie man nun dazu käme, die ihnen frei eingeräumte Spitalgasse (eine Gasse, die nur den Nachtvögeln zu Raufhändeln, ja zu Todtschlägen und zur Aufnahme aller Unflätherei und alles Unraths dienlich sey) auf 4000 fl. anzuschlagen, und ihnen zuzumuthen, von den Zinsen einen Pater zu erhalten, sey ihnen unbegreiflich. Die Stadt solle endlich den Professor der Logik durch die versprochenen, aber bisher nie gegebenen, jährlichen 150 fl. die jetzt auf 1650 fl. angewachsen seyen, bezahlen, ehe sie verlange, daß man die ganze Philosophie lehre.“

Der Prozeß wurde indessen von der Commende bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar, und von dem Rathe und den Jesuiten bei dem Reichshofrathe in Wien anhängig gemacht, aber erst am 11. April 1713 durch die Vermittlung des Landgrafen von Mößkirch, Frobenius von

---

sprochen hatte, die Station in Rottweil zu beziehen, und dort eine Akademie zu errichten.

Fürstenberg, der damals als Kaiserlicher Commissär den Streit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft beizulegen hatte, (s. 2 Bd. 2 Abthlg.) zum Ende gebracht. Es wurde damals zwischen der Stadt und der Societät folgender Vergleich abgeschlossen:

1) solle die von dem Provinzial Wilhelm Stinglhaim am 30. Mai 1710 versprochene ganze Philosophie zum Trost der Stadt docirt werden, nach erfüllten gegenwärtigen Punkten.

2) solle das Gymnasium auf dem bereits ausgesteckten Platz auf Unkosten der Stadt erbaut, und

3) von selbiger noch ein Professor Philosophiae fundirt werden. Die Beyschaffung des andern Professoris Philosophici nimmt die löbliche Societät auf sich. Sonsten sollen an das Collegium keine fernern Prätensionen, als die Docirung der Moraltheologie, der Philosophie und der sechs untern Schulen gemacht werden.

4) will sich eine Hochlöbliche Stadt befleißen, die von dem Hochlöblichsten St. Johannes-Ritter-Ordens-Commende zu Rottweil gemachte Prätensionen und Controversien wegen Schließung der Spitalgasse aufzuheben. Darum soll ermelter Commende St. Johannes die Zwerchgasse pro aequivalente überlassen werden. Ad alias tamen expensas [zu einem andern Kostenaufwande] will die Hochlöbliche Stadt nicht obligirt seyn, auch zu diesem nimmt das löbliche Collegium Societatis Jesu kein onus expensarum (Kostenlast) auf sich.

5) solle nach von der Hochlöbl. Commende erhaltenen Consenz, die Spitalgasse dem löbl. Collegio Societatis Jesu überlassen, und mit zwei Thoren beschlossen werden, welche in casu necessitatis [im Nothfall] item für den Durchgang beyderley Geschlechts bei denen jährlichen

Prozessionen zu eröffnen sind. Auch das Jus Fontium [Brunnengerechtigkeit] wegen deren in dieser Gasse liegenden Wasser-Deichel bleibt bey der Hochlöbl. Stadt.

6) solle das Collegium wegen des übrigen Gartenplatzes nicht obligirt seyn, zur Erbauung und Reparirung der Stadtmauern etwas beyzutragen, es wäre denn, daß das Collegium inskünftig darauf einen Bau führen oder setzen würde.

7) weilen eine löbl. Societät, da die Fundation nicht flüssig, unmöglich bestehen kann, so sollen die bisher noch zum Theil unflüssigen Capitalien mit andern liquiden und gangbaren ergänzt und ersetzt werden.

8) hat die hochlöbl. Stadt auch dem Collegium allhier zugesagt, die Originalien, Dokumente und Zinsbriefe auszuhändigen. Die irrigen Fundations-Capitalien, so ex consuetudine [aus der Gewohnheit], oder mündlich, aber nicht schriftlich zu genügen erkannt, will eine hochlöbl. Stadt theils selbsten verbrieffen, theils verbrieffen lassen, damit die Societät hierin vollkommen versichert sey, und die Stadt hinfüro keine Obligation mehr trage, hierin das mindeste zu ersetzen.

9) wird ebenfalls von der Stadt für recht und billig gehalten, daß wegen etlicher Waldungen mit der Societät schleunige Richtigung zu pflegen sey.

10) solle bey Anfange des künftigen Collegii der Dienst des weltlichen Meßners aufgeschoben seyn, der Uhrrichter aber, das Betläuten u. s. w. bleibt sine omni onere Societatis [ohne allen Kostenaufwand für die Societät] bey der Stadt, als welche das Thurm- und Glockenrecht samt dero Reparation ihr vorbehalten. Jedoch das Läuten zu ihrem Kirchengottesdienst nimmt die Societät auf sich.

11) unter denen in Nro 4. des alten Recesses vom Jahre 1692 angezogenen Hausbedienten wird neben den Schnei-

bergesellen aus den Handwerkern allein ein Beckenknecht verstanden.

12) wegen der Prätension deren jährlichen 150 fl. pro sustentatione [für die Erhaltung] P. Professoris Logicae, welche Schul laut des Rezesses von 1692 die Societät bißhero zu dociren noch nicht schuldig war, verhofft ein Hochlöbl. Magistrat mit Ihro Hochwürden P. Provinziali mit nächstem einen leichten Akkord zu treffen.

13) solang die versprochene Spitalgasse der löbl. Societät nicht eingehändigt, solle auch die von der Societät zugesagte Beyschaffung des andern Professoris in suspenso verbleiben." —

(Folgen die Unterschriften von dem Superior Emanuel Kofler, dem Grafen zu Fürstenberg Frobenius Ferdinand, und dem Provinzial Matthäus Beck.)

Einige Jahre nach diesem Vergleichsabschlusse, nämlich im Jahre 1717 am Festtage des heiligen Ignatius (31 Juli) wurde der Grundstein zum neuen Gymnasium gelegt, (s. 1 Bd. S. 222), und im Jahre 1722 war dasselbe vollendet. Die Stadt übernahm die Verpflichtung, das Gymnasium im baulichen Stande zu erhalten und mit dem nöthigen Holze und sämtlichem Schulapparate zu versehen. Außerdem gab die Stadt jährlich 30 fl. für die Prämien und etwas zur jährlichen Aufführung von Theaterstücken. Das Schuljahr wurde mit passenden Feierlichkeiten eröffnet, denen ein großes von der Stadt veranstaltetes Gastmal folgte. Es wurde der Anfang mit dem Vortrag aller Philosophischen Fächer gemacht; dagegen wurde der Vortrag der Moral noch verschoben, bis die Stadt die Lehrstelle des Kirchenrechts mit 3500 fl. fundirt haben würde, woran auch die Stadt das Jahr darauf 2028 fl. 44 kr. bezahlte.

Unterdessen (23. Dezember 1720) hatten die Jesuiten den sogenannten Egghof von dem Herrn von Rottenstein ge-

miethet. Sie hatten ihm nämlich 6000 fl. geliehen [169]) unter der Bedingung, daß, wenn ihnen diese Summe nach zwölf Jahren nicht restituirt wäre, der Egghof ihnen gehören sollte. Allein die Ritterschaft legte Beschlag auf den Hof, und wollte den Jesuiten die 6000 fl. zurückgeben. Diese aber nahmen das Geld nicht, indem sie vom Hofgerichte zu Rottweil eine geneigte Entscheidung hofften, wenn nach Verfluß der anberaumten zwölf Jahre wirklich ein Prozeß wegen des Hofs entstehen sollte. Als nun nach Verfluß dieses Termins die Schuld nicht zurückbezahlt war, und die Jesuiten sich berechtigt glaubten, den Hof als ihr Eigenthum anzusprechen, so protestirte die Ritterschaft dagegen, konnte jedoch nichts ausrichten.

Dagegen sprach der Fürst von Hechingen das Feudalrecht über die Rottenstein'schen Güter an, ließ sich jedoch von den Jesuiten mit einer Summe von 100 fl. abfinden. (Das Weitere s. unten.)

Auf ähnliche Weise kam das Gut Wildenstein in den Besitz der Jesuiten. Sie liehen nämlich im Jahre 1722 dem Assessor Schiller die Summe von 2000 fl. auf das Gut Wildenstein, das er ihnen um diesen Preis zu legiren versprach. Nach dem Tode dieses Schiller (1724) kam nun dieses Gut, das 6000 fl. werth war, als ein Legat an die Societät. Dagegen aber erhoben sich die Schiller'schen Erben, indem sie zu beweisen suchten, daß das Legat nichts gelten könne, da Wildenstein ein Herzoglich Würtemberg'sches Lehen, und ohne Wissen und Genehmigung des Lehensherrn an die

---

169) Dieses Geld hatten sie zum Theil aus der Keglischen Erbschaft (1500 fl) zum Theil von dem Pfarrer Steimer zu Deislingen unverzinslich (1500 fl.) erhalten, zum Theil (3000 fl.) zu vier Prozent von der baierischen Mission (s. unten) entlehnt.

Jesuiten versetzt und vermacht worden sey. Es entstand nun mit Würtemberg ein Prozeß, der aber im Jahre 1727 beigelegt wurde. Die Schiller'schen Erben mußten den Jesuiten 3150 fl. baar bezahlen, eine Summe, mit der die letztern ihre Schuld der baierischen Mission abtrugen (s. Nro. 169).

Das Jahr vorher waren die Jesuiten mit der Achtzehnermeisterschaft in einen Streit gerathen. Sie hatten nämlich auf einige Aecker in der Nähe ihres Gutes Hochmauern eine Summe Geldes unter der Bedingung geliehen, daß die Besitzer dieser Aecker ihnen statt der Zinser den jährlichen Ertrag derselben, so lange bis das Capital abbezahlt wäre, überlassen sollten. Die Achtzehner klagten nun bei dem Magistrate, daß dieser Privatantrag der Jesuiten gegen die frühern Rezeßpunkte (s. oben) sey. Der Superior aber erklärte auf diese Klage, er wolle nachgeben, wenn man ihm erlaube, entferntere gelegene Aecker anzukaufen. Die Sache wurde zweimal den Zünften vorgetragen, und zweimal von allen, außer der Kramer- und Bäckerzunft, versagt. Vergebens waren die Bemühungen des Bischofs von Constanz zu Gunsten der Jesuiten — sie mußten die gemietheten Aecker den Eigenthümern zurückgeben. Dagegen erhielten sie doch im Jahre 1734 die Erlaubniß, 15 Jauchart Ackerfeld bei Hochmauern anzukaufen. Der Grund davon war nämlich der: Der Besitzer der Kochlismühle hatte in diesem Jahre (1734) die Mühle, die als Lehen zur Kapellenkirche gehörte, gegen den Willen der Societät verkauft. Diese protestirte deßwegen gegen den Verkauf, die Stadt aber behauptete, die Mühle sey kein kirchliches Lehen. Ungeachtet nun die Jesuiten urkundlich nachwiesen, daß das letztere doch der Fall sey, so gab die Stadt nichts destoweniger nach, indem sie sagte, die Jesuiten hätten überhaupt nicht das Recht, unbewegliche Güter zu besitzen. So fraglich nun dieser Grundsatz war, so überließen doch die Jesuiten,

um einen kostspieligen Prozeß bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar; mit welchem die Stadt drohte, zu vermeiden, dem Käufer der Kochlismühle das sogenannte Dominium utile, jedoch unter der Bedingung, daß man ihnen gestatte, in der Nähe von Hochmauern einige Aecker anzukaufen. Fünf Zünfte stimmten für, und vier gegen die Sache. Der Rath aber entschied für dieselbe, und erlaubte der Societät den Kauf, jedoch unter der ausdrücklichen Clausel, daß dieselbe in Zukunft nichts mehr sollte kaufen dürfen.

Dieser Clausel aber ungeachtet kauften die Jesuiten im Jahre 1747 Hochberg um die Summe von 12000 fl. führten dort für die Summe von 4651 fl. ein Oekonomiegebäude auf, wozu sie die Steine der Schloßruine verwendeten.

Dagegen mußten sie aus diesem Gute die Dominialsteuer entrichten. (Schon früher waren sie auch zur Entrichtung der Erbsteuer verpflichtet, und außerdem, wie jede andere Corporation, im J. 1758 mit 67 fl. besteuert worden). Dieses Hochberg wurde jedoch später (im Jahre 1772) von Oesterreich um die Summe von 15641 fl. ausgelößt. Die Jesuiten hatten zwar noch mehre Nachträge zu fordern, standen aber bald davon ab, unter der Voraussetzung, daß das Haus Oesterreich unter keinem Vorwande mehr etwas von ihnen fordern sollte. Das Collegium erhielt aber darüber keinen Bescheid, obwohl das Dikasterium zu Rottenburg eine strenge Untersuchung über die etwaigen Verpflichtungen und Schulden der Jesuiten an Oesterreich führte. 14000 fl. von dem Erlös wurden sofort zu Augsburg zu vier Prozent, das Uebrige in der Nachbarschaft von Rottweil angelegt.

Ueberhaupt standen damals die ökonomischen Verhältnisse der Jesuiten nicht übel. Sie hatten während ihres Aufenthalts in Rottweil schon ziemlich bedeutende Legate und Pri-

vatſpenden [170]) erhalten, ſo daß die bisherige Reſidenz nach erlangter Genehmigung von Rom unterm 31. Oktober 1731

---

170) Außer den nicht unbeträchtlichen Zuſchüſſen, welche die Stadt von Zeit zu Zeit den Jeſuiten zukommen ließ, und außer den ſchon angeführten Spenden von Privatleuten erhielten ſie von Privaten noch nachſtehende Beiträge: im Jahre 1653 hundert Reichsthaler, das Jahr darauf hundert Philippsthaler für die Reſidenz und ebenſo viele für die Kirche, ferner um dieſelbe Zeit von dem Provinzial zu Augsburg 2000 fl. Capital aus dem Vermögen des Ordens zur Fundation eines Profeſſors der Philoſophie, von dem mehrerwähnten Pfarrer Reebholz, außer den oben angeführten Geſchenken, ein Vermächtniß von 12000 fl. im Jahre 1717 von Pfarrer Steimer zu Deislingen 4000 fl. zur Stiftung einer katechetiſchen Miſſion für die armen Leute im Spital, im J. 1720 von Adam Matthauer zur Unterhaltung der Kapellenkirche 500 fl. in demſelben Jahre von dem Provinzial Franz Xaver Hallauer für die Kirche 1000 fl. im Jahre 1723 von dem Pfarrer zu Heidenhofen, Joſ. Michael Greiſing 200 fl. nebſt einer Bibliothek, einer Hausglocke im Werthe von 53 fl. 20 kr. einem Hausaltar und einem vergoldeten Kelch im Werthe von 71 fl. im Jahre 1729 von dem Frauenkloſter zu Hall ein Pluvial, zwei Dalmatiken, ein Meßgewand, ein Marienbild mit 3 koſtbaren Kleidern, im J. 1730 bei einer von den Jeſuiten veranſtalteten Miſſion über 100 fl. im Jahre 1731 von dem Pfarrer zu Straßberg, Heinrich Birmann, einem vormaligen Jeſuiten, eine Bibliothek im Werthe von 400 fl. in demſelben Jahre von Anton Sax von Sternſtein, 50 fl. im J. 1732 von dem Pfarrer Conrad Briechle von Seitingen für die Kirche 150 fl. nebſt Büchern von gleichem Werth, in demſelben Jahre vom Jeſuitenorden 300 fl. im J. 1733 von mehren Privaten 200 fl. von dem Vorſteher des regulirten Kanonikatſtiftes zu Freiburg 200 fl. im

in ein eigentliches Collegium verwandelt werden konnte. In dieser Form erhielt sich die Societät nur 42 Jahre. Denn

---

Jahre 1734 von dem Provinzial 100 fl. und von mehren Wohlthätern 200 fl. ferner von M. Frobenius Suter 1200 fl. nebst einer Bibliothek im Werth von 700 fl. und endlich von P. Wunibald Beinl für die Kirche 1000 fl. im J. 1735 von verschiedenen Wohlthätern 800 fl. im J. 1737 von Bürgermeister Joseph Schrof von Rottweil 40 fl. ferner von dem Amtmann Sebastian Mayer zu Rottenmünster 1000 fl. im J. 1738 von dem Pfarrer in der Altstadt Jos. Pfab 100 fl. im J. 1739 von Ludwig Wagemann 800 fl. ferner von dem Pfarrer Zipfel zu Mühlhausen 300 fl. im Jahr 1740 von dem Provinzial einen Kelch im Werthe von 130 fl. im J. 1741 aus der Schaumburg'schen Verlassenschaft 400 fl. im J. 1747 von Jos. Moser 300 fl. ferner von Jakob Gebele 550 fl. von Gernhard Germe 800 fl. von Christoph Einberger 1200 fl. ferner von verschiedenen Gutthätern 300 fl. für den Kirchenornat, von der Freifrau von Bach 197 fl. nebst Kleidern für das Marienbild und die Engel im Werth von 300 fl. im J. 1749 vom Provinzial 1200 fl. im J. 1750 von einem gewissen Fakler 1000 fl. von der Freifrau von Bach einen jährlichen Zins von 40 fl. der Kirche 20 fl. ferner der Residenz 400 fl. der Kirche 100 fl. zur Dekoration des Marienbildes und der Engel im Chörlein gewirkte Stoffe im Werth von 150 fl. und endlich von derselben Frau Paramente im Werthe von 150 fl. außerdem von verschiedenen Wohlthätern 290 fl. für die Kirche, im J. 1754 von der Wittwe von Bemblberg, geb. v. Speth 4000 fl. von der Wittwe des Assessor Carl 50 fl. im J. 1758 von dem Provinzial Stöttlinger 210 fl. von dem Kaplan Andreas Weber 50 fl. von der Frau Staimerböckin für die Kirche 45 fl. für das Collegium 100 fl. von dem Pfarrer Schwenk zu

im Jahre 1773 (31. Juli) wurde bekanntlich der Jesuitenorden aufgehoben.

Die Ausführung der päbstlichen Suppressionsbulle fand in Rottweil fast dieselben Schwierigkeiten, wie in andern Städten des katholischen Deutschlands, wo den Jesuiten, wie in Rottweil, höhere Lehrstühle, Kanzeln und Missionen Fundationsmäßig übertragen waren. Der Magistrat zu Rottweil sah sich in Betreff des Schulunterrichts und des Gottesdienstes in der Kapellenkirche in großer Verlegenheit, als 1) Oesterreich, in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens, auf die Gefälle der in seinem Gebiete liegenden Güter der Jesuiten Beschlag legte [171]) 2) als das Stift Kempten die Zurückbezahlung eines ihm von den Jesuiten zu Rottweil angeliehenen Capitals von 1000 fl. samt Zinsen zu $3^1/_2$ Procent aus dem Grunde verweigerte, weil mit der Aufhebung der Societät, als des Creditors, auch die Schuld erloschen sey, 3) als die Stadt Augsburg das ihr von der Societät in Rottweil aus dem Erlöse der Hochberg'schen Güter (14000 fl. s. oben) angeliehene Geld nicht herauszugeben im Sinne hatte, 4) als die Reichsritterschaft auf die Administration des von der Societät angekauften Egghofs (s. oben) Anspruch machte, und endlich 5) als ein Theil der Jesuiten die Stadt verlassen hatte, der andere dasselbe zu thun entschlossen war.

Aus diesen Gründen sah es auch die Bürgerschaft zu Rottweil sehr ungerne, als die Exekution der päbstlichen Aufhebungsbulle von dem Stadtpfarrer Uhl, als dem bischöflichen

---

Binsdorf 32 fl. im J. 1766 von verschiedenen Gutthätern 200 fl. für den Kirchenornat, im J. 1771 von mehren Wohlthätern 72 fl. für die Kirche. —

171) Der Sequester betraf 4 Malter 2 Vrtl. Veesen, 3 Malter 12 Viert. Haber, 2 Hühner, 60 Eier, und an jährlichen Geldzinsen 265 fl. 9 kr. 2 Hlr. (5305 fl. 3 Hlr.)

Commissär, am 28. Februar 1776 in der Weise vorgenommen wurde, daß er, als bischöflicher Commissär, die Schlüssel zur Kapellenkirche und zum Tabernackel, und die Abgeordneten des Raths die Schlüssel zum Collegium aus den Händen der Jesuiten empfiengen. Zugleich mußten die letztern den Huldigungseid (homagium) in die Hände des bischöflichen Commissärs ablegen.

Bei dieser Ceremonie erhob das anwesende Volk ein so lautes Murren, daß es dem Stadtpfarrer Uhl unmöglich war, seine zu diesem Zweck ausgearbeitete Rede zu halten.

Noch ehe die Ausführung der Aufhebungsbulle vorgenommen wurde, hatte der Rath die noch vorhandenen Jesuiten (es waren noch 7 Patres, nämlich: Rektor Winkler von Sigmaringen, Anton Siller aus Merking im Wallenstein'schen, Fidel Freisinger, Joh. Nep. Kolb und Jos. Berle — diese 3 von Rottweil — Seb. Geiger und Franklin aus dem Fürstenberg'schen, und 2 Fratres, nämlich, Jos. Staiger und Wolfgang Schultheiß) [172]) aufgefordert, sich zu erklären: ob sie bei ihrer ehemaligen Kost und Trunk nebst Betten, Holz, Lichter, Wäsche und je 100 fl. an Geld den Gottesdienst und die Schulen, wie bisher, versehen wollten. Alle erklärten sich einstimmig dahin, daß sie allerdings geneigt seyen, unter diesen Bedingungen einige Jahre wenigstens sich diesen Funktionen zu unterziehen, wobei sie zugleich versprachen, nicht unter dem Schuljahr die Anstalt zu verlassen. Hierauf vertheilten sie die Schulfächer auf folgende Art:

---

172) Außer Winkler und Siller waren jedoch alle Patres erst nach der Auflösung des Ordens aus andern Jesuitenklöstern nach Rottweil gekommen.

Siller übernahm das Kirchenrecht und die Moraltheologie.

Franklin	—	—	die Physik.
Freisinger	—	—	die Logik.
Kolb	—	—	die Rhetorik.
Geiger	—	—	die Syntax.
Winkler	—	—	die Grammatik.
Berle	—	—	deßgleichen.

Die Administration hatte Rektor Winkler nebst zwei Assistenten und einem städt'schen Assessor zu führen. Den Gottesdienst wünschte man in der frühern Weise, und ebenso die klösterliche Ordnung im Collegium fortzusetzen. —

Diese Anordnungen erhielten auf Ersuchen des Magistrats die Genehmigung des Bischofs Maximilian von Constanz im Jahre 1777.

Zwölf Jahre darauf (im J. 1789) gelang es den vereinigten rastlosen Bemühungen des Magistrats und des Bischofs von Constanz die Aufhebung des Oesterreich'schen Sequesters durch den Beweis zu bewirken, daß die sequestrirten Güter nicht dem Collegium, sondern der Kapellenkirche, und zwar vor der Jesuitenansiedlung in Rottweil, angehört hätten. Den 12. Mai 1789 wurde eine Magistratische Deputation nach Rottenburg, als dem Sitze der Oesterreich'schen Landvogtei, geladen, wo sofort die Uebergabe der bisher sequestrirten Güter an Rottweil erfolgte. — In demselben Jahre erhielt der Fond durch die Entscheidung des Kaiserlichen Subdelegationsgerichts zu Augsburg das der Stadt Kempten angeliehene Kapital zu 1000 fl. nebst den Zinsen per $15^3/_4$ zu $3^1/_2$ Proz. 551 fl. 15 kr. Die Augsburgische Schuld (14000 fl. s. oben) war schon früher, in Folge der Bemühungen des Syndikus v. Langen, der selbst nach Augsburg gereist war, abbezahlt worden. Demselben Manne verdankte das Collegium und

die Stadt die Beibehaltung des oben erwähnten Egghofs. Diesen Hof nämlich suchte schon längere Zeit das Kloster Rottenmünster, das die übrigen Besitzungen von Rottenstein inzwischen gekauft hatte, sich zu vindiciren, indem es behauptete, es sey mit dem Rektor des Collegiums bereits wegen einer Kaufssumme übereingekommen. Die Stadt wollte jedoch davon nichts wissen, und schickte, nachdem der Baron Freiberg von Wellendingen und der Rottenmünster'sche Amtmann Tribelhorn den Rottweil'schen Adler am Egghof hatten vernichten lassen, den Obervogt Minderer mit dem Auftrage dorthin, einen neuen Adler an die Mauer malen zu lassen, und vom Hofe Besitz zu nehmen.

Als nun dieß die Schwäbische Ritterschaft nicht zuließ, so schickte die Stadt den Syndikus v. Langen nach Wien, der dort besonders durch die Vorstellung, daß vom Besitze des Egghofs die Rettung der Studienanstalt in Rottweil abhänge, eine Kaiserliche Entscheidung auswirkte, der gemäß jener Hof der Stadt Rottweil zugesprochen wurde. Darüber fieng zwar das Kloster Rottenmünster einen Prozeß an, der jedoch nach dem Tode des Abts Anselm von Salem, der ihn besonders betrieben hatte, von dessen Nachfolger, einem friedliebenden Manne, nicht fortgesetzt wurde.

Noch ehe alle diese Prozesse erledigt waren, hatte der Bürgermeister Judas Thadäus Herderer, ein abgesagter Feind der Jesuiten, und erklärter Freund der Benediktiner, Allem aufgeboten, daß die ersteren entlassen und die letztern aufgenommen würden. Der gefürchtete Mann hatte für seinen Plan fast die ganze Bürgerschaft gewonnen. Allein er fand an dem Syndikus v. Langen, dem Schultheißen Joh. Uhl und den zwei Zunftmeistern Joh. Maier (dem nachmaligen Bürgermeister) und Michael Burkard (Mohrenwirth) eine so kräftige Opposition, daß seine Bemühungen alle am Ende ebenso fruchtlos waren, wie seine spätern, welche

besonders v. Langen und die Achtzehnermeisterschaft vereitelten. So blieb der Gymnasialunterricht und der Gottesdienst in der Kapellenkirche in den Händen der Exjesuiten. Die Oberaufsicht über die Schulanstalt führte eine eigene aus den Magistratsmitgliedern gewählte Studien-Direktion. (Schul-Deputation s. 1 Bd. S. 142. und 217).

In den Jahren 1796 bis 1798 wurde im Gymnasium eine durchgängige Reform vorgenommen. Vorzugsweise wurde dabei die Theologie berücksichtigt, indem zu früher gelehrten Fächern, nämlich der Dogmatik, Moral und des Kirchenrechts nun Vorträge in der Kirchengeschichte, der Hermeneutik, der biblischen Exegese, der Pastoral, und insbesondere der geistlichen Beredsamkeit und Homeletik kamen. Auch wurden die Vorträge in der Mathematik, Naturgeschichte, Geographie und Geschichte besondern Lehrern anvertraut.

Zu gleicher Zeit wurden von einer besondern Commission, an deren Spitze der Hofgerichts-Assessor, Schuldirektor und Oberpfleger Camerer (der nachmalige Würtemberg'sche Kirchenraths-Direktor) stand, folgende, die äußern Verhältnisse der Professoren betreffende Bestimmungen entworfen, und vom Magistrate unter'm 31. Oktober 1796 genehmigt: 1) sollen die Professoren unter dem Rektor fortan im Collegium beisammen bleiben, und Holz zum Heizen, Oel zum Lichte und etwas für Schreibmaterialien erhalten, 2) sollen alle Effekte inventirt und von diesen alle verkauft werden, die nicht zur Meublirung der öffentlichen und der Wohnzimmer nothwendig sind; 3) soll mit dem Allerheiligentage die gemeinschaftliche Haushaltung, und somit die Ausgabe des Fonds für die Küche, Wäsche, ärztliche Hülfe u. dgl. aufhören; 4) sollen die Professoren fixe Gehalt bekommen, und zwar der Rektor 478 fl. jeder der zwei ältesten Professoren, ohne Unterschied der Lehrstühle, 428 fl. von den beiden mittlern jeder 378 fl. von den

beiden jüngsten jeder 328 fl. Außerdem sollte jeder an Zinsfrüchten 2 Malter Kernen und 2 Malter Veesen, zu 22 fl. angeschlagen, erhalten; 5) soll der Garten des Collegiums ihnen vorläufig zur Benützung, aber nicht zur Verpachtung überlassen werden; 6) soll, wenn sich mehrere Professoren im Collegium kochen lassen wollten, denselben das Holz auf den Heerd vergönnt seyn. —

Dieß waren die objektiven und subjektiven Verhältnisse der Studienanstalt in Rottweil bis zum Jahre 1802, in welchem die Stadt an die Krone Würtemberg kam. [173]).

c) Die Johanniter-Commende.

Eine Art von klösterlicher Corporation bildete auch die Johanniter-Commende zu Rottweil. Nach spätern Urkunden zu schließen, muß dieselbe, wenn nicht schon im Anfange, doch wenigstens in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bestanden, und zwölf Mitglieder (Fratres) nebst

---

173) Das Gymnasium erfreute sich auch der Aufmerksamkeit und des Schutzes des neuen Landesherrn. Es wurde besonders in den philosophischen Cursen eine merkliche Verbesserung vorgenommen. Die Philosophie ward nach dem damaligen Standpunkte docirt, und mit ihr die Vorträge in der Aesthetik, in der Geschichte, der Philosophie der Pädagogik, der Propädeutik verbunden; auch wurde in diesen Cursen der lateinische und griechische Sprachunterricht fortgesetzt, so wie das Studium der hebräischen Sprache wegen der biblischen Exegese begonnen. Im Jahre 1812 wurde die theologische Fakultät von Rottweil nach Ellwangen verlegt, und seit jener Zeit besteht die Anstalt in der Form eines Würtemberg'schen Ober- und Unter Gymnasiums, und ist als solches eine Vorbereitungsanstalt zum akademischen Studium.

einem Meiſter (Commenthur) gezählt haben. Sie bildete, in Verbindung der übrigen Schwäbiſchen Commenden und Balleien, die zur deutſchen Zunge gehörten, einen Theil des unter dem Großpriorate zu Heitersheim im Breisgau ſtehenden Gebietes. [174])

---

174) Der Johanniterorden (ſogenannt von dem in Jeruſalem im Anfange der Kreuzzüge (im 11. Jahrhundert) geſtifteten und dem heiligen Johannes geweihten Hoſpitium) ſpäterhin von der durch den Orden im Jahre 1309 beſetzten Inſel Rhodus — der Rhodiſer-, endlich von der demſelben von Kaiſer Carl V. im Jahre 1530 überlaſſenen Inſel Malta — der Maltheſer-Orden genannt, war in acht Zungen (Bezirke) eingetheilt, nämlich: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Deutſchland, Caſtilien, und England. Dieſe Zungen ſtanden unter eigenen Häuptern (Piliers), deren Ländereien in Priorate, Balleien und Commenden (Commenthureien) abgetheilt waren. Das Priorat in Deutſchland hieß, weil es den Vorzug hatte, das Großpriorat, und wurde von dem „Großprior von Deutſchland oder dem oberſten Johanniter-Meiſter des ritterlichen St. Johannes-Ordens in deutſchen Landen" bekleidet, der ein deutſcher Reichsfürſt war, und ſeinen Sitz in Heitersheim im Breisgau hatte. Derſelbe ſtand unter dem Großmeiſter und dem aus acht Ballivi Conventuali beſtehenden Capitel zu Malta. — Der Orden ſelbſt war urſprünglich ein Mönchsorden, der die Regel der Auguſtiner Chorherren (Keuſchheit, Armuth, Gehorſam gegen den Großmeiſter und den Pabſt, Ausübung barmherziger Werke), ſo wie deren Kleidung (ſchwarzer Mantel mit einem achteckigen weißen Kreuze) annahm. Später (im J. 1118) wurde er von dem Ordensmeiſter Raymund du Puy, mit Beibehaltung der Mönchsregel, in einen Ritterorden umgeſchaffen, deſſen Pflichten, außer den oben genannten Gelübden, noch in

Was die äußern Verhältnisse betrifft, in welchen die Commende einerseits zur Stadt Rottweil, andernseits zu den in derselben befindlichen Klöstern stand, so bieten dieselben, da sie im Allgemeinen einen friedlichen Charakter beurkunden, wenig Merkwürdiges dar, daher wir uns hier kurz fassen dürfen, um so mehr, als diese äußern Verhältnisse zum Theil im ersten, zum Theil auch in diesem Bande schon angegeben worden sind.

Namentlich ist schon im ersten Bande (S. 280 — 286) der Vergleich dargestellt worden, welchen schon im Jahre 1455 die Schützengesellschaft zu Rottweil, in Folge der

---

der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen bestehen sollten. Derselbe Raymund theilte die Ordensmitglieder in drei Classen: 1) in die Ritter (welche die Waffen führen mußten, und entweder Ritter von Rechtswegen (Cavalieri di giustizia), wenn sie nämlich ihren adeligen Stammbaum genau nachweisen konnten, oder Ritter aus Gnaden (Cavalieri di grazia) hießen, wenn sie dieß nicht genau konnten), 2) in Capellane (die eigentlichen Geistlichen) und 3) in Waffenträger (Serventi d' armi), welchen die Verpflegung der Kranken und die Begleitung der Pilgrime zur besondern Pflicht gemacht war. Bloß in geistlichen Angelegenheiten stand der Orden unter dem Pabste in weltlichen dagegen war er von demselben unabhängig. Der Orden hatte fast von allen Kaisern ansehnliche Privilegien, welche sich zum Theil auf die Ordensmitglieder selbst, zum Theil auf ihre Güter bezogen. Zu den ersten gehörte namentlich die Exemtion der Ordensmitglieder von den weltlichen Gerichten, das Jus collectandi (Steuerrecht) gegen die Unterthanen, Freiheit von allen Abgaben und bürgerlichen Lasten, zu den letztern namentlich die Steuerfreiheit und Unveräusserlichkeit der Güter von Seiten der weltlichen Gerichte u. s. w.

von dem Großmeister Mily und dem Capitel zu Rhodus genehmigten Aufnahme in den St. Johanniterorden, mit der Commende zu Rottweil geschlossen hatte.

Ebenso ist der zwischen der Commende und der Jesuitensocietät wegen der Spitalgasse entstandene Prozeß, und was damit in Verbindung stand, oben (lit. d.) erwähnt worden.

Somit haben wir nur noch einige zwischen der Commende und dem Magistrate aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zeiten obwaltenden Differenzien anzuführen.

Im Jahre 1473 vergriff sich der Magistrat an den Freiheiten der Commende dadurch, daß er einen Verbrecher, welcher sich in die „Freyung" [Burgfrieden, Asylrecht] der Commende geflüchtet hatte, mit Gewalt wegnehmen ließ. Der Commenthur zeigte den Vorfall dem Ordensmeister zu Heitersheim Johann von Ow an, der sofort vor dem Kaiser Friedrich III. Klage gegen den Magistrat zu Rottweil erhob. Der Kaiser erließ sodann von Straßburg aus, wo er sich damals befand, am Samstag vor St. Bartholomäus 1473 gegen Bürgermeister und Rath zu Rottweil ein Mandat, worin er denselben streng verwies, „daß sie die Freyung des Ordens gebrochen, und damit in die darauf gesetzte Pön [Strafe von 100 Mark löthigen Goldes] verfallen seyen" — und zugleich ihnen folgendes eröffnete: „gleichwie es ihm gebühre, des Reiches Unterthanen, und sonderlich geistliche Orden bei ihren Gnaden und Freyheiten zu handhaben, so empfehle und gebiete er ihnen aus Kaiserlicher Macht ernstlich, dem Ordensmeister von seiner und seines Ordens wegen um solcher freventlichen Handlung willen unverzüglich Abtrag, Kehrung und Wandel [Abänderung] zu thun, auch fürohin an solcher Freyung und andern Gnaden und Freyheiten ungeirrt und unbekümmert zu lassen, damit dem Ordensmeister nicht Noth werde, den Kaiser noch weiter anzurufen."

Im Anfange des Jahres 1595 sah sich die Commende

abermals veranlaßt, gegen den Magiſtrat Klage bei'm Ordensmeiſter zu Heitersheim zu erheben. Der Magiſtrat nämlich wollte das Jus collectandi [das Recht der Steuern und Anlagen ſ. 1 Bd. S. 135 lit. h.] auf die Commende ausdehnen. Vergebens waren die Vorſtellungen und Gründe, durch welche der Commenthur der benachbarten Johanniter-Commende zu Villingen dem Magiſtrate zu beweiſen ſuchte, daß die Johanniter zu Rottweil keineswegs Unterthanen der Stadt, und ſomit nicht gebunden ſeyen, weder die direkten, noch die indirekten Steuern an die Stadt zu entrichten, und daß dieſelben nach den ihnen von den Kaiſern ertheilten Privilegien davon eximirt, und nur ihrem Orden in dergleichen Dingen verpflichtet ſeyen u. ſ. w. — kurz der Magiſtrat beharrte auf ſeiner Anſicht, bis Kaiſer Rudolph II. an welchen ſich die Ordensmeiſterſchaft in dieſer Sache gewendet hatte, gegen den Bürgermeiſter und den Rath zu Rottweil ein Pönalmandat erließ, deſſen weſentlicher Inhalt dahin lautete: „Da des St. Johanniter-Ordens Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und Obſervanzen von weiland Unſern geliebten hochgeehrten Vorfahren, namentlich Kayſer Carl V. und Kayſer Maximilian dem Andern mildſeliger Gedächtnuß, und von uns ſelbſt gegeben und confirmirt ſind; ſo befehlen und gebieten Wir Euch von Römiſcher Kayſerlicher Macht bey Pön von hundert Mark löthigen Goldes, halb in Unſere Kayſerliche Kammer, und den andern halben Theil dem Ordensmeiſter in deutſchen Landen zu bezahlen, hiemit ernſtlich und wöllen, daß Ihr gedachtem St. Johanniter-Meiſter und St. Johanniter-Orden, ſamt alle deſſelben Commenthure, Amtleute, Diener, Angehörige, Unterthanen und Güter mit Steyr, Schatzung, Zöllen, Umgeld oder andern dergleichen Beſchwerungen mit nichten beladen, noch dieſelbigen auſſerhalb des Rechts durch thätliche Angriffe, Gebot oder Verbot von ihnen zu erzwingen unterſtehet, ſondern daß Ihr die

Ordensglieder bey ihren Kayserlichen und Königlichen Privilegien, Freyheiten, Immunitäten gänzlich unbetrübt und ungeirret lasset, und daß Ihr, was Ihr von den Ordensgliedern oder deren Unterthanen thätlicherweise erzwungen habt, ohne längern Verzug wiederum erstattet, und Euch hinfüro dergleichen Gewalt gänzlich enthaltet u. s. w."

Im Januar des Jahres 1759 erlaubte sich der Magistrat einen abermaligen Eingriff in die Exemtionsprivilegien der Commende, indem er von den in dieselbe geführten Früchten ein Weggeld mit der ausdrücklichen Bemerkung forderte, „daß man damit durchaus nicht die Privilegien des Ordens antaste, da ja das Weggeld nicht die Ladung, sondern nur die Fuhr betreffe." Der damalige Commenthur aber, Baron Truchseß von Rheinfelden wandte sich an die Oberstmeisterliche Regierung zu Heitersheim, welche sofort, unter Berufung auf die betreffenden Artikel [175]) aus den Kayserlichen

175) Diese Artikel lauten: „Ordinem ejusque Domos et Commendas a teloniis, vectigalibus et pedagiis omnibus eximunt etc." (Art. I) Ne quis Princeps ecclesiasticus vel secularis, Vicarius, Praeses Provinciae, Capitaneus, Praefectus, Scultetus, ant etiam quivis alius quacunque nobilitate, honore, existimatione, conditione praeditus aut quomodo nominatus sit, in perpetuum audeat Magistrum, Praeceptores, Fratres Ordinis St. Joannis, eorumque Domos, homines et bona ullis omnino servitutibus, angariis, exactionibus, teloniis, impositionibus, hospitiis, aut etiam oneribus quomodocunque excogitatis aut nominatis, gravare, molestare et inquietare; verum quod idem Ordo ejusque Domus, Fratres, homines, bona et pertinentiae in perpetuum ab omnibus hujusmodi oneribus liberae, exemptae et immunes sint ac esse debeant etc" (Art. 8.) cfr. Diploma Caesareum Confirmat. Privileg. Equestris Ord. St. Joannis. Viennae 1748.

Privilegien, dem Magiſtrat unter'm 14. Februar des gedachten Jahres drohte, bei dem Kaiſer Klage wider ihn zu erheben, wenn der Magiſtrat auf ſeiner Forderung des Weggelds beharren ſollte. Dieſer fand jedoch für gut, davon abzuſtehen, um ſo mehr, da auch in dem benachbarten Villingen, wie der dortige Magiſtrat auf die Anfrage nach der daſigen Obſervanz dem Rathe zu Rottweil ſchrieb," die in die dortige Commende abgeführten Früchte mit keinem Weggelde belegt, ſondern frei und ohne Abgabe paſſirt zu werden pflegten."

Ebenſo ſah ſich der Magiſtrat zu Rottweil im Jahre 1765 veranlaßt, von einer Steuerforderung auf die Aktiv-Capitalien des Commendeverwalters Geppert abzuſtehen, als der letztere einen jene Forderung annullirenden Erlaß der Obermeiſterlichen Regierung zu Heitersheim, und außerdem die betreffenden Ordensprivilegien vorwies. Mit dieſem Geppert, der wie es ſcheint, ein Mann von ſehr aufbrauſendem Temperamente war, und in ſeinen Ausdrücken nicht immer die gehörige Mäſſigung beobachtete, gerieth überhaupt die Stadt in mehre Colliſionen. Beſonders aber war dieſes der Fall im April des Jahres 1771. Nach dem nach Heitersheim von Seiten des Magiſtrats unter'm 4. Mai erſtatteten Berichte war die Veranlaſſung folgende: Die Stadt hatte damals, um der wegen des Mißwachſes und der Theurung drohenden allgemeinen Noth zu ſteuern, eine Privatfruchtſperre angelegt, und ſämtlichen Unterthanen verboten, die Früchte ins Ausland zu verführen. Dieſem Verbot entgegen handelte aber ein Unterthan aus Neufra. Zur Verantwortung aufgefordert, gab derſelbe vor, er habe die ausgeführten Früchte dem Commenthurei-Verwalter Geppert abgekauft, und derſelbe ſey ihm, da es Commendefrüchte geweſen ſeyen, dafür gut geſtanden. Auf dieß hin wurde der Unterthan von der Strafe frei geſprochen. Als aber bald darauf Geppert ſich bei einigen Bürgern ver-

lauten ließ, daß er für jene Früchte nicht gut gestanden sey, so sah sich die Achtzehnermeisterschaft veranlaßt, zwei Abgeordnete an den Verwalter in die Commende zu schicken, um denselben zu fragen, ob jener Unterthan der Obrigkeit die Wahrheit gesagt habe oder nicht?

Als nun die Abgeordneten auf vorheriges Anmelden zu dem Verwalter kamen, und ihm den Zweck ihres Besuches erklären wollten, so ließ sie Geppert nicht ausreden, sondern wies ihnen in beleidigenden Ausdrücken geradezu die Thüre. Wegen dieser für die ganze Achtzehnermeisterschaft schimpflichen Behandlung der Abgeordneten wurde Geppert zu einer angemessenen Strafe, jedoch nicht als Commenthurei-Verwalter, sondern als Bürger verurtheilt (er besaß nämlich einige bürgerliche, und als solche versteuerte Güter). In dieser Sache gab nun die Oberstmeisterliche Regierung zu Heitersheim unter'm 27. Mai 1771 folgenden Bescheid: „Der Verwalter Geppert habe allerdings wohl und Amtspflichtmäßig gehandelt, daß er den Achtzehner Deputirten die Thüre gewiesen habe. Was aber den vom Magistrat angeführten Grund betreffe, daß Geppert nicht als Amtmann, sondern als Mitbürger sträflich angesehen worden sey, so sey eine selbst den tironibus juris [in der Rechtswissenschaft Unbewanderten] bekannte Sache, daß in solchen Vorfällen, wo gefreite Personen mit bürgerlichen Gütern angesessen sind, dieselben lediglich in Ansehung dieser Güter für bürgerlich gehalten, folglich mit den daher entspringenden sogenannten Actionibus realibus alleinig, keineswegs aber mit den personalibus vor der bürgerlichen Obrigkeit angegangen werden mögen.

Durch die anmaßlich gerichtliche Betretung der Commende sey diese sehr verletzt worden, und man protestire deßhalb nicht nur gegen die von den Achtzehnern gemachten ganz unbefugten Schritte, und wolle die diesseitigen ritterlichen Ordensgerechtsame de meliori salvirt haben, sondern gebe auch dem Com-

mentburei-Verwalter Geppert gemeſſenſt auf, von der ihm zur größten Ungebühr angeſetzten Strafe nicht das mindeſte zu erlegen.“

Der Magiſtrat und die Achtzehnermeiſterſchaft mußte ſich dieß gefallen laſſen. Denn gegen den mächtigen, von Kaiſer und Reich geliebten und geſchützten Johanniter-Orden konnte man nicht leicht etwas ausrichten.

Dieß zeigte ſich namentlich auch im November des Jahres 1772, wo, in Folge eines von demſelben Geppert erſtatteten Berichts, die Oberſtmeiſterliche Regierung zu Heitersheim gegen eine vom Feldgerichte zu Rottweil einem Commendeknecht wegen eines Feldfrevels angeſetzte Strafe von 3 Pfund Heller feierlich proteſtirte, und unter Berufung auf die Ordensprivilegien mit mißliebigen Maßregeln drohte, im Falle die Strafe nicht ſogleich aufgehoben werden würde. Die Stadt mußte nachgeben.

Die bisher angegebenen Fälle möchten zur Genüge zeigen, wie kräftig die Oberſtmeiſterliche Regierung zu Heitersheim die Rechte der unter ihr ſtehenden Johanniter-Commende zu Rottweil zu ſchützen und zu behaupten wußte.

Dieſe und einige andere unbedeutende Streitigkeiten, welche jedoch mehr den Schaffner der Commende betrafen, abgerechnet, herrſchte ſonſt ein friedliches Verhältniß zwiſchen der Stadt und der Commende. Beſonders beeiferte ſich die erſtere, ſo oft neue Commenthure ankamen, denſelben alle Artigkeit zu beweiſen, [176]) und mit ihnen wo möglich ſtets ein freundliches Verhältniß zu unterhalten.

Was endlich die ökonomiſchen Verhältniſſe der Commende betrifft, ſo waren dieſelben nicht ungünſtig. Denn die

---

176) Dieſe Artigkeit beſtand zum Theil in Geſchenken an Wein und Früchten.

nicht unbeträchtlichen Commendegüter in der Stadt und der Landschaft (im Hochwald, Villingendorf, Epfendorf, Dietingen, Gölsdorf, Dauchingen, Dunningen u. s. w.) gewährten dem Hause hinlängliche Einkünfte. Auch besaß dasselbe eine eigene Mühle bei der Stadt, die sogenannte Vögelinsmühle. [177])

Nach der geschichtlichen Darstellung der Klösterlichen Denkwürdigkeiten in Rottweil gehen wir nun über zur Mittheilung einiger geschichtlichen Notizen über die zur Stadt gehörigen Kirchen.

a) Die Heiligkreuzkirche.

Die Haupt- und Mutterkirche der Stadt — die Heiligkreuzkirche — gieng, wie im ersten Bande (S. 26.) erwähnt worden ist, aus der Altstädter Kirche hervor, und erhielt von dieser den Kirchensatz im Jahre 1375. Von ihrer angeblichen Einweihung im Jahre 1121 durch Udalricus (Ulrich), dem ersten Bischof von Constanz, ist gleichfalls schon im ersten Bande (S. 29.) die Rede gewesen. Ueber den Bau der jetzt noch stehenden Kirche läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da die betreffenden Urkunden in Folge der großen Feuersbrunst am 29. August 1696 zu Grunde gegangen sind.

---

177) Im dreißigjährigen Kriege wurde diese Mühle abgebrannt, aber im Jahre 1706 wieder aufgebaut. Die Commende übergab sodann dieselbe als ein Lehen dem Baron Franz Joseph v. Raßler wobei sie sich aber das Jus Retroventionis seu Retractus [das Recht, dieselbe wieder zu kaufen oder an sich zu ziehen] um die stipulirte Summe von 2888 fl. vorbehielt. Dieses Recht machte auch die Commende auf Befehl des Capitels zu Malta im J. 1756 geltend, als von Raßler die Mühle förmlich verkaufen wollte. —

Damals wurde die Kirche so beschädigt, daß die langen Gewölbe und die sogenannte Chorhaube neu erbaut werden mußten. Auch der Thurm, der erst im Jahre 1591 reparirt worden war, hatte besonders durch Zerstörung seines Helms und des Glockenstuhls beträchtlich gelitten.

Die Stadt sah sich damals nicht im Stande, die Baukosten allein zu bestreiten, und schickte daher nach allen Enden und Orten Briefe und Leute aus, um Beisteuern einzusammeln, und erhielt auf diesem Wege die beträchtliche Summe von 4008 fl. [178])

---

178) Hiezu steuerten bei: 1) die Bürger in Rottweil mit einer halben Steuer von 694 fl. 9 Bz. 18 Hlr. 2) Die Reichsabtei Weingarten 150 fl. 3) die Reichsstadt Ueberlingen 150 fl. 4) das Land-Capitel Wurmlingen 102 fl. 5) die Reichsstadt Ulm 100 fl. 6) die Stadt Zürich 103 fl. 10 Bz. 7) die Stadt Bern 93 fl. 5 Bz. 8) die Reichsabtei Zwiefalten 100 fl. 9) die Stadt Lucern baar 80 fl. mit Zinsennachlaß 166 fl. 10 Baz. 10) die Reichsabtei Ochsenhausen 75 fl. 11) die Stadt Augsburg 75 fl. 12) die Reichsstadt Biberach 75 fl. 13) die Stadt Basel 61 fl. 14) das Kloster Mury in der Schweiz 56 fl. 15) die Reichsstadt Gmünd 50 fl. 16) das Land-Capitel Villingen 50 fl. 17) die Stadt Memmingen 50 fl. 18) der gewesene Pfarrer Strehle von Deißlingen 50 fl. 19) die Stadt Nördlingen 40 fl.) 20) die Stadt Heilbronn 40 fl. 21) der Abt Adelbert von Ober-Marchthal 40 fl. 22) der Abt Augustinus von St. Blasien 38 fl. 9 Bz. 9 Hlr. 23) der Zunftmeister Bernhard Müller 40 fl. 24) die Stadt Winterthur 37 fl. 25) die Stadt Schaffhausen 36 fl. 26) die Stadt Zug baar 38 fl. mit Zinsenerlaß 100 fl. 3 Bz. 27) das Land-Capitel Stühlingen 29 fl. 8 Bz. 6 Hlr. 28) der Probst von Münster

Von diesem Gelde wurde 1) auf die Kirche, den Thurm und die neuen Glocken (die alten waren in der Feuersbrunst zusammengeschmolzen s. 1 Bd. S. 36.) die Summe von 3029 fl. 3 Bz. 3 Hlr.

---

in der Schweiz 28 fl. 29) die Stadt Baden im Aargau 28 fl. 30) die Stadt Hall 28 fl. 31) das Kloster St. Klara in Wittichen 27 fl. 2 Bz. 6 Hlr 32) der Abt Leodegar von St. Gallen 24 fl. 33) die Stadt St. Gallen 21 fl. 9 Bz. 34) das fürstliche Stift Lindau 20 fl. 35) die Reichsabtei Ottobeuren 20 fl. 36) die Reichsstadt Reutlingen 20 fl. 37) die Reichsstadt Ravensburg 20 fl. 38) das Fürstenberg'sche-Stiehlingensche Amt Woifach 20 fl. 39) das Land-Kapitel Saulgau 20 fl. 40) das Land-Capitel Mößkirch 20 fl. 41) das Fürstliche Stift Buchau 18 fl. 42) der Graf Franz Carl von Fürstenberg 15 fl. 43) der Pfarrer Butschle zu Aixheim 16 fl. 44) der Päbstliche Nuntius zu Lucern 16 fl. 45) das Land-Capitel Riedlingen 13 fl. 46) das Frauenkloster Amtenhausen 13 fl. 47) die Stadt Bopfingen 10 fl. 48) der Probst Reding im Zurzacher Capitel 8 fl. 49) der Abt Meinrad von Kloster Elchingen 8 fl. 50) der Abt Tiberius von Schußenried 7 fl. 51) der Dekan Metz von Villingen 7 fl. 11 Bz. 6 Hlr. 52) der Probst Sutor des Capitels zu Baden im Aargau 5 fl. 6 Bz. 53) die Carthause Buxheim 6 fl. 54) der General Pürklin, Commandant zu Laufenberg 4 fl. 55) der Markgraf Friedrich Magnus von Baden Durlach 4 fl. 56) das Land-Capitel Trochtelfingen 4 fl. 57) von Roll, Commandeur zu Hitzkirch in der Schweiz 3 fl. 58) Der Abt des Klosters Fischingen 3 fl. 59) die Aebtissin von Heilig-Kreuzthal 3 fl. 60) die Pröbstin des Stifts Enzighofen 3 fl. 61) der Abt von Einsiedeln 3 fl. 62) die Stadt Solothurn durch Zinsnachlaß 332 fl. 63) die dortigen Chorherren 2 fl. 64) der Statthalter des Stifts Kempten 2 fl. 65) der Graf von Königseck-Au-

2) auf die Wiedererbauung des Pfarrhofs und der Pfarrscheune die Summe von 836 fl. 14 Bz. 15 Hlr.
3) auf die Reisezehrung der Brandsteuer Einsammelnden die Summe von 74 fl. 6 Bz. — Hlr.
4) insgemein die Summe von 64 fl. 1 Bz. 6 Hlr.

also im Ganzen verwendet — 4004 fl. 10 Bz. — Hlr.

Es wurde eine eigene Bau-Commission niedergesetzt, welche bei ihrer ersten Zusammenkunft alle Maurer und Zimmerleute aus der Stadt und der Landschaft berief. In den umliegenden Waldungen wurden theils von den Bürgern, theils von den Unterthanen 1000 Stämme zum Bau gefällt. Am 30. Oktober 1696 wurde wegen glücklich vollbrachter Aufrichtung der Chorhaube „zum Danke und zur Ehre des Allmächtigen und der heiligen Jungfrau Mariä" ein feierliches Salve Regina gesungen. Am 31. Oktober und 2. November war das letzte, 153 Schuh lange Gewölbe auf der der sogenannten Hölle zugekehrten Seite errichtet.

Wegen der Fertigung des neuen Glockenstuhls und des Helms an dem Thurme wurde mit dem von dem Kloster Ottobeuren berufenen Zimmermann Johannes Nest ein Akkord auf 1100 fl. geschlossen. Dieser Mann aber büßte sein Leben bei dem Bau ein.

Als er nämlich auf der Höhe des Thurms einige Balken zu dem Gerüste einziehen wollte, brach der an einem Balken,

---

lendorf 2 fl. 66) das Kloster Münchenroth 1 fl. 13 Bz. 67) das Kloster Wiblingen 1 fl. 7 Bz. 68) die Aebtissin von Reidingen 1 fl. 69) der Spital von Memmingen 8 Bz. 70) die Stadt Freiburg im Uechtland durch Zinsenerlaß 332 fl. 71) die Reichsritterschaft am Neckar und dem Schwarzwalde 100 fl. u. s. w. u. s. w.

auf dem er stehen wollte, zu schwach befestigte Strick, so daß der Unglückliche in dem Thurme hinabstürzte, und nach einer Viertelstunde seinen Geist aufgab. Für ihn übernahm ein gewisser Peter Schmid den Bau des Glockenstuhls, und brachte denselben am 14. Juni 1697 zu Ende. Am 3. Juli waren die Zimmerarbeiten am Thurmbau vollendet. Der Helm betrug in der Höhe, von dem Mauerwerke an dem Glockenstuhl an gerechnet, bis zum Kranze 140 Schuh. — Um nun auch neue Glocken zu erhalten, schloß man mit den Glockengießern Johann Rossier und Johann Arnold aus Lothringen einen Akkord, dem gemäß dieselben 4 Glocken, die größere 60 Ctr. die übrigen zusammen ungefähr 120 Ctr. schwer gießen, den fehlgeschlagenen Guß ersetzen und 1 Jahr Garantie leisten, dafür aber für jeden Centner, das Pfund zu 36 Loth berechnet, 5½ Gulden Reichswährung, und außerdem 2 Malter Kernen und zwei Eimer Bier erhalten sollten.

Für diese Glockengießer wurden in dem Stadtgraben bei'm neuen Thore einige Hütten zur Arbeit am 9. Mai 1697 aufgerichtet, und sonstige Vorrichtungen zum Glockenguß angebracht. Am 22. Juni Nachts zwischen 10—11 Uhr fiengen die Glockengießer nach Verrichtung von geistlichen Ceremonien durch den Stadtpfarrer Franziskus Franz, und den Kapuziner Pater Dionysius, den Guß der größten Glocke, sodann am 25. Juni im Beisein des gedachten Pfarrers Franz und des Kapuziner Quardian Frobenius, den der übrigen drei Glocken an. Am 28. Juni öffneten sie die Gruben unter der Erde, und die Glocken wurden als vollkommen befunden. Am 23. August wurden sie gewogen, und folgendes Gewicht gefunden, und zwar bei der großen Glocke 57 Ctr. bei der zweiten 28. Ctr. 4 Pf. bei der dritten 14 Ctr. 85 Pf. bei der vierten 6 Ctr, 6 Pf. zusammen 105 Ctr. 95 Pf.

In den Gußofen wurden im Ganzen 117 Ctr. 70 Pfund

geworfen. Theils weil noch einiges Metall übrig blieb, theils weil sich bei der Probe der Glocken fand, daß die musikalische Harmonie noch nicht ganz hergestellt war, wurde beschlossen, noch eine fünfte kleine Glocke zu gießen, und diese hält ein Gewicht von 3 Ctr. 47¼ Pfund. Der Gießerlohn betrug 600 fl. 52 kr.

Die Einweihung der Glocken selbst wurde am 21. August, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des Officiums zu Constanz, durch den Abt Michael zu St. Georgen in Villingen nach gehaltenem Hochamt unter den gewöhnlichen kirchlichen Ceremonien vorgenommen, und zwar wurde die größte Glocke geweiht: in honorem sanctissimae Trinitatis (zur Ehre der heiligsten Dreifaltigkeit); die zweite in honorem sanctissimae Crucis (zur Ehre des heiligsten Kreuzes); die dritte: in honorem B. V. Mariae; (zur Ehre der seligen Jungfrau Maria); die vierte: in honorem sancti Josephi (zur Ehre des heiligen Joseph); die fünfte: in honorem venerabilis Sacramenti (zur Ehre des hochwürdigen Sakraments.) An der Krone der ersten Glocke stehen die Worte:

ΑΓΙΟΣ Ω ΘΕΟΣ ΙΣΧΥΡΟΣ ΑΘΑΝΑΤΟΣ ΕΛΕΗΣΟΝ ΗΜΑΣ, SANCTA TRINITAS MISERERE NOBIS. (Heiliger, Mächtiger, Ewiger Gott, erbarme dich unser, heilige Dreifaltigkeit erbarme dich unser.) Um den Rand herum stehen die Namen der Glockengießer: Johann Arnold, Johann Rossier, Peter Rossier, Nikolaus Arnold und Claudius Rossier.

Auf der zweiten Glocke stehen die Worte:

Jesus Nazarenus, Rex Judæorum. Ecce crucem Domini, fugite partes adversæ, vicit Leo de tribu Juda, Radix David. Alleluja 1697. (Jesus von Nazareth, König der Juden. Siehe das Kreuz des Herrn, fliehet ihr Widersacher, gesiegt hat der Löwe vom Stamme Juda, die Wurzel David. Alleluja.)

Auf der dritten Glocke liest man die Worte:

Ave Maria, gratia plena! Sub tuum præsidium confugimus sancta Dei genitrix, nostras deprecationes ne despicias in necessitatibus nostris. Anno 1697.

(Gegrüßt seyst du Maria, voll der Gnaden! In deinen Schutz begeben wir uns, heilige Mutter Gottes, verschmähe nicht unsere Bitten in unsern Nöthen.)

Auf der vierten Glocke steht geschrieben:

Salve pater salvatoris,
Salve custor redemtoris,
Joseph ter amabilis. 1697.

(Sey gegrüßt Vater des Heilandes, gegrüßt du Hüter des Erlösers, dreimal geliebter Joseph.)

Auf der fünften Glocke liest man folgendes:

Laudetur Sanctissimum Sacramentum, panis angelorum frumentum electorum, ave verum corpus natum de Maria, Virgine, vere passum, immolatum in cruce pro homine. 1697.

(Gepriesen sey das heiligste Sakrament, das Brod der Engel, die Speise der Auserwählten, sey gegrüßt du wahrer Leib, geboren von der Jungfrau Maria, der du wahrhaft gelitten, und am Kreuze für den Menschen dich aufgeopfert hast.)

Am 12. September wurde sodann das Kreuz nebst dem, mit zehen Dukaten vergoldeten, 30 Pfund schweren kupfernen Stern auf den Thurm hinaufgezogen, und an die Helmstange befestigt. Das Kreuz selbst hat ein Gewicht von 4 Centnern, 84 Pfd., eine Höhe von 21½ Schuh, und eine Breite von 13 Schuh. In die in der Mitte befindliche Kugel wurde zur Erinnerung an die große Feuersbrunst eine Denkschrift gelegt. [179])

179) Diese Denkschrift war folgenden Inhalts: „Demnach den 29. August Anno 1696 gegen acht Uhr Abends zu Zeiten

Der Thurm sollte anfangs nur mit kleinen grünen Ziegelplatten bedeckt werden, man gieng aber von diesem Plane wieder ab, und ließ ihn mit Kupfer bedecken, wozu man im Ganzen 54 Ctr. 84½ Pfund Kupfer, nebst 80 Pfd. für die vier daran gemachte Drachenköpfe brauchte, was zusam-

---

glorwürdigster Regierung Kaisers Leopold I., des römischen Papstes Innocenz XII., des Bischofs Marquard Rudolph von Constanz in des Hans Georgs Wolfen, des Bürgers und Metzgers Haus allhie vor dem Walthor gegen dem Brunnen über aus Unvorsichtigkeit einer Dienstmagd eine unversehene Feuersbrunst ausgegangen, gleich der Thurmgasse halben Theil hinauf, die Flettlinsgasse aber völlig hingerissen, und bis vor das Thor hinaus sich erstrecket, von welchen Häusern, die in dessen End standen, ein Feuerfunken auf die Pfarrkirche in eine kleine Rinne von Schindeln fiel, die das Dach mit dem Thurm geschlossen, solches alsbald ergriff, und den Kirchenthurm und die Glocken und den völligen Dachstuhl der Kirche völlig in Asche legte, zumahlen die Kirchengewölbe sehr beschädigte, darüberhin das Gotteshaus Bruderschaft, den Pfarrhof, die Capellaney-Häuser samt andern, bis an die Predigerkirche und Stadtmauer hinunter, zusammen in allem in die 96 Häuser völlig zu Boden gelegt; und man aber wegen so langen, sehr schweren Kriegszeiten in solche Armuth gerathen, daß von gemeiner Stadt wegen man weder Kirche, Thurm und Glocken herzustellen vermöcht, sondern gezwungen worden, andere in besonderm Protokoll benannte Orte um mildt christliche Beysteuer anzuhalten, von welchen man so viel eingebracht, daß mit Beiziehung aller Stadtkräfte endlich der Thurm mit fünf Glocken und Kirche besonders durch Fleiß, Sorg und Mühwaltung deren hierzu hier nachgesetzten Verordneten und in gedachtem Protokoll vermeldten Herren wieder in Stand hat gebracht werden können; und ist damalen ein Ehrsamer Rath bestanden aus:

men 2915 fl. kostete. Die in dem Thurm neu aufgerichtete Uhr, welche der Uhrenmacher Johann Jakob Schmid

---

Amtsbürgermeister: Der Hochedelgeborne Junkher Philipp Adam Spreter von Kreidenstein.
Amtsschultheiß: Herr Johann Jakob Khuon.
Oberrechner: Herr Franz Joseph Gebel, als zum Kirchenbau gewester Deputirter.
Obervogt: Herr Johann Michael Baumeister.
Spitaloberpfleger: Herr Franz Uhl.
Oberumgelder: Herr Johann Georg Franz.
Pürschvogt: Herr Joh. Jak. von Stromayr.
Oberbaumeister: Herr Ignaz Moser, gewester Deputirter.
Oberpfleger des Gotteshauses der Bruderschaft: Herr Caspar Ignaz Herderer, gewester Deputirter.
Rath: Herr Michael Gerny.
Syndikus: Herr Dr. Matthäus Wernz.
Rathssekretär: Herr Lothar Brendtscheitt.

} Alle des Kaiserlichen Hofgerichts Assessoren.

Zunftmeister:

Redmann: Herr Leonhard Schießlin.
Unterredmann: Herr Franz Schwarz.
Herr Wilhelm Röthle.
" Hans Martin Spindler.
" Elias Frey.
" Johannes Spreter.
" Johann Georg Linsenmann.
" Ignaz Gluns.
" Joseph Spreng.
Gemeiner Rath Herr Moriz Pfleghaar.

Und hat die Maaß Wein gegolten, nämlich

der Neckar-Wein	24 kr.
" Elsäßer "	20 kr.
" Breisgauer "	16 kr.
Das Viertel Kernen alt Frucht . .	40 kr.
" " " neu Frucht . . .	30 kr.

von Hüfingen verfertigte, kostete 120 fl. Ausserdem erhielt derselbe wegen seines großen Fleißes ein Geschenk von 15 fl.

Im Innern der Kirche befanden sich mehre theils durch öffentliche, theils durch Privatstiftungen errichtete Altäre, namentlich: der Beckenaltar (sogenannt von dem Hofgerichts-Assessor Becken, der ihn um's Jahr 1580 gründete,) der Altar der hl. Katharina, des hl. Nikolaus, des hl. Antonius, der hl. Verena, des hl. Sigismund, des hl. Martin, des hl. Leonhard, des hl. Michael (über den Todtengebeinen), der Altar U. L. Frauen, des hl. Johannes des Täufers, der hl. Apostel Peter und Paul, des hl. Jakob, des hl. Stephanus u. s. w. — Von vielen Privatleuten wurden Messen gestiftet, welche auf dem einen oder dem andern dieser Altäre zum Theil an den zu verschieden Zeiten gestifteten Jahrtagen, [180]) zum Theil zu andern Zeiten [181]) gelesen werden sollten.

---

180) So stiftete, um einiger Stiftungen zu erwähnen, der Hofgerichts-Assessor Johann Becken für sich und seine Familie auf Freitag nach St. Margaretha einen Jahrtag im Jahr 1589 mit 100 fl., ferner der Hofgerichts-Assessor Wilhelm Armbrust für sich und seine Familie im Jahre 1600 einen Jahrtag auf Dienstag post secundam Dominicam Adventus mit 102 fl., ferner ein gewisser Rudolph Göhring im Jahre 1674 einen Jahrtag mit 200 fl., ein gewisser Matthäus Lindau einen solchen im Jahre 1677 mit 200 fl., ein gewisser Caspar Steimer im Jahre 1745 einen Jahrtag mit 300 fl. u. s. w.

181) So stifteten ein gewisser Franz Joseph Dreher von Rottweil und Anton Gießer von Wellendingen im Jahre 1767 zwei Messen am 7 Schmerzenfeste mit 21 fl., eine Frau Maria Werner im Jahre 1768, drei Messen am Weihnachtstage mit 33 fl., eine Frau

Auch erhielt die Kirche von verschiedenen Seiten her zum Theil beträchtliche Legate. [182])

Ehemals gehörten zu dieser Kirche sechzehn Kaplaneien, nämlich: die Kaplanei ad St. Antonium, [183]) die Kaplanei ad St. Stephanum, [184]) die Kaplanei ad St. Jacobum, [185]) die Kaplanei ad St. Catharinam, [186]) die Kaplanei

---

Brigitta Kopp im Jahre 1768 eine wöchentliche Messe mit 600 fl., die Erben des Probstes Freysinger drei Messen am Christtag mit 70 fl. im Jahre 1788 u. s. w.

182) Unter den zahllosen Legaten erwähnen wir nur die bedeutenderen, nämlich: von einer Frau Franziska Schwab, geb. Dietrich 500 fl. im Jahre 1767, von einer Frau Maria Barbara Göbel 1220 fl. im Jahre 1780, von Lukas Sichler Pfarrer in Mühlhausen im Jahre 1785 400 fl. wegen der Rosenkranz-Bruderschaft. u. s. w. u. s. w.

183) Diese Kaplanei scheint die älteste zu seyn, und mit der Gründung der sogenannten Priesterpräsens, sowie mit der Gründung von Rottweil zusammen zu fallen.

184) Auch diese Kaplanei scheint ihren Ursprung der Priesterpräsens zu verdanken.

185) Diese Kaplanei wird in den Urkunden zuerst im Jahre 1351 erwähnt. Damals nämlich wies ein gewisser Burkard Eßlinger das halbe Gut zu Bösingen, das sogenannte Graz Werners Gut mit jährl. 4 Mltr. Kernen, 1 Mltr. Haber, 1 Vrtl. Eier und 4 Hühner diesem Benefizium an. Dasselbe wurde aber im Jahre 1432 wegen zu geringer Einkünfte aufgelöst, und mit bischöflicher Genehmigung in die übrigen Caplaneien einverleibt.

186) Die erste urkundliche Erwähnung dieser Kaplanei geschieht im Jahre 1352, in welchem nämlich ein jährlicher Zins von $3^1/_2$ Pfd. Heller von dem Hause eines gewissen Heinrich Witzig derselben übertragen wurde.

ad St. Nicolaum, [187]) die Kaplanei ad St. Valentinum, [188]) die Kaplanei ad St. Martinum, [189]) die Kaplanei ad St. Udalricum, [190]) die Kaplanei ad B V. Mariam, [191]) die Kaplanei ad St. Michaelum, [192]) die Kaplanei ad St. Sigismundum, [193]) die Kaplanei ad omnes Sanctos, [194]) die Kaplanei ad St.

---

187) Der Namen dieser Kaplanei findet sich in den Urkunden zuerst im Jahre 1354, in welchem ein gewisser Heinrich Endinger 10 Pfund Heller zu derselben stiftete. Im J. 1432 wurde dieselbe aus den gleichen Gründen, wie die Kaplanei ad St. Jacobum, den übrigen einverleibt.

188) Diese Kaplanei kömmt zuerst im Jahre 1357 in den Urkunden vor, wurde ebenfalls aus denselben Gründen wie die vorige im J. 1432 den übrigen incorporirt.

189) Die erste urkundliche Notiz über diese Kaplanei fällt in's Jahr 1370, in welchem eine gewisse Mechtild Kopp einen Theil ihres Vermögens (das Quantum ist nicht angegeben) derselben stiftete. Im J. 1432 wurde dieses Beneſizium aus denselben Gründen, wie die oben genannten, aufgelöst, und zu den übrigen geschlagen.

190) Die erste urkundliche Erwähnng dieser Kaplanei geschieht im J. 1379, in welchem ein gewisser Otto von Balgingen zwei jährliche Messen bei derselben stiftete. Nach dem Zinsrodel vom J. 1518 bestanden die Einkünfte derselben in 21 Mltr. Veesen, 8 Vrtl. Haber, 6 Vrtl. Zelghaber, 18 Pfd. und 11 Heller, 240 Eier und 21 Hühner.

191) Diese Kaplanei wird zuerst im J. 1381 erwähnt, in welchem von zwei Häusern im Waltherorte ein Huhn derselben abgeliefert wurde.

192) Die erste Erwähnung dieser Kaplanei ist vom Jahre 1382, in welchem eine gewisse Mathilde Glaig derselben von einem Hof 1 Malter Veesen vermachte.

193) Diese Kaplanei wird zuerst im J. 1387 erwähnt, in welchem der Apotheker Engelhard von Ulm sein Haus und Garten in Rottweil dem Beneſizium vermachte.

194) Diese Kaplanei wurde im J. 1390 von einem Rottweiler

Joannem Baptistam, [195]) die Kaplanei ad St. Michaelum in Augia, [196]) die Kaplanei ad St. Andream, [197]) die Kaplanei ad St. Nepomucenum. [198])

Als Pfarr-Rektoren (Kirchherren, Stadtpfarrer) an der Heiligkreuzkirche werden folgende in den urkundlichen Verzeichnissen aufgeführt, nämlich:

Im Jahre 1268 Hugo von Lupfen.

Bürger, Namens Johann Wirth zur Kapellenkirche gestiftet, wurde aber im J. 1692 mit bischöflicher Genehmigung an die H. Kreuzkirche übertragen, doch unter der Bedingung, daß, wenn die Jesuiten wieder abziehen sollten, dieselbe wieder an die Kapelle kommen sollte. Ihre jährlichen Einkünfte bestanden in Früchten, die zu 220 fl. 51 kr. 3 hl. berechnet waren. Später trug sie 355 fl.

195) Diese Kaplanei wurde im J. 1395 von Dominikus Wirth gestiftet, welcher derselben den sogenannten Trollenhof zu Deißlingen und den sogenannten Denkinger-Hof zu Horgen mit gewissen Fruchtzinsen anwies, und zwar vom ersten Hof 8 Mlt. Veesen, 1 Mlt. Haber, 8 Hühner, 120 Eier, und vom letztern 7 Mlt. Veesen, 8 Hühner, 120 Eier.

196) Diese Kaplanei wird im Jahre 1438 erwähnt. In diesem Jahre nämlich wurde zwischen den Kaplänen zum Heil. Kreuz und dem Kaplan zu St. Michael ein Vergleich geschlossen, dem gemäß der jeweilige Kaplan zu St. Michael gegen Einlage von 2 Pfd. Hellern in die Präsens aufgenommen werden konnte.

197) Die Stiftung dieser Kaplanei fällt in's Jahr 1510.

198) Diese Kaplanei wurde im J. 1776 von dem Probst, Dekan und Stadtpfarrer Franz Joseph Uhl in Rottweil für die Nepucenische Kapelle in der Heiligkreuzkirche gestiftet mit einem Capital von 6000 fl. Das jährliche Einkommen wurde zu 340 fl. berechnet. Der Stiftungsbrief ist datirt vom 8. Februar 1776, und die bischöfliche Genehmigung vom 6. Juni 1777.

Im J. 1324 Albrecht von Rütti von Rottweil, Domherr zu Augsburg und Constanz.

Im J. 1331 Peter von Rütti.

Im J. 1338 Johannes Seugo, Dekan.

Im J. 1349 Petrus genannt Krelle.

Im J. 1364 Johann Meyer von Ottenwald.

Im J. 1381 Albrecht von Bittelspach, Dombechant zu Constanz, Kirchherr zu Rottweil bis 1418.

Im J. 1418 Jakob Aulber genannt Freysing. (war der erste, der vom Magistrate zu Rottweil die Präsentation erhielt.) [199])

Im J. 1447 Johannes von Stöfflen von Rottweil.

Im J. 1454 Martin Hummel, Dekan.

Im J. 1458 Johann Zeller von Rottweil, Dr. der Theologie und Bischöfl. Constanz. Official.

Im J. 1471 Johann Freiburger von Rottweil.

Im J. 1478 Heinrich Wegelin von Schaydeck, Dr. der Theologie.

Im J. 1494 Wilhelm Anselm, Viceplebanus (vermuthlich des vorigen Coadjutor.)

Im J. 1514 Blasius Faber, Dekan.

Im J. 1518 Johannes Betz Dr.

Im J. 1526 Conrad Stücklin von Sigmaringen (wurde im J. 1529 abgesetzt, weil er Protestant wurde.)

---

199) Der präsentirte Stadtpfarrer mußte vor versammeltem Rathe eidlich geloben: daß er in eigener Person die Kirche versehen, und sonst keine andere Kirche haben, ferner daß er eine erledigte Pfründe in Gemeinschaft mit dem Rathe verleihen, daß er bei seinem Lehen und altem Herkommen bleiben, und niemand beschwerlich fallen, und endlich daß er das Pfarrhaus ohne Kosten des Heiligen und der Kirche bauen wolle.

Im J. 1534 Conrad Riſer (wurde wegen ſeiner Neigung zum Proteſtantismus abgeſetzt.)

Im J. 1535 Pinzens Hartweg (Hauweg) Art. liberal. M. und Baccalaur. Theolog. von Kirchheim (reſignirte im J. 1544.)

Im J. 1545 Johann Werner Wiga (Wigant) von Rottweil (reſignirte im J. 1559, und wurde Pfarrer auf Rheinau).

Im J. 1559 Johanes Uhl von Rottweil Mag. und Baccalaureus (ſ. über ihn die biographiſchen Skizzen II. Bd. 2. Abthlg.)

Im J. 1606 Jakob Khuon von Rottweil (derſelbe, deſſen Verdienſte um das Kapuzinerkloſter oben lit. c. erwähnt worden ſind).

Im J. 1651 Franz Brock, Dr. Edler von Weißenberg, Chorherr zu St. Stephan in Conſtanz. (reſignirte auf das Stadtpfarramt zu Rottweil im J. 1672, als er zum Domherrn und Official in Augsburg erwählt wurde.)

Im J. 1672 Johann Georg Gnan Dr. von Rottweil, Protonot. Apost. und Dekan (ſpäter Chorherr zu St. Johann in Conſtanz).

Im J. 1696 Franziskus Franz Dr. und Dekan von Rottweil.

Im J. 1707 Dr. Johann Ernſt Pfiſter, Dekan.

Im J. 1718 Dr. Johann Jakob Zipfel, Dekan.

Im J. 1744 Dr. Franz Joſeph Uhl, Dekan und erſter Probſt (Stifter der Kaplanei ad St. Nepomucenum ſ. oben.)

Im J. 1778 Johann Michael Freyſinger von Rottweil, zweiter Probſt und Dekan.

Im J. 1787 Johann Nepomuck Kolb von Rottweil, Exjeſuit, dritter Probſt und Dekan.

Bei der Heiligkreuzkirche war endlich auch eine eigene Bruderſchaft, die „Heiligkreuz-Bruderſchaft" genannt, die am 1. Mai des Jahres 1740, nach erfolgter Ge-

nehmigung von Seiten des Pabſtes Clemens XII. in der gedachten Kirche eingeſetzt wurde. — Den Zweck der Gründung dieſer Bruderſchaft und ihre Statuten giebt ein kleiner gedruckter Bericht derſelben mit folgendem an: „Dieweilen die Mutterkirchen zu Rottweil ſchon anno 1121 von Udalrico, Erſten Biſchofen zu Coſtanz dem H. Kreuz zu Ehren eingeweyhet worden; als hat eine ganze Heil. Röm. Reichsſtadt befliſſen, den vorhandenen Heil. Kreuz-Particul bekannt zu machen die Ehre des Heil. Kreuzes zu befördern, allen und jedem, ein ſeeliges Sterbſtündlein zu erbitten; und endlich, damit das Heil. Kreuz uns allen an jenem groſſen Gerichts-Tag ein Zeichen des ewigen Heils ſey, folgende Statuta angenommen:

1) ſolle ein jeder ein Heil. Kreuz zum Bruderſchaft-Zeichen haben;
2) nach dem Tod ſolches widerum in die Pfarr zu Rottweil mit dem Namen überſchicken, auf daß für den verſtorbenen Bruder oder Schweſter nach der Predigt ein öffentliches Vater unſer und Ave Maria einhellig insgemein gebetet werden könne;
3) ſollen alle Prieſter alle Tag ein Memento in der heiligen Meß für alle lebendige und abgeſtorbene Brüder und Schweſtern des Heil. Kreuzes machen: alle Jahr aber eine hl. Meß leſen, die Weltlichen aber oder Kloſterjungfrauen alle Tag ein Vater unſer und Ave Maria, alle Jahr aber eine heil. Beicht und Communion an einem ihnen beliebigen Monat-Sonntag ebenfalls für alle lebendige und abgeſtorbene Brüder und Schweſtern verrichten;
4) wird alle Jahr an dem Feſt der 7 Schmerzen Mariä ein Jahrtag mit ſechs Prieſtern bei ausgeſetztem heil. Kreuz gehalten werden, allwo die gegenwärtige Brüder und Schweſtern ein ihnen beliebiges Opfer zu erlegen ſich nicht beſchweren werden.

Pabst Clemens XII. verlieh dieser ziemlich zahlreichen Bruderschaft folgende Indulgentien und Abläße:

Vollkommener Ablaß.

1) An dem Tage der Eintretung in diese Heil. Kreuz-Bruderschaft, nach gethaner Beicht und empfangenem hochwürdigen Gut;
2) an dem Titularfest, welches an dem ersten Sonntag nach Erfindung des Heil. Kreuzes alle Jahr zu Rottweil wird gehalten werden;
3) für alle Brüder und Schwestern, wann sie auf dem Todtbett den H. H. Namen Jesu aussprechen oder in dem Herzen reuevoll anruffen, oder reumüthig beichten und communiciren;
4) ebenso an dem Fest der Heil. Kreuz-Erhöhung nach verrichter reumüthiger Beicht und Communion.

Ablaß auf 7 Jahr.

An dem Fest der heiligen Maria Magdalena, an dem Fest des heiligen Evangelisten Johannes, wie auch des heiligen Dismæ und der sieben Schmerzen Mariä.

Ablaß auf 60 Tag.

1) So oft in der Bruderschaft-Kirchen eine heilige Meß angehört, oder dem Gottesdienst beygewohnet wird;
2) bei allen andächtigen Zusammenkünften;
3) so oft denen Armen Guts gethan wird.
4) wann Fried unter denen Feinden gemacht wird;
5) wann man die Verstorbenen hilfft begraben;
6) wann man das hochwürdige Gut begleitet, Kranke besucht, denen Prozessionen beywohnt, oder bei Verscheidung eines Kranken zum Glockenzeichen ein Vater unser und Ave Maria betet;
7) wann man fünf Vater unser und Ave Maria für die Abgestorbenen betet.

8) wann man zur Bekehrung eines Sünders hilft, Unwissende lehrt, und so oft ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit geübt wird.

b) Die Kapellen-Kirche, zu U. L. Frauen.

§. 1. Ueber den Ursprung der Kapelle und des Thurmes.

Ueber den eigentlichen Ursprung der Kapellenkirche läßt sich um so weniger etwas Bestimmtes sagen, als schon im vierzehnten Jahrhundert, wie es scheint, Urkundliche Notizen darüber fehlten. Wenigstens sagt eine Urkunde vom Jahre 1364 über den Ursprung dieser Kapelle nichts weiter, als daß dieselbe „vor vielen Zeiten und manchen Jahren zur Ehre der heiligen Mutter, Unserer Lieben Frauen St. Marien" gestiftet worden sey. Nach derselben Urkunde zu schließen, war die Kapelle ein von Benachbarten sowohl, als Auswärtigen wegen eines in ihr befindlichen Gnadeborns zahlreich besuchter Wallfahrtsort. Wirklich erzählt eine alte Tradition, daß ehemals in der Mitte des ursprünglich (wie man noch jetzt deutlich sieht) von allen vier Seiten offenen Kapellenthurms der Erde eine Quelle entsprudelte, der man eine Heilkraft für kranke Augen zuschrieb. Der Himmel aber, setzt die Volkssage hinzu, habe diese Quelle zur Strafe des mit ihrem Wasser getriebenen Aberglaubens versiegen lassen. [200])

---

200) Wahrscheinlich bahnte sich die Quelle einen andern Ausfluß, als in der Nachbarschaft der Kapelle mehre Keller gegraben, und Gassen angelegt wurden. Uebrigens findet man solche Quellen häufig bei Wallfahrtsorten, auch in der Nachbarschaft von Rottweil. So stand z. B. in der Hochhalden $^3/_4$ Stunden von Rottweil eine früher stark besuchte Kapelle der hl. Otilia in der Nähe einer angeblichen Heilquelle. Auch in Triberg, in Heiligenbronnen bei Horb

Mit dem Versiegen der Quelle versiegten allmählig auch die von den frühern Wallfahrern zahlreich dargebrachten Opfergaben. Die Kapelle selbst nahm ursprünglich nur den Raum ein, den jetzt der untere Stock des später über ihr gebauten Thurmes bildet. [201]) An der östlichen Seite war wahrscheinlich eine grössere Nische angebracht, worin auf einem eigenen Altar das Gnadenbild stand. [202]) Der noch jetzt sichtbare große Bogen, der ungefähr 5 Fuß niederer ist, als das mittlere Gewölbe bildete dann die Begränzung der Nische gegen die Kapelle.

Bald aber gebrach es in dieser Kapelle an dem nöthigen Raume für die in großer Anzahl herbeiströmenden Wallfahrer. Durch die bedeutenden Opferspenden sah man sich denn auch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in den Stand gesetzt, an den damals schon vollendeten Thurm eine eigene Kirche mit einem Chor zu bauen. Dieser Bau muß vor dem Jahre 1354 schon vollendet gewesen seyn. [203]) Das Schiff dieser neuen Kirche soll 80 Schuh lang, 33 breit und 54 hoch gewesen seyn. Der Chor muß bedeutend kleiner gewesen

---

u. s. w. wallfahrte man früher häufig zu solchen sogenannten Gnadenbornen. Nach verrichtetem Gebete in der Kapelle wusch man sich in der Quelle die Augen, im Wahne, nun vor allen Augenkrankheiten gesichert zu seyn.

201) Noch bildet dieser Raum eine eigene von der jetzigen Kirche abgesonderte kleine Kapelle.

202) Später wurde diese Nische an der nördlichen Seite angebracht, wo sie noch steht.

203) Dieß möchte wenigstens aus dem Umstand erhellen, daß über einem Bogen der Kirche das Wappen der Herren v. Rüti (der Patronatsherren der Kapelle (s. unten) angebracht war. Im Jahre 1354 nämlich giengen die Schirmvogteirechte über die Kapelle von dieser Familie an den Herrn Volz von Neuneck über. (s. unten)

seyn, als der gegenwärtige, und vielleicht nicht das gehörige Verhältniß zu den übrigen Theilen des Gebäudes gehabt haben. Denn schon im Jahre 1478 fand man für nöthig, einen andern Chor bauen zu lassen. Den Akkord übernahm um 900 fl. ein Stuttgarter Steinmetz, Namens Albrecht Georg, der sich für diese Summe verbindlich machte, innerhalb fünf Jahren einen neuen Chor in einer Länge von 53 Schuh, einer Breite von 30, und einer Höhe von 54 Schuh, nebst fünf Fenstern und drei Thüren, (eine zur ebenen Erde, die andere an der Sakristei, und die dritte durch den Frohnbogen) einen Frohnaltar, [204]) einem Presbyterium [Ort für die Priester bei'm Gottesdienste, z. B. in der Vesper,] einem Sakramenthaus [Tabernakel] und einer Sakristei, mit einem darin befindlichen Altare und einem Wasserstein, alles aus gehauenen Steinen zu bauen, auch die Decken zu wölben, und den Fußboden mit steinernen Platten zu belegen. Uebrigens durfte er dabei die Baumaterialien vom alten Chore benützen, und die Kosten des Grabens, so wie der Herbeischaffung der Steine, des Kalks, des Sandes u. s. w. wurden aus dem Kapellenfond bestritten. Die noch stehenden Seitenpfeiler, so wie die noch vorhandenen Spitzbogen der Fenster lassen auf eine gothische Form des Chors schließen. Wahrscheinlich wurde derselbe dem Style der alten Kirche angepaßt. Denn der Charakter dieser Kirche war im Ganzen ein gothischer, auf beiden Seiten nämlich standen gothisch geformte Pfeiler, das Gewölbe war mit Netzen versehen, und die Fenster hatten die Spitzbogige Form. Das Schiff der Kirche war übrigens kaum einige Schuh breiter, als der Chor.

---

204) Das Wort „Frohn," wahrscheinlich zusammengezogen aus „verohnen," d. h. etwas von dem profanen Gebrauche absondern, bedeutet heilig, daher Frohnleichnam, Frohn- oder Hochamt, Frohn- oder Hochaltar, Frohndienst u. drgl.

Im Jahre 1721 mußten bedeutende Baureparationen in der Kirche vorgenommen werden. Damals stürzte nämlich das aus gehauenen Steinen bestehende Gewölbe (ein sogenanntes Strangelgewölbe) zusammen. Die Jesuiten wollten nun zwei Kapellen zu den zwei vorhandenen Nebenaltären (s. §. 2.) bauen lassen. Allein als man die Mauern der Kirche so schadhaft fand, daß man dieselben niederreissen mußte, so erweiterte man den innern Raum der Kirche, indem man die Seitenmauern weiter hinausrückte. Zu gleicher Zeit wurden zwei Oratorien mit dem Chore zu beiden Seiten verbunden. Auch das Dach der Kirche mußte neu hergestellt werden. Der Pater Provinzial schickte einen Baumeister, den P. Jos. Guldimann, einen Maler und einen Schreiner, und gab zum Baue selbst eine gewisse Summe, die aber bei weitem nicht hinreichte, so daß die Jesuiten ihre Zuflucht zu Sammlungen nehmen mußten, die auch wirklich so reichlich ausfielen, daß nicht nur alle Kosten gedeckt wurden, sondern auch ein neuer Musikchor um etwa 150 fl. und eine neue Orgel um 424 fl. gebaut werden konnten.

Im Jahre 1729 war der Bau der Kirche vollendet, und im Jahre 1732 wurden die beiden Altäre des hl. Ignatius und des hl. Xaverius (s. §. 2.) aufgerichtet, und das Jahr darauf der Hochaltar und die Kanzel vollendet. Am 8. Okt. desselben Jahres (1733) wurde die Kirche von dem Suffragan [Weihbischof] von Constanz, Anton von Sirggenstein in honorem B. V. Mariæ [zur Ehre der seligen Jungfrau Maria] eingeweiht.

Wie über den Ursprung der Kapelle so läßt sich auch über die Zeit der Erbauung des Kapellenthurms wegen gänzlichen Mangels von Urkundlichen Notizen durchaus nichts Bestimmtes sagen. Die Jahrzahlen 1473 und 1575, welche man bei der Baureparation im Jahre 1820 am Thurm eingegraben fand, weisen aller Wahrscheinlichkeit nach auf be-

deutende Baureparationen hin. Uebrigens läßt sich schon aus der künstlichen Bauart des hohen stattlichen Thurmes schließen, daß die Kapelle einen nicht unbedeutenden Grundstock hatte, was um so wahrscheinlicher ist, da dieselbe, wie schon oben gesagt wurde, eine zahlreich besuchte, und somit gewiß auch im Verlaufe der Zeit durch vielfache Opferspenden reichlich dotirte Wallfahrtskapelle war. Auch läßt es sich wohl denken, daß die Einwohner der Stadt sowohl, als der Landschaft durch Beiträge und freiwillige Frohnarbeiten, [205]) so wie auch entferntere Privaten und (besonders geistliche) Corporationen durch Beiträge aller Art zur Förderung des Baues wesentlich mitgewirkt haben. — Der Namen des Meisters aber, der den Bauplan entworfen, und vielleicht zum Theil ausgeführt hat, hat sich weder in Urkunden, noch in der Tradition erhalten. Daß übrigens der Bau ihm Ehre macht, zeigt schon der erste Anblick des Thurmes. Wenn derselbe zwar nicht in jenem alten rein gothischen Styl ausgeführt ist, wie z B. der Freiburger und der Straßburger Münster, so beurkundet er doch sowohl in der ursprünglich ganz durchbrochenen Form des obern Theiles, als in den einzelnen Theilen des Unterstocks,

---

205) Dieß geht wenigstens aus einem Archivfragmente (ohne Datum) hervor, wornach „denen, die zur Ehre der in der Kapelle gnädigen schmerzhaften Mutter Gottes umsonst gearbeitet, jedem ein paar Hosenbändel verehrt wurden." (s. v. Langens Beiträge ꝛc. S. 313.) Daß besonders das Landvolk sich bei'm Thurmbau sehr thätig bewies, zeigt der früher an der Hinter- nun an der Vorderseite des Thurms angebrachte in Stein gehauene und mit einem gehauenen Stein auf der Achsel und einem Frohnwecken im Busen abgebildete Bauer, der wohl als ein Repräsentant der Arbeiten des frohnenden Landvolks zur dankbaren Erinnerung an dem Thurm angebracht wurde.

namentlich in seiner schönen Façade, seinen 3 Rosetten und in den Spitzbogigen Formen, die überall hervortreten, einen wirklich gothischen Geschmack. [206])

---

206) Schön drückt sich Friedrich Schlegel (Geschichte der alten und neuen Literatur 1 Thl. 8 Vorlsg.) über die wahre Bedeutung der gothischen Baukunst aus.

„Was der gothischen Baukunst, sagt er, am nächsten liegt, das ist der Ausdruck des zu Gott emporsteigenden Gedankens, der vom Boden losgerissen, kühn und gerade aufwärts zum Himmel zurückfliegt. Dieses ist es eben, was Jeden mit dem Gefühl des Erhabenen bei'm Anblick dieser, wie Strahlen emporschießenden Säulen, Bogen und Gewölbe erfüllt, wenn er sich dieses Gefühl auch nicht in einen deutlichen Gedanken auflöst. Aber auch alles andere in der ganzen Form ist bedeutend und sinnbildlich. Der Altar wurde gern gegen Aufgang der Sonne gerichtet, die drei Haupteingänge nehmen die hereinströmende Menge von den verschiedenen Weltgegenden her auf. Drei Thürme entsprachen der Dreizahl des christlichen Grundbegriffs von dem Geheimniß der Gottheit. Der Chor erhob sich wie ein Tempel im Tempel mit verdoppelter Höhe. Die Gestalt des Kreuzes war schon von früh in der christlichen Kirche gesucht worden, nicht bloß willkührlich, wie man etwa wähnen möchte, oder daß es gar nur als ein Hinderniß der sogenannten schönen Form zu betrachten sey, denn alle diese gewählten Formen stimmen innigst zusammen, und bilden ein Ganzes. Die runde Säule hatte, die christliche Baukunst schon früh vermieden; da aber die aus drei oder vier runden Säulen zusammengesetzten keine gute Form geben, so wählte man nun jene schlanken, wie aus einem Bündel verschlungener Röhren in der mannigfaltigsten Fülle und Einheit leicht emporfliegenden Säulen. Die Grundfigur aller Zierathen dieser Baukunst ist die Rose. Daraus ist selbst die eigenthümliche Form der Fenster, Thüren, Thürme in allen ihrem Blätterschmuck und reichen Blumenzierrathen abgeleitet. Das Kreuz und

Auch der Namen des Plastikers, welcher die am untern Stocke des Thurmes angebrachten Steinfiguren ausgearbeitet hat, ist unbekannt. [207])

§. 2. Altäre und Kaplaneien der Kapelle.

Die Kapellenkirche hatte ehemals neun Altäre mit acht Kaplaneien.

1) Der Frohn- oder Hochaltar U. L. Frauen wurde nebst der Kaplanei im Jahre 1364 aus dem Opferstocke der Kapelle, mit Genehmigung des Bischofs Heinrich von Constanz errichtet. Der erste Kaplan hieß Albrecht Camerer von Schönenberg. Sein Einkommen bestand aus 13 Maltern Kernen, 17 Schfl.

---

die Rose sind demnach die Grundformen und Hauptsinnbilder dieser geheimnißreichen Baukunst. Was das Ganze ausdrückt, ist der Ernst der Ewigkeit, ja wenn man will, der Gedanke des Todes, des irdischen nämlich, umflochten von der lieblichsten Fülle eines unendlich blühenden Lebens."

207) Die Steinfiguren an der vordern (westlichen) und an der südlichen Seite stellen die Apostel vor. Oberhalb der Kirchenpforte ist das vom Herrn gehaltene jüngste Gericht dargestellt. Engel führen die frommen Seelen in das Himmelreich, welches durch eine auf der rechten Seite befindliche Kirche versinnlicht ist, während Satanische Gestalten die Gottlosen zu der, durch einen Drachen mit offenem Schlunde dargestellten, Hölle schleppen. Links vom Portale, oberhalb der Seitenthüre, ist in knieender Stellung eine ritterliche Figur dargestellt, die wahrscheinlich einen von den Herren v. Rüti, den ehemaligen Patronatsherren der Kapelle, vorstellen soll. Das Wappen dieser Familie, (der vordere Theil eines Pferdes) ist in dem rechts unter der vordern Rosette angebrachten Schildchen dargestellt.

Dinkel, 6 Hellerschillingen, 1 Pfd. 84 Stück Heller, ½ Vrtl. Eier und 3 Hühnern. Später (im J. 1588) bestanden die Einkünfte in: 16 Mlt. 1 Vrtl. Veesen, 2 Mltr. 1 Vrtl. Roggen, 6 Mlt. 1 V. Haber, 28 Pfd. 2 Schil. 2 Hel. 20 Eier, 4 Hühnern.

2) Der Altar des hl. Leonhard nebst der Kaplanei wurde ebenfalls im Jahre 1364 nach erfolgter bischöflicher Genehmigung von dem Rottweiler Bürger Burkard Weißherr und den Priester Eberhard gestiftet. Der erstere wies als jährliche Einkünfte der Kaplanei an 10 Mlt. Kernen und 14 Pfd. Schillinge, der letztere 3 Pfd. 6 Schillinge.

3) Der Altar der hl. Catharina wurde nebst der Kaplanei im Jahre 1382 mit Genehmigung des Bischofs Heinrich von Constanz errichtet. Das Einkommen der Kaplanei ist nur mit den Worten angedeutet: „mit ziemlicher Underhaltung eines Priesters begabet.“ [208])

4) Der Altar des hl. Wendelin nebst der Kaplanei wurde um das Jahr 1380 von der Frau Verena von Laudenberg [209]) errichtet, und im Jahre 1390 von dem Bischof Burkhard von Constanz bestätigt. Der Kaplan hatte wochentlich eine Messe zu lesen, und dafür jährlich 15 Mlt. Veesen, 6 Mlt. Haber, 2 Pfd. Heller, 24 Schillinge, 75 Eier und 7 Hühner zu beziehen.

5) Der Altar der hl. Maria Magdalena nebst der

---

208) Urbarium vom Jahre 1588. S. 16.

209) Diese Frau wurde nach ihrem Tode unter der Kapelle beigesetzt. Dort waren auch die Begräbnisse zweier Kapläne und Jahrtagsstifter, des Ludwig Möckher und Berchtold Egen. Später wurden die Jesuiten dort beigesetzt.

Kaplanei wurde mit bischöflicher Genehmigung im Jahre 1403 von der Innung der Scheerer und Bader [210]) gestiftet. Die Kaplanei trug 5 Schfl. Kernen, 5 Mlt. Veesen, 1 Mlt. Roggen, 2 Schfl. Haber, 40 Schill. 18 Pfd. Heller, 31 Hühner. Dafür hatte der Kaplan wochentlich 5 Messen zu lesen.

6) Der Altar des hl. Moriz wurde in demselben Jahre (1403) nebst der Kaplanei von dem Pfarrer zu Neukirch, Heinrich Heeler, einem gebornen Rottweiler, nach erfolgter bischöflicher Genehmigung errichtet. Der Kaplan hatte wochentlich 5 Messen zu lesen, und erhielt dafür jährlich: 2 Mlt. Kernen, 8 Mlt. Veesen, 2 Mlt. Haber, 1 Mlt. Roggen, 1 Vrtl. Bohnen, 3 Pfd. Hel. 10 Schil. 6 Hühner und 120 Eier.

7) Der Altar des hl. Johannes des Täufers nebst der Kaplanei wurde gleichfalls im Jahre 1403 von dem Schultheissen Hans Bockh und Conrad Bockh, zwei Brüdern mit bischöflicher Bewilligung gestiftet. Der Kaplan hatte wochentlich 5 Messen zu lesen, wofür ihm das jährliche Einkommen von 14 Mlt. 2 Vrt. Veesen, 8 Mlt. Haber, 7 Schil. und 1 Vrt. Eier zugesichert wurde.

8) Der Altar des hl. Antonius nebst der Kaplanei

---

210) Ueber den Ursprung der Bader sagt Ildephons v. Arx (Gesch. von St. Gallen II. S. 633.) „Die lauen Bäder wurden um diese Zeit (1400) von Gesunden und Kranken häufig gebraucht. In jedem Dorfe und Dörfchen stand ein Badhaus, das mehr als das Wirthshaus besucht wurde. Die Eigenthümer derselben hießen „Bader," die in der Arznei erfahren waren, und in die Zunft der Wundärzte, die man damals vom Haarschneiden „Scheerer" hieß, gehörten."

wurde im Jahre 1408 von einer Wittwe, Adelheid Braitheimer, gebaut von Sulz mit bischöflicher Genehmigung fundirt mit 3 Mltr. Kernen, 15 Mltr. 6 Vrtl. Veesen, 4 Mlt. 6 Vrt. Haber, 12 Schilling, 8 Hühnern 120 Eiern. Der Kaplan hatte wochentlich 5 Messen zu lesen.

9) Der Altar des Marianischen Gnadenbildes ist wohl der älteste in der Kapelle. Die Zeit seiner Errichtung läßt sich nicht angeben. Die Priester, die auf diesem Altare den Gottesdienst verrichteten, wurden aus dem fallenden Opfer erhalten. Nach der Gründung der Kaplaneien aber zogen sie diese Stellen ihrer bisherigen prekären Lage vor, und so blieb am Ende der Gnaden-Altar, ungeachtet er am reichlichsten dotirt war, ohne Kaplanei, weil kein eigener Fond zur Erhaltung eines Kaplans ausgeschieden wurde.

Was endlich die zwei andern in der Thurmkapelle noch befindlichen Nebenaltäre des hl. Joseph und der hl. Anna betrifft, so kamen sie entweder mit Beibehaltung ihrer Namen samt dem Gnadenaltar im Jahre 1658 aus der Thurmkapelle, oder bei der spätern gänzlichen Umstaltung der Kirche durch die Jesuiten nach dem Jahre 1721 mit veränderten Namen aus dem Langhause der alten Kirche an ihre wirkliche Stelle. Im erstern Falle hatten sie so wenig, als der Gnadenaltar Pfrundstiftungen, im zweiten wurden diese, wenn nicht schon früher, doch durch den Vertrag mit den Jesuiten vom Jahre 1651 (s. oben lit. d.) dem allgemeinen Kirchenvermögen einverleibt.

§. 3. Statuten für die Kapläne und Gottesdienstordnung von den Jahren 1441 und 1485.

Die geringe Fundation der Kaplaneien mußte in späterer Zeit besonders den Kaplänen Stoff zu Beschwerden geben,

und dadurch am Ende eine Unterbrechung des Gottesdienstes befürchten lassen.

Aus diesen Gründen entwarf der Magistrat im Jahre 1440 nachstehende, von dem Bischof Heinrich IV. von Constanz unter'm 1. Januar 1441 genehmigten Statuten und Gottesdienstordnung:

1) An der Kapellenkirche sollen sechs Kapläne seyn, von denen jeder einen Altar und eine Pfründe haben soll.
2) Das Einkommen der übrigen Altäre [211]) soll unter die Kapläne so vertheilt werden, daß jedem ausser seinem Pfrund- und Präsenz-Einkommen 40 Stücke [wahrscheinlich Schillinge] zufallen sollen. Sollte aber ein Kaplan aus den ihm angewiesenen Nutzungen erweislich nicht 40 Stücke ziehen, so sollen ihn die übrigen Kapläne aus ihren Nutzungen entschädigen. Uebrigens darf kein Kaplan bei seinem Eide den Rath, die Pfleger oder das Gotteshaus, selbst wenn sich in Folge der Zeitumstände sein Einkommen vermindern sollte, wegen Ersatz oder Aufbesserung behelligen. Im Falle aber nicht die bestimmte Zahl der Kapläne da wäre, so soll das vakante Kaplanei-Einkommen der Kirchenfabrik zufallen.
3) Jeder anzustellende Kaplan soll einen Eid auf das Evangelium ablegen, die Pfründe entweder in eigener Person zu versehen, oder darauf zu resigniren.
4) Täglich soll eine Früh- und Mittelmesse und ein gesungenes Amt auf dem Frohnaltar, an Sonntagen

---

211) Wahrscheinlich sind hier die Altäre und Kaplaneien des hl. Leonhard und des hl. Moriz gemeint, weil diese das geringste Einkommen hatten. (s. oben.)

aber, und insbesondere an hohen Festen eine Predigt [212]) statt finden. Zu diesen Verrichtungen sollen die Kapläne abwechslungsweise (per turnum), zum täglichen Messelesen aber, zum Absingen des Amts, der Metten u. s. w. insgesamt verbunden seyn.

5) Bei Jahrtagen, die acht Schillinge eintragen, mag eine Vigil und ein Seelenamt statt finden, auf keinen Fall darf aber die Frühmesse und das Frohnamt darüber unterbleiben.

6) Welcher Priester bei Jahreszeiten die Vigil oder das Seelenamt versäumt, ohne durch Krankheit oder durch eine abzuhaltende Predigt gehindert zu seyn, soll der Präsenz mangeln [d. h. des ihn betreffenden Antheils

---

212) Die Obliegenheit des Predigers war bisher nicht durch Stiftungen, sondern durch einzelne Magistratische Verordnungen hauptsächlich zu dem Zwecke vorgeschrieben worden, um denjenigen, welche, durch Hausgeschäfte verhindert, die in der Pfarrkirche gehaltene Predigt nicht anhören konnten, eine Gelegenheit zu geben, die in der Kapellenkirche später gehaltene Predigt anzuhören. Im Jahre 1503 stiftete ein gewisser Hans Renny eine eigene Prädikatur. Von dieser Zeit an wurde das Amt eines Predigers gewöhnlich nur einem der Kapläne übertragen, der dafür eine Gehaltszulage von 10 Mlt. Dinkel erhielt. Renny wurde wahrscheinlich durch die damaligen meistens unwissenden und unfähigen Redner zu dieser Stiftung veranlaßt. Wie schlimm es überhaupt damals mit dem Predigen aussah, sieht man unter andern daraus, daß an Bernard, dem Münsterprediger in St. Gallen besonders die Fähigkeit zu predigen gerühmt wurde. Nota, heißt es in dessen Nekrolog vom J. 1499, quod Bernardus iste fuit tam magnæ scientiæ, ut per aliquos annos praedicaturam habuerit. (cfr. Arx Gesch. v. St. Gallen II. S. 473.)

verlustig seyn. Welcher aber, ohne durch Uebertragung an einen andern Kaplan Vorsorge getroffen zu haben, die ihm obliegende Predigt nicht abhält, soll, ohne seiner Verpflichtung überhoben zu seyn, erlegen 4 Schillinge Strafe. Versäumt ein Kaplan ohne gegründete Ursache die Vesper, Complet oder das Salve Regina, so soll er zur Busse zahlen 2 Heller, wegen Abwesenheit beim Frohnamt 1 Schill., bei der Mette 2 Schill.

7) Einer der Kapläne soll die Obliegenheit haben, die bei obigen Funktionen nicht Anwesenden zu notiren [213]) damit ihnen der Präsenzantheil entzogen, und unter die Anwesenden vertheilt werden könnte.

8) Zur Handhabung dieser Statuten stellt der Rath zu Rottweil unter den sechs Kaplänen einen als Vorsteher auf, dem die übrigen Folge zu leisten haben. [214])

Diese Statuten erhielten im Jahre 1485, nach erfolgter

---

213) Zu diesem Behufe war im Chor der Kapelle eine Tafel aufgehängt, worauf die Namen der Kapläne standen. Auf der einen Seite war dieselbe mit Wachs überstrichen. In dieses Wachs wurden neben den Namen der Ausbleibenden mit dem Finger Eindrücke gemacht, was man „punktiren" hieß. (cfr. v. Langens Beiträge S. 315.)

214) Schon früher gab es einen solchen Vorsteher der Kapläne. Wenigstens kömmt im J. 1423 ein gewisser Conrad Hägge als „Oberstkaplan" an der Kapelle vor. (s. von Langens Beitr. S. 312.) Dieser Vorsteher hieß in der Folge auch der Pfarrherr der Kapelle (cfr. Rathsprot. von den J. 1584, 1591, 1593 u. s. w.) Er hatte die beßte Pfründe, und erhielt ausserdem an den Jahrtagen für das Verkünden gewöhnlich 1 Schilling und 1 Heller, oder einen Plappart weiter, als die übrigen Kapläne. Auch hatte er eine Amtswohnung.

Genehmigung von Seiten des Bischofs Otto von Constanz, einige Zusätze, die im Wesentlichen in Folgendem bestanden:

1) Jeder anzustellende Kaplan hat vor seiner, von dem bischöflichen Ordinariat zu Constanz zu bestätigenden, Präsentation einen Eid abzulegen, und einen Revers auszustellen, daß er den von dem Rathe, dem Vorsteher und den Pflegern entworfenen und von dem bischöflichen Ordinariat bestätigten Verordnungen gewissenhaft nachkommen wolle.
2) Sollte ein Kaplan seine Pfründe zu vertauschen oder noch eine dazu zu erhalten suchen, so soll er innerhalb einem Monat seine Pfründe verlieren.
3) Jeder Kaplan soll verpflichtet seyn, die zu seinem Altar gehörigen Zinsen, Renten, Gilten, Paramente und Bücher bestens zu besorgen, und nichts in Abgang kommen zu lassen.
4) Der Kaplan, dem das Frohnamt obliegt, soll in der Kreuzwoche mit dem Kreuze gehen, und so er es unterläßt, 2 Schillinge Strafe zahlen, und der Frühmesser soll bei dem Oeschritte mit den in der Kapsel verschlossenen Reliquien um die Bahn reiten, im Unterlassungsfalle aber gleichfalls 2 Schillinge Strafe bezahlen.
5) In Beziehung auf die übrigen Strafen wegen Versäumniß der Gottesdienstlichen Funktionen soll es bei den Verordnungen vom Jahre 1441 bleiben.
6) Zur Beobachtung dieser Verordnungen, so wie der vom Jahre 1441 ist jeder Kaplan verpflichtet, der nicht durch Krankheit gehindert ist, oder eine Wallfahrt macht, oder wegen seiner Pfründe unabweisliche Geschäfte hat.

§. 4. Ablässe, Jahrtage und Stiftungen.

Ein Hauptmittel zur Weckung eines religiösen Sinnes unter dem Volke, so wie zur Bereicherung der Kirchenfonds sah

man vor Zeiten zu den sogenannten Ablässen. Solche Ablässe wurden, wie oben gezeigt wurde, der H. Kreuzbruderschaft ertheilt. Auch den zur Kapellenkirche Wallfahrenden wurden solche verheißen. So ertheilte z. B. der Bischof Rudolph von Constanz unterm 2. Juli 1333 einen Ablaß auf 40 Tage allen denen, so Reue und Leidt über ihre Sindt haben, und die Kapelle zu U. L. Frauen offtermal haimsuochen, und dieselbige mit irer Steur und Hilff in Lebenszitten oder in iren Testamenten bedenkhen."

Ein anderer Ablaß auf 10 Tage ward unter'm 10. Juni 1468 allen denjenigen ertheilt, die obige Bedingungen erfüllen würden. Der Bischof Hermann von Constanz ertheilte unter'm 15. Februar 1470 sogar einen Ablaß auf 140 Tage.

In Folge dieser Ablässe hauptsächlich wurden an der Kapelle viele Jahrtage gestiftet. Unter diesen erwähnen die Urkunden unter andern namentlich folgende: Im Jahre 1354 stiftete eine gewisse Mechthild Staimerin einen Jahrtag mit 10 Scheffeln Veesen, 4 Schefl. Haber, 1 Mltr. Roggen, 2 Pfd. und 7 Schillinge. — In demselben Jahre vermachte ein gewisser Häßlin 3 Malter Kernen und und 3 Malter Roggen der Kapelle zu einem „Seelgeräte." [215]) Im Jahre 1375 stifteten Eglof von Falkenstein und dessen Gemahlin Adelheid geb. von Landenberg für ihre Mutter einen Jahrtag mit 300 Pfd. Heller, und zugleich ein ewiges Nachtlicht, das in der Mariakapelle, unter der die Frau v. Landenberg begraben lag (s. oben) brennen sollte. Im Jahre 1384 übertrug der Commenthur zu St. Johann Schlegelholz eine von Albrecht von Kirchheim ursprünglich der Johanniterkirche gemachte Jahrtagsstiftung mit 2 Schfl. Veesen an die Kapelle. — Im J. 1387

215) Ein in einzelnen Gegenden der Schweiz üblicher Ausdruck für Seelengedächtniß.

wies die Gräfin von Hohenberg Ida von Toggenburg[216]) die ihr um 504 Pfund Heller verpfändeten Gefälle der Kapelle an mit der Bestimmung, daß für sie und ihren Gemahl, Rudolph von Hohenberg jährlich 2 Jahrtage, jeder von 7 Priestern gefeiert werden sollen. — Ferner stiftete im Jahre 1480 ein gewisser Sebastian Vesen von Airheim einen Jahrtag mit 7 Pfund 6 Schillingen. Acht Jahre später (1488) that dasselbe ein gewisser Hans Krieger mit einem Goldgulden Zins. Als im Jahre 1502 die Oebstlerzunft aufgehoben wurde (s. 1 Bd. S. 186.) so trat sie ihr ganzes Zunfteigenthum (Licht), bestehend in 191 Pfund Hellern, welche jährlich 9 Pfd. 1 Schilling abwarfen, an die Frauenkapelle mit der Bestimmung ab, daß ein Jahrtag gehalten, und ein ewiges Licht vor dem Frohnaltar besorgt werde, auch daß man bei der Frohnleichnams-Prozession acht Kerzenstangen mit brennenden Kerzen versehen, und mit einer Traube (dem Wappen der Oebstlerzunft) bezeichnet, herumtragen lasse. — Auch der oben genannte Renny, genannt Seyttinger stiftete im Jahre 1503 einen Jahrtag, indem er dazu den ihm gehörigen vierten Theil des Groß- und Kleinzehenden zu Rendingen an der Donau anwies. — Im Jahr 1508 verschrieb Jakob Wölflin zur Abhaltung zweier Jahrtage für sich und seinen Vater Benedikt Wölflin der Kapelle an ewigen Zinsen 1 Pfd. 17 Schillinge. — Im Jahre 1530 stiftete Michael Lutz 5 fl. zu einem Jahrtag, wobei jeder der

---

216) Diese Ida von Toggenburg ist nicht zu verwechseln mit jener Ida von Toggenburg, die nach dem Tode ihres Gemahls, des Grafen Heinrich von Toggenburg am Ende des 12. Jahrhunderts bei der Toggenburgschen Zelle Fischingen in der Schweiz ein frommes Klausnerleben führte, und als eine Heilige vom Volke verehrt wurde. (cfr. Arx Gesch. v. St. Gallen I. S, 299.)

sechs Kapläne 6 Batzen erhalten sollte. Auch ein gewisser Ludwig Möther, Kaplan bei'm hl. Kreuz, stiftete im J. 1554 einen Jahrtag, wobei jeder der sechs Kapläne 3 Schill. der lateinische Schulmeister für Leitung des Gesanges bei'm Amte 1 Batzen, und jeder der vier Chorknaben 1 Kreuzer erhielt. — Auch ein gewisser Sebastian Keller, Kaplan an der Kapelle, stiftete im Jahre 1560 einen Jahrtag mit 16 Pfd. Heller. Im Jahre 1565 stiftete eine gewisse Kathrina Steinhauer 70 fl. Capital, und im Jahre 1567 Georg von der Scheer 18 Schillinge zu einem Jahrtage. Auch Berchthold Egen, Kaplan und Prediger an der Kapelle stiftete im Jahre 1571 einen Jahrtag mit 20 Pfd. Heller, ebenso im Jahre 1582 eine gewisse Margaretha Spreter mit 100 fl. Capital. Ausser den genannten Jahrtagsstiftungen werden in den Urkunden noch erwähnt die Jahrtage der Edlen von Bubenhofen, der Freifauen Emerentia von Grafeneck und Regula von Rothenstein, der Bürgermeister Leonhard Khuon und Johannes Fink, der Hofgerichts-Assessoren Joh. Pfister, Jakob Dettinger, und Joh. Wittel, der Geistlichen Philipp Frey, Pfarrer zu Dauchingen, Peter Glückhaft, Chorherrn zu St. Stephan in Constanz, Friedrich Knittel Pfarrer zu Lausern im Elsaß, Nikolaus Uhl, Pfarrer zu Mühlhausen, Conrad Isenbart, Nikolaus Spreter, Pantaleon Diessenhofer, Heinrich Ekart, sämtlich Kapläne an der Kapelle, ferner der Kapellenpfleger Anton Kuppel und Marx Schuhmacher, ferner die Bürger Martin Aulber, Heinrich Wolf, Joh. Hermlin, Benz Dornhan, Nikol. Strom, Joh. Schwarz, Leonhard Schappel u. s. w.

Mit mehren Jahrtagen war zugleich eine Austheilung von Almosen (Spenden) bestehend in Brod oder Geld verbunden.

Was endlich die Stiftungen betrifft, so kommen, auſſer den bei den Jahrtagen erwähnten, in den Urkunden unter andern noch folgende vor:

Im Jahre 1340 vermachte ein Rottweiler Bürger, Namens Burkhard Weißherr an die Kapelle unter vorbehaltener Nutznießung 2760 Pfd. Heller. Vier Jahre später legirte der Kapelle eine gewisse Mechthild Kopp 2 Mlt. Kernen, 2 Mlt. Roggen, 1 Mlt. Haber, 3 Hühner nnd ½ Vrtl. Eier. Im Jahre 1370 vermachte ein gewisser Hugo Sachs der Kapelle sein rechts an der Ecke bei derselben stehendes Haus. Im Jahre 1413 stiftete der Kaplan zu St. Erhard im Spital, Joh. Häßlin zur Kapelle 4 Mltr. Veesen, 1 Mltr. Roggen, 60 Eier und 10 Hühner, unter Vorbehalt eines Leibgedinges. — Unter gleichem Vorbehalt überließ ein gewisser Conrad Stunder von Weilerspach im Jahre 1448 der Kapelle 100 fl. nebst 40 Mltr. Veesen. Zu gleicher Zeit stiftete Peter Mäßlin 2 Pfd. Heller, 16 Schillinge, 60 Eier, 2 Hühner, wovon ein ewiges Licht vor dem Hochwürdigen „Sakrament-Häuslein" in der Kapelle unterhalten werden sollte. Im J. 1501 schenkte der Hofschreiber Joh. Mökher der Kapelle 4 Mltr. Veesen, 2 Scheffel und 8 Vrtl. Haber. Zu gleicher Zeit vermachte der Kaplan Michael Meyer der Kapelle 50 Pfund Heller zum Ankauf eines Hauses, worin später der Pfarrer der Kapelle wohnte. Auch die Brüder Joh. und Georg Göbel stifteten im Jahre 1507 ein Pfund Heller 5 Schillinge zu einem Lichte, das vor dem Marienbilde bei der Kanzel an hohen Festen brennen sollte. — Im Jahre 1517 wurden einem Testamente des Eleazar Griff von Wildenstein gemäß vier Wachskerzen gegossen, die 120 Pfd. wogen.

Von den Stiftungen, welche die Kapelle zur Zeit der Jesuiten erhielt, ist schon oben gesprochen worden.

§. 5. Besitzungen und Einkünfte der Kapelle.

Auſſer mehren kleinern Beſitzungen an Gütern und Grundſtücken, auf welchen das Vogtrecht, und geringere Gilten und Abgaben an Geld oder Hühnern [217]) hafteten, beſaß die Kapelle ganze Hofgüter in den Dörfern Deislingen, (3 Höfe) Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Frittlingen, Gölsdorf, Horgen, Irslingen, Neufra, Offingen (den Kellhof) [218]) Schörzingen,

---

217) Ein alter Rodel der Pflege nennt 152 Perſonen, welche ſogenannte Faſtnachtshühner zu liefern hatten. Hühner, welche von der Zeit der Entrichtung Faſtnachtshühner hießen, waren ſeit dem eilften Jahrhundert eine ſehr gewöhnliche Abgabe, ſtatt des frühern zwei Pfenningzinſes, den die freien Zinsleute ſowohl, als die Leibeigenen jährlich entrichten mußten. (cfr. Arx Geſch. v. St. Gallen I. S. 311.)

218) Man theilte vor Zeiten die Höfe in Manſen (Mansus ſ. 1. Bd. S. 229. Nro. 250), Huben (Hoba, welche 40 Jaucharte betrug), Schuppiſſen (Scopoza), Ronkalen (Roncale i. q. Hoba). Der gröſte dieſer Höfe und deren Mittelpunkt hieß gewöhnlich Kellhof. Der Oberaufſeher über einen ſolchen Hof hieß Mayer (Villicus Major, der Oberbauer). Wo die Höfe weniger groß waren, oder wo die Mayer ſich mit dem Landbau nicht mehr befaſſen wollten, hießen die Verwalter der Höfe Keller (ein Wort, das von Cellarius herkömmt, welchen Namen die Regel des hl. Benedikt demjenigen Kloſtergeiſtlichen gab, welcher die Hauswirthſchaft beſorgen mußte.) Die Mayer dünkten ſich bald zu vornehm für die Landwirthſchaft, und fiengen an ſich derſelben zu entziehen, die Keller damit zu beladen, und ſich nur mit dem Gerichtlichen (über die Bewohner der ihnen untergeordneten Manſen, Huben, Schuppiſſe, Ronkalen) abzugeben. Von den Kellern bekamen nun viele Wirthſchaften den Namen

Schwenningen, Tábingen, (2 Höfe) Trossingen, Wellendingen.

Die Gesammtsumme der Kaufpreise belief sich auf 55 Mark Silber, 776 Pfd. Heller und 422 fl. Der Groß- und Kleinzehende zu Laufen wurde nach und nach angekauft um 960 fl. und 156 Pfd. Heller. Auch Waldungen wurden angekauft um 38 Pfd. Heller und 19 fl., ferner ein Garten um 200 fl., und endlich ein Haus in der Nähe der Kapelle um 100 fl.

Was sodann die Einkünfte der Kapelle betrifft, so bezog dieselbe im 16. Jahrhundert 1) aus ihren Altären ein Gesammteinkommen von 60 Mltr. 14 Vrtl. Veesen, 2 Mltr. 1 Vrtl. Roggen, 28 Mltr. Haber und 151 Pfd. Hell. und 2 Schillinge; 2) aus der Präsenz 3 Vrtl. Veesen, 4 Vrtl. Roggen, 10 Pfd. Heller 2 Schillinge und 8 Heller; 3) aus der Kapellenhauspflege, ausser dem Zehenden zu Laufen, der nach der Jahresrechnung von 1579 an Früchten 108 Mltr. 8 Vrtl. abwarf, 19 Mltr. 2 Vrtl. Kernen, 60 Mltr. 4 Vrtl. Veesen, 22 Mltr. 11 Vrtl. Haber, und an Geld 647 Pfd., 4 Heller und 18 Schillinge. — Zu diesem für jene Zeit nicht unbedeutenden Vermögensstand kam die Kapelle theils durch den Opferertrag, theils durch fromme Vermächtnisse, theils durch eine weise sparsame Verwaltung, theils auch durch den Umstand, daß manche sich an die Kapelle verpfründeten, d. h. gewisse Geldsummen, Gefälle oder Güter an die Hauspflege unter der Bedingung abtraten, daß

Kellhöfe, so wie auch manche Gerichtsherrlichkeiten von den Mayern Mayerämter genannt wurden. (Von den allenthalben vorfindlichen Geschlechtern Mayer und Keller darf man mit Grund vermuthen, daß ihre Ahnen ehedem solche Mayerämter und Kellhöfe verwaltet haben). S. Arx Gesch. v. St. Gallen I. S. 156—157.

ihnen Zuzlebens wöchentlich eine gewisse Portion an Brod, etwas an Geld oder an Kleidungsstücken verabreicht würde. Nach ihrem Tode wurde die Einlage Eigenthum der Pflege. Alle diese Einkünfte wurden für die Zwecke der Kapelle verwendet. Dahin gehörten nämlich der Aufwand für den Gottesdienst, die Bestreitung der Baukosten der Kapelle, des Thurms (wozu jedoch auch die Stadt bedeutende Beiträge gab), und der zur Pflege gehörigen Häuser und Höfe, und endlich die Auslagen für die Administration. Auch wurde wöchentlich dreimal von der Hauspflege unter die Armen Brod ausgetheilt.

Die Oekonomie verwaltete ein vom Magistrat aufgestellter Pfleger (Schaffner), dem ein Amtsoberpfleger aus der Zahl der Hofgerichts-Assessoren und ein Zunftmeister beigegeben waren. Um einer Unredlichkeit von Seiten des Schaffners vorzubeugen, und zugleich eine Pension für ihn und seine Frau zu begründen, wurde festgesetzt, daß jeder neugewählte Schaffner sich und seine Frau als Pfründer bei der Kapelle einkaufen [219]), und daß dem zu Folge dessen übriges Vermögen gerichtlich taxirt und als unverpfändbar erklärt werden solle. Dafür hatte der Schaffner und seine Frau freie Wohnung, Kost und Kleidung und eine Vergütung für ausserordentliche Ausgaben (Hochzeiten, Taufpathenausgaben und drgl.) Wenn der Schaffner Alters- oder Krankheits halber sein Amt nicht mehr versehen konnte, so erhielt er eine Pfründe, von der er gut leben konnte.

§. 6. Ueber die ursprüngliche Abhängigkeit der Kapelle und deren spätere Unabhängigkeit von besondern Kirchenvögten.

Die Kapellenkirche stand einerseits als Nebenkirche unter

219) Die Einlage betrug im Jahre 1548 300 Pfd. Heller, im Jahre 1564 500 Pfd., und ebensoviel im Jahre 1586.

der Haupt- und Mutterkirche zum heiligen Kreuz, andernseits unter besondern Schirmvögten. Die Urkunden nennen um's Jahr 1330 als Schirmvögte der Kapelle die Edlen Peter (Vater und Sohn – der letztere zugleich Kirchherr an der Pfarrkirche) und Albrecht von Rüti. Diese hatten die Baulichkeiten des Gotteshauses zu bestreiten, dafür aber die bei der Kapelle fallenden Opfergaben für sich einzuziehen. Weil sie aber vom letztern Rechte Gebrauch machten, ohne ihre Baupflicht zu erfüllen, so erhob sich die Bürgerschaft von Rottweil gegen sie, und zwang sie am Dienstag vor Georgii 1331 zu einem Vertrage, dem gemäß die Herren v. Rüti auf die an der Kapelle fallenden Opfergaben Verzicht leisteten. Den Ertrag des Opfers sollen, wie der Vertrag bestimmte, die Kapellenpfleger einziehen, und für die Kapelle anlegen. Jedoch fand dabei nach dem Vertrage folgende Beschränkung statt: „Wann der Cappellan derselben Capelle unser Frawen, oder andere Priester, gaistlich oder weltlich [Kloster- oder Weltgeistliche] zu derselben Capelle Messe sprechen oder singen, was Opfers dann zu der Stelle gefallet, oder so sich der Priester mit dem Messegewand anlait [ankleidet,] oder zu der Messe berait [vorbereitet], was dann Opfers gefallet, das soll einem Kilchherrn [Stadtpfarrer] zu Rottweil, oder dem Capellan, der zu dem hl. Kreuz an des Kilchherren statt sitzet, zufallen gar und gänzlich, ohne alle Widerrede und ohne allen Verzug." Ausserdem mußte der Stadtpfarrer Peter v. Rüti für sich und seine Amtsnachfolger am hl. Kreuz noch folgende Ansprüche geltend zu machen, nämlich: der jeweilige Pfarrer zum hl Kreuz, oder an dessen Stelle der Lütpriester [220]) sollte das unbestrittene Recht

220) Lütpriester (Leutpriester, Plebejani, Geistliche von gemeiner Abkunft) hießen die Vikarien der adeligen Pfarrer, welche sich selbst Kilchherren (Rectores) oder gar Kilch-

haben, in der Kapelle Messe zu sprechen oder zu singen; auch sollten die Bürger von Rottweil nit Gewalt han, Urlob zu geben [den Kaplan zu entlassen], noch irgend einem Priester erlauben, in der Kapelle Messe zu sprechen, zu singen oder zu predigen ohne des Kilchherrn oder des Vogtes der Kilchen zu Rottweil Urlob [Erlaubniß]." Diese Bestimmungen aber gefielen den Rottweilern bald nicht mehr, und Peter von Rüti sah sich aus dem Grunde veranlaßt, mit Einwilligung seines Vaters und Vetters am Gallus-Abend 1335 den Bürgern zu gestatten: „daß sie eine Messe zu der Messe, so jetzt da ist, mit einem Priester an der Kapelle stiften und ausstatten dürfen, also daß ewiglich da zwo Messen syn sollent." Ausserdem wurde bestimmt, daß der Rath zu Rottweil das Ernennungsrecht, und der jedesmalige Kirchherr das Bestätigungsrecht haben, und daß, wenn der Kirchherr vom letzteren innerhalb 8 Tagen keinen Gebrauch machen würde, auch dieses dem Rathe zustehen solle. Endlich solle der letztere auch die Vollmacht haben, Gesetze und

---

mayer früher nannten. Eine der Hauptverrichtungen dieser Lütpriester war das Abbeten oder Singen der Tagzeiten, das jeder in seiner Kirche verrichten oder dazu läuten lassen mußte. Dafür erhielten sie von den Kilchherren ein Gewisses zu ihrem Unterhalte. Acht Mark Silber hielt man für zureichend und anständig (congrua, competens Portio). Diese Competens war so allgemein, daß sie den Namen „Herrengült" erhielt. Oft aber bestand das Einkommen der Lütpriester nur in 25 Pfund Pfenningen (30 fl.), oder in einem Antheil an Opfern, Zehenden oder sonstigen Einkünften. Die Kilchherren hatten oft 3, 4—5 Pfarreien, welche sie dem Beispiele der Klöster nachahmend, durch solche Lütpriester versehen ließen. (Cfr. Arx Gesch. v. St. Gallen I. Bd. S. 469. II. Bd. S. 649.)

Verordnungen in Betreff des Einzugs, des Läutens, der Predigten und der Verkündungen zu erlassen, wie er es dem Besten der Kapelle angemessen finden würde.

Diese Herren von Rüti blieben indessen im Besitz der Schirmvogteirechte über die Kapelle nicht lange. Denn schon im Jahre 1354 giengen jene Rechte, wahrscheinlich im Wege des Kaufes, an den Ritter Volz von Neuneck, genannt Spiser [221]) über. Dieser bestätigte am St. Gallusabende 1354 nicht nur die mit den Herren v. Rüti geschlossenen Verträge vollkommen, sondern verpflichtete sich und seine Nachkommen noch dazu, daß er keinem Geistlichen, der nicht gelobt hätte, die Vertragspunkte gewissenhaft zu achten, eine Pfründe verleihen, auch daß er den Kirchensatz an niemanden verkaufen oder versetzen, oder verkümmern wolle. Als Bürgschaft dieses Versprechens verschrieb er, unter Gewährleistung von 20 Grafen und Rittern, dem Rath zu Rottweil 1000 Pfd. Heller, wovon er die eine Hälfte innerhalb zwei Jahren baar zu erlegen, die andere Hälfte durch das ihm in der Stadt fallende Umgeld zu bestreiten versprach. Um diese Summe aber sollten, der gegenseitigen Uebereinkunft gemäß, liegende Güter in der Nähe der Stadt zur Begründung des Kirchensatzes angekauft werden. Als aber Volz v. Neuneck die versprochene Summe in der anberaumten Frist nicht erlegen konnte, so versetzte er im Jahre 1369 zwei Höfe zu Uffheim und Emmingen, und als Ueberpfand noch das Dorf Messingen an die Kapellenpflege. Als er aber jene zwei versetzten Höfe an einen Bürger von Villingen verkaufte,

---

221) Das Geschlecht Spiser entsprang von dem Amte eines Hof- und Kriegs-Proviantmeisters, und daher gab es allenthalben, z. B. zu Constanz, zu Rheinegg u. s. w. Spiser. (cfr. Arx Gesch. v. St. Gallen III. Bd. S. 338.)

so forderte [illegible] ein neues Pfand, und bat zugleich das Kaiserl. Hofgericht um Bestätigung desselben. Wirklich versetzte Volz von Neuneck vor dem Hofgerichtspräsidenten Rudolph von Sulz am Donnerstag nach Laurentius 1372 nicht nur den Frohnhof in der Altstadt, sondern alle seine dortigen Einkünfte, den Weidenhof ausgenommen, weil dieser zum Kirchensatze der Pelagienkirche gehörte.

Indessen scheinen auch die Herren von Neuneck nicht lange im Besitze der Schirmvogteirechte über die Kapelle gewesen zu seyn. Denn die Urkunden nennen schon im Jahre 1400 die Herzoge von Oesterreich als Kastenvögte der hl. Kreuzkirche, der Kapelle U. L. Frauen und des sogenannten Arnoldshofes in der Altstadt, welche zusammen eine Kastenvogtei bildeten. Diese Kastenvögte, oder was wahrscheinlicher ist, ihre Unterlehenträger scheinen um diese Zeit die alten Schirmvogteilichen Ansprüche auf den Opferstock der Kapelle geltend gemacht zu haben. Dieser Versuch der Unterlehensträger aber hatte zur Folge, daß die Bürgerschaft Rottweils von nun daran arbeitete, der Kapelle eine unabhängige Lage sowohl von aller Schirmvogtei, als von der hl. Kreuzkirche zu verschaffen. Wirklich brachte es die Bürgerschaft durch ihre fortgesetzten Bemühungen dahin, daß der Herzog Leopold von Oesterreich, mit Zustimmung des Ritters Hans von Wilflingen, [222]) und dessen Söhnen, Heinrich und Hans, so wie des Domprobstes Albrecht Blarer von Constanz, [223]) am St. Elisabethentage

---

222) Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Edeln von Wilflingen Unterlehenträger der Herzoge von Oesterreich.

223) Dieser Albrecht Blarer scheint damals Stadtpfarrer in Rottweil gewesen zu seyn. Der Auszug der Urkunde nennt ihn zwar nicht als solchen, enthält aber einige Stellen, die darauf hinzudeuten scheinen, z. B. folgende:

des Jahres 1400 in Ensisheim [illegible] Selbstständigkeit der Kapelle auf folgende Weise [illegible].

1) Die Kapelle soll von der Pfarrkirche und dem Arnoldshof in der Altstadt, mit denen sie bisher eine Kastenvogtei bildete, getrennt werden.
2) Der Herzog Leopold von Oesterreich tritt als Kastenvogt in seinem und aller Oesterreich'schen Herzoge Namen alle Gefälle, Opfer und Gerechtsame der Kapelle an den Rath zu Rottweil ab.
3) In Betreff der Gottesdienstlichen Verrichtungen soll die Beschränkung statt finden, daß in der Kapelle weder Begräbnisse gehalten, noch die heiligen Sakramente administrirt werden dürfen.

Diese Bestimmungen erhielten unter'm 22. Nov. 1400 die Genehmigung des Bischofs Marquard von Constanz, und unter'm 18. Februar 1401 die Bestätigung des Pabstes Bonifazius IX.

§. 7. Weitere Geschichte der Kapelle bis auf die Ankunft der Jesuiten.

Eine traurige Umwandlung des Gesammtzustandes der Kapelle führten die Stürme des dreißigjährigen Krieges herbei. Dieser Krieg nämlich verzehrte nicht nur die bisher regelmäßig eingehenden Einkünfte, sondern verschlang am Ende auch einen Theil der durch fromme Vermächtnisse zur Kapelle gestifteten Kostbarkeiten, und drohte selbst dem Grundstocke den Untergang.

„Umb das die Capellen U. L. Frauen mit Opfer und anderem Nutzen von der Pfarrkirchen abgesöndert, so wölle weder Er, seine Erben, noch seine Nachkommen [wahrscheinlich Amtsnachfolger] auch kain Anspruch mehr darzu haben."

[illegible] daß die Pfleger der Kapelle mit der Exekution bedroht wurden, wenn sie die geforderten Geldsummen nicht gleich bezahlen konnten. Diese Geldsummen aber waren von der Art, daß in Folge derselben weder der Pfarrer noch die Kapläne mehr besoldet werden konnten. Von Austheilung der herkömmlichen Allmosen war ohnehin keine Rede mehr. Am Ende kam es sogar so weit, daß der Rath unter'm 28. Nov. 1634 sich genöthigt sah, die Kapelle bis auf bessere Zeiten gänzlich zu schließen. Allein bald mußte derselbe, in Folge der Contributionen und Einquartirungen der Gonzalischen Reiter, zum äussersten Mittel greifen, nämlich zur Verpfändung der zur Kapelle gestifteten Kostbarkeiten. Von diesen wurden wirklich am 20. März 1636 versetzt: 1 großes silbernes Cruzifix, 1 silberne Monstranz, 1 silbernes Brustbild der Maria, 4 silberne Opferkäntchen, 3 silberne Kelche, 1 kleines goldenes Kreuz, 1 Ring mit einem Diamant — alles zusammen im Werthe von 778 fl. 12 kr. Zu dieser Verpfändung hatte der Bischof Johann von Constanz unterm 16. Februar 1636 seine Einwilligung unter der Bedingung gegeben, daß der Kirche hinlängliche Versicherung gegeben, und die Restitution seiner Zeit geleistet werde, ferner daß die Kirche mit dem Nothwendigsten zum Gottesdienste versehen bleibe, und daß die ungeweihten Gefässe vor den geweihten angewendet, auch daß in den letztern vorher von einem Priester gebrochen und auf diese Art entweiht werden sollen, und endlich daß sich diese Bewilligung nur auf die in das Kloster Wettingen in der Schweiz verpfändeten oder noch zu verpfändenden Stücke erstrecke.

Nach drei Jahren wurde die Kirche, wiewohl die Zeiten eher schlimmer, als besser waren, wieder geöffnet. Allein der Gottesdienst konnte durchaus nicht besorgt werden, ohne daß man den Grundstock selbst angriff. Aus diesem Grunde gab der Rath unter'm 5. April 1645 den Pflegern die Erlaubniß,

ein Capital von 50 fl. aufzubringen. Darauf wurden die Pfleger sogar beauftragt, das noch vorhandene Silber zu verkaufen, und ein zum Altar des hl. Antonius gehöriges Malter Veesen mit 70 fl. abzulösen. Allein diese Maßregeln halfen nicht viel, weil keine Einkünfte mehr vorhanden waren. Die Ausstände waren daher sehr bedeutend. So betrugen sie im Jahre 1646 an Geld 4887 fl. 7 kr. 2 Heller, und an Früchten 580 Mlt., und im Jahre 1652 an Geld 9283 fl. 17 kr. 2 Heller, und an Früchten 1164 Mltr. Daher kann es nicht befremden, daß sich keiner fand, der das Pflegamt an der Kapelle unter Hinterlegung der gewöhnlichen Cautionssumme übernehmen wollte. Der Rath mußte deßwegen die Pflege einem Rathssekretär übertragen.

Was aber die zur Kapelle gehörigen Caplaneien betrifft, so mußten diese schon vor dem dreißigjährigen Kriege wegen zu geringer Einkünfte auf drei reducirt werden. [224]) Dieß geschah im Jahre 1571, und bei dieser Zahl blieb es bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Allein das Gesammteinkommen dieser drei Pfründe (bestehend in 60 Mlt. Veesen, 29 Mlt. Haber, 2 Mlt. 1 Vrt. Roggen und 92 fl. 54 kr.) war so gering, daß es durch Uebertragung des Benefiziums ad St. Andream an der Pfarrkirche erhöht werden mußte. Aus diesen Gründen ist es wohl erklärbar, daß diese Pfründen mit keinen tüchtigen, sondern nur mit auswärtigen und Geistesarmen Priestern besetzt werden konnten.

---

224) Nach v. Langens Angabe (Beiträge zur Gesch. Rottw. S. 315) wurden die 8 Kaplanzien an der Kapelle im J. 1441 auf 6, und im J. 1484 auf 5 Pfründen vermindert. Das letztere aber scheint unrichtig. Denn die Jahrtagsstiftungen des Michael Lutz vom J. 1530 und des Ludwig Möckher vom J. 1554 bestimmen jedem der sechs Priester an der Kapelle einen Antheil.

Im Anfange des dreißigjährigen Krieges aber zählte die Kapelle nur noch zwei ebenfalls fremde Kapläne, und seit dem Jahre 1637 nur noch einen, zu dessen Erhaltung aber nicht einmal die Einkünfte sämtlicher Kaplaneien hinreichten. Der Kaplan Molitor (Müller) mußte aus der Spitalpflege unterstützt werden. Am Ende lief er gar davon, und ließ seine Pfründe im Stiche. Mit ihm schloß sich die Reihe der Kapläne an der Kapelle. — Der Grundstock der Kaplaneien gieng mit dem Grundstocke der Hauspflege im Wege des Vertrags im Jahre 1654 an die Jesuiten über. Der Ertrag wurde damals vorläufig auf 83 Mlt. 11 Vrtl. Früchte und 78 fl. 41½ kr. Zinse berechnet. Der Grundstock der Hauspflege aber bestand noch in 424 fl. 6 kr. Kapitalzinse, 18 Mlt. 10 Vrtl. Früchte, und dem Groß- und Kleinzehenden zu Laufen und einem Walde.

c) Die Dominikaner-Kirche.

Die betreffenden Details über diese ehemalige Klosterkirche sind mit der Geschichte des Dominikanerklosters (s. 2. Cap. lit. a.) gegeben worden. Nach denselben fällt die Erbauung der alten Dominikaner-Kirche zusammen mit der Zeit der Gründung des Klosters, also in das dreizehnte Jahrhundert, zwischen 1220 — 1240. Das jetzt noch stehende Kirchengebäude aber wurde unter dem Prioratsverweser Hermengild Linsenmann im Jahr 1753 um die durch Beiträge (s. oben lit. a.) gewonnene Summe von 25000 fl. erbaut (die Malereien [s. 1 Bd. S. 216. Nro. 234.] und die Zierrathen eingerechnet).

d) Die St. Lorenz-Kapelle.

Die Erbauung dieser Kapelle fällt in's Jahr 1579, in welchem nach Abgang des hl. Kreuzkirchhofes ein neuer Got-

tesacker auf dem von den Herren von [illegible] verkauften Bocksbof angelegt (s. 1 Bd. [illegible]), und durch den Bischof von Constanz eingeweiht wurde.

Im Rathsprotokoll vom 3. April 1583 steht: „daß man das Halbtheil, so auf die Altartafel im Bocksbof zu malen gehen würdt, aus der Bruderschaft bezahlen soll, das ander Halbtheil aber die Stadtrechner außzurichten schuldig seyen."

Dieser Kapelle schenkte der Abt des Klosters St. Blasien, Adam Esser im Jahre 1584 einen vollständigen Priesterornat nebst einem Meßbuche, für welches Geschenk sich der Magistrat bedankte. [225])

e) Die Ruhe-Christi-Kapelle.

Die Ruhe-Christi-Kapelle wurde im Jahre 1715 von dem Baumeister Joseph Feuerstein [226]) in einem damals für schön gehaltenen Styl [227]) erbaut. Wahrscheinlich stand an ihrer Stelle eine kleinere Wallfahrtskapelle. Wenigstens nennen die Urkunden die Ruhe-Christi-Kapelle einen uralten Wallfahrtsort. Aus den nach und nach gefallenen Opfergaben wurde somit wahrscheinlich die neue Kapelle erbaut. Daß die Wallfahrt zu ihr ziemlich stark gewesen seyn muß, geht aus dem Rathsprotokolle vom 14. März 1724

---

225) Rathsprot. vom 26. Januar 1584.

226) Derselbe Baumeister baute auch das sogenannte Klosterhaus an der Hochbrücke [das jetzige Gebel'sche Haus], und die Klöster Bernstein und Kirchberg. (s. v. Langens Beit. zur Gesch. Rottw. S. 415).

227) Der neuere, wohl bessere Geschmack verwirft übrigens mit Recht die bedeutungslosen und ungeometrischen Zierrathen, welche das Portal dieser Kapelle schmücken sollen, als geschmacklos.

[illegible] zu Rottweil „bei der bevorstehenden Wallfahrt zur Ruhe-Christi-Kapelle den Bäckern, Wachs-Zucker- und Nuster-Krämern erlaubte, ihre Waaren gegen einen gewissen Zins aufzuschlagen, und zugleich den Bettlern vergönnte, eine Hütte zu bauen."

Zum Direktor der Wallfahrt zu der Ruhe-Christi-Kapelle wurde in Folge eines Dekrets des bischöflichen Ordinariats zu Constanz vom 3. Mai 1726 der damalige Stadtpfarrer Johann Jakob Zipfel ernannt. Seit jener Zeit führte das Direktorium über jene Wallfahrt immer der jeweilige Stadtpfarrer. Unter diesem standen zunächst die bei der Kapelle angestellten Priester, deren es Anfangs zwei, seit dem Jahre 1786 aber drei waren. Diese hatten alle Freitage des ganzen Jahres in der Kapelle eine Frühmesse zu lesen, im Winter um 8, 9 und 10 Uhr, im Sommer um 7, 8 und 9 Uhr, und jährlich neunmal zu predigen, nämlich in festo Scapularis, Translationis et Nepomuceni und sechsmal an den Fastenfreitagen. Ausserdem hatten sie noch drei gestiftete Messen zu lesen, nämlich in Dominica Dedicationis pro Benefactoribus, dann die Seelhofer'sche infra octavam omnium defunctorum, und endlich unter dem Jahr die Hildenbrand'sche, wo sie jedoch für jede 24 kr. erhielten. Endlich hatten sie die zur Kapelle gestifteten fünf Jahrtage, nämlich die von Lorenz Freysinger, von Anna Maria Buntschli, und von Johann Franz Holderried, von Rottenstein und von Göbel gestifteten Jahrtage, die drei ersten gegen eine Gebühr von je 30 kr. die letztern gegen eine Gebühr von je 45 kr. zu halten. Früher bezogen die an der Kapelle angestellten Geistlichen die ihnen von den Leuten eingehändigten Stipendien, die aber nach einem bischöflichen Erlasse vom Jahre 1758, um den durch die persönliche Einsammlung der Stipendien durch die Geistlichen dem Volke gegebenen Skandal

zu vermeiden, [228]) dem beeidigten Wegner [illegible], und von diesem den Pönitentiaren eingehändigt werden mußten.

Als aber in späterer Zeit die Wallfahrt zur Kapelle nicht mehr so stark war, wie früher, und in Folge dessen der Fond der Kapelle so bedeutend abnahm, daß man fürchten mußte, derselbe werde ohne anderweitige Beihülfe am Ende sich selbst aufzehren, so faßte der Magistrat in den Sitzungen vom 4. und 5. Mai 1786 in dieser Angelegenheit folgende Beschlüsse:

1) sollte zur Salarirung der drei Pönitentiarien die Calvarienbergsstiftung [229]) in Partes curarum gezogen und jedem pro annuo Salario [jährlichen Gehalt] 30 fl. verwilligt werden.

2) solle an den Tagen, wo in der Kapelle die bestimmten Predigten gehalten werden, weil dann der Zulauf des Volkes stärker sey, der jeweilige Stadtpfarrer einen be-

---

228) Die betreffenden Worte des Erlasses lauten: Ad tollendum omne, quod in plebe facile nascitur, scandalum, si sacerdotes stipendia missarum expetant, et pro illis quasi certent etc.

229) Diese Stiftung rührte von dem ehemaligen Dekan und Pfarrer zu Deißlingen Joseph Anton Ignaz Herderer her, der 3000 fl. zur Errichtung eines Calvarienberges bei der Ruhe-Christi-Kapelle in seinem Testamente anwies. Allein die Ausführung dieses Werks fand sowohl bei den Herderer'schen Erben, als dem Stadtpfarramte allerlei Schwierigkeiten. Die Sache kam mehremal an den Rath und an das Ordinariat zu Constanz. Von beiden Seiten sah man endlich die Errichtung eines Calvarienberges bei der Ruhe-Christi-Kapelle für überflüssig an, so daß am Ende der Rath bei dem Offizium zu Constanz darauf antrug, jene Stiftung in ein beständiges geistliches Benefizium umzuwandeln, und mit einem Theile desselben die Geistlichen an der Ruhe-Christi-Kapelle zu besolden (s. oben).

andern Priester zum Beichthören und Messelesen zur Ruhe-Christi verordnen; und diesem solle ex fabrica eine gestiftete hl. Messe á 24 kr., und für den Gang und das Beichthören jedesmal noch weitere 20 kr. ausbezahlt werden.

3) sollen zwei von den Pönitentiarien die Rechnungen übernehmen. Beide Rechnungen aber, nämlich der Fabrik Ruhe-Christi und der Calvarienbergsstiftung sollen jährlich im Mai vor dem Rath producirt, durch die Revision probirt, von dem jeweiligen Stadtpfarrer und Kirchenpfleger abgehört und adjustirt werden.

4) sollen die Obligationen und Dokumente in dem Archiv aufbewahrt, bei Ablosungen die Obligationen von dem Pfarrer abgefordert, das abgelöste Capital bis zu fernerer Anleihung deponirt, und gegen Einstellung neuer Obligationen wiederum abgefordert werden.

5) bei erfundener übler Aufführung solle ein solcher Pönitentiarius abgeschafft, und dagegen von dem Stadtpfarrer wiederum drei andere Subjekte dem löblichen Magistrat zur Ersetzung vorgeschlagen werden.

Das Ordinariat zu Constanz bestätigte unter'm 27. Mai 1786 diese Beschlüsse des Raths zu Rottweil unter folgenden Modifikationen:

1) Von denen jährlichen ab 3000 fl. Capital abfallenden Zinsen der Calvariæ Stiftung per 150 fl. können alle Jahr 100 fl. der Wallfahrt zur Ruh-Christi in so lang zugewendet werden, als diese nicht in bessern Vermögensstand versetzt seyn wird, und die Calvariæ Stiftung solche entbehren kann. Die dieser Stiftung aber weiters jährlich zufließende Zinse á 50 fl. sollen derselben verbleiben, und nach Bezahlung deren jährlichen Ausgaben der Ueberschuß jederzeit ad fundum zurückgelegt werden.

2) Von den 3 Priestern an der Ruhe-Christi-Kapelle

solle jeder verbunden seyn, [illegible] Erkanntlichkeit gegen den Stifter [illegible] woher sie ihr Salarium erhalten, monatlich eine hl. Mes für den Stifter Ex-Dekan Herderer, und dessen Freundschaft, in was für einer Kirchen ihnen gefällig, zu appliciren.

3) sollen beide Rechnungen von zweien der Wallfahrts-Geistlichen besonders geführt werden gegen jährliche 10 fl. mit Einschluß der Schreibmaterialien und Schreibgebühr.

Die Fastenpredigten in der Ruhe-Christi-Kapelle dauerten bis zum Anfang des Jahres 1804, wo sie auf höhern Befehl eingestellt wurden.

Ausser den genannten Kapellen besaß Rottweil früher eine Kapelle zu St. Michael in der Auvorstadt. Dieselbe stand an der Stelle, wo man noch ein Bildstöckchen sieht bei dem in neuerer Zeit dort hingebauten Privathause. (s. 1. Bd. S. 32.) Diese Kapelle wurde aber bei der Belagerung der Stadt durch den französischen Marschal Guebriant (s. 2. Abthl. dieses Bandes) mit der Auvorstadt im Jahre 1643 zerstört. Das Benefizium kam sodann an die hl. Kreuzkirche. (s. oben.)

Von den übrigen Kapellen und Klausen ist schon oben gesprochen worden, und von der St. Anna Kapelle im Spitale wird unten bei der Geschichte des Spitals die Rede seyn.

B) Stiftungen.

Unter den milden Stiftungen verdienen vorzugsweise folgende genannt zu werden:

a) Die Bruderschaft.

Die Entstehung der Bruderschaft in Rottweil war, wie die Entstehung der Bruderschaften überhaupt, eine Wirkung

der frommen Geistes der alten Zeiten. Wie nämlich an vielen Orten, so vereinigten sich auch in Rottweil (wann? läßt sich nicht angeben) viele Bürger in eine Bruderschaft, um gewisse Tugenden oder den Gebrauch verschiedener Tugendmittel zu befördern. Zu dem Zweck entwarfen sie sich eigene Satzungen, welche gewisse Gebete, Besuch der Kirche, Gebrauch der Sakramente, Krankenpflege, Armenunterstützung u. drgl. vorschrieben. Bald fand diese Bruderschaft ihre Patronen an den Grafen von Zimmern, von welchen sie ein eigenes Haus, das sogenannte Armen-Gotteshaus-Bruderschaft erhielt. [230]) Durch eine Menge milder Stiftungen, welche dieser Bruderschaft im Verlaufe der Zeit von mehren Seiten zu Theil wurden, sah sich dieselbe nicht nur im Stande, ihre Hauptaufgabe, die Unterstützung der Armen und Nothleidenden zu erfüllen, sondern auch nach und nach einen nicht unbedeutenden materiellen Besitzstand zu gründen. Hiezu gehörten namentlich die Güter und Nutzungen, welche die Bruderschaft von Seiten Fürstenbergs und des Fürst-Bisthums Constanz als Lehen besaß. Von Fürstenberg nämlich trug sie, in Folge eines mit den Erben eines gewissen Georg Hermann von Freiburg unter'm 27. Mai 1707 abgeschlossenen Kaufes zu Lehen: den Zehenten zu Weilersbach samt Zugehörde und Gerechtigkeit, ferner den sogenannten Gührenhof und das sogenannte Hans Wenesen-Gut daselbst, und endlich den sogenannten

230) Dieses Haus, das hinter der hl. Kreuzkirche stand, brannte in der großen Feuersbrunst im Jahre 1696 (s. oben) ab. An demselben ward zum Andenken an die Grafen von Zimmern ein steinerner geharnischter Ritter angebracht, der später an dem Nebenhause, [dem sogenannten neuen Bau] aufgestellt wurde, wo er noch jetzt zu sehen ist. (v. Langens Beitr. S. 318.)

Seegen-Zehenden zu Dau[illegible] mit allen Rechten, Nutzungen und Zugehörden. — Von dem Bischof zu Constanz als Herrn der Reichenau und Oehningens, trug die Bruderschaft den Kellhof zu Deißlingen zu Lehen. Diesen Kellhof nämlich hatte die Bruderschaft im Januar 1791 von dem Freiherrn Joseph Rudolph Aloys von und zu der Schleiß mit aller Zugehörde um die Summe von 52000 fl. mit Bewilligung des Lehenherrn, des Fürsten Maximilian Christoph, Bischofs in Constanz und Herrns der Reichenau und Oehningens, gekauft. Der Hof umfaßte mit allen Zugehörden 837 Jaucharte $3^1/_2$ Vrt. 9 R. 49 Sch. Die auf ihm haftenden Gerechtigkeiten bestanden darin, daß die Bauerschaft und die sogenannten Huber von Deißlingen dem Besitzer des Hofes jährliche Hand- und Fuhrfrohnen zu leisten hatten. Nach dem Vergleiche vom 22. März 1791 bestanden diese Frohnschuldigkeiten in folgenden:

1) jeder der 28 Huber solle künftig schuldig seyn, aus den Waldungen des Bruderschafthauses jährlich eine Fuhr in die Stadt Rottweil zu leisten, wobei auf eine Fuhr 1 Klafter Holz gerechnet wird.
2) wenn das Bruderschafthaus die Frohnen vom Walde nicht bedarf, so soll ein jeder Huber schuldig seyn, 3 Fuhren aus dem Wald in das Dorf Deißlingen zu leisten.
3) wollte aber die Bruderschaft diese Frohnen nicht brauchen, so stünde ihr frei, zwei Fuhren an Früchten oder Holz unmittelbar aus dem Dorfe Deißlingen nach Rottweil zu verlangen. [231])

231) Als später (1802) die Constanz-Hochstiftischen Lande an Baden kamen, so kam die Bruderschaft wegen des Kellhofes zu Deißlingen unter die Oberlehensherrlichkeit des Markgrafen von Baden, und im Jahre 1806 des Königs von Würtemberg.

Das [illegible] die Grundherrlichkeit über die Dörfer Dauchingen, Weilerspach und Mühlhausen besaß, ist im 1. Bd. S. 138—139. Nro. 187. gesagt worden. Dort ist ebenfalls angegeben worden, daß es ein eigenes Bruderschaftamt gegeben habe, bestehend aus einem Hofgerichts-Assessor, als Oberpfleger, einem Zunftmeister der neuen Bank, als Controleur, und einem Verwalter oder Rechnungsführer (dem sogenannten Bruderschafthauspfleger). Dieses Amt hatte die Oberaufsicht und Verwaltung des Bruderschafthauses, und die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz über die vier genannten Bruderschaftlichen Dörfer. [232])

Die Bruderschaft war für die Armen und Hülfsbedürftigen von Rottweil eine wahre Quelle der Beruhigung, und ist dieß noch heutzutage als Armenpflege. —

b) Der Spital zum heiligen Geist.

Wie an mehren Orten aus früher bestandenen Klöstern später eigene Hospitien (Spitäler) hervorgiengen, so war dieses auch der Fall bei dem Spitale zu Rottweil. Schon im dreizehnten Jahrhundert hatten regulirte Chorherren vom Augustiner-Orden [233]) in der Stadt ein Kloster mit einem Spitale, zu welchem ziemlich ansehnliche Güter und Gülten in den benachbarten Dörfern, namentlich in Briel, [234])

---

232) Ueber die Streitigkeiten, in welche die Bruderschaft mit dem Fürstenthum Fürstenberg wegen Mühlhausens gerieth, s. diesen Bd. 1. Cap. Lit. B. lit. β.

233) Die regulirten Chorherren bildeten einen der im 11. und 12. Jahrhundert von den Päbsten und Prioren organisirten Zweige des Augustinerordens.

234) Das Dorf Briel lag ¾ Stunden östlich von der Stadt

Dietingen, Flötzlingen, [illegible] Irslingen, Mahlstetten, Wellen[illegible] Indessen scheint das Kloster früher schon vielen Angriffen und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt gewesen zu seyn. Wenigstens erhellt dieses aus mehren päbstlichen Bullen, (z. B. von Pabst Gregor X. vom Jahre 1275, von Pabst Nikolaus IV. vom J. 1290, und von Pabst Clemens V. vom J. 1307) worin namentlich die Aebte von Alpirsbach, Gengenbach und St. Georgen den Auftrag erhielten, die Brüder und Güter des Spitals zu Rottweil in besondern Schutz zu nehmen.

Demungeachtet verschlimmerten sich die ökonomischen Verhältnisse des Klosters immer mehr, so daß dasselbe, wie es scheint, schon im Anfange des 14. Jahrhunderts als Kloster aufhören mußte. Wenigstens melden die Urkunden nach dem Jahre 1307 nichts mehr von einem klösterlichen Convent im Spitale. — Dagegen erhielt der Spital von verschiedenen Seiten kräftige Unterstützung, namentlich von den Edlen von Balingen oder Balgingen. [235]) Dorothea [236]) und Conrad von Balingen vermachten im Jahre 1314 dem Spitale sehr beträchtliche Güter zu Böringen, Deißlingen und Rottweil (unter den letztern namentlich die sogenannte Angstdorfer- (s. 1. Bd. S. 33.) seit jener Zeit die Spital-Mühle genannt. — Derselbe Conrad von Balingen gründete für den Spital die Kapelle zu St. Nico-

---

in der Nähe des jetzigen Harthauses, wo es noch jetzt im Briel heißt, und wurde in der Fehdezeit zerstört. (s. v. Langens Beitr. S. 349.)

235) Ueber diese Familie vergl. 2. Abthl. 2. Bd.

236) Diese Dorothea v. Balingen erhielt wegen ihrer Legate an den Spital den Ehrennamen „der ersten Stifterin des Spitals," wie die Schrift am Erker des Spitals angiebt.

[illegible] und 1 Mark Silber zu einem Jahrtag für sich, [illegible] und seine Tochter Junta.

Durch die gestifteten Güter und Gefälle sah sich der Spital bald in den Stand gesetzt, eine Menge von Armen und von verwaisten Kindern aufzunehmen und zu verpflegen. Dagegen mußten namentlich die verpflegten Waisenkinder lebenslänglich Eigenleute des Spitals seyn, und zwar nach einem von Kaiser Sigismund im Jahre 1411 gegebenen, und von Kaiser Rudolph II. im Jahre 1591 bestätigten Privilegium, wornach „die armen Waisen, verworfene und elende Kinder, die bereits im Spitale sind, und in künftigen Zeiten darin durch des Allmächtigen Gottes Willen genommen, und da mit dem Allmosen erzogen und ernährt werden, des Spitals ewiglich eigen seyn und ihm dienen sollen, als des Landes Recht und Gewohnheit von Aigenschaft wegen ist."

Ungeachtet das Spitalvermögen in Folge vielfacher Unterstützungen, welche der Spital besonders armen Bürgern und verwaisten Kindern angedeihen ließ, bedeutend in Anspruch genommen wurde, so sah sich derselbe dennoch im

---

237) Diese Nicolaus-Kapelle stand auf den Spitalfeldern unfern des sogenannten Schweinewasens. Im Jahre 1585 standen noch die Mauern dieser Kapelle. Damals nämlich befahl der Magistrat dem Spitalmeister, die Mauern von St. Nicolaus abzubrechen, und anstatt der abgebrochenen Kirche ein Kapellein auf demselben Platz zu erbauen. Von dieser Kapelle ist nichts mehr vorhanden. Die Stiftung selbst aber war schon früher in den Spital verpflanzt worden, und die Kirche hatte von dem der heil. Anna im Jahre 1410 errichteten Altare den Namen St. Anna-Kapelle erhalten. Die dazu gehörige Kaplanei aber gieng später ein, sey es nun wegen des geringen Einkommens oder wegen Priestermangels, oder wegen beider Ursachen zugleich.

Stande, seinen großentheils [illegible] herrührenden materiellen Besitzstand durch [illegible] zu vergrößern. Auf diesem Wege erhielt der Spital gemeinlich das Dorf Feckenhausen, den Jungbrunnen, einen Hof zu Feckenhausen, das sogenannte Bulachs-Gütlein, zwei weitere Höfe nebst einem halben Hof (letztern seit 1786), einen Hof zu Wellendingen, und einen Hof im obern Dorf zu Trossingen.

Ueber diese Besitzungen des Spitals geben die noch vorhandenen Oesterreich'schen Lehenakten im Wesentlichen folgende Notizen:

1) Das Dörflein Feckenhausen, 1 Stunde östlich von Rottweil gelegen, ward im Jahre 1514 laut eines von dem Stadtgerichte zu Rottweil am Freitag vor Johann Baptist gefertigten und besiegelten Kaufbriefs von Caspar Lutz, Bürger zu Rottweil, an den Spital für ein Leibgeding mit Oesterreich. Lehenherrlicher Bewilligung, samt dem dortigen Bulachs-Gütlein, auch einem Lehenhof zu Wellendingen verkauft, und zwar „mit aller und jeder Obrigkeit, Herrlichkeiten, Gerichten, Freveln, Gelassen, Zwingen, Bännen, Hölzern, Feldern, Aeckern, Wiesen, Gärten und allen andern Nutzungen, In- und Zugehörungen, gar nichts ausgenommen." Ausser den Steuern, die zur Stadtkasse, und den Anlagen, die zur gemeinen Landschaftskasse entrichtet wurden, wurden alle andere Einkünfte, Frevelbussen, Abzugsgelder, Hochzeitgelder u. drgl. zum Spital bezogen. Auch hatte das Spitaloberpflegamt, wie schon früher (1. Bd. S. 139) angegeben wurde, die niedergerichtliche und Vogteiliche Jurisdiktion über das Dorf Feckenhausen. Der große und der kleine Zehnte auf der Feckenhauser Bahn war

[illegible] im Jahre 1547 und 1549 theils durch Vermächtniß, theils Kaufweise zum Spitale gekommen. [238])

2) Der Jungbrunnen, [239]) eine kleine Stunde östlich von Dotzheim in einem engen romantischen Thälchen

---

238) Von diesem Zehenten war die Hälfte des Kornzehnten ein ehemals von dem Landgräflich Sulz'schen, später von dem Hochfürstlich Schwarzenberg'schen Hause herrührendes Lehen.

239) Ueber die im Jungbrunnen befindliche Mineralquelle sind 3 Beschreibungen vorhanden, die erste vom Jahre 1554 von einem Wormser Arzte, (Jacob Theod.) die zweite vom Jahre 1744, und die dritte vom Jahre 1822. Die letztere giebt über die Quelle im Wesentlichen folgende Notizen: „Die Berganhöhe, an deren Fuß aus einem Sandfelsen die Mineralquelle hervorquillt, ist Flötzgebirg, wo man viel Schwefelkies, Eisenocker, Kalkspath, Thon- und Alaunschiefer, versteinerte Muscheln und verschiedene andere Petrefakten findet. Eine vollständige und gründliche chemische Analyse des Wassers ist zur Zeit nicht vorhanden. Aus den gemachten Erfahrungen und angestellten Proben aber ergab sich, daß es kohlensaure, schwefelsaure und salzsaure Salze, und zwar von den erstern weit mehr, als von den letztern enthalte. Die Hauptbestandtheile aber sind die flüchtigen, indem es an geschwefeltem Wasserstoffgas und Kohlenstoffsaurem Gas sehr reichhaltig ist. — Als Heilmittel hat sich das Wasser bisher erprobt namentlich bei schlechter Verdauung, Blähungen, Magenkrämpfen, Sodbrennen, unordentlichen Darmentleerungen, Kopfschmerzen, Schwindel, ferner bei Verstopfungen, namentlich bei Leber- Milz- und Gekröse-Verstopfungen, bei unordentlicher Menstruation, bei Hämorrhoiden, Flechten, Krätze, bei Hypochondrie, Hysterie, endlich bei Lähmungen, skrophulösen Geschwüren und Contrakturen, die eine Folge von Beinbrüchen und Verwundungen sind."

gelegen, gehörte früher den Edlen von [illegible], wurde nach dem Tode des letzten [illegible] von Lupfen von dessen Schwestern an den Sp[illegible] zu Rottweil gegen einen lebenslänglichen Leibgeding abgetreten. Dieses Gut, das gewöhnlich verpachtet wurde, bestand nach der im Jahre 1781 an den Kaiserl. Oesterreich. Lehenhof übergebenen Beschreibung als Lehenappertinenz nur in dem Gast- und Badhause samt der Scheuer und Stallung und der Brunnenstube, wozu noch 3 Wiesen gehörten. (wozu später von der Feckenhauser Bahn und Allmand noch einige Stücke kamen.)

3) Das Bulachs-Gütlein zu Feckenhausen, bestehend in einem Wohnhaus, einer Scheuer, 1 Jauchart 3 V. Gärten, 23 Jauch. 1 V. 9 Rth. Wiesen, 42 Jauch. Aecker, ungefähr 25 Jauch. Waldung, trug in ältern Zeiten einen jährlichen Fruchtzins von 12½ Malt. aus beiderlei Früchten, 1½ Vrt. Eier und 3 Hühner.

4) Der Hof zu Wellendingen, bestehend in einem Wohnhaus, einer Scheuer, 13¾ Ruth. Gärten, 35 Mrg. 18½ Rth. Aecker in 3 Zelgen, 21 Mrg. 2 Vrt. 1 Rth. Wiesen, 8 Mrg. 1½ Vrl. 5 Rth. Waldung, trug jährlich 2 Mlt. Veesen und 2 Mlt. Haber.

5) Der Hof im obern Dorf zu Trossingen, der ursprünglich von den Mayger von Trossingen (s. 2 Bd. 2 Athl.) herrührte, kam in der Mitte des 15. Jahrhunderts unter die Lehenherrlichkeit von Schramberg. [240])

Im Jahre 1499 aber gelangte dieses Lehengut, oder vielmehr dessen jährlicher Gültertrag (bestehend in 2 Maltern

240) Wie aber dieses geschah, und ob überhaupt die Mayger das Gut von Schramberg zu Lehen hatten, ist aus den Akten nicht zu eruiren.

Weizen, 2 Mlt. Roggen, 2 Mlt. Haber, 1 Vrtl. Eier und 4 Hühner) von der Familie Dichtler, welche das Gut zuletzt besaß, wegen einer Pfründe des Conrad Dichtler an den Rottweiler Spital, der sofort von der Herrschaft Schramberg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, darauf aber von dem Erzhause Oesterreich, als Inhaber der Herrschaft Schramberg, in besondern Lehenbriefen mit jenem Hofe belehnt wurde. Derselbe bestand, nach der Beschreibung vom Jahre 1791, in einem Wohnhaus, einer Scheuer, 13 Mrg. 3½ V. 29½ Rth. Wiesen, 37 Mrg. 2½ Vtl. 18 Rth. Aecker, 19 Mrg. 2 Vrl. 14½ Rth. Waldung.

Mit diesen bisher genannten Oesterreich. Lehensbestandtheilen wurde im Namen des Spitals der Hofgerichtsbeisitzer und Pürschvogt (später Würtemberg. Land-Oberamtmann) Joh. Bapt. Burkard unter'm 26. Septbr. 1795 von dem Kaiserl. Oesterreich. Lehenhofe das letztemal als Provasall belehnt. [241])

Ausser diesen Oesterreich. Lehengütern besaß der Spital zu Rottweil von dem Herzogthum Würtemberg als Lehen: 1) den vierten Theil an dem großen und kleinen Zehnten in Zimmern ob Rottweil, der von einem gewissen Peter Mößlin von Constanz Kaufweise an den Spital kam, aber schon früher von Jakob v. Falkenstein an das Haus Würtemberg übergeben worden war; 2) den großen und kleinen Zehenten zu Tübingen nebst einer Wiese an der Prim, welche Lehen ebenfalls von dem oben genannten Peter Mößlin auf dem Wege des Kaufes an den Spital kamen; 3) zwei Wiesen, „der obere und untere Wöhr" genannt, in der Nähe der Schleifmühle.

241) Mit dem Preßburger Friedensschluß (26. Dez. 1805) kam die Lehensherrlichkeit dieser Güter an den König von Würtemberg.

Für diese Lehengüter wurden, wie für die Oesterreichischen, eigene Lehenträger vom Magistrate, als Namen des Spitals, nach erfolgter Genehmigung des Lehensherrn aufgestellt und als solche verbindlich gemacht, den betreffenden Lehenspflichten nachzukommen.

Was endlich die Oekonomie-Verwaltung des Spitals betrifft, so hatte darüber ein eigenes Amt, das sogenannte Spitaloberpflegamt (s.. 1 Bd. S. 139.) die Aufsicht. Dieses Amt scheint es jedoch von Zeit zu Zeit an der gehörigen Inspektion haben fehlen lassen, in Folge dessen sich arge Mißbräuche aller Art einschliechen, wie aus dem Rezesse vom Jahre 1688, und den auf Befehl des Kaisers Franz I. im Jahre 1752 vom Magistrat erlassenen, und im Jahre 1767 erneuerten und geschärften Instruktionen deutlich hervorgeht. Diese Instruktionen bestimmen nämlich in Absicht auf die Oekonomie-Verwaltung im Wesentlichen folgendes:

1) sollen nur höchst bedürftige, und der Unterstützung würdige Leute in den Spital aufgenommen werden.
2) darf den vermöglichen Bürgern, Rathsherren und Beamten kein Brod mehr vom Spital verabreicht werden.
3) soll in Zukunft eine urkundliche Rechnung über die in die Mühle geführten Früchte, über das dort gemalene Mehl und das daraus gebackene Brod geführt, und vom Müller und Bäcker attestirt werden.
4) soll der Spitalbäcker bei 10 fl. Strafe kein anderes Brod verkaufen dürfen.
5) soll nach einem bestimmten Formular eine ordentliche Rechnung über das dem Spital angehörige Vieh geführt, und kein Stück ohne Amtlichen Consenz er- oder verkauft oder sonst veralienirt werden.
6) sollen künftig die Metzelsuppen, die bei Ablegung der Rechnung und vorgenommenem Fruchtsturz üblichen

Mahlzeiten, und ebenso die den Honoratioren der Stadt bisher bei Besuchen gegebenen Portionen an Wein und Confekt unterbleiben.

7) soll auch den Wachtherren, Feuerschauern und Nachtwächtern kein Brod und Wein mehr gegeben werden.

8) ebenso soll auch das sogenannte Vierhochzeit-Brod an die Herren und Nachbarn, und Kindbetterinnen, nebst der einem zeitlichen Herrn Bürgermeister und seiner Frau an Namens- Amts- Erwählungs- und dergleichen Tagen geschickten Verehrung an Geld, Wein uud Brod gänzlich abgestellt seyn.

9) sollen alle Kösten bei dem Oeschritt, so wie dem Redmann- Zunftmeister- und Achtzehner-Redmann-Mahl unterbleiben, und dafür künftig etwas Gewisses an Geld regulirt werden.

10) sollen künftig die jährlichen Spenden in quanto et quali den Stiftungsbriefen gemäß ausgetheilt werden, und zwar in der Gegenwart des Amtszunftmeisters, der darüber eine schriftliche Urkunde auszustellen hat. Auch sollen alle Bettler (die Handwerkspurschen ausgenommen) auf den bestimmten Betteltag verwiesen werden.

11) soll das für die Haushaltung jährlich bestimmte Vieh vor der Abschlachtung in Gegenwart des Amtszunftmeisters gewogen und aufgezeichnet, und das Verzeichniß der Jahresrechnung angefügt werden.

12) soll der Ankauf von Schmalz und Butter nur mit dem Amtlichen Consenz geschehen.

13) soll dem Spitalpfleger nicht mehr gestattet seyn, Ausgaben für Wein, Confekt, Kaffee, Zucker, Medizin u. s. w. in Anrechnung zu bringen, da er hinlänglich besoldet ist, und nebst seiner Familie freye Kost genießt.

14) sollen die jährlich erhaltenen Zehntfrüchte von den Zehnenknechten beurkundet, und ausserdem ein Garben- Scheuer- und Tresch-Register geführt werden.

15) soll der Spitalrechner über alle Einnahmen und Ausgaben an Geld sowohl, als an Naturalien ein richtiges Diarium führen.

16) soll ein ordentliches Abrechnungsbuch in Folio halb gebrochen angeordnet werden, worin die Namen aller derjenigen, welche in Besoldung oder à Conto etwas einzunehmen haben, in gehöriger Ordnung aufzuzeichnen sind.

17) solle der Rechner, dem ein Aktivrest in der Rechnung bleiben sollte, zum gründlichen Beweis dieses seines Aktivrestes angehalten werden. Uebrigens solle keinem etwas bonifizirt werden, ausser er könne mit seinem Diarium und dem Amtszunftmeister eidlich erörtern, daß er von eigenen Mitteln so viel der Kasse vorgeschossen, und folglich den Ersatz aus derselben zu fordern habe.

18) sollen die auf den Selbsteinzug der Zehenten und auf ausserordentliche Amtsverrichtungen verwendeten Excessivkosten abbestellt, und keine ausserordentlichen Amtsverrichtungen mehr ohne Amtliche Genehmigung vorgenommen werden.

19) sind die excessive Geld- und Frucht-Extanzien vollends zu liquidiren, den Schuldnern gewisse Zahlungstermine anzusetzen, auch dem Rechner keine Ausstände an Frucht und Geld mehr in der Rechnung zu gestatten u. s. w.

20) soll in Zukunft von dem Oberpfleger des Spitals wochentlich wenigstens einmal ein ordentlicher Amtstag gehalten, und vor demselben alle Vorfallenheiten, besonders die Käufe und Verkäufe an Vieh, Früchten, Holz u. drgl. in ein Protokoll gebracht werden. Ueb-

rigens soll ohne Bewilligung des Amts nichts gekauft oder verkauft werden.

21) soll in Beziehung auf den Holzverbrauch alle Sparsamkeit angewendet, und in den Spitalwaldungen ohne Vorwissen des Spital- und des Bauamts, dem die Inspektion über alle Stadt- und Stiftungswaldungen zusteht, nichts vorgenommen werden.

22) sollen die bei dem Spital kontrahirten Passiv-Capitalien so bald wie möglich in Ablosung gebracht und verringert werden, da es unverantwortlich ist, und höchsten Ortes ungnädig aufgenommen werden könnte, daß ein mit so ansehnlichen und schönen Einkünften versehenes pium corpus nichts erspart, im Gegentheil bei 4305 fl. Passiva gemacht hat.

23) soll der dem Spital zuständige Fruchtkasten mit gedoppelten unterschiedlichen Schlössern wohl verwahrt, und ohne die Anwesenheit des Amtszunftmeisters und des Pflegers nie geöffnet werden.

24) sollen die Güter des Oberpflegers und des Spitalmeisters nicht mehr mit des Gotteshauses Pferden und Geschirren gebaut, oder von dem Vorrath des Spitals besäet oder gedüngt werden bei Strafe von 10 fl. und doppelten Ersatz des Werthes.

25) solle der Spitalmeister ein ordentliches Schaffregister führen, und dem Oberpfleger am Amtstage vorlegen, und überhaupt ein wachsames Auge auf die Knechte haben, und nicht gestatten, daß sie die Felder nur obenhin bauen, und des Tags kaum ein Jauchart Ackers mit einem Zug fahren u. drgl.

26) soll sich der Oberpfleger von den zum Spital arbeitenden Handwerksleuten alle Quartal einen specifizirten Zettel übergeben lassen, und die Arbeit untersuchen, ob sie gut und der Preis nicht zu hoch sey, und im letztern

Falle denselben herauslesenen. Die Bezahlung aber soll von den Handwerksleuten quittirt, und die Quittungen sollen dann in der gehörigen Form in das Rechnungsbuch eingetragen werden.

27) soll in Heu- Oehmd- und Erndte-Zeiten der Amtszunftmeister alle Tage früh und spät zugegen seyn, und die angestellten Arbeiter und Taglöhner ordentlich in ein Register eintragen, und dieses Register dem Rechner zur Belegung seiner Rechnung übergeben.

28) soll künftig keinem die Spitalpflege anvertraut werden, er könne denn eine verhältnißmäßige Caution entweder von seinem eigenen Vermögen oder durch Bürgschaft leisten.

29) soll jährlich 2 oder 3 Tage vor dem Rechnungsschluß durch 2 Deputirte die Kasse gestürzt, und über den erfundenen Vorrath ein specifizirter Sturzzettel errichtet, und diese dem Rechner zur Belegung seines Remanet zugestellt werden. Dieser Sturz ist auch bei den Früchten vorzunehmen.

30) soll der Rechner nicht, wie bisher nach Belieben ein, zwei und mehr Jahre nach dem Termine, sondern höchstens 4 Wochen nach der Rechnungsverfallzeit (1. Mai) bei löblichem Rath übergeben, und sich das Præsentatum von dem Hrn. Amtsburgermeister und Hrn. Amtsschultheiß unterschreiben lassen. Würde aber der Rechner seine Rechnung in der bestimmten Zeit nicht stellen, und nicht die wichtigen Gründe zur Dispensation beibringen, so verfällt er in die Strafe von 20 Reichsthaler, und muß von jeder Woche nach dem Termin 10 fl. bezahlen, und wenn er bis zum 1. Juli die Rechnung nicht gestellt hat, so sind ihm alle Akten abzunehmen, und hat dieselben ein beeidigter Rechnungssteller in Beyseyn des Rechners auf dem Rath-

hause [illegible] aber verliert sodann seine Stelle.

31) soll jährlich ein Inventarium über die Geräthschaften des Hauses verfertigt, und solches bei der Rechnungsabhör durchgangen werden.

32) Endlich soll der Spitalmeister und dessen Ehegattin, die Spital- oder Hausmutter in allen Stücken eine ordentliche und gesparsame Haushaltung führen, den Frieden bei den Ehehalten, Pfründern und übrigen Spitälern jeder Zeit erhalten, in Speise und Trank keinen Ueberfluß, und nur so viel brauchen, als die Stiftungspfrundbriefe und die gegenwärtige Instruktion besagen, alles Strafbare dem löblichen Amt bei 10 fl. oder nach Befund der Umstände bei noch höherer Geldstrafe alsobald anzeigen, die Spitalkinder christlich auferziehen, solche in den Gottesdienst und die Christenlehre fleissig schicken, und überhaupt nach Pflichten alles beobachten, was ein fleissiger, christlicher und getreuer Hausvater und Hausmutter jeder Zeit zu thun verbunden ist.

c) Das Haus der Armen im Felde.

Die Gründung dieses vor der Stadt gelegenen [242], Siechen- oder Leprosenhauses fällt in die ersten Zeiten der Stadt, und war zunächst dazu bestimmt, um bei grassirenden Seuchen die angesteckten Kranken abzusondern. (s. 1. Bd. S. 170.)

Ausser den öffentlichen Unterstützungen, welche diesem Hause von Zeit zu Theil wurden, erhielt es auch mehre Privatstiftungen. So schenkte schon im Jahre 1289 ein Bürger aus Rottweil, Namens Haug Rindflaischer den Armen im Felde eine bei ihrem Hause gelegene Wiese, mit der Bestimmung: „daß diesen Armen 2 Melkkühe darum gehalten wer-

242) Da, wo jetzt das Wirthshaus „zur guten Herberge" steht.

den sollen, und in welchem [illegible] aufgehebe, soll der Nutzen der Wiese dem Spital [illegible] Jahre 1593 stifteten der Hofgerichts-Assessor [illegible] und seine Frau Dorothea geb. Hettinger die Summe von 100 fl., und davon jährlich auf Johannes Baptista 5 fl. Zins.

Neben diesem Leprosenhause „der Armen im Felde" bestand noch ein eigenes sogenanntes Gutleuthaus und ein Blatterhaus, worin arme Kranke eine unentgeldliche, menschenfreundliche Pflege fanden.

Wenn die Nachkommenschaft den bedeutenden Nutzen erwägt, den diese aus dem frommen, patriotischen Sinne ihrer Vorfahren hervorgegangenen, und in drangvollen Zeiten mit weiser Umsicht und Fürsorge erhaltenen milden Stiftungen von Anbeginn bis auf den heutigen Tag ihr gewährten, wenn sie bedenkt, wie hauptsächlich durch jene Stiftungen die Gründung der gemeinnützigen Anstalten, deren sie sich jetzt zu erfreuen hat, möglich gemacht wurde; so muß sie sich wahrhaftig innigst durchdrungen fühlen von den Empfindungen hoher Achtung und Dankbarkeit für die mit so wohlwollendem Sinn auf die Nachwelt bedachten Ahnen.

Ende der ersten Abtheilung des zweiten Bandes.